2871.

2071.
Ded. 462 (16.

Authentische Uhrkunden Und DOCUMENTA,

sub Lit. A. usque Uuu. inclusivè,

Welche

Denen hiebevor gedruckten Schrifften nicht beygefüget sind/

Und

wodurch Augenscheinlich und überflüßig erwiesen wird/

Daß

Die Auburg

Eine *immediate* freye Reichs-Herrschafft von undencklichen Zeiten her gewesen / und noch biß auff diese Stunde sey/

Mithin

Keinen anderen Richter/als allein Ihro Käyserl. Majest. und Deroselben Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raht erkenne/

Sampt

Einer vorhergehenden kurtz und deutlichen

Anweisung

Wie die series facti nach einander gehe / und worinnen vis probandi solcher Uhrkunden und Documenten eigentlich bestehe.

In Sachen

Lornberg/

contra

Hessen-Cassel.

Amos Cap. 5. verſ. 7.

Die ihr das Recht in Wermuth verkeh-
ret und die Gerechtigkeit zu Boden
ſtoſſet.

Eccleſiaſtici Cap. 20. v. 2. & 3.

Wer Gewalt ubet in Gericht/ der iſt eben
als ein Hoff-Meiſter der eine Jungfer
ſchändet/ die er bewahren ſoll.

Prov. Cap. 17. verſ. 23.

Der Gottloſe nimt gerne Geſchencke zu beugen den Weg
des Rechts.

Prov. Cap. 15. verſ. 3.

Die Augen des HErrn ſchauen an allen Orten beydes
die Böſen und Frommen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kurtz und deutliche

Anweisung/

Wie die series facti nach einander gehe/ und worin vis probandi der nachfolgenden Authentischen Uhrkunden und Documenten eigentlich bestehe.

I.

DAß die Herren Grafen von Diepholtz die Herrschafft Auburg ehe und bevor sie dieselbe dem Land-Gräfflichen Hause Hessen-Cassel zu Lehn auffgetragen/ als ein freyes immediates Reichs-Allodium von undencklichen Jahren besessen/ ist Reichs-kündig/ und von Hessen Cassel nie geläugnet/ wird auch wohl von niemand/ der die geringste Cognition von der matricula Imperii, votis & sessionibus in Comitiis und sonsten in publicis hat/ in Zweifel gezogen werden.

Anno 1521 trug Graff Friedrich von Diepholtz dem Herrn Land-Grafen Philip zu Hessen die Auburg zu Lehn auff/ Lit. A. Num. 1. diese oblatio feudi wird in literis investituræ eine Einung und Bündniß expressis verbis genennet/ und daß der Herr Land-Graff dardurch nur ein sehr gemäßigtes Oeffnungs-Recht haben solte/ die Immedietät aber/ sampt allen Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit behielten die Herren Graffen von Diepholtz vor sich/ und exercirten dieselbe als immediati Constatus Imperii (immassen sie auch von Hessen-Cassel dafür erkant/ und ihre liebe Neven genennet wurden) in der Herrschafft Auburg eben so/ wie in der Graffschafft Diepholtz biß an ihr Ende/ wie solches alles in sequentibus mit mehrerm erwiesen wird. A. Num. 1.

Anno 1560. den 24. Jan. war der Graf Rudolff zu Diepholtz von dem Herrn Land-Grafen Philip zu Hessen-Cassel eodem modo & iisdem verbis mit der Auburg belehnet. Lit. B. Num. 2. B. Num. 2.

Anno 1585 starb der letztere Graf Friedrich von Diepholtz/ und weil die Herren Land-Grafen in vorigen Lehn-Brieffen A. & B. sich expressis verbis reserviret hatten/ daß bey Abgang der Herren Grafen zu Diepholtz NB. die künfftige Successores eodem jure immedietatis & superioritatis omnimodæ mit aller Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit/ wie die Grafen von Diepholtz solche besessen/ unweigerlich also wieder solten belehnet werden/ so ward auch solchem nach Philip Wilhelm von Cornberg nicht aus Gnade/ sondern aus einer besondern grossen Obligation von dem Herrn Land-Graffen Wilhelm IV. Sapienti Anno 1589. damit belehnet/ von denen Unterthanen gehuldiget/ und in die Possession seiner immedietät sampt aller Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit völlig gesetzet/ auch dabey ohn eintzige turbation ruhig gelassen.

Nach Wilhelm IV. Sapientis Tode fing dessen Herr Sohn und Successor in der Regierung Herr Land-Graf Moritz an/ dem von Cornberg einige difficultät zu machen/ und wolte ihm seine immedietät limitiren und in einen gemäßigten Verstand ziehen. Dieser remonstrirte dawider/ daß solches contra pacta majorum und wider den expressum tenorem der Lehn-Brieffe A & B. lauffen würde/ allein wie solches alles nichts verfangen wollen und er cum potentiore zu litigiren keine Lust hatte/ so muste Er in einen sauren Apffel beissen und üm das edle Kleinod der immedietät Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit zu salviren/ und sich dessen auff ewig zu versichern/ sein importantes Gut Cornberg abtreten und also titulo plus quàm oneroso redimiren. Hiedurch wurden alle Difficultät- und Irrungen aus dem Grunde gehoben und empfing darauff Anno 1598. den 22. Aug. der von Cornberg den respective Lehn- und Tausch-Brief Lit. C. Num. 3. Krafft welchen er mit der Herrschafft Auburg sampt der uhralten immedietät Hoch- C. Num. 3.

 Ober-

Ober- und Bottmäßigkeit mit der Clausula: (allermassen die Grafen von Diepholtz solche Güter von denen Hessen-Casselschen Vorfahren zu Lehn getragen) belehnet wurde.

Diesem Lehn-Briefe sind alle nachfolgende biß auff den heutigen Tag gleichlautend/ wie dann deß jetztregierenden Herrn Land-Grafen Carls Hochfürstl. Durchl. mit eben der Clausula, Allermassen ꝛc. den klagenden General Feld-Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg den 25. Jun. 1689. belehnet/ und sich auff alle vorhergehende Lehn-Brieffe/ gleich ob sie von Worten
D. Num. 4. zu Worten inseriret wären/ bezogen. Lit. D. Num. 4. also daß das primum fundamentum immedietatis in ipsis investiturarum literis, an und für sich selbst schon fest und unbeweglich stehet; Es wird aber dasselbe noch ferner mit nachfolgenden unwidersprechlichen Gründen befestiget.

II.

Secundum fundamentum immedietatis consistit in propriâ Landgraviorum Hassiæ confessione judiciali & extrajudiciali, tàm literis, quàm ipso facto declaratâ.

Dann wie Anno 1599. den 25. Jul. item Anno 1602. den 22. Jul. die Fürstl. Lüneburg. Beambten zu Diepholtz sich unterstunden/ eine Pfändung an Korn und Vieh in der Herrschafft Auburg armatâ manu für zunehmen/ so stund Herr Land-Graf Moritz zu Hessen-Cassel seinem
E. Num. 5. Lehn-Mann dem von Cornberg bey/ und zeigete in Camerâ Imperiali laut Beylage Lit. E. Num. 5. mit klaren Worten schrifftlich an: Daß die Grafen von Diepholtz das Hauß und Ambt Auburg mit aller Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit über Menschen Gedencken von denen Fürsten zu Hessen zu Lehn gehabt/ und nach Abgang desselben Gräfflichen Stamms solches Hauß und Ambt dem Land-Gräflichen Hause Hessen Cassel heimgefallen/ welches auch den Philip Wilhelm von Cornberg mit aller Zubehör/ Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit/ allermassen die Grafen von Diepholtz dasselbe zuvor zu Lehn gehabt/ wiederum belehnet/ welches die Lüneburgischen Cantzler und Räthe selbsten geständig gewesen und seyn müssen/ darauff hat das Cammer-Gericht post exactam causæ cognitionem Anno 1604. den 9. Jan. Mandatum restitutorium pœnale S. CL. auff die Constitution der Pfändung gegen hochermelten Herrn Hertzog Christian zu Braunschweig Zell ergehen lassen/ dict. Lit. E. Num. 5. und dieser hat darauff Parition geleistet.
F. Num. 6. Lit. F. Num. 6.

Ein gleiches Mandatum auf die Pfändungs-Constitution, hat Hessen-Cassel pro Otto Wilhelm von Cornberg/ als Nepote primi acquirentis den 29. Octob. 1659. zu Speyer in Camerâ extrahiret/ und in Supplicâ selbsten gesetzet/ daß Philip Wilhelm von Cornberg nicht nur mit aller Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit/ mit der Auburg allermassen die Grafen von Diepholtz damit belehnet gewesen/ wäre belehnet worden/ sondern es hätten seine Söhne und Enckel offt gedachtes Hauß und Ambt/ mit aller Zubehör/ Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit/ und allen an-
G. Num. 7. dern Rechten/ Gerechtigkeiten und Nützungen kündlich eingehabt. Lit. G. Num. 7.

Ferner bekennet der Herr Land-Graf in deroselben zu Wetzlar den 5. Sept. 1698. übergebenen Exceptions-Schrifft die immedietät der Herrschafft Auburg mit diesen dürren Worten: Die Grafen von Diepholtz hätten in den zu Lehn gemachten Ambt Auburg/ wie in ihren andern Reichs-Lehnen/ keinen andern Ober-Herrn als die Käyserl. Majest. und das Reich/ stünden deßwegen nicht weniger/ als wegen ihrer übrigen Herrschafften immediatè unter den höchsten Gerichten des Reichs/ hätten votum & sessionem auf Reichs- und Crayß-Tägen/ wären weder in primâ noch secundâ instantiâ dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel unterworffen/ hätten und übeten ihre jura territorialia und Landsherrliche Hoheit in dem Ambt Auburg so
H. Num. 8. wohl/ als in übrigen Landen: Lit. H. Num. 8.

Noch weiter hat Hessen-Cassel in seiner bey Hochpreißlichen Reichs-Hoff Rath noch neulich den 19. Maji 1705. übergebenen Exception-Schrifft die Pares Curiæ betreffend mit klaren Worten eingestanden/ daß die Auburg eine immediat- und separate Herrschafft/ daneben zu dem Westphälischen Crayse gehörig seye/ welches in der disseitigen sub præs. 15. Jun. 1705. über-
I. Num. 9. gebenen Replica pro judiciali confesso nochmahln angenommen worden/ Lit. I. Num. 9.

Als ferner Anno 1659. Herr Land-Graf Wilhelm/ deß itztregierenden Herrn Land-Grafen Herr Vater/ seine Gesandten/ Johann Dietrich Baron von Kunowitz und Johann Jacob Christ zu dem Käyserl. Hoff gesandt/ so sollicitirten sie selbst in ihrem sub dato $\frac{20}{10}$. Decemb. selbigen 1659. Jahrs übergebenen Memorial die Renovationem Protectorii Leopoldini de Anno 1660. Lit. N. Num. 13. mit diesen Formalien: Daß solche Käyserl. Gnade nicht weniger der Herr Land-Graff/ als der von Cornberg selbsten mit allerunterthänigsten treugehorsamsten Diensten zu demeriren sich würden angelegen seyn lassen. Welches Memorial bey Ew. Käyserl. Majestät Reichs Registratur sich finden wird. Wodurch der Herr Land-Graff abermahls denen von Cornberg die immedietät apertè zugestanden/ dann man überlässet keinen Landsassen oder Unterthan einer andern Protection.

Die extrajudicialis confessio literis declarata ist aus diesem offenbahr/ daß nemlich Anno 1599. der Dänische General Lieutenant von Gehlen den Philip Wilhelm von Cornberg/ sein in

der

der Graffschafft Ravensberg gelegenes Schloß Hüffe friedbrüchiger Weise occupiret hatte/
und dieser von Cornberg Gewalt mit Gewalt steuren/ und besagtes Schloß armatâ manu wie-
der wegnehmen wolte/ ermahnete er seine Unterthanen zum Feldzuge/ oder gebührenden Lands-
folge/ als sie sich deßfals weigerten/ gefiel solche Verweigerung dem Herrn Land-Graffen Mo-
ritzen sehr übel/ rescribirte deßwegen sub dato 7. April 1599. Lit. K. Num. 10. an besagte Unter- K. Num. 10
thanen in nachdrücklichen/ in specie diesen terminis, daß sie bey denen von Diepholtz zeiten in Lan-
des und andern Nöthen denen Graffen gefolget/ also solten sie es auch itzo thun/ und ihren Ge-
horsam zeigen/ wie das Unterthanen gebühret/ und als sie darauff noch nicht gehorsame Patition
geleistet/ so rescribirte er nochmahln den 13. Aug. selbigen Jahrs in harten Terminis, daß nem-
lich bey Verlust Leibs/ und Guts Lit. L. Num. 11. die Unterthanen dem von Cornberg die Lan- L. Num. 11.
des-Folge thun solten/ worauff sie dann solche auch gethan/ und zwar in so guter Anzahl/ daß
der von Cornberg mit diesen seinen eigenen Unterthanen und seiner eigenen Artillerie das
Schloß Hüffe wieder ein- und dem Feinde abgenommen; So offt auch hernach die von Corn-
berg zu Kriegs Zeiten wider den Anmarsch frembder Völcker sich in Positur zu setzen nöhtig er-
achtet haben/ so seynd die Unterthanen von Hessen-Cassel zu Erlegung des Werb-Gelds/ und
Leistung ihrer unterthänigen Diensten ermahnet worden. Lit. M. Num. 12. worauff auch der M. Num. 12.
Herr von Cornberg damahlen von denen Unterthanen der Herrschafft Auburg sich collectiren
lassen/ davon Soldaten geworben/ selbige unterhalten/ und damit ihr Hauß Auburg besetzet;
Als nun etwa 8. Jahr hernach die Unterthanen der Herrschafft Auburg dawider renitiret/ und
sich selbiger ihnen obliegenden Schuldigkeit widersetzet/ hat der Herr Land-Graff Wilhelm den
17. Maji 1630. die Unterthanen wieder zu ihrer Schuldigkeit ermahnet/ und laut der Beylage
sub Lit. N. Num. 13. rescribiret und pro motivo gebrauchten/ daß sie ja denen von Cornberg mit N. Num. 13.
Ayd und Pflichten verwand/ auch daß sie dessen Unterthanen wären.

Durch solche eingestandene Landfolge item consentirte collectir- Werb- und selbst eigen anzunehmende Besatzung/ item dem von Cornberg zugestandene Huldigung/ und daß hingegen die Herren Land-Graffen sich die Huldigung/ vermöge oben angezogenen Lehen-Brieffen mit nichten reserviret/ wie sie doch solche in denen Rittbergischen Lehen-Brieffen reserviret haben/ item der Benennung seiner Unterthanen die Herrn Land-Graffen immedietatem, sivè superioritatem item jus præsidii, & armorum denen von Cornberg ausdrücklich zugestanden.

III.

Tertium fundamentum immedietatis consistit in protectoriis Imperatorum Romanorum;
dann weil der von Cornberg mit mächtigen Nachbahrn umgeben/ von welchen sie wegen der
Gräntz Streitigkeit/ und sonsten verschiedentlich angefochten wurden/ so funden sie für gut/ sich
unter dem Schutz der Römischen Käyser/ welche vermöge ihrer Wahl-Capitulationen nicht zu
geben können/ daß die Immedietät/ der Reichs Graff- und Herrschafften gekräncket/ oder ge-
schmälert werde/ zu begeben/ und mit Affigirung des Käyserlichen Adlers/ und des Heil. Römi-
schen Reichs/ und der Käyserlichen Erblanden Wapen/ sich und ihre Unterthanen in Sicher-
heit zu stellen/ also ertheilte Ihnen das erste Protectorium Käyser Rudolphus II. Anno 1604.
den 15ten Julii Lit. O. Num. 14. das zweyte ertheilte Ferdinandus II. das dritte Ferdinandus III. O. Num. 14
Anno 1639. welche beyde mit dem vorhergehenden von Wort zu Wort gleichlautend bey der
Käyserl. Reichs-Registratur zu finden sind/ das vierdte ertheilte Käyser Leopoldus Anno 1660
den 19. Jannanrii Lit. P. Num. 15. wie auch das fünffte Anno 1700. den 28. April. Lit. Q. Num. P. Num. 15.
16. in welchen letzten allergnädigst reiterirten Protectorio allerhöchstgedachte Käyserliche Ma- Q. Num. 16.
jestät/ den Nothstand/ und die abscheuliche Trangsahlen/ des klagenden General Feld-Wacht-
meisters von Cornberg behertziget/ und aus Käyserl. Macht und Vollenkommenheit allergnä-
digst verordnet hat/ daß die Heßische zu erst zwar hergebetene/ aber itzo mit Gewalt sich darauff
findende Militz/ aus seiner immediaten freyen Reichs Herrschafft ausgeschaffet/ und dem von
Cornberg Macht gegeben seyn soll/ mit 30. und mehr angeworbenen und in Käyserl. Ayd ge-
nommenen Mannschafft sein festes Schloß zu besetzen/ wie dann auch kurtz vorher der Käyserl.
Hoff-Kriegs-Rath/ welcher hievon judiciren muß/ auch am besten judiciren kan/ den 8ten Martii
ejusdem anni die darzu benöthigte Werb-Patenta ertheilet hatte/ wovon darunten an seinen Ort
Artic. 9. mit mehrem soll geredet werden.

IV.

Quartum fundamentum immedietatis consistit in ipsis, jam antea in simili Casu judicatis, womit es diese Beschaffenheit hat/ als 1599. und Anno 1602. Hertzog Christian zu Braunschweig Zell/ oder vielmehr dessen Beambte zu Diepholtz/ mit einer gewaltsamen/ in der Herrschafft Auburg fürgenommenen Pfändung/ an Geträidt und Vieh sich vergangen hatten/ und Herr Land-Graff Moritz zu Hessen Cassel sich seines Vasallen/ wie billig annahm/ und oben albereit gemeldet/ so ließ das Cammer Gericht præviâ Causæ cognitione Anno 1604. den 8. Jan.

das Mandatum restitutorium pœnale S. CL. cum citatione auff die pfändungs Constitution Lit. E. ergehen. Herr Hertzog Christian zu Zelle parirte auch/ nach erfolgter paritione Lit. F. und Käyser Rudolphus II. ertheilte zu gleicher Zeit das Protectorium N. umb die von Cornberg aufs künfftige in völlige Sicherheit zu setzen.

Ein gleiches Mandatum auff die Pfändungs-Constitution ist pro Otto Wilhelm von Cornberg wider Braunschweig Lüneburg/ als Graffen zu Diepholtz in Camera Imperiali den 29. Octobris 1659. erkandt; Weilen nun die Mandata auff die Pfändungs-Constitution nur denen immediatis Imperii ertheilet werden / ist die immedietät durch deroselben Erkäntnüssen ratione Auburg auch fest gestellet.

V.

Quintum fundamentum immedietatis consistit in Cameræ Mandatis contra hanc ultimam, adhuc usque durantem, & indies accrescentem turbationem emanatis. Dann als die letztere turbation ihren Anfang genommen / und der Klagende von Cornberg sich ad Cameram gewendet/ hat er von dem/ in seinen damahligen Werth gestandenen völligen Cammer-Gericht einen solchen Beyfall bekommen/ daß dasselbe ihm wider Hessen-Cassel

1. Citationem auff dem Land-Frieden cum citatione ad videndum se condemnari, & privari
R. Num. 17. feudi Dominio directo sub pœna 2000. Marcarum auri de dato 18. Julii. 1698. Lit. R. Num. 17.

2. Mandatum de abducendo milite S. CL. cum citatione ad videndum se incidisse in pœnas
S. Num. 18. violati protectorii Cæsarei de dato 16. Aug. 1698. Lit. S. Num. 18.

3. Mandatum de cassandis attentatis restitutorium, & inhibitorium simplex, nec non de ab-
T. Num. 19. ducendis militibus ulterius S. CL. sub dato 5. Nov. 1698. Lit. T. Num. 19. ertheilet / in welchen Mandatis dann die per tot sæcula gestandene immedietät der Herrschafft Auburg expressis verbis agnosciret/ und dabey die ausdrücklichste Expressiones von der Welt gebrauchet worden/ daß dergleichen turbationes promptissimam, & plenariam restitutionem erforderen/ ja der Fiscalis Cameræ hatte schon würcklich in causa fractæ pacis auff die Straffe der 2000. Marck löhtiges Goldes
U. Num. 20. agiret Lit. U. Num. 20. und das Hessen-Cassel gehalten wäre die Militz abzuführen / vielweniger befuget die Unterthanen der Herrschafft darzu collectiren zu lassen/ und dannoch hat sich die Ingelheimische Faction unterstanden contra ipsam Cameram sich aufzulehnen / und unterm
W. Num. 21. Schein dreyer nichtiger/ und widerrechtlichen Urtheile die Anlage Lit. W. Num. 21. zu publiciren/ welche doch der Notorischen Nullität unterliegen/ indem (1) das Cammer-Gericht schon damahlen des Herrn Baron von Owen Reception und desselben in diesen Cornbergischen Sachen abgestatteter Relation halber unter sich discrepant gewesen/ und in zweyen Hauffen geritten/ daß die Ingelheimische Faction den Käyserlichen Præsentatum Herrn Baron von Ow so wenig annehmen/ als dessen für den General von Cornberg ausgearbeitete Relation agreiren wollen/ sondern den von Chur Beyern bey seiner Aufflehnung wider Ihro Röm. Käyserl. Majestät / und das Reich ad Assessoratum præsentirten Graff Mytz recipiret/ hingegen die andere Parthey/ dawider reclamiret/ und auff die Reception des Herrn Barons von Owen/ mit souteniren dessen Relation pro Cornberg bestanden; So hatten (2) Ihro Röm. Käyserl. Majestät schon deßhalben verschiedentlich inhibiret/ (3) ist darauff auch die Suspensio des Præsidenten von Ingelsheim
X. Num. 22. erfolget/ Lit. X. Num. 22. (4) haben Ihro Käyserl. Majestät es selbsten ein Concert geheissen/ wie aus denen von derselben vielfach fürgestellten Unordnung- und Wiedersetzlichkeit mit mehren (so alle in Druck ausgegangen) zu ersehen ist/ gleich dann (5) Baron von Ingelheim umb die Majora zu seinem Intent zu haben/ den in Schismate eligirten Graff Mytz mit advotandum in der Cornbergischen Sachen/ adhibiret/ welcher doch zu vermeintlicher Behauptung des Baron von Owen injusten Verdringung so wenig selbsten zu votiren Capabel, als dessen Relation mit verwerffen können/ da es desfals seine eigene Sache wahr (6) hat der von Ingelheimb / auch den Assessorem von Friesenhausen ad votandum mit adhibiret/ welcher doch von dem klagenden General von Cornberg ausdrücklich aus rechtlichen Uhrsachen recusiret gewesen/ derselbe auch fürhin schon gnugsam contestiret/ daß er weder pro noch contra das Hauß Hessen-Cassel mehr votiren wolte/ weilen seines Bruders Sohn alda in Diensten (7) ist Assessor Schrag/ welcher post Baronem de Ow die Cornbergische Sache unterhanden bekommen/ nachdem er bey seiner Arbeit/ die fürhin von den Herrn Baron von Owen elaborirte Relation just befunden/ und davon gesprochen/ daß solche sobriè und dextrè ausgearbeitet mithin auch Ihro Käyserl. Majestät und des Herrn Barons von Owen Partes gehalten/ hiernechst darauff durch allerhand Griffe von Ingelheim auff seine Seite gezogen/ daß er hernach pfeiffen müssen wie dieser gewolt (8) so hat der Herr Assessor Baron von Pyrck bey verspürten Passionen im votiren contradiciret / des Herren Baron von Owen Relation zu gleich mit zu sehen begehret/ und da man selbige ihm widerrechtlich fürenthalten/ einen Abtrit genommen und ihnen nicht beypflichten wollen / gestalt auch der secundus Præses Cameræ Dominus Comes de Solms des Herrn Barons von Ow Relation zwar

auch

auch zu sehen begehret / aber der von Jngelheim selbige nicht extradiren wollen (9) sind auch nicht pares Religionis adhibiret worden (10) testiren die vielen / in öffentlichen Druck ausgekommene / und dem Reichs Convent zu Regenspurg von dem secundo Præside Domino Comite de Solms, & Dominis Assessoribus de Pyrck, Zerneman, & Krebs übergebene Scripta, in welche injustitz das Cammer-Gericht eo tempore verfallen gewesen / item die in offenen Druck befindende Syndicat-Klage des Barons von Kilmenseg / daß einem die Haar mögen zu Berge stehen / wie horribel man daselbsten mit der Justitz umgesprungen / daß selbige auff alle Art und Weise geschändet worden / wie auch selbst von Jhro Käyserl. Majestät in Jhre denen sämbtlichen Chur-fürsten / und Reichs Creyssen in der bekandten des Herrn Baron von Owen Reception ad Assessoratum betreffende Sache / unterm 13ten Decembris 1703. gegebenen Nachrichten und so genandten Specification der Cammer-gerichtlicher Nullitäten solches mit angeführet / und zwar

§. 14. Jst Reichs kündig / daß in Anno 1687. und 88. verschiedene vornehme Stände des wider einige Assessores, und fast das gantze Cammer-Gericht / insonderheit gegen den abgelebten Assessor Schützen in puncto corruptionis, und anderer grober Verbrechen vor grosse Beschwerde bey Jhro Käyserl. Majestät angebracht / worinnen wie der gemeine Ruff gehet / annoch dergestalt continuiret wird / daß der von Jngelheim keine Proceß-Sache ad referendum kommen lassen / welche der Herr Cammer-Richter zu beforderen verordnet / sondern wann eine Parthey seine Sache referiret haben will / diesem zu faveur mit einer zimlichen Summe Gelds erkauffen müsse / und nur das Quantum richtig zu machen gewisse Procuratores auch Juden und andere dort litigirende Partheyen zur Unterhandlung gebraucht würden. (11) und endlich / so hat auch die Cammer ex defecto potestatis wider den General von Cornberg in præjudicium suæ immedietatis nicht sprechen können / weilen Jhro Römische Käyserl. Majestät sich / oder dero Reichs Hoff-Rath die Zu- oder Aberkennung der immediaten Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften fürbehalten / wie letztlich mit mehrern soll gezeiget werden / daß folglich nicht die allergeringste Reflexion auff solches gottloses Concert zu machen ist. Als man auch der Hochfürstl. Gegen-Seite dadurch was gewonnen zu haben / im geringsten nicht gestehet / wie aus der Reproche Lit. Y. Num. 23. zu ersehen. Y. Num. 23.

VI.

Sextum fundamentum immedietatis consistit in diversis, Imperatorum, Electorum, & Principum Imperii suffragiis, uti sunt promotoriales Imperatoris Leopoldi ad Elect. Trevir. sub Dato 15. Maji 1692. Lit. Z. Num. 24. Z. Num. 24.

Ejusdem promotoriales an das Cammer-Gericht de dato 13. Martii 1707. Lit. Aa. Num. 25. Aa. 25.

Keysers Leopoldi Handschreiben an Chur Trier de dato 22. Aug. 1700. Lit. Bb. Num. 26. Bb. 26.

Abermahlige Promotoriales Imperatoris Leopoldi an das Cammer-Gericht / de 22. Maji 1701. Lit. Cc. Num. 27. Cc. 27.

Churpfaltzische intercessionales ad Imperatorem Leopoldum de 13. Junii 1703. Lit. Dd. Num. 28. Dd. 28.

Ejusdem intercessionales ad Imperatricem sub eodem dato Lit. Ee. Num. 29. Ee. 29.

Ejusdem recommendatitiæ ad Dominum D. Comitem ab Ottingen Consilii Imperialis Aulici Præsidem de eodem dato Lit. Ff. Num. 30. Ff. 30.

Ejusdem recommendatiæ ad Dominum Comitem de Kaunitz Sac. Rom. Imperii Vice Cancellarium de eodem dato. Lit. Gg. Num. 31. Gg. 31.

Jn welchen sämtlichen Schreiben die Auburg allezeit für eine immediate freye Reichs Herrschafft agnosciret wird / welches auch die Herren Land-Graffen zu Hessen selbsten schon vorhin viel deutlicher zugestanden hatten / wie oben Art. II. bereits erwiesen.

VII.

Septimum immedietatis fundamentum consistit in Testimoniis Circuli Westphalici, in quo dominium Auburgense situm est, es beweisen nemlich alle Catastra, Register / Rechnungen / und viele Quittungen der Crayß-Cassa, daß die immediate Reichs Herrschafft Auburg zum Westphälischen Creyß ihre quotam, entweder an Mannschafft oder Gelde in denen vorigen Kriegs Zeiten allezeit richtig eingelieffert habe / wovon man ehender etliche Folianten anfüllen / als den desfals vorhandenen Beweißthum exhauriren würde / hier will man sich begnügen nur einige bey der Hand habende Quitungen Lit. Hh. Num. 32. samt dem aydlichen Zeugen Verhör sub Lit. Ii. Num. 33. beyzulegen / als worinnen befindlich / daß die in denen nechsten 35. Jahren gehaltene Rechnungen der Auburgischen Einnahm und Ausgaben coram Notario & Testibus durchgangen / und in demselben nicht gefunden worden / daß das allergeringste jemahls Auburg an Hessen-Cassel contribuiret habe; Hingegen erweiset Lit. Kk. Num. 34. daß wie die Auburg vermöge Reichs Matriculn von undencklichen Jahren seine Quotam oder Contingent zu der Crayß Contribution monatlich / oder so offt es bedurfft / beygetragen / so gar / daß man auch nach

(margin: Hh. 32. / Ii. 33. / Kk. 34.)

Ll. 35. nach Außweiß Lit. Ll. Num. 35. die Proportio sothanen Beytrags fest gestellet / daß wann die Graffschafft Diepholtz 3. zu Roß und 12. zu Fuß unterhält / die Herrschafft Auburg mit 3. Mann zu Fusse concurriren müsse.

Es ist auch in Art. II. schon angeführet/als Herr Hertzog Christian zu Zelle Anno 1604. per Mandatum auff die Pfändungs Constitution angewiesen wurde/zu restituiren/was seine Beambte zu Diepholtz dem von Cornberg abgenommen / und es endlich per paritoriam in Anno 1614. publicatam darzu condemniret worden/daß er damahln vermöge Anlage F. als ein Graff zu Diepholtz und Constatus Circuli Westphalici die Paritiqn zu leisten resolviret / so hat er dadurch zugleich den von Cornberg pro Constatu Circuli Westphalici erkennet und die immedietät zugestanden.

VIII.

Octavum fundamentum consistit in possessione, sive exercitio omnium ad immedietatem, vel omnimodam superioritatem pertinentium actuum, continuo, quieto & immemoriali. Gestalt solches erweiset (1) die von dem Herrn Land-Graffen selbst verfochtene und maintenirte Landsfolge der Unterthanen/ welches ein principal Kennzeichen der immedietät und superiorität ist, (2) das jus præsidii & annorum, welches Hessen-Cassel durch die dem von Cornberg vermöge Lit. M. an die Hand gegebene selbst eigene Werbung und Besetzung seines Hauses mit sufficienter Wachte nimmer umstossen kan. So constiret solches auch weiter per depositiones Te-
Mm. 36. stium juratorum sub Lit. Mm. Num. 36. & Nn. Num. 37. daß nemlich die von Cornberg so
Nn. 37. offt es die Nothdurfft erfordert/ nach eigenen Belieben den Land Ausschuß zur Landsfolge auff-
Oo. 38. geboten/ und selbigen nach beygehenden Schemate Lit. Oo. Num. 38. bestellet und angeordnet/
item, daß sie das absolute und völlige Commando auff ihrem festen Schloß (welches sie nicht al-
lein auff eigne Kosten gebauet und unterhalten/sondern auch mit eigenthümlicher Artillerie und
Pp. 39. Munition laut Inventarii Lit. Pp. Num. 39. versehen) nicht allein über ihre Unterthanen / wel-
Qq. 40. che sie nur mit 3. Canonen-Schüssen / laut Edicti sub Lit. Qq. Num. 40. convociren / sondern
auch über die Hessen-Casselsche Militz, laut eigenhändiger Ordre Herrn Land-Graffens Wil-
Rr. 41. helm und der verwittibten Frau Land-Gräffin Hedwig Sophia Lit. Rr. Num. 41. & Ss. Num.
Ss. 42. 42. so gar/ daß/ als einsten der commandirende Heßische Officier sich unterstanden die Schlüssel
der Vestung an sich zu halten/so hat er solche auf expresse Ordre Herrn Land-Graffens Wilhelm
Tt. 43. alsobald dem von Cornberg wieder einhändigen müssen: Lit. Tt. Num. 43. Ja/ was noch mehr/
nicht einmahl die darauff liegende Soldaten ohn Consens der verwittibten Frau Cornbergerin
abfordern dürffen/ weilen sie unter dero Commando gestanden/ gleich dann auch/ wann die Hes-
sische Officiers und Gemeine sich übel verhalten/ so haben die von Cornberg sie zu gebührender
Uu. 44. Straffe gezogen/ Lit. Uu. 44. Ww. 45. & Xx. Num. 46. nicht weniger die Wachte / welches
Ww. 45. alles solche ohnfehlbahre Kennzeichen der immedietät sind/ daß es schier ohnnöthig wäre ein meh-
Xx. 46. rers anzuführen und ein jeder aus diesen eintzigen de reliquis, tanquam ex ungue leonem judici-
ren könte.

Es ist auch Art. antecedente VI. schon ausgeführet und erwiesen / daß die immediate Herrschafft Auburg nie den geringsten Heller an Hessen-Cassel/ es seye unter was Nahmen es immer wolle/ contribuiret/ besondern sein Reichs Contingent allezeit in die Crayß-Cassa geliefert habe/ so gar/ daß wann man bey dem Westphälischen Crayß-Convent wegen des Auburgischen geweigerten Steuer-Anschlags nicht einig werden können/ und deßwegen an Hessen-Cassel/ als Cornbergischen Ober-Vormund geschrieben worden/ so hat die Casselsche Cantzley davon
Yy. 47. nicht einmahl die geringste Nachricht gehabt/ besondern von Auburg dieselbe eingeholet/ Lit. Yy.
Num. 47.

Was das merum & mixtum Imperium, peinlich Blut und Halß-Gericht anbetrifft/
Zz. 48. solches erweiset ausser der Notorietät die Beylage Lit. Zz. Num. 48. In summâ es haben die von Cornberg omnia jura superioritatis territorialis & immedietatis, so wohl in secularibus, als Ecclesiasticis jure proprio absolutè & privativè jederzeit exerciret/ so viel nur ein Lands-Herr dieselbe immer geniessen kan und mag. Sie haben das jus collectandi, & collectas exequendi illimitatum; Sie ertheilen immunitates & exemptiones à Collectis & aliis oneribus item concessiones, nehmen Juden auff/ geben ihnen Schutz auch Geleyd / auch denen ausländischen Christen/ in der Herrschafft Auburg zu handeln und zu wandeln/ darzu leisten sie den Kirchweyschutz 2c. 2c. empfangen von denen leibeigenen Unterthanen die Huldigung/ Frohn-Dienste und Rauchhühner in signum superioritatis. Sie haben die jura vectigalium. Sie machen Gesetze/ publiciren Mandata und Edicta, exequiren die daraus verfallene Straffe. Sie machen Holtz/ Wald/ Jagt/ Fischereyen/ Zoll/ Mühlen und derogleichen Ordnung/ bestellen und besolden ihre Beambten/ Richtere und alle andere Bediente/ die von ihm privativè und im geringsten nicht von Cassel dependiren. Sie exerciren das absolutum jus Episcopale seu sacrorum & Consistorialium,

welches

welches ihnen von Hessen Cassel nimmermehr gestritten worden. Sie machen Hochzeit/ Kindtauff/ Begräbnüß/ und insgemein alle Kirchen-Ordnungen/ dirigiren und verändern das Ceremoniel nach ihren Belieben/nehmen Priester an/wie solches noch letzthin nach erregter controversie geschehen Lit. A a a. Num. 49. da klagender General von Cornberg dieses itzigen Predigers Prædecessorem vom Ministerio zu Minden ordiniren lassen. Lit. B b b. Num. 50. setzen sie auch ab/ oder dimittiren sie/ nehmen die Kirchen-Rechnung auff und disponiren über die geistliche reditus, ja sie dispensiren auch in matrimonialibus, welches ein unläugbahr Kennzeichen der Immedietät und höchsten Gewalts in Ecclesiasticis ist. Cum hæc unius & solius sint Episcopi. Dieses alles ist in dem Responso Facultatis juridicæ Jenensis fürtrefflich ex integris Cameræ actis ausgeführet/ dannenhero man sich Kürtze halber nur darauff beziehen will. vid. dict. Responsum pag. 44. usque ad finem & alibi passim. A a a. 49. B b b. 50.

IX.

Nonum fundamentum immedietatis & superioritatis consistit in separato à territorio Hassiaco plane distincto territorio. Dann wie eine superioritas territorialis keinen intermedium, sed summum Principem allein agnosciret und kein superioritas absque territorio seyn kan / so hat Auburg auch seine von allen denen Hessen-Casselschen Landen gantz separate (ja gar in einen andern Crayß gelegen) und davon weit entfernete Gräntzen/ daß Auburg weder in territorio Hassiaco belegen/ noch demselben einmahl angräntzet noch annex ist/ welche Gräntzen der klagende General von Cornberg für sich/ so offt es nöthig beziehet / Gräntz-Jagten deßhalben anstellet/ auch solche mit seinen Unterthanen defendiret/ vid. Anlage Lit. C c c. Num. 51. C c c. 51.

X.

Decimum fundamentum deducitur à contrario, weilen Hessen den von Cornberg zum Landsassen haben will/dennoch jener nicht sagen kan / die von Cornbergs / ratione Auburg/ jemahls zu ihren Land-Tägen verschrieben zu haben/ vielwenigstens daß sie darauff solten erschienen seyn und mit consultiret haben / oder Frl. Steuer gegeben / noch jemahln anmuhten gewesen; Ebenwenig/ da das Territorium Hassiacum in seine gewisse Bezircken und Superintenduren abgetheilet/daß ein jeder Superintendens gehalten/ vermöge ihrer Kirchen-Ordnung einmahl des Jahrs zu visitiren/ auch daß kein Pastor eingesetzet werde / der nicht von ihrem Consistorio examiniret und denen nicht von ihrer Geistlichkeit die ordines conferiret/ und sie von dem Superintendenten des Bezircks introduciret/ daß sie von allsolchen actibus jemahls einen eintzigen zur Auburg verrichtet/ als sie auch nie entweder in Ecclesiasticis aut politicis die geringste Verordnung zur Auburg publiciren lassen und daselbsten gemacht / sondern ist vielmehr am Tage / daß die von Cornberg ihre eigene Kirchen-Ordnung alda haben/ Land-Trauer für selbsten indiciren und Danck-Feste halten/ auch den Kirchweyschutz verleihen / und daß das Hochfürstl. Hauß Hessen sie niemahls darinnen betrübet oder turbiret/ wie denn deßfals noch vielmehrere actus superioritatis & immedietatis anzuführen wären/ welche die von Cornberg privativè noch exerciren und jederzeit exerciret haben/ derselben sich Hessen - Cassel jederzeit enthalten/noch sich anmassen können.

XI.

Undecimum fundamentum consistit in ipso jure aperturæ per pacta reciproca determinato & limitato. Dieses ist auch ein herrliches und infallibles Kennzeichen / daß das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel an dem jure præsidii, vielweniger an der superioritate territoriali nicht den geringsten Theil hat/dann wann sie jenes gehabt hätten/ so wäh③ es ridiculum & absurdum gewesen/ dieses zubedingen. Vielmehr lässet sich infallibiliter argumentiren: Hessen-Cassel hat allein in feudo extra suum territorium sito, tempore belli, & in casu necessitatis, ex speciali pacto, mutuæ reverentiæ & cultus causâ à Vasallo amico, & minimè sibi subjecto, & suis sumptibus, wie solches alles die ersten Belehnungs-Brieffe A. 1. & B. 2. geben/und worauff die Cornbergische Lehn-Brieffe sich gründen und deroselben Qualität ad instar Comitum Diefholdensium der von Cornberg titulo maximè oneroso specialiter sich acquiriret/die Oeffnung reserviret/ Ergo, kan (1) Hessen-Cassel in consequentiam juris superioritatis selbige so wenig als jure servitutis prætendiren/ (2) noch vielweniger ein jus præsidii daraus machen und tempore pacis cum gravi injuriâ & maximo detrimento vasalli darauff bestehen; Anerwogen (3) auch das jus aperturæ à jure præsidiorum gantz divers, was auch zur retirade dienen soll/ solches ist nicht zur Befestigung eines guten Freundes und desselben Unterthanen mit Erpressung vielen Solds / Einquartirung und dadurch zuzufügenden immanen Trangsahlen/ pactiret/ also contra pacta darauff zu drehen / davon alle Welt voll worden/ sondern vielmehr (4) Arcem Auburgensem Domini Hassiacæ minimè esse subjectam, sed priorem immedietatem & superioritatem retinuisse. Item, (5) daß gleich wie ein Vasallus durch solche widrige Unternehmung und denegirung dergleichen jurium die einem Domino feudi competiren möchten/ sich des dominii utilis verlustig machet / also nicht weniger der

 Domi-

Dominus directus des Dominis directi deswegen zu priviren sey. Gestalt wie fürhin ex mero beneplacito derer von Cornbergen die Heßische Militz zu einiger Sicherheit hergebeten / ver-
Ddd. 52. Eee. 53. stärcket und wieder weggenommen worden / Lit. Ddd. Num. 52. & Eee. Num. 53. also hätten auch des itzigen regierenden Herrn Land-Graffens Durchlaucht. die den klagenden General von Cornberg immer zugestandene und exercirte Immedietät / superiorität und jus præsidii in Landsassionatum & subjectionem nicht verdrehen oder verwandeln können / sondern daran zu viel und unrecht gethan; Ein solches dann das hochpreißliche in seinem vorigen Wehrt gestandene Cammer-Gericht / ehe noch die schädliche / leyder / mehr als zuviel bekandte Ingelheimische Faction contra ipsum Cæsarem auffgestanden / selbst gefunden und das Mandatum de abducendo milite S. CL. prius de dato 16. Aug. 1698. Lit. item ulterius de dato 5. Nov. 1698. Lit. ergehen lassen / ja es hat selbsten der allerglorwürdigste Käyser Leopold die abscheulichste injustice zu Hertzen genommen / und so wohl in seinem den 28. April 1700. allergnädigst renovirten Protectorio, als auch durch dero hochlöbl. Kriegs-Hoff-Rath deciso und ertheilte Werb-Patent Lit.
Fff. 54. Fff. Num. 54. den von Cornberg authorisiret 30. oder mehr Mann / nach Gutbefinden zu werben / und mit denenselben als einer Käyserl. Salva Guardia sein Schloß zu besetzen / damit er einmahl von der Heßischen Gewalt und Oppression möchte befreyet werden. Dieses alles wird ad fundandam immedietatem verhoffentlich gnug und vielleicht wohl nie erhört seyn / daß in einer eintzigen Sache so viel herrlicher und unwiedersprechlicher Beweiß geführet worden. Ja welcher mehrern Beweiß verlangen solte / der würde nur von einer reichen Quelle mehr Wasser und der klaren Sonnen mehr Licht erfordern.

XII.

Stante itaque tot fundamentis innixa immedietate Auburgensi immobili, Corruit eo ipso jurisdictio Cameræ nulliter sibi arrogata, & fundatur Jurisdictio Soli Cæsari per reservata Imperatoria competens, denn es kan niemand / als dem Hochpreißlichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rath besser bekandt seyn / was vor eine unschätzbare Sache es um die reservata Imperatoria sey / und wie sehr alle Römische Käysere deroselben conservirung ihnen haben lassen angelegen seyn / ja selbsten der Allerglorwürdigste Käyser Leopold / der ein Exemplar Clementiæ sine Exemplo war / hat beständig davor gehalten / ehender Land und Leut / als das geringste von seinen Käyserl. hohen reservatis zu verliehren / hievon wird das Käyserl. Reichs Archivum mehr Documenta und præjudicia in sich halten / auch dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raths-Collegio ein mehrers bekand seyn / als der klagende General von Cornberg deßfals anzuführen vermag / die frischesten Exempla / so zu seiner Notitz gekommen / werden seyn / Wolffgang / Graff von Öttingen contra Öttingen / Bentheim / Tecklenburg contra Solms Braunfels / Manderscheid contra Schwartzenberg / Schaumburg contra Lippe / und andere dergleichen mehr / man wil nur allhie von ein und anderen etwas weniges berühren. In Sachen Manderscheid contra Schwartzenberg hatten Ihro Käyserl. Majestät verschiedene / sehr nachdrückliche dehortatoria, an das Cammer-Gericht de desistendo ab ulteriori cognitione, & causam ad Aulam Cæsaream remittendo ergehen lassen / als aber nichts destoweniger Camera pertinaciter fortgefahren / und definitive darin zu sprechen sich angemasset / so haben allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majestät / solche Urtheil (wider welche zwar informalibus processus nichts auszustellen war) propter solam fori incompetentiam Anno 1701. den 16. Novembris gäntzlich cassiret und auffgehoben / mit diesen Worten: Daß weil dem Cammer-Gerichte vermöge der Reichs Satz- und Ordnungen keine Jurisdiction über immediate Reichs-Graff- und Herrschafften gebühre / sondern nach aller Publicisten einhelliger Lehr / und der Reichs üblichen Praxi, auch täglichen observantz sothane Cognition Ihro Käyserl. Majestät privativè zustehe / und unter die reservata imperatoris ohnstreitig gezehlet werde / so hätten Ihro Käyserl. Majestät / ex plenitudine potestatis Cæsareæ sothane Urtheil gäntzlich cassiret / und für null und nichtig declariret / mit dem ernstlichen Befehl / daß sich das Cammer-Gerichte ins künfftige in dieser / und andern dergleichen / Ihro Käyserl. Majestät zu cognosciren privativè zustehenden Sachen / aller Cognition enthalten / und die / etwa in solchen Fällen sich angebende Partheyen von sich ab / und an Ihro Käyserl. Majestät anhero verweisen solle; Hierauff hat zwar das Cammer-Gerichte sub dato 31. Maji 1702. ein allerunterthänigstes Schreiben / welches durch öffentlichen Druck bekandt worden / an Ihro Käyserl. Majestät abgehen lassen / und in demselben alle Ausflüchte so es nur erdencken können / beygebracht / allein Ihro Käyserliche Majestät haben solches alles simpliciter verworffen per solidissimas rationes sub Lit. Ggg.
Ggg. 55. Num. 55. allegatas, worauff auch das Cammer-Gerichte acquiesciren / und Ihro Käyserl. Majestät allerhöchster Judicatur diese Sachen überlassen müssen. In Causa Schaumburg contra Lippe Successionis hätte das Cammer-Gerichte gleichfals Anno 1698. sich einiger Cognition angemasset / alleine Ihro Käyserl. Majestät haben solchen Eingriff durchaus nicht gestattet / besondern sub dato 20. Januarii 1699. ein Mandatum de desistendo à lite in Camera Imperiali cœpta,

wider

wider Augustum Graffen von der Lippe/ als Vormünderen seines Blödsinnigen Bruderen erge-
hen lassen/ wie aber nichts destoweniger in Camera nulliter fortgefahren worden/ so haben Ihro
Käyserl. Majestät/ sub dato 17. Septembris 1700. nicht allein ein Mandatum Arctius wieder ob-
gedachten Graffen Augustum von der Lippe Lit. Hhh. Num. 56. besondern auch ein sehr nach- Hhh. 56.
drückliches Rescriptum an das Cammer-Gericht Lit. Iii. Num. 57. so dann ein Rescriptum an Iii. 57.
Graff Friederich Christian von der Lippe Lit. Kkk. Num. 58. item an den Cammer-Gerichts- Kkk. 58.
Fiscal Lit. Lll. Num. 59. ergehen/ besondern auch dieses alles an Chur Trier Lit. Nnn. Num. Lll. 59.
61. und an die Käyserl. Commission zu Regensburg einschliessen lassen/ um von diesen allen Nnn. 61.
den Reichs Convent part zu geben/ Lit. Mmm. Num. 60. hierauff hat hochermelte Käyserliche Mmm. 60.
Commission ihren Bericht erstattet/ das Cammer-Gerichte/ wie auch Graff August von der
Lippe Curatorie nomine, dann den Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel/ als Schaumburgischen
Lehns-Herrn/ ihre vermeinte Exceptiones eingebracht/ und alles/ was pro fundanda Cameræ
jurisdictione hat können erdacht werden/ operosissimè vorgestellet/ allein Ihro Käyserl. Majest.
haben darauff nach erforderten und eingenommenen Reichs-Hoff-Raths Gutachten Lit. Ooo. Ooo. 62.
Num. 62. die Sache in dero geheimbten Rath selbst vorgenommen/ und nach genauer und reiffer
Erwegung derselben den 27. Aprilis 1701. Dero allerhöchstes Decisum darin gemacht/ vermöge
dessen abermahlen an das Cammer-Gerichte Lit. Ppp. Num. 63. an Chur Trier Lit. Qqq. Ppp. 63.
Num. 64. und an den Cammer-Gerichts-Fiscal Lit. Rrr. Num. 65. sehr nachdenckliche Re- Qqq. 64. Rrr. 65.
scripta, an den Graffen August von der Lippe aber plenissima paritoria Lit. Sss. Num. 66. er- Sss. 66.
gangen/ und dieses alles der Käyserl. Commission zu Regenspurg Lit. Ttt. Num. 67. noch- Ttt. 67.
mahlen angeschlossen worden/ alles in solchen Terminis, daß/ wer von dieser Sachen Wissen-
schafft hat/ oder nur diese Beylagen zu lesen die Mühe nimmt/ wird bekennen müssen/ daß nichts
mit mehrern Ernst/ Nachdruck und Macht von einen Römischen Käyser habe können souteni-
ret werden/ wie dann auch das Cammer-Gerichte darauff acquiesciret/ Herr Graff August von
der Lippe parition geleistet/ und die Sache von der Zeit an/ ad judicium imperiale Aulicum ge-
kommen/ zum Uberfluß liegt noch bey das Præjudicium sub Lit. Uuu. Num. 68. welches Anno Uuu. 68.
1703. in Causa Bentheim Tecklenburg/ Limburg/ contra Solms Braunfels/ u[illegible] nach dem
Wetzlarischen null- und nichtigen Concert der Ingelheimischen Faction ergangen/ wodurch
die Cammer-Gerichts-Urtheile/ als an sich selbst null und nichtig/ aus Käyserl. Majest. Macht
vollenkommentlich gleichfals cassiret/ und auffgehoben seyn/ wobey noch schließlich dieses spe-
cialissimè zu mercken/ daß/ als eben in dieser Sache Schaumburg contra Lippe/ Käyserl. scharffe
Befehl an Hessen-Cassel/ als Schaumburgischen Lehns-Herrn ergangen/ so hat derselbe von der
Sache abstrahiret/ ehe noch die obbenente Käyserl. scharffe Verordnung/ den 27. Aprilis 1701.
aus dem Käyserl. geheimbten Rath dazu kommen/ und hat sich damit excusiret/ daß Se. Durchl.
von ihren Räthen ungleich wären berichtet worden/ welches auch Ihro Käyserl. Majestät pro
plena paritoria allergnädigst angenommen/ ingleichen hat Hessen-Cassel in antea dicta Causa
Bentheim Tecklenburg/ contra Solms Braunfels sich an diesen Käyserlichen Hoff selbst nach-
drücklich interessiret/ daß diese Sache von der Cammer advociret/ und vor den Käyserl. Reichs-
Hoff-Rath möchte gezogen werden/ per allegatas rationes, weil sie immediatè Reichs-Herrschaff-
ten concernire/ deren Judicatur ad Cameram nicht gehöre/ und anjetzo wil man contra propria
facta das Contrarium wissentlich und vorsetzlich souteniren. Ex his breviter deductis machet sich
nun die Applicatio von selbsten/ und ist die sequela richtig und infallible, daß wann Ihro Käyserl.
Majestät dem Cammer-Gerichte einige Cognition über immediatè Reichs-Graff- und Herr-
schafften propter solam incompetentiam, in ab- vel adjudicando durchaus nicht zustehen/ etiamsi
sententia alias sit justissima, daß sie solches vielweniger und nimmermehr thun können/ ubi simul in-
competenter & simul injustè, & nulliter pronuntiatum est, diese Nullität aber ist dergestalt Reichs-
und Acten-kündig/ daß es der Mühe nicht belohnet ein mehrers davon anzuführen. Den kla-
genden General von Cornberg war nie ein gefallen seine Immedietät bey dem Cammer-Gerich-
te in contestation kommen zu lassen/ besondern er hätte nur ex capite turbationis, Spolii, & Paci-
fragii, bey demselben Hülffe und restitution gesuchet/ auch darauff Recht/ und Reichs Consti-
tutions mäßige Mandata erhalten Lit. Q. R. & S. und wie darauff Hessen-Cassel die schuldige
Parition nicht geleistet/ so hat er nichts mehr als ein paritor-Urtheil/ und die Execution gesuchet/
noch suchen können/ denn weiter erstreckte sich Jurisdictio Cameræ nicht/ diese hätte ihm auch
nothwendig angedeyen müssen/ wann die/ von Käyserl. Majestät selbst also genannte Ingelhei-
mische Faction, contra ipsum Cæsarem, ejusque præsentatum Cameræ Assessorem den Herrn
Baron von Aw; der als ein rechtschaffener und gewissenhaffter Judex votiret/ und referiret hat-
te/ nicht wäre auffgestanden. In welcher bekandten und Reichs kündigen Animosität diese
Leute sich so vergessen/ daß sie dem von Cornberg seine gerechte Sache zu verdrehen contra Li-
teras investituræ, proprias Landgraviorum Hassiæ confessiones, fünff Käyserl. höchst verpönte
Protectoria, ipsius Cameræ præjudicia, und in hac ipsa causa vorhin ergangene Mandata pœnalia,

tot Imperatorum, Electorum, & Principum Imperii suffragia, & denique contra notorietatem, & conscientiam, exclusis reliquis collegii membris nulliter zu verfahren und contra immedietatem Auburgensem vermeintlich zu sprechen sich unterstanden / nur daß sie möchten obgedachten Herrn Baron von Aw durch dieses Mittel aus dem Wege räumen/ welches scandalöse Verfahren ja nimmermehr den Nahmen einer Urtheil meritiret/ wie man dann auch mit Wahrheit nicht sagen kan/ daß Camera Imperialis hierin pronunciiret oder geurtheilet hat / dann was die Ingelheimische Faction clandestinè in odium, & contemptum ipsius Cæsaris nulliter zusammen geschmiedet/ das ist ab ipsa Camera oder vielmehr von allen deroselben Rechtliebenden / gegen den Käyser und das Reich treugesinneten Membris auff öffentlichen Reichs-Tage verworffen/ Ihro Käyserl. Majest. sind auch/nachdem sie von allen ausführlich informiret/dadurch bewogen worden/ mit vorbehalt dero fernern allergerechtesten Ahndung dieses Complot ab officiis zu suspendiren Lit. W. wobey dann inter reliqua accusationum capita diese enorme injustice als eines von denen gröbesten Verbrechen/ von Käyserl. Majestät selbst auff öffentlichen Reichs-Tage allegiret/ und eo ipso schon würcklich verworffen worden / und man wolte nach diesem allen sich noch besinnen/diese Cassationem solenniter, & judicialiter ergehen zu lassen/mithin denen Hessen-Casselschen Räthen verstatten dieses verworffene Concert contra ipsum Cæsarem ejusque suprema reservata, als eine Rechtsbeständige definitiv Urtheil impune zu allegiren/ das solte ja wohl Salva justitia & Imperatoriâ Majestatè illæsâ nicht können vermuthet werden.

Lit. A. Num. 1.

Ersterer Lehen-Brieff/

Welchen Herr Land-Graff Philipp zu Hessen-Cassel Anno 1521. dem Graffen Friederich zu Diepholtz ertheilet/ samt dem Lehen-Revers.

Wir Friederich edler Herr zu Diepholtz bekennen hiemit für uns/ und unsere Lehens-Erben/ und mit beschriebenen: Als der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Philips/ Land-Graffe zu Hessen / Graffe zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenhaim und Nidda/ Unser gnädiger Herr/ Uns gnädiglich belehnet hat/ Inhalt Sr. Fürstl. Gnaden versiegelten Lehen-Brieffes von Worten zu Worten lautende wie nachfolget:

Wir Philips von GOttes Gnaden / Land-Graffe zu Hessen/ Graffe zu Catzenellenbogen/ zu Dietz/ Ziegenhaim und Nidda/ bekennen vor Uns und Unsere Erben öffentlich an diesem Briefe. Nachdem Uns der Edel/ Unser lieber Neve und getreuer Friederich/ Edler Herr zu Diepholtz/ sein Schloß Auburg/ das Dorff Wagenfeld und die Wagenfeldische Strutten mit Gerichten/ Dörffern/ Hauen/ Holtz/ Feld/ Aeckern / Wiesen/ Wassern/ Weiden/ Zinsen/ Gülten und allen seinen Zu- und Eingehörigen/ wie das seine Eltern und er bißher eingehabt/ besessen und genossen haben/ zu freyen Eigenthum auffgetragen und auffgegeben hat/ daß wir denselben Unsern lieben Nev von Diepholtz und seine Leibs Lehens Erben/ zu rechten Erb-Mann-Lehen geliehen haben und leihen Ihn/ als zu rechten Erbmann-Lehen gegenwärtiglich in- und mit Krafft dieses Briefes solch Schloß Auburg / das Dorff Wagenfeld und die Wagenfeldische Strutten / mit allen seinen Zugehörungen es sey an Dörffern/ Leuten / Gerichten/ Rechten/ Gütern/ Gülten/ Renten/ Zinsen/ Aeckern/ Wiesen/ Wassern/ Walden/ Weiden/ Wildbahnen/ Fischereyen/ und allen andern Zugehörungen/ wo die gelegen / oder welches Nahmens sie genant seyn/ keines ausbescheiden/ und darumb so sollen/ der genant Unser lieber Neve und seine Leibsmann Lehens-Erben/ die vorgenandte Schloß/ Dorff und Strutte mit allen ihren In- und Zugehörungen/ wie vorgerührt ist/ nun fort von Uns und Unsern Erben (das der allmächtige GOtt/ nach seinen Göttlichen Willen gnädiglich verhüten wolle) mit Tode verfahren würden / alsdann von unsern Ohemann den Hertzogen zu Sachsen / Land-Graffen zu Düringen und Marggraffen zu Meissen/ sämtlich so zu jederzeit seyn würden/ zu rechten Erbmann lehen haben/ tragen/ vorstehen/ verdienen und empfangen / als Erbmann Lehens Recht und Gewohnheit ist/ Unser und Unserer Erben getreue Erb-Edelmann drün seyn und bleiben/ und solche Lehen auch nicht auff sagen/ unser bestes thun und Unsern Schaden treulich warnen/ wo sie das mit Ehren thun mögen/ als Erb-Edelmann ihren Herrn billig und durch recht thun sollen / wann/ wo und wie dicke das noth seyn und sich gebühren wird/ alles sonder Gefährde/ und Arglist. Das vorgemelte Schloß Auburg mit allen seinen Zugehörungen / soll auch Uns und Unsern Erben und Nachkommen am Fürstenthum zu Hessen/ desgleichen Unsern Ambt-Leuten

ten und den Unsern von Unserwegen offen Schloß seyn und bleiben/ sich daraus und darin zu behelffen wieder allermänniglichen wo der gedachte Unser liebe Neve von Diepholtz und seine Erben das mit Ehren thun mögen/ und sonderlich wir oder die Unsern gejaget oder gedrungen würden. Wo uns aber solche Oeffnung also mit Ehren nicht verhangen werden mag/ so solle er der genante Unser lieber Neve und Erben das nicht gestatten noch zu lassen / daß wir oder Unsere Erben Unsere Land-Leute und die Unseren von oder zu/ aus oder in ihrem Lande/ Schlosse/ Stätte/ Festunge/ Dörffer/ Gerichten oder Gebiethen angegriffen oder beschädiget werden/ ohne alle Gefährde/ und wann wir oder unsere Erben uns solcher Oeffnung an das genandten Unsers lieben Neven und getreuen/ oder seiner Erben Schloß Auburg gebrauchen wolten/ immassen vorgeschrieben stehet/ so sollen wir die Zeit der Oeffnung/ als wir uns der ge-„ brauchen/ Pförtner/ Thorhüter und Wächter darauff beköstigen und belohnen und auch „ den genanten unsern lieben Neven von Diepholtz/ seine Erben und die ihren vor Schaden und vor Unfuge verwahren vor uns und den unsern / die wir in dasselbe Schloß legen würden / alles ohne Gefährde. Und sonderlich so ist hierin beredet und vorbedinget worden / wenn wir Uns oder Unsere Erben sich also obgemeltes Schloß mit der Oeffnung gebrauchen würden / denn solches Schloß Unser Vehde und Kriegs halben verlohren und uns abgenommen/ so sollen wir oder Unsere Erben Uns mit denjenigen/ die solches genommen hätten/ nicht sühnen noch frieden/ derselbige Unser Neve von Diepholtz/ oder seine Erben wären denn wiederum darzu kommen / mit daß auch zu ihren Handen bracht/ ohne Gefährde und hierauff so sollen alle Ambt-Leute und Unterthanen zu dem offtgemelten Schloß Auburg gehörig/ Uns und Unsere Erben Haltung/ Gelübte und Eyde thun/ und getreu/ hold/ gehorsam zu seyn/ und zugewarten und nach laut und Inhalt dieser und des genandten unsers lieben Neven von Diepholtz Reversal-Verschreibung/ unsern Schaden getreulich zu warnen und unser bestes zu thün/ so dick als noth seyn wird / ohne Gefährde. Der genante unser liebe Neve von Diepholtz oder seine Erben sollen auch unser Erben-Feinde wissentlich nicht hausen /herbergen noch ihnen einigerley Hülff/ Beystand oder Zulegung thun oder thun lassen/ uff unsere Land und Leute / und ob das unwissentlich geschehe / so bald sie das denn gewahr werden/ so sollen sie dieselbigen alsdann von stund an von ihnen weisen/ sie auch fürters nicht haußen/ halten/ oder ihnen keinerley ander Zulegung thun noch thun lassen/ auch ohne Gefährde. Der genante unser liebe Neve und seine Erben sollen auch uns und unsern Erben getreulich helffen und beständig seyn / uff allermänniglichen / wo sie daß mit Ehren thun mögen. Wo sie auch mit Ehren solches nicht thun möchten/ so sollen sie oder ihre Erben doch wider uns oder unsere Erben/ unser Land und Leute nicht seyn noch thun/ auch ihren Landen/ Leuten und den Ihren/ deren sie ungefährlich mächtig seyn/ nicht gestatten/ wider uns zu thun/ alles sonder Gefährde und Arglist. Wir und unsere Erben sollen und wollen auch den gemelten von Diepholtz und seine Erben beschirmen/ und verthädigen als andere unsere Erb-Edelmann/ wo wir das mit Ehren thun mögen/ und darum sollen wir ihnen gegen einen jeglichen zu Ehren und rechtmäßig seyn/ daß sie auch nach unsern Erkäntniß nehmen sollen / auch sonder Gefährde und Arglist. Ob auch unser Fürstenthum zu Hessen/ daß GOtt gnädiglich nach seinen Gnaden schicke/ an die vorgemelte Unsere Ohemann von Sachsen zu Zeiten queme/ wer dann ein regierender Fürst des Niedern Fürstenthums zu Hessen sonderl. da Cassel in gelegen/ wird/ von dem/ und nicht weiter soll diese Belehnung des Hauses Auburg gesonnen und empfangen werden. Wäre es auch daß der genante unser Neve von Diepholtz ohne Leibs-Lehns-Erbe To-„ des halben abgangen und der nit hinter ihm liesse/ wer dann vor der Herrschafft von„ Diepholtz queme und das Schloß Auburg mit seiner Zugehörunge besäße/ und die inne„ hätte/ derselbe soll alsdann solches Schloß Auburg mit seiner Zugehörungen / wie ob-„ vermeldet/ von uns/ Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mann Lehen empfan-„ gen haben/ und sich damit sambt seiner Zugehörunge zu uns verschreiben/ und in solcher„ Einnung und Verbündnüß mit Uns bleiben und seyn/ allermassen daß diese und des ge-„ nennten Unsers lieben Neven von Diepholtz Reversal-Verschreibung Einhalt uns aus-„ weiset/ solcher Lehnschafft auch Wir Unsere Erben und Nachkommen ihme nit weigern/„ sondern sie damit gnädiglichen belehnen sollen und wollen ohne Gefährde und Arglist.„ Als uns solches alles derselbige unser liebe Neve und getreuer Friederich Edler Herr zu Diepholtz vor sich und seine Erben in guten treuen geredet/ gelobet und gestats Eydes zu GOtt und seinen Heiligen geschworen hat/ stet/ fest auffrichtiglich und unverbrüchlich zu halten/ ohne Arglist und Gefährde. Deß zu Urkunde haben wir unser Siegel an diesen Brieff wissentlich lassen henken/ der geben ist zu Cassel am Sambstag nach Ursula und Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt/ fünffzehenhundert und in ein und zwantzigsten Jahr. NB.

Demnach gereden und versprechen wir Friederich Edel Herr obgenannt vor Uns und

Unsere Erben/ alles das jenige/ was in benandten Lehen-Brieffe/ von Uns geschrieben stehet/ fest treulich und unverbrüchlich zu halten und dem gäntzlich nach zu kommen/ immassen Wir hochgedl. Unsern gnädigen Herrn von Hessen einen leiblichen Eyd zu GOtt und den Heiligen geschworen/ und haben das zu Bekandnüß und Besage diesen Reversal-Brieff mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt. Geben am Tag und Jahr wie obstehet.

Lit. B. Num. 2.

Lehen-Brieff/

Welchen Herr Landgraff Philipp zu Hessen-Cassel Anno 1560. den 24. Jan. dem Graffen Rudolph zu Diepholtz ertheilet/ samt dem Lehn-Revers.

WIr Rudolph Graff zu Diepholtz/ Brunckhorst/ Herr zu Burglohe/ bekennen vor Uns/ Unsere Erben/ in und mit Krafft dieses Brieffs/ daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Philipp Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenellenbogen Unser gnädigster Fürst und Herr mit einen Lehen belehnet hat/ laut seiner Fürstl. Gnaden Lehen-Brieff von Worten zu Worten wie hernach gemeldet:

WIr Philip von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen/ Graffe zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenhaimb und Nidda/ bekennen vor Uns und Unsere Erben öffentlich an diesen Briefe/ daß Wir unsern lieben Neven und getreuen Rudolphen Graff zu Diepholtz nnd seinen Leibs Lehens-Erben zu rechten Erbmann-Lehen geliehen haben/ und leihen ihme als zu rechten Erbmann-Lehen gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Brieffs das Schloß Auburg/ das Dorff Wagenfeld/ und Wagenfeldische Strutten mit allen ihren Zugehörungen/ es sey an Dörffern/ Leuten/ Gerichten/ Rechten/ Güttern/ Gülden/ Renthen/ Zinsen/ Eckern/ Wiesen/ Walden/ Weiden/ Wildbahnen/ Fischereyen und allen andern Zubehörungen/ wo die gelegen oder welches Nahmens die genant seyn/ keines ausgeschieden/ und darumb so soll der genant unser liebe Neve und sein Leibsmanns Lehens Erben/ die vorgenante Schloß/ Dorff und Strutt mit allen ihren In- und Zubehörungen/ wie vorgemelt ist/ vor uns und unsern Erben/ und so wir ohne Manns Leibs-Lehns Erben/ das der allmächtige GOtt nach seinen Göttlichen Willen gnädigst verhüten wolle/ mit Tod verfahren würden; Als dann von Unsern Frl. lieben Vettern/ Schwägern/ Brüdern/ Sohn und Gevattern den Hertzogl. zu Sachsen/ Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen/ samtlich so zu jederzeit seyn werden/ zu rechten Erbmann-Lehen haben/ tragen/ vorstehen/ verdienen und empfangen/ als Erbmann Lehens Recht und Gewohnheit ist/ Unser und Unserer Erben Erb-Lehnmann darumb seyn und bleiben/ und solch Lehen auch nit auff sagen unser bestes thun und unsern Schaden treulich warnen/ wo sie das mit Ehren thun mögen/ als Erb-Edelmann ihrem Herrn billig und durch Rechte thun sollen/ wann/ wo und wie dicke das noth sey/ und sich gebühren würde alles sonder Gefährde und Arglist. Das vorgemelte Schloß Auburg mit allen seinen Zugehörungen/ soll auch Uns/ Unserm Erben und Nachkommen/ am Fürstenthum zu Hessen desgleichen Unser Ambt Leuteund der Unsern von Unser wegen offen Schloß seyn und bleiben/ sich daraus und darein zu behelffen wieder allmänniglich/ wo der gedachte unser liebe Neve von Diepholtz und seine Erben das mit Ehren thun mögen/ und sonderlich ob wir oder die Unseren gejagt oder getrungen würden; Wo Uns aber solche Oeffnung mit Ehren nit verhänget werden möchte/ so sollen die genante unser liebe Neve und seine Erben das nicht gestatten noch zu lassen/ daß Wir oder Unsere Erben Unser Land/ Leute und die Unsern von oder zu/ in oder aus ihren Lande/ Schlosse/ Stätte/ Vestungen/ Dörffer/ Gerichte oder Gebiethe angegriffen oder beschädiget werden/ ohne alle Gefährde/ und wann Wir/ oder Unsere Erben Uns solcher Oeffnung ohn des genandten Unsers lieben Neven und Getreuen/ oder seinen Erben Schloß Auburg gebrauchen wolten/ immassen vorgeschrieben stehet/ so sollen Wir die Zeit der Oeffnung als Wir Uns der gebrauchen/ Pförtner/ Thorhüter und Wächter darauff beköstigen und belohnen/ auch den genanten Unsern lieben Neven von Diepholtz seine Erben und die Ihren vor Schaden und Unfuge verwahren/ vor uns und den unseren/ die wir in dasselbe Schloß legen werden alles ohne Gefährde/ und sonderlich so ist hierin beredet und verthädiget worden/ wann wir oder unsere Erben sich also obbemeltes Schlosses mit der Oeffnung gebrauchen würden/ denn solch Schloß unser Vehde und Kriegs halber verlohren/ und uns abgenommen/ so sollen wir oder unsere Erben Uns mit dem jenigen/ die solches genommen hätten/ nicht sühnen noch frieden derselbig Neve

NB.

von

von Diepholtz oder seine Erben wären dann wiederumb darzu kommen / und das auch zu ihren Handen bracht würde/ ohne Gefährde/und hierinnen so sollen alle Ambt-Leute und Unterthanen zu den offtgemelten Schloß Auburg Uns und Unsere Erben / Huldunge / Gelübde und Eyde thun Uns getreu hold/ gehorsam zu seyn und zu gewarten/ Uns nach laut und Inhalt dieser und des genente Unsers lieben Neven von Diepholtz Reversal-Verschreibung/unsere Schaden getreulich zu warnen und unser bestes thun/ so dicke das noth seyn würde / auch ohne Gefährde. Der genant unser liebe Neve von Diepholtz oder seine Erben sollen auch unser und unserer Erben Feinde nicht hausen/herbergen/ noch ihnen einigerley Hülff/Beystand oder Zulegung thun oder thun lassen uff unser Land und Leute/ und ob das unwissend geschehe / so bald sie dann das gewahr würden/ so sollen sie dieselben alsdann von stund von ihnen weisen / sie auch fürters nicht haußen/halten oder ihnen keinerley andere Zulegung thun / noch thun lassen/auch ohne Gefährde; Der genante unser liebe Neve und seine Erben sollen auch uns und unsern Erben getreulich helffen und beständig seyn/ auff allermänniglich/ wo sie das mit Ehren thun mögen/ wo sie auch mit Ehren solches nit thun möchten / so sollen sie oder ihre Erben doch wieder uns und unsere Erben / unsere Land und Leute nicht seyn / noch thuen / auch ihren Landen / Leut und den Ihren daran sie ohngefährlich mächtig seyn / nit gestatten wider uns zu thun alles sonder Gefährde und Arglist / wir und unsere Erben / sollen und wollen auch dem genanten von Diepholtz und seine Erben beschützen / beschirmen und verthädigen / als ander unser Erb-Edelmann / wo wir das mit Ehren thun mögen / und darumb so sollen wir ihnen gegen einen Jeglichen zu Ehr und Recht mächtig seyn / daß Sye auch nach unserem Erbkandnuß nennen sollen/ auch sonder Gefährde und Arglist/ob auch unser Fürstenthum zu Hessen / daß GOtt gnädiglich nach seinen Gnaden schicke / an die vorgemelten unsere Vettern/ Schwägere / Brüder Sohn und Gevattern zu Sachsen queme/ wer denn ein regierender Fürst des Niedern Fürstenthums Hessen sonderlich da Cassel innen gelegen/würde/ von dem und nicht weiter solle diese Belehnung des Hauses Auburg gesonnen und empfangen werden/ wäre es auch daß der genante „ unser Neve von Diepholtz ohne Leibs Lehens Erben Todes halber abgienge / und der nit hinter „ ihme liesse/wer dann vor der Herrschafft Diepholtz queme und das Schloß Auburg mit seiner „ Zubehörung besässe und die innen hätte/ derselbe solt alsdann solch Schloß Auburg mit sei- „ nen Zubehörungen wie obvermeldet von uns unseren Erben und Nachkommen zu rechten „ Mann lehen empfangen und sich damit samt seiner Zubehörung zu uns verschreiben / und in „ solcher Einung und Verbündnüß mit uns bleiben und seyn; Allermassen daß diese und des „ genanten unsers lieben Neven von Diepholtz Reversal-Verschreibung einhaltet und ausweiset/ solcher Lehnschafft auch wir Unsere Erben und Nachkommen ihnen nit weigern/ sondern „ sie damit gnädiglich verlehnen sollen und wollen/ auch ohne Gefährde und Arglist. Als „ uns solches alles derselbe unser lieber Neve und getreuer Rudolph Graffe zu Diepholtz für sich und seine Erben in guten treuen geredt/ gelobt und gestatt Eydes zu GOtt und seinen heiligen Wort geschworen hat / stet / fest / uffrichtiglich und unverbrüchlich zu halten ohne Arglist und Gefährde/ des zu Urkund haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben und unser Siegel an diesen Brieff wissentlich lassen hängen. Der geben ist zu Marburg am 24. Tage des Monats Januarii nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt im 1560. Jahr.

Demnach gereden und versprechen wir bey unseren guten wahren Worten / alles das jenige so in diesen Brieff von uns geschrieben/ stet/ fest und unverbrüchlich zu halten immassen wir das S. F. Gnaden durch unsern Cantzlarn Johann Untenholt hiezu Abgesandten und Vollmächtigten gelobt und geschworen haben/ ohne alle Gefährde. Und zu mehrer Uhrkund der Wahrheit haben wir diesen unsern Revers-Brieff mit unsern angebohrnen Insiegel wissentlich übergeben; Geschehen im Jahre und Tage wie obstehet.

Lit. C. Num. 3.

Lehen-Brieff/

Welchen Herr Land-Graff Moritz zu Hessen-Cassel Anno 1598. den 22. Aug. dem Philipp Wilhelm von Cornberg ertheilet.

WIr Moritz von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ und Nidda ꝛc. Thun kund hieran vor Uns/ und Unsere Erben bekennende: Nachdem weyland dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm/ Landgraffen zu Hessen/ unseren geliebten gottseligen Herrn Vattern das Hauß Auburg durch tödtlichen Abgang der Graffen zu Diepholtz erlediget/ und heimgefallen / und seine gottseli-

gottselige Gnaden darauff Philipp Wilhelm von Cornberg und seine Männliche Leibs-Lehens-Erben auff gewisse Ziel und Masse damit belehnet darüber Irrung und Mißverstände entstanden seyn/ als haben wir dieselbe auff sein/ Philipps Wilhelm unterthänige Bitte/ und Ihme zu
NB. „sondern Gnaden nachfolgender gestalt verglichen und auffgehoben/ also daß Er Philipp „Wilhelm alle sein Recht und Gerechtigkeit/ so Er bißhero aus Hochgedachten gottseli-„gen Fürstens und des Stiffts Hirschfeld habender Belehnung am Cornberge gehabt/ „oder nochmahls gewinnen möchte/ mit aller Ein- und Zubehörung nichts davon ausge-„nommen Uns und Unsern Erben cediret/ überlassen und auffgetragen/ und alle seine dar-„über habende Register Lehen- und andere Brieffe freywillig tradiret und übergeben hat/ „dagegen und in wieder Erstattung solcher Aufflassung und Cession, Wir/ Ihme Philipp „Wilhelm/ und seinen Manns-Erben zu rechten Mann Lehen geliehen und auffgelassen „haben hiemit und in Krafft dieses Unser Hauß Auburg / das Dorff Wagenfeld / und „Wagenfeldische Strutt samt den Dorff Riegelstorff mit allen Ein- und Zubehörungen „allermassen die Graffen von Diepholtz und Collmitsch solche beede Güter von „unsern löbl. Vorfahren zu Mann Lehen getragen haben/ darneben als Hochgedacht. unser Gottseliger geliebter Herr Vatter Ihme Philipp Wilhelm fünff tausend Thaler auff die Auburg verschrieben/ und er darüber am Cornberge fünfftausend Thaler verbauet / und gebessert/ als wollen wir dieselbe beede Summen nemlich Zehentausend Thaler zu bezahlen auff uns nehmen/ und dieselbe seinen Creditorn als Philips von Falckenrade/ und andern darbey sie mit unsern und des Ambts zu Hirschfeld Bewilligung auffgeborget / bezahlen / und Ihn derselben Schulden gäntzlich erledigen und loß machen/ auch Ihme vor Anstellung des Winterfelds zum Cornberge und den dazu gehörigen Saamen itzigen 98. Jahrs/ sechshundert Thaler lieffern und bezahlen/ alles treulich und ohne einige Gefährde. In Urkund haben wir Uns mit eignen Händen unterschrieben und Unser Insiegel hierauff zu drucken befohlen. Geschehen zu Cassel den 22. August. Anno 1598.

Lit. D. Num. 4.

Lehen-Brieff/

Welchen des itzt-regierenden Herrn Landgraff Carl zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. an August Wilhelm von Cornberg Anno 1689. den 25. Junii ertheilet.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld/ Graff zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg/ Thuen kund hiermit vor Uns und unsere Erben und Nachkommen / Fürsten zu Hessen und Hirschfeld hiermit bekennende/ als von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Wilhelm Landgraffen zu Hessen/ dem Vierdten des Nahmens / unserm Herrn uhr- uhr- alt- Vattern gottseliger Gedächtniß / Philipps Wilhelm von Cornberg das Hauß Auburg mit einer gewissen Maaß/ wie denn auch von Ihrer uhr- uhr- alt Vätterl. Gnaden und dem Fürstenthum Herßfeld den Cornberg zu Mann lehen getragen und zwar des Hauses Auburg halben folgends zwischen Unserer uhr- alt Vättern/ Weyland Herrn Landgraff Moritzen zu Hessen Christmilden Andenckens „und Ihme Mißverstände vorgefallen / aber doch endlich neben andern dahin verglichen wor-„den/ daß Ihre uhr - alt- Vätterl. Gnaden Ihn den von Cornberg und seine Mann- Leib- Le-„hens - Erben mit dem Hauß Auburg und dazu gehörigen Dorff Wagenfeld / desgleichen mit „dem Dorff Richelsdorff / von neuen bemannlehnet / und Er Ihrer uhr - alt- Vätterl. Gnaden „dagegen berührten Cornberg samt dessen Zubehörung / und aller seiner daran gehabter Ge-„rechtigkeit abtreten sollen/ alles fernern Inhalts deroselben Vergleichung deren Anfang ist: Wir / Moritz von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen/ und sich endet geschehen zu Cassel den 22. Augusti Anno 589. Hochermeite Ihre uhr - alt- Vätterl. Gnaden „auch gedl. Philipps Wilhelm von Cornberg zu folge solcher zwischen Ihrer Gnaden und „Ihme uffgerichteter Vergleichunge/ und gegen würckliche Abtretung des Cornbergs aller „dessen Gerechtigkeit berührtes dero Hauß Auburg/ das Dorff Wagenfeld / und die Wagenfel-„dische Strutt/ samt dem Dorff Richelsdorff/ Jedes mit seinen In- und Zuhörungen zu rechten „neuen Mann-Lehen angesetzet/ und nach Inhalt Ihrer uhr - alt - Vätterlichen Gnaden ihme „darüber zugestellten Lehn-Briefes gelauchen haben/ forters auch nach Absterben sein Philipps „Wilhelm von Cornberg nicht allein mehr Hochgedl. seine Herrn Landgraff Moritzens zu

Hessen

Hessen uhr-alt-Vätterl. Gnaden / dessen hinterlassene Söhne / Bernd Philipsen / Wilhelm Moritzen und Reinhardten von Cornberg / und an statt ihrer Unmündigen Gebrüder / Melchior Hermans Otto Caspars und Christophs deroselben verordneten Vormündern Justum Jungmann dero Rechten Doctorn allhier / sondern auch nachgehends uff ihrer uhr-alt-Väterl. Gnaden vorgegangene gutwillige Regierungs-Abdication, unser vielgeliebter Herr Alt Vatter weyland Landgraff Wilhelm zu Hessen / des Nahmens der Fünffte gottsel. und hochlöbl. Andenckens eben diese jetzt gemeldte Gebrüdere von Cornberg ausser gedl. Melchior Hermann / als welcher immittelst mit todt abgangen gewesen / und der vorerwehnten Unmündigen Vormund / wie auch ferner nach Ihrer Alt-Vätterl. Gnaden so dann gedl. Bernd Philipsen als des ältisten Brudern Absterben bey unsers gnädigen Herrn Vatters weyland des Durchl. Fürsten / Herrn Wilhelms / Landgraffen zu Hessen / Fürsten zu Hersfeld / Graffen zu Catzenellenbogen / Dietz / Ziegenheim / Nidda und Schaumburg Hochlöbl. Christmilder Gedächtnüß Minderjährigkeit von der gottsel. Frau Mutter als Vormünderin und Regentin / vor mit genante Wilhelm Moritz / Reinhard Otto Caspar und Christoph neben ihres verstorbenen Bruders Bernd Philipsen seel. hinterlassenen damahls noch minderjährlichen Söhnen / Wilhelm / Sebastiam Philip und Cordt Henrichen / und an deroselben statt deren gewesene Vormündere / mit solchen Hause Auburg / Dorff Wagenfeld / samt der Wagenfeldischen Strutt und dem Dorff Richelsdorff und aller derer In- und Zugehörungen zu rechten Mann Lehen belehnet / allermassen / weyland die Graffen von Diepholtz und das Geschlecht von Callmetsch dieselbe von denen löbl. Vorfahren dieses Fürstl. Hauses Hessen zu Mann Lehen getragen haben / wie nicht weniger noch ferner / nachdem mit hochermelten unsern gnädigen Herrn Vattern sich ferner begebenen seel. Absterben unsere auch gnädige in GOtt ruhende Frau Mutter / als dero Zeit Vormünderin und Regentin / an stat und von wegen unsers nun gleichfals in GOtt seel. ruhenden Bruders / weyland Herrn Landgraff des Siebenden des Nahmens Landgraffen zu Hessen Christmilden Andenckens / berührte Lehen auff ihr gebührendes Ansuchen gnädigst erneuern lassen. Deßgleichen dann auch noch am letzten nach tödtlichen Hintritt höchst seel. ermeltes unsers Frl. vielgeliebten ältisten Herrn Bruders uff beschehenes weiteres unterthänigstes nach suchen von uns selbsten Cordt Henrich / Bernd Philipsen seel. Herren Söhne / und Johann Wilhelm / auch Otto Christoph / Otto Caspers seel. Söhne deßgleichen Otto Casper von Cabring in Vormundschafft Augusti Wilhelms und Adams / Otto Wilhelms seel. Söhnen / so dann obgedachter Cordt Henrich von Cornberg in Vormundschafft / Moritz Alexander / Johann Wilhelms seel. Sohns / wie nicht weniger Catharinen Annen / Wittib von Cornberg / gebohrner von Landsbergen / und Wilhelm von der Reck / in Vormundschafft Jost Wilhelms und Carl Gustavus / Jost Christoph seel. Söhnen in Gnaden wiederfahren ist / daß wir nunmehro und nachdem seithero der gewesene Stamms Eltister Cord Henrich von Cornberg seel. gleichfals verstorben / die Veste unsere liebe getreue Wilhelm und Otto Christophen Otto Caspers seel. Söhne / deßgleichen August Wilhelm und Adam Otto Wilhelms seel. Söhne / so dann D. David Kuhneman curat. nomine Johann Adolph Christophs / obgedl. Curd Henrichs seel. Sohns / wie nit weniger Moritz Alexander / Albrecht / Johann Wilhelms seel. Sohn / und Catharina Anna / Wittib von Cornberg / gebohrne von Landsbergen / und Wilhelm von der Reck in Vormundschafft Jost Wilhelms und Carl Gustavus, Jost Christoph seel. Söhnen / alle Gevättere und Gebrüdere von Cornberg mit obspecificirten Stücken samt allen deren In- und Zugehörungen gnädigst wieder belehnet haben; thun das auch hiemit und in Krafft dieses. Darum nun hinfüro ermelte Gevettere und Gebrüdere von Cornberg und der Vormündigen Vormündere vorbenant und Ihrer der von Cornberg Mann Leib Lehens-Erben vorbeschriebenes Hauß / Dörffer und Gütter vor uns und unsere Mann Leibs Lehens Erben / und in Mangel deroselben von unsers freundl. lieben Brudern Herrn Landgraffen Philipps des Elter Ldd. und dero Leibs Lehens Erben / in Mangel aber deroselben von unserm freundl. lieben Vettern / Herrn Ernsten Landgraffen zu Hessen und dessen Ldd. Leibs-Lehens-Erben allen Landgraffen zu Hessen dieser Fürstl. Casselschen Lini und forters in Mangel deroselben von unserm auch freundl. lieben Vettern / Herrn Ernst Ludwig Landgraffen zu Hessen / Darmstadt / und dessen Leibes Lehens-Erben in Mangel aber deren von dessen Ldd. Gebrüdern Herrn Georgen / Herrn Philipsen den jüngern Herrn Henrich und Herrn Friederich den jüngern / und deren Leibs-Lehens-Erben / auch in deren Mangel von Herrn Friederich den ältern allen Landgraffen zu Hessen / der Fürstl. Darmstättischen Lini / jederzeit von dem ältisten und desselben Mann Leibs Lehens Erben / alles nach dem Rechten der von der Röm. Käyserl. Majest. von beyden Fürstl. Linien erlangter und bestättigter Erst-Gebuhrt und Erb-Statuten / nach gäntzlichen Abgang aber der Fürsten zu Hessen Männlichen Stams / alsdann von dem Chur und Fürsten zu Sachsen / vermöge der Erb-Verbrüderung zu rechten Mann-Lehen haben / tragen / vorstehen / verdienen / und so offt sich der Fall zuträgt / empfahen unser und unserer Erben getreue Mann seyn / unsern Schaden warnen / bestes werben /

und

und alles anders thun/ was getreuen Lehen-Leuten eignet und gebühret/ immassen vorerwehnte Gevettere und Gebrüdere von Cornberg sich und an Statt der Unmündigen gemelte deroselben Vormündere und zwar der jetzige Stamms Ältiste Johann Wilhelm von Cornberg in Person die übrige aber durch ihren hierzu Gevollmächtigten Christoph Staffhorst Ambt-Schreibern zur Auburg uns solches gelobet/ versprochen und zugesaget/ auch dessen einen leibl. Eyd zu GOtt und seinen Heil. Wort geschworen/ und ihren Revers-Brieff übergeben haben/ doch vorbehaltlich unser und unser Erben/ und Mann-Recht/ und wann die Unmündige zu ihren Jahren kommen/ daß sie alsdann diese Lehen selbst empfahen/ und uns und unsere Erben die gewöhnliche Lehen Pflichte leisten sollen/ treulich und ohn Gefährde. Zu Urkund haben wir unser Fürstl. Secret-Insiegel hiean hangen lassen der geben ist in unserer Residenz und Vestung Cassel/ den fünff und zwantzigsten Monats Junii. Anno Domini Eintausend Sechshundert Achtzig und Neun.

(L.S.) Henrich Harthaußen/ V: Canzler mppr.

Lit. E. Num. 5.

Cameræ Imperialis Mandatum

attentatorum revocatorium & restitutorium ex Constitutione pignorationis de dato 8. Januar. 1604.

contra

Herrn Hertzog Christian zu Braunschweig Lüneburg Zelle.

WIr Rudolph der ander von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien, zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Tyroll/ entbiethen dem Hochgebohrnen Ernsten/ Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig/ Unsern lieben Oheimb und Fürsten/ So dann des Reichs getreuen S. L. Ambtmann und Land-Drosten zu Diepholtz/ Hanße von Schmallhausen und Adrian von Schiller unser Gnad und alles Guts.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst und getreue. Unserm Käyserl. Cammer Gericht hat der auch Hochgebohrne Moritz Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheimb und Nidda/ Unser lieber Oheimb und Fürst supplicirend zu erkennen gegeben/ wie wohl nicht allein in den gemeinen beschriebenen Rechten/ sondern fürnehmlichen auch in des Heil. Reichs-Constitution und Abscheiden heilsamlich und wohl versehen/ daß niemand/ was Standes und Wesens der auch sey/ dem andern mit Pfandungen oder andern widerrechtlichen Ein- und Zugriffen/ nie keine wege verunruhigen noch beschweren/ noch in seinen wohl hergebrachten Rechten und habenden Possession vel quasi betrücken solle. NB.

Wiewohl es auch an dem/ daß wie die Graffen von Diepholtz das Hauß und Ambt Auburg mit aller Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit über aller Menschlichen Gedencken von dem Fürsten zu Hessen zu Lehn gehabt/ und nach gäntzlichen Abgang desselben Gräfflichen Stamms solches Hauß und Ambt mit aller Zugehör und Gerechtigkeit weyland dem Hochgebohrnen Fürsten Wilhelm Landgraffen zu Hessen/ im Jahr dero weniger Zahl viertzig fünff/ eröffnet und heimb gefallen S. L. auch dasselbig würcklichen einbekommen und seithero durch sie und dero Erbl. Droste und Ambt-Leute daselbst männigliches unverhindert verwalten und berechnen lassen/ biß so lang sie dero Recht Philipps Wilhelm von Cornberg damit allermassen die Graffen von Diepholtz dasselbig zuvor zu Lehen gehabt wiederum belehnet; Welcher auch nunmehro ins vierzehend Jahr solch Hauß und Ambt nemlich das Dorff Wagenfeld/ die Wagenfeldische Strutt und einverleibte Bauerschafft Nienstadt und Böckel die Böckler Berge mit aller Zugehöre Hoch- Ober- und Bottmäßigkeit als Heßischer Lehn-

Mann

Mann kindlichen eingehabt und hergebracht gestalt solches D. L. Cantzlar und Räthe selbsten bekennig und geständig gewesen und müssen/ indeme sie bey Jhme deme von Cornberg um Rechts Helffung laut ihres dero Räthe Schreiben/ angehalten/ daraus dann erfolgt/ daß sie keiner Bottmäßigkeit oder Obrigkeit sich der Oerter angemasset noch anmassen können/ So wäre es doch an deme/ daß dessen zumahl unbedacht du mit beklagter Hanß von Schmalhausen Ambtmann zu Diepholtz den fünff und zwantzigsten Julii verschiedenen 99. Jahrs ohne einige dir darzu gegebene oder sonst habende Ursachen mit lautern Gewalt und de facto zu gefahren die gantze Graffschafft Diepholtz auffgefordert/ mit grosser Anzahl bewehrter Mannschafft in das Ambt Auburg eingefallen und gedachten von Cornberg und seinen Unterthanen zu Böckel über 50. Fuder Rocken/ Gersten und Habern/ so der Zeit abgemehet und gebunden im Hauffen gestanden/ von seiner des von Cornbergs und dessen Unterthanen Länderey daselbst mit Gewalt hinweg genommen/ dabey es auch nicht verblieben sondern folgenden 22. Julii nechst angelauffenen Sechszehen hundert und zweyten Jahrs/ da Adrian von Schiller Land-Drost zu Diepholtz mit Gewalt und grosser Anzahl bewehrter Mannschafft abermahls eingefallen/ und hättest offternantes von Cornbergs melckende Kühe und Rind-Vieh aus dessen beschlossenen Kuhweyden daselbsten mit Gewalt langen/ davon ziehen dero besten melckende Kühe samt 8. Ochsen über 200. fl. Werth pfändlich abtreiben/ die übrige aber wieder zu rück lauffen lassen/ alles dero Ursachen/ daß/ welches denn denen Diepholtzischen keines wegs zu hindern gebühret/ viel erregter von Cornberg auff beschehene Requisition des edlen unsers und des Reichs lieben getreuen Arnolden Graffen von Bentheimb/ ihme kündlich heimgefallen eigenthümlichen Zehenden zu Böckel durch seine Beambten und Diener zur Achte ziehen und hinführen lassen/ und dann daß ihr die Diepholtzische 6. Rthlr. jährlichen Zinsen von einem Auburgischen Meyer-Hoffe zu Wagenfeld vermeyntlich fordern und unter solchen Scheine und durch ermelte fürgenommene Pfändung unsers Fürsten L. so sich auch darzu bekennet/ dieselbe ratificire und ihr belieben lasse/ eine neue zu vorhin der Oerter niemahls gehabte nach angemasste Ober- und Bottmäßigkeit über das Hauß und Ambt Auburg zu erzwingen/ und dasselbe dero Graffschafft Diepholden Lands Obrigkeiten unterwürffig zu machen. Wann dann solches alles anfangs ob angezogenen Rechten und Reichs Constitutionen gäntzlich zuwider/ und insonderheit in der Constitution von Pfändung heilsamlichen und wohl versehen/ welcher gestalt zwischen Reichs-Ständen/ wie beyde Theile uns und dem Heil. Reich ohn Mittel ohn zweifentlichen unterworffen/ den beschwehrten Theil zu Recuperirung solcher und dergleichen Pfändungen durch Mandata sine Clausula zu verhelffen. Solchem nach umb dieß unser Käyserl. Mandat und Ladung wider D. L. und euch zu erkennen und mit zu theilen embsiges fleißiges anruffen und bitten lassen/ auch erlangt/ daß seine Hessen L. gebettene Process auff heut datum erkant worden seynd.

Hierum so gebiethen wir D. Lbd. und Euch von Röm. Käyserl. Macht bey Pöen acht Marck löthiges Goldes/ halb in unser Käyserl. Cammer und zum andern halben Theil S. L. Klägern unnachläßigen zu bezahlen/ hiemit ernstlichen und wollen/ daß Sie und Ihr den nechsten nach Uberantwortung oder Urkundung dieses Brieffes ohne Verzug Einrede und Entgeld/ so wohl die oblauts abgenommene über fünffzig Fuder Rogken/ Gersten und Habern/ als auch die mit Gewalt hinweg geführte zehen melcke Kühe und Rind-Viehe samt acht Ochsen/ oder was deren nicht mehr vorhanden den rechten und billigen Wehrt dafür/ doch gegen versprochen wieder zu stellen/ Im fall es hernacher mit Recht erkennet werden solte angedeuteter Constitution gemäß restituiret/ erstattet/ wiederum und von Handen gebt/ hierinnen nicht säumig/ hinterstellig oder ungehorsamlichen seyet/ als lieb D. L. und Euch sey obbestimmte Pöen zu vermeiden/ daran geschiehet unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden D. L. und Euch von berührter unserer Käyserl. Macht Euch hiemit auff den 16. Tag Monats Martii nechst künfftigen/ den Wir Ihre und Euch vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Rechtes Tag setzen und benennen per emptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach selbst oder durch einen Vollmächtigten Anwaldten an demselben unseren Cammer-Gerichte zu erscheinen/ glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun/ daß diesem unsern Käyserl. Gebot alles seines Einhalts gehorsamlichen gelebet sey/ und womit alsdann zu sehen und Herrn D. L. und Euch in ob einverleibte Pöen gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht-sprechen/ erkennen und erklähren/ darneben dieses Pfandes angemaste Gerechtigkeit in Recht wie sich gebühret vorzubringen/ darauff der Sachen und allen Ihren Gerichts-Tägen und Terminen biß nach endlichen Beschluß und Urthel auszuwarten/ wann D. L. und Ihr kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/ so wird doch nicht destoweniger uff des gehorsamen theils oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinnen in Recht mit gemelter Erkäntnüß/ Erklärung und andern gehandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/

ret/ darnach Sie sich und Ihr Euch zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer am 9. Monats Januarii nach Christi unsers lieben HERRN Gebuhrt im 1604. und Unserer Reiche der Römischen und Böhaimischen im 29. und des Hungarischen im 32. Jahr.

(L. S.) Ad Mandatum Dmi. Electi Imperatoris proprium. Casparus Schillhauer D. Judicium Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. F. Num. 6.

Schreiben Herrn Hertzog Christians zu Lüneburg-Zell an Cord Plato von Gehlen/ Land-Drosten zu Diepholtz de dato 4. Jul. 1604. die Restitution der Pfandung betreffend.

VOn GOttes Gnaden Christian / erwählter Bischoff des Stiffts Minden/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg

Ehrbar/ Mannhaffter Lieber Getreuer/ Wir mögen dir nit verhalten/ daß unsere vorige Beambten unsers Hauses und Ambts Diepholtz auff Bordes Lohe anhalten Philipp Wilhelm von Cornberg etzliche Pfande abgelanget gedl. Bordes Lohen gegen seinen Revers abfolgen lassen. Weilen dann nun derentwegen Landgraff Moritz zu Hessen/ nicht allein an löbl. Cammer-Gericht zu Speyer ein Mandatum exconstitutione pignorationis ausgebracht sondern auch unserer darwider eingewandten Exceptionum ungeachtet eine Paritor-Urthel / deren Terminus gleichwohl noch auff 3. Monat erstrecket/ erhalten/ wie du solches ob denen Beylagen mit mehrern zu ersehen hast/ und Uns derentwegen als einen gehorsamen Fürsten des Reichs obliegen und gebühren will/ solcher Urthel gehorsame Folge zu leisten. Als begehren Wir „hiemit in Gnaden zuverläßig / du wollest die unnachläßige Versehung thun / daß erwehnte „Pfande/ oder da sie nicht mehr verhanden der billige Werth dafür/ von mehr gedl. Bordes Lohe/ „alsobald in Krafft seines Revers abgefordert/ und den Inhaber des Hauses Auburg restituiret/ „auch ein Instrumentum paritionis darüber auffgerichtet und Uns bey eylender Post anhero zu„geschickt werden möge/ damit es zum längsten für Ausgang der sich nunmehro heranmachen„den Hunds-Tagen zu Speyer gewißlich eingeschickt werden/ dann wir sonsten in die ange„drohete Pöen würden condemniret werden/ welches du abwenden wirst/ und Wir bleiben dir „mit Gnaden wohl gewogen. Datum uff unser Vestung Zell den 4. Julii Anno 1604.

Christian.

Auscultata & Collationata est præsens. hæc copie à me Johanne Erdeleben, Not. publ. & quod illa de verbo ad verbam cum recto & vero suo Originali concordat attestor hâc meæ manus subscriptione.

Lit. G. Num. 7.

Supplicatio pro Mandato sine clausula, auff die *Constitution* von Pfandungen / *& citatione ad docendum.*

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld/ Graffen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheimb/ Nidda und Schaumburg/ ꝛc.

contra

Den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Ludewigen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. und Consorten.

Durch-

Durchlauchtigster Fürst
Römischer Käyserlicher Majestät Cammer-Richter
Gnädigster Herr.

Ewer Fürstl. Durchl. bringet aldl. des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelms Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Herßfeld/ Graffen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/Nidda und Schaumburg. Seines gnädigsten Fürsten und Herrn/ gegen und wider den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ludewigen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ rc. und J. H. D. H. L. in die Graffschafft Diepholtz verordnete Land-Droste und Ambtmann/ Anton Friederichen Maltzan/ und Henrich Hartman unterthänigst vor: Wiewohl nicht allein in gemein beschriebenen Rechten/ sondern auch des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden heilsamlich und wohl versehen/ daß niemand/ wes Standes oder Wesens der auch sey/ den andern mit Pfandung/ oder andern widerrechtlichen Ein- und Zugriffen beschwehren/ noch in seinen wohl hergebrachten Rechten und habenden Besitz betrüben solle. Und es dann ohne dem/ daß weyl. die Graffen von Diepholtz das Hauß und Ambt Auburg/ mit aller Hoch- Ober- und Botmäßigkeit/ über aller Menschen gedencken von den Fürstenthum Hessen zu Lehen gehabt/ und getragen/ und nach gäntzlichen Abgang desselben Gräfflichen Stamms solches Hauß und Ambt Auburg/ mit aller Zugehör und Gerechtigkeit/ weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheimb und Nidda/ aldl. gnädigsten Fürsten und Herrns Uhr-groß-Herrn Vattern Hochsel. Gedächtnüß im Jahr Christi 1585. eröffnet worden und heimgefallen/ S. Fürstl. Gnaden auch dasselbe würcklich ein- und in Besitz genommen/ und seithero durch Ihro/ und ihrer Fürstl. Erben verordneten Drosten und Ambtleuthen daselbst/ männiglichs unverhindert/ verwalten und berechnen lassen/ biß daß Ihre Hochseel. Fürstl. Gnaden dero Rath/ weyl. Philipp Wilhelm von Cornberg/ und dessen Mann- und Leibes Lehens-Erben damit/ allermassen die Graffen von Diepholtz dasselbig Hauß und Ambt zuvor gehabt/ und besessen/ mit hohen Landes-Obrigkeit gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten/ wiederum gnädig belehnet/ gestalt dann besagter von Cornberg/ und dessen Söhne und Enckel offtgedl. Hauß und Ambt Auburg/ mit aller Zugehör/ Hoheit Ober- und Bottmäßigkeit und allen andern Rechten/ Gerechtigkeiten und Nutzungen/ nunmehr in das vier und siebentzigste Jahr vor sich und respective in Nahmen und von wegen des Fürstl. Hauses Hessen/ als Heßische Lehn-Leute kündlich eingehabt/ hergebracht haben/ und noch jetzo einhaben/ besitzen/ so gar/ daß solche Fürstl. Braunschw. und Lüneburgische Stadthalter und Räthe selbst gestanden/ indem sie bey gedl. von Cornberg um Rechts Verhelffung/ unterschiedlich/ laut Brieff und Siegel angehalten und nachgesuchet also daß höchst bemeltes Herrn Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. sich keiner Hoheit Obrig- und Bottmäßigkeit/ in viel besagtem Ambt Auburg/ und dessen zugehörigen Begriff/ anmassen können/ noch mögen/ wiewohl auch ferner Landkündig und unlaugbar/ daß nicht allein ein jeder/ in dem zuviel berührten Hauß und Ambt Auburg gehörigen Ort Bockel wohnender Meyer/ von unbedencklicher Zeit/ und so lang solches Hauß/ Ambt und benanter Ort Bockel bey dem Fürstl. Hauß Hessen/ und dessen Erb-Drosten und Lehn-Leuten/ denen von Cornberg gewesen/ ein Stück Landes/ zum also genanten Bockel/ oder zu Behuff des Backens und ein Stück zum Flachs/ ohne einen von denen bißhero in der Graffschafft Diepholtz gewesenen Fürstl. Braunschw. Beambten/ oder jemand anders vorhin beschehene Contradiction, und Hinterung Zehend frey gehabt/ und ruhig hergebracht/ sondern auch über das bißhero im gantzen Ambt Auburg/ und nahmhafftig auch in der Feld Marck von Bockel/ weniger nicht/ als in der Nachbarschafft auff jeden Stücke/ oder Acker Landes/ eine so genante frey- oder Beyhake/ oder hauffen Zehend freygewesen/ und dergestalt von alters/ und undenckl. Zeithero/ als ein Landbrauch observiret worden; so seynd doch dessen allen unerachtet/ obbenante Land-Drosten und Ambtman zu Diepholtz Anton Friederich Moltzan/ und Henrich Horstmann/ den 23. Monats-Tag Augusti, des nechstverwichenen Eintausend Sechshundert Acht und funffzigsten Jahrs/ ohne einige Gefahren/ und vi armata, coadunatis hominibus, nemlich mit einer starcken bewehrten Mannschafft ungefehr von 200. Mann/ mit Rohren/ Spiessen und Rausen wie auch etliche zu Pferde/ in offtbesagtes Heßisches Ambt Auburg/ und zwar in Bockel/ und dessen Feld Marck fast feindlich eingefallen/ und haben bey Einsamlung/ und Ziehung des Bockeler Meyer Zehendes/ dem jetzigen Drosten zu Auburg Otto Wilhelm von Cornberg/ nicht allein unterm Vorwand/ daß derselbe den Flachs von seinen in der Bockler Feld-Marck liegenden Lande ohne Entrichtung des Flachs Zehendes abführen lassen/ und dahero in ihre vermeinte Straffe gefallen wäre/ von seinem Land/ uff der Horst genant/ eine grosse Anzahl unausgesetzter und unabgesamleter/ in Hauffen gebunden gestandener Früchte/ nemlich einhun-

einhundert/ und neun Hacken/oder Hauffen Korn/ thun 654. Garben/ sondern auch noch ferner besagten von Cornberg/ und dessen Untersassen zu Bockel/ dem kündl. uhralten Herkommen zu wider/ abgemelte frey- oder Beyhaken/ wie auch von den Zehend freyen Flachs- und Bockstücken/ die unabgesonderte und unausgesetzte Garben/ alles dagegen vom Auburgischen Ambt-Schreiber und anwesenden Unterthanen beschehenen Einwendens und protestirens unerachtet / mit Gewalt hinweggenommen/ und aus Landes Hoheit und Obrigkeit eigenthätig nacher Diepholtz führen/ und dabey starcker Betrauung sich verlauten lassen/ gestalt dann insonderheit der Ambtman Henrich Horstman/ bey dieser Action zu Pferde sitzend/ den Auburgischen Ambt-Schreiber Johann Neovin, unerachtet derselbe unbewehrt gewesen/ gantz ungestüm angefahren/ geduzet/ mit dem Pferde um ihn hergesprenget/ auff die Pistollen geschlagen/ und den Degen gezucket / nicht anders/ als wann er ihn mit dem Pferde untertreten/ erschiessen / oder erstechen wollen; Wobey es aber nicht geblieben / sondern es haben mehrgedl. Land-Drost und Ambtmann sich noch ferner in Neulichkeit solcher Gewaltsamkeit angemasset/ und den 3. Augusti jetztlauffenden Jahrs abermahl in der Bockelschen Feld Marck/ obgedl. von Cornberg und den Einwohnern zu Bockel/ so wohl obgenante Frey- und Beyhacken/ als von denen hergebrachten Zehend freyem Flachs- und Bockstücken/ die unabgesönderte und unausgesetzte Frucht und Flachs und also so wohl anjetzo/ als vor einem Jahr/ rem tertiam & innocentem vermög des Deputation Abschieds de Anno 1600. § da aber die Gerechtigkeit &c. pignorando hinweg genommen und entführet/ alles zu dem Ende/ und der Ursach halben/ damit sie nicht allein / einem zuvor niemahls gewesenen noch gehabten/ oder vorhin von denen vorigen Fürstl. Braunschw. Beambten zu Diepholtz/ jemahls prætendirten neuen Flachs Zehenden desgleichen eine neuerl. Zehend Gerechtigkeit von denen bißhero Zehend frey gewesenen Bockstücken/ und denen herkommen Frey- und Beyhacken der Graffschafft Diepholtz zum besten eigenthätig erzwingen sondern auch zugleich eine zuvor nicht gehabte noch hergebrachte wenig geständene Ober-Botmäßigkeit/ und Obrigkeit / und davon dependirendes Jus mutandi über das Hauß und Ambt Auburg und dessen Zugehörigen de facto & propria authoritate erlangen/ und solcher gestalt berührtes Hauß und Ambt Auburg der Graffschafft Diepholtz Lands-Obrigkeit unterwürffig machen möchten/ allermassen dann mehr gedl. Diepholtzische Beambten und Unterthanen bey gewaltsamer Abnahm- und Entführung obbemelter 109. Hauffen Korns sich expresse verlauten lassen/ daß solches zur Straffe geschehe/ weil der von Cornberg seinen Flachs ungezehend weg führen lassen.

Und obwohl Aldl. gnädigsten Fürsten und Herrns nachgesetzte Fürstl. Regierung zu Cassel sich über solche gewaltige und zu Recht verbotene Pfändung bey dem Fürstl. Braunschw. und Lüneb. Stadthalter/ Cantzlar und Räthen zu Zell / in Schrifften beweglich beschwehret/ und Restitution gesuchet/ so ist doch von demselben solche wider bessere Zuversicht abgeschlagen/ und die Beambten zu Diepholtz angemaßte Pfandung und Thathandlung/ von wegen und im Nahmen höchstbemeltes Herrn Hertzogens zu Braunschw. und Lüneburg Fürstl. Durchl. gut geheissen und ratificiret worden. Wann dann solches obangezogenen Rechten und Reichs-Constitutionen stracks zuwider und sonderlich in der Constitution von Pfandungen heilsamlich und wohl versehen/ wann zwischen Ständen so beyde dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen/ wie dißfals beyde notoriè seynd/ dergleichen Pfandungen sich zutragen / daß deswegen ohn diesen hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht geklaget/ und mandata sine clausula & citationes auff gedl. Constitution deren requisita bey diesem facto miteinander concuriren / erkandt und mitgetheilet werden sollen / immassen albereits / in similibus causis & casibus, zwischen Hessen und Braunschweig des Hauses und Ambt Auburg halben dergleichen Mandata laut beyliegender Copia sub Lit. A. & B. in annis 1604. und 1612. an diesem Käyserl. Cammer-Gericht erkandt und laut beyliegender Urtheil Anno 1614. dem Fürstl. Hause Braunschw. Lüneb. paritio aufferleget/ auch würcklich geleistet worden; Als gelanget solchen allen nach an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aldl. unterthänigste und hochfleißige Bitte / Höchstgedl. Seinen gnädigsten Fürsten und Herrn wider auch höchstbenanten beklagten Fürsten und dessen mit beklagten Beambten zu Diepholtz/ ein Käyserl. pœnal Mandat s. clausula mit angehängter Ladung/ darin J. H. Durchl. und dero Beambten zu Diepholtz bey einer nahmhafften Poen zu gebiethen / in angesicht solches Käyserl. Befehls/ die wider Recht pfändlich abgenommene Früchte/ oder da solche nicht mehr vorhanden / den rechten gebührlichen Werth dafür ohne einig Verzug/ Einrede und Entgeld auf gewöhnlich Versprechen der Wiederstellung/ wo es erkandt würde/ zu restituiren/ alles nach laut angezogener Constitution von Pfandung mit Erstattung aller verursachten Kosten/ und Schaden förderlich gnädigst zu erkennen/ und mitzutheilen. Hierüber Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Hochadel. mit Richterl. Ambt unterthänigst anruffend.

Lit.

Lit. H. Num. 8.

Extract Fürstlich Heßischer Exceptionum Lunæ 5. Septemb. Anno 1698. Wezlariæ contra Dnum August Wilhelm de Cornberg productarum & quidem in causa Mandat. de abduc. mil. sine clausulâ.

2. Die differenz beyderseits Besitzes weiter zu zeigen so hatten die Herren Graffen von Diepholtz in diesem zu Lehen gemachten Ambt/wie in ihren Reichs Lehen keinen andern Ober-Herrn als die Käyserl. Majest. und das Reich/stunden deßwegen nicht weniger als wegen ihrer übrigen Herrschafften immediate unten den höchsten Gerichten des Reichs/hatten Votum & Sessionem auf Reichs- und Crayß-Tägen/ waren weder in prima noch secunda instantia dem Hoch-Fürstl. Hause Hessen unterworffen/ hatten und übeten ihre Jura territorialia und Landes-Herrl. Hoheit in dem Ambt Auburg so wohl / als in übrigen Landen.

Daß vorgehender Extractus mit denen an Seiten Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Cassel den 5. Decemb. Anno 1698. in judicio Imperialis Cameræ judicialiter übergebenen Exceptionibus, præmissâ auscultatione verbotenus gleichlautend befunden worden/ wird hiemit Krafft eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten meines Hand-Pettschaffts attestirt. Actum Wezlariæ 9. Julii Anno 1703.

(L.S.) Henr. Schmit, Judic. Imperialis Cameræ Lector.

Lit. I. Num. 9.

Tenor Replicarum Viennæ in Judicio Aulico Imperiali 15. Jun. 1705. productarum.

In der Exception-Schrifft sub & ob reptionis über das Mandat sine clausula de dato Wien den 10. Januarii Anno 1705. in Sachen der Pares Curiæ hat Hessen-Cassel den 19. Maji Anno 1705. selbst darinnen wiederum judicialiter eingestanden daß Auburg ein Immediat und separat Herrschafft dabeneben zu dem Westphälischen Creyß gehörig seye / welches in der Replica von 15. Junii Anno 705. pro Judiciali Confessato nochmahlen utiliter acceptirt worden.

Lit. K. Num. 10.

Ermahnung des Herrn Landgraffen Moritz an die Unterthanen zu Auburg/zur gebührenden Landes-Folge/oder Feldzug de dato Cassel den 7. Aprilis 1599.

Moritz.

Liebe Getrewe/ ob wir wohl Uns versehen Ihr werdet Euch gegen dem Vesten Unseren lieben getrewen Philippen Wilhelmen von Cornberg alles gebührlichen Gehorsams erzeiget/ und ihme auch in seinen anliegenden Sachen die Hand wie Unterthanen ge-„ bühret/ getreulich gebotten haben/ so vernehmen Wir doch/ daß solches von Euch wenig acht „ genommen/ und da Er euch zu billiger Folge in jetziger seiner Beschwehrung und da Ihm das „ seine/ des Heil. Reichs hochverpoenten Land Frieden/ so wohl als auch Erbar- und Billigkeit, „ zu wider abgetrungen ermahnet/ daß Ihme dieselbe nicht widerfahren wollen / sondern Ihr „ euch deren verwegern haben soltet. Nun kommt Uns gleichwohl dieses von euch fast frembd „ vor/ hätten Uns auch dessen zu euch keines weges/ sondern vielmehr das versehen / dieweil euch „ bewust welcher gestalt Ihr bey deren von Diepholtz Zeiten/ in Landes- und andern Nöthen „ dem Graffen gefolget/ und das Eure gethan/ Ihr würdet euch deßfals auch der Gebühr erzei-„ get/ und Ihme das Seine/ so viel mit Füegen geschehen könne/ haben erhalten und verthäidigen „ helffen. Wann ihr dann selbsten zu erachten/ daß Wir euch in den nicht zu sehen können/ So ist „

„Befehl an Euch/ daß Ihr euch billig Gehorsams gegen Ihm/ dem von Cornberg verhaltet und „euch also erzeiget/ wie das Unterthanen gebühret und wir selbst von Euch gewärtig seyn „wollen. Das thun wir Uns versehen und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Cassel den 7. Aprilis Anno 1599.

An die Unterthanen zur Auburg.

Lit. L. Num. 11.

Fernere Ermahnung des Herrn Landgraffen Moritzens an die Unterthanen zur Auburg zur gebührenden Landes-Folge oder Feldzug/auch Bewahrung des Schlosses de dato 13. Aug. 1599.

Moritz von GOttes Gnaden/Landgraff zu Hessen/Graff zu Catzenellenbogen ꝛc.

Liebe Getrewe / Uns hat der Veste Unser lieber getreuer Philipps Wilhelm von Cornberg unterthänig zu erkennen gegeben/ daß ihr nicht allein Unserem ausgangenen ernstlichen Befehlig zuwider/ Ihme zu wieder Einnehmung und Verwahrung seines „Hauses Hülffe nicht gefolget/ sondern auch die gewöhnliche Wacht uffr Auburg bey jetzigem „gefährlichen Zeiten länger zu halten verweigert/ ungeacht ihr dasselbe zu thun schuldig und un„ser gottseliger Herr Vater löblicher Gedächtnüß längst vor seiner des von Cornbergs Ankunfft „eine richtige Ordnung darinnen gemacht darüber Er euch nie beschwert/auch noch Machts zu „beschweren nicht gemeynet seye.

„Nun befrembdet Uns solcher euer Frevel und Halßstarrigkeit nicht wenig / und seyn „deswegen gebührliche Verordnung zu thun gemeynt/ damit aber immittelst unser Eigenthum in keine Gefahr gesetzet/ so befehlen wir euch hiemit bey Vermeydung unserer höchsten Ungnad „und Verlust Leibs und Guts / daß ihr forthin die gewöhnliche Wacht auffm Hause Auburg „allermassen höchstgedl. unser gottseliger Herr Vatter dieselbe angeordnet unweigerlich halten „und darwider samt und sonders nichts anfahet / sondern da ihr dagegen einige Beschwerung habt dieselbe Uns schrifftlich vorbringen und fern Beschaids gewärtig seyn. Das wollen wir Uns zu geschehen zu euch gewißlich versehen und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Rotenberg den 13. August. Anno 1599.

Moritz Lg. zu Hessen.

Unsern lieben getreuen samtlichen Unterthanen des Ampts Auburg.

Lit. M. Num. 12.

Ermahnung an den von Cornberg daß er seine Unterthanen selbst collectiren/ und dafür Soldaten anwerben solle.

Unseren freundlichen Dienst zuvor Ehrenvester/ besonders guter Freund ꝛc.

Was Ihr wegen Herbeynäherung der verschiedenen Mannsfeldischen Braunschweigische und Spanischen Armeen nacher der Graffschafft Diepholtz/ und daß dero besorgenden Einfals halber das Hauß Auburg/mit gebührlichen Wachten versehen werden mögte/dahero gelangen lassen/ und gebeten/ das haben wir empfangen/ und mit mehren darab vernommen/ dieweil nun nicht ohne/ daß so wohl unsern gnädigen Fürsten und Herrn als auch euch und den Unterthanen selbst zum höchsten daran gelegen/ daß gedl. Hauß Auburg in guter Acht gehalten/ und aller besorgender Einfall abgewehret und verhütet werde/ wofern es dann/ohn daß in der Graffschafft Diepholtz jetzo also gehalten würde/ daß von denen Unterthanen ein gewiß Soldaten Geld erhoben/ und davon etliche geworbene Soldaten zu Verwahrung der Gräntz-Häuser unterhalten werden/ So hättet im Nahmen hochermeltes/ Unseres gnädigen Fürsten und Herrn Ihr dasselbe S. F. Gnadl. eigenthümlichen Unterthanen zu Wagenfeld mit Ernst fürzuhalten / und dahin zu erinnern/ daß sie mit Erledigung dergleichen Soldaten Geldes Euch für dißmahl nach billigen Dingen/ wie Ihr dessen mit einander einig werden möchtet/ gebührlich an Hand gehen/ und dasselbe also erlegen/ damit Ihr etliche Soldaten davor werben / und zu Verwahrung des Hauses Auburg daselbsten unterhalten könnet/ oder da sie sich dessen je beschwerlich finden wolten/

ten/ so ist billig / und haben sich mit keiner Fuege zu verweigeren / daß sie alsdann selbsten die Wacht auffm Hause Auburg/ unter sich mit tauglichen und qualificirten Männern und Personen/ und nicht mit Kindern also bestellen und versehen/ daß Euch so wenig als unsern gndl. F. und Herrn an demselben Hause/ durch Ihr Versäumniß / oder Verwahrlosung kein Schaden/ auch Nachtheil zugefüget werden/ gestalt wir auch Ihnen dasselbe hiermit von S. F. Gnadl. wegen ernstlich ufferleget und befohlen haben wollen / mit der Verwarnung / da sie dasselbige nicht thuen/ sondern über Verhoffen S. F. H. und Euch deßwegen einige Schimpff oder Schade begegnen solte/ daß S. F. Gnadl. und Ihr Euch alles Verlusts und Schadens an ihnen alsdann wohl zu erhohlen wissen werden/ und demnach Ihr etliche gedruckte Salva Guardien begehret/ so thun Wir Euch dieselbe hiebey überschicken. Datum Cassel den 9. Xber Aõ. 1622.

VICE Cantzlar und Rähte daselbsten.

Inscriptio
Dem Ehrenvesten/ unseren besonders guten Freunde Bernd Philipsen von Cornberg.

Lit. N. Num. 13.

Ermahnung des Herrn Landgraffen Wilhelms an die Unterthanen/ daß/ weilen sie dem von Cornberg geschworen und seine Unterthanen wären/ sie sich ihrer Schuldigkeit gegen denselben nicht entziehen könten.

WIr Wilhelm von GOttes Gnaden Landgraffe zu Hessen/ Graffe zu Cazenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ und Nidda 2c. Fügen allen und jeden des Hauses Auburg angehörigen Richtern und Unterthanen hiemit zu wissen/ welcher massen Wir mit befrembd- und nicht ohne ungnädige Empfindung vernommen / daß sie sich fast aller obliegender Schuldigkeiten zu entziehen unterstehen / und die gewöhnliche Dienste mit willen zu præstiren/ zu denen hochnothwendigen Burgvesten einzustellen / die Wachten gebührlichen zu versehen/ die Wagendienste zu Herbeyführung nothdürfftiger Materialien/ die im Ambt gesessene Holtz-Schnitter zu Reparation der Brüggen / Wachthäuser / Schlagbäumen und anderer nothwendiger Gebäue (auch nicht einmahl um billigmäßige Belohnung) noch die Leibdienstige/ des Briefftragens/ Wallen und anderer Hand-Arbeit/ zu aller Ungebühr verweigeren sollen.

Wann wir aber solche ihre ungehorsamliche und höchst-straffbahre Widersetzlichkeit gantz ungnädig vermercken/ so wollen Wir sie hiermit und in Krafft dieses ihrer Schuldigkeit / und denen von Cornberg geleister Ayd/ und Pflichte erinnert/ und ihnen ernstlich eingebunden/ und anbefohlen haben/ daß sie wie getreuen Unterthanen gebühret/ dißfals ihren Gehorsam besser erweisen/ obspecificirte und andere Dienste/ dem Herkommen gemäß/ schuldigen Fleisses/ und also verrichten/ damit in deren fernern ungebührlichen Verweigerung dieses/ dem Hauß Auburg kein Nachtheil daraus enstehe/ und Wir dahero nicht Ursach haben mögen einen andern Ernst gegen sie sehen zu lassen/ und mit unnachläßiger Straffe gegen sie zu verfahren; Das thuen Wir Uns also gewißlich zu ihnen verlassen/ und verbleiben sonsten mit Gnaden wollgewogen/ Uhrkundlich unser Fürstlichen Subscription, und unterdruckten Siegels. So geben zu Cassel am 17. May Anno 1630.

Wilhelm. mppria. (L. S.)

Lit. O. Num. 14.

Protectorium Divi Imperatoris Rudolphi II. de dato Praag den 15. Jul. 1604.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien, zu Hungarn / Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten und Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgaw/ zu Möhren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyroll/ zu Pfirdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck zu Portenau und zu Salms/ 2c. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Welt-

lichen Prælaten/ Graffen/ Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Land- Marchallen Land- Haupt-Leuten/ Vicedomben, Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonsten allen andern unsern und des Reichs/ auch unser Erb- Königreich/ Fürstenthum und Land- Unterthanen und Getrewen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seyn/ Unser Freundschafft Gnad und alles Guts und thun hiemit zu wissen: Wiewohl alle und jede Unsere und des Heil. Röm. Reichs gehorsame Stände und Unterthanen gemeiniglich in Unserm als Röm. Käysers/ und Gemeinen Oberhaupts/ Schutz/ Schirm/ Protection und Versprechnüß seyn/ daß Wir jedoch aus etlichen unser Käyserl. Gemüth bewegenden erheblichen und rechtmäßigen Ursachen unsern und des Reichs lieben getreuen Philipps Wilhelm von Cornberg/ samt seiner Ehewürthin und Kindern/ auch deroselben Erbens Erben/ Dienst-Ambt-Leute/ Zugehörige und Verwandte/ mit allen ihren Leib/ Haab und Gütern Lehn und Eigen wie sie solches alles/ samt derer Freyheiten/ Immunitäten Recht und Gerechtigkeiten in ihrer Gewehr und Besitz haben/ in Unser und des Heil. Reichs sonderbahren Verspruch/ Schutz/ Schirm und Salvam quardiam empfangen und auffgenommen/ auch Ihnen und den Ihrigen unsern des Reichs/ auch unserer Erb- König- Reiche Fürstenthum und Lande frey Gestreck/ Sicherheit und Geleit/ für Gewalt zu Recht gnädiglich gegeben/ und mitgetheilet haben/ thun das auch/ nehmen und empfahen/ Sie darin hiemit und in Krafft dieses Brieffes/ erklären und wollen/ daß obernennter Philip Wilhelm von Cornberg samt seiner Ehewürthin und Kindern/ auch derselben Erbens Erben/ Dienst- und Ambt- Leute und Zugehörigen/ mit allen ihren Leib/ Haab und Güttern/ Lehen und eigen/ samt deren Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Immunitäten und Possessionen/ so sie jetzo haben/ oder künfftig weiter erlangen und bekommen/ oder mit gebührenden Titul an sich bringen möchten/ mit allen derselben Ein- und Zubehörungen/ nichts ausgenommen unter und in solchen unsern Verspruch/ Schutz/ Schirm und Käyserl. Adlers Salva quardia, Freyheiten/ Sicherheit/ und Gleit allezeit seyn und bleiben/ auch alle und jede Rechte/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Immunitäten/ Sicherheit/ Vortheil und beneficien haben/ sich derselben erfreuen und geniessen sollen und mögen/ wie andere unsere und des Heil. Reichs Unterthanen die mit dergleichen Salva quardia begabet und versehen seynd/ haben sich erfreuen und geniessen sollen/ garzumahlen nichts ausgeschlossen/ und damit solche unsere Käyserl. Protection, Frey/ Sicherheit und Handhaab/ Versprechnüß/ Schutz/ Schirm/ Glaid und Salva quardia männiglich kund und wissend seye/ auch würcklich vollenzogen werde/ so vergönnen/ erlauben und geben Wir ermelten Philip von Cornberg und dessen Erben und Erbnehmen hiemit unsern vollkommenen Gewalt und Macht/ daß Sie/ als offt es Ihnen gefällig seye/ und das Ihrer Gütter und Leute Nothdürfften erfordern wird/ können oder mögen/ entweder selbst/ oder durch ihre Befehlhaber jedes Orts an ihre Schlösser oder andere Ihre persöhnliche Haußhaltung und Wohnungen Possessiones, Hoff- Vorwerck und Schäffereyen/ unsern Käyserl. Adler und der Heil. Reichs/ auch unserer Erb- König- Reiche Lande Wappen/ samt oder sonderlich zu Bezeugnüß unsers Käyserl. Schutz/ Handhaab und Salvæ quardiæ anschlagen und hinwider/ wenn es Ihnen und den Ihrigen gefällig/ mit gebührlicher Reverenz abnehmen von allermänniglich unverhindert/ und ungeirret: Wir setzen und wollen auch ferner daß den transumpten und vidimirten oder collationirten Abschrifft und Extracten von diesem unserm Käyserl. Schutz- Briefe und Salva Quardia, wo die allenthalben angeschlagen/ publicirt und insinuiret werden/ vollkommener Glaube gleich dem Original soll zugestellet und gehorsamet werden/ und befehlen darauff Ewr Ldd. Andachten und Euch allen samt und einem jeden insonderheit von Röm. Käyserl. Macht Vollenkommenheit/ hiemit ernstlich gebiethend und wollen/ daß Ihr mehr gedachten Philip Wilhelm von Cornberg samt seiner Ehewürthin/ Kindern/ auch derselben Erbens-Erben/ Dienst- Ambt- Leute/ Zugehörigen und Verwandten mit allen ihren Leib/ Haab und Gütern/ Lehn und eigen so Sie jetzt haben oder künfftig/ wie obstehet/ überkommen/ und allen derjenigen/ so Ihnen zu versprechen stehet/ bey den Ihnen ertheilten Freyheiten/ Immunitäten/ Possessionen und Güttern geruhlich verbleiben und wider diesen Unsern Käyserl. Schutz/ Schirm und Salvam Quardiam keines weges betrüben/ arrestiren/ hemmen/ beleidigen/ einfallen/ gefänglich bestricken/ straffen/ plündern/ oder noch in andere Weg wie solches immer zugehen und geschehen möchte/ beschwehren/ sondern Sie alle die Ihrigen/ und was denselben zuständig/ wie auch das Nahmen haben mag/ dabey allerdings unbeleidiget bleiben/ auch ausser ordentlichen rechtlichen Process und darinnen ergangenen und in der andern Instanz publicirten End Urtheils nicht anfechten noch bekümmern lassen/ als lieb Euch und Ewr jeden seye unserer Käyserl. Ungnade und die Poën der Gleid Bruchs und darzu noch eine sondere Poën nemlich funffzig Marck löthiges Goldes/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte oder handelt halb in unsere Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil vielgedachten Philips Wilhelm von Cornberg/ und desselben Erbens Erben so hiewider angefochten und beleidiget wurden/ unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen/ zu vermeyden

und

und das meynen wir erstlich mit Urkund dieses Briefes der geben ist auff unsern Königl. Schloß zu Praag den funffzehenden Tag des Monats Julii nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth Sechzehenhundert und im Vierdten unserer Reiche des Römischen im Neun und zwantzigsten des Hungarischen im Zwey und Dreyßigsten und des Böheimischen auch im Neun und zwantzigsten Jahren.

Rudolph.

(L.S.) *Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.*
An. Hannewald.

Præmissam hanc Copiam verbotenus concordare cum vero hic Originali, Attestor Ego.

(L.S.) Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali authoritate Notarius publicus juratus, in fidem præmissorum meâpte manu.

Lit. P. Num. 15.

Protectorium Divi Imperatoris Ferdinandi II. & III.

Seynd dem vorhergehenden Protectorio Rudolphino von Wort zu Wort gleichlautend/ rc.

Lit. Q. Num. 16.

Protectorium Divi Imperatoris Leopoldi de dato Wien den 19. Januarii 1660.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyroll/ Pfird/ zu Hyburg und zu Görtz/ Landgraf in Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck zu Portenau und Salms rc. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Land-Marchallen, Land Haupt-Leuten/ Land Voigten/ Haupt-Leuten/ Vicedomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambt-Leuten/ Land-Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs/ auch unsern Erb-Königreich/ Fürstenthum und Lande/ Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ unsere Freundschafft/ Gnad und alles Gutes/ und thun hiemit zu wissen/ wiewohl alle und jede unsere und des Heil. Reichs gehorsame Stände und Unterthanen gemeiniglich in Unser als Röm. Käysers und gemeinen Ober-Haupts/ Schutz/ Schirm/ Protection und Versprechnüß seyn/ daß Wir/ jedoch aus etlich unser Käyserl. Gemüth bewegenden erheblich und rechtmäßigen Ursachen/ unsern und des Reichs lieben getreuen Otto Wilhelm von Cornberg samt seiner Ehewürthin und Kinder/ auch derselben Erbens-Erben/ Dienst/ Ambt-Leute/ Haab und Güter/ Lehn und eigen/ wie Sie solches alles samt den Freyheiten/ Immunitäten Recht und Gerechtigkeiten/ in ihren Gewehr und Besitz haben in Unser und des Heil. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Lande/ frey/ Gestrack/ Sicherheit und Glaid/ für Gewalt zu recht gnädiglich gegeben und mitgetheilet haben/ thun das auch nehmen und empfahen Sie darin hiemit und in Krafft dieses Briefs erklähren und wollen/ daß obbemelter Otto Wilhelm von Cornberg samt seiner Ehewürthin/ Kindern/ auch deroselben Erbens-Erben Dienst/ Ambt Leute und Zugehörigen/ mit allen ihren Leib/ Haab und Gütern/ Lehen und eigen/ samt derer Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Immunitäten und Possessionen so Sie jetzo haben oder künfftig weiter erlangen und bekommen/ oder mit gebührlichen Titul an sich bringen möchten/ mit allen derselben Ein- und Zubehörungen/ nichts ausgenommen/ unter und in solchen unsern Verspruch/ Schutz/ Schirm und Käyserl. Adlers Salva Quardia Freyheiten/ Sicherheit und Glaid allezeit seyn und bleiben/ auch alle und jede Rechte/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Immunitäten/ Sicherheit/ Vortheil und beneficien haben/ sich derselben erfreuen und geniessen sollen und mögen/ wie andere unsere und des Heil. Reichs Unterthanen die mit dergleichen Salva Quardia begabet

und versehen seynd/ haben sich erfreuen und geniessen sollen/garzumahlen nichts ausgeschlossen: Und damit solche unsere Käyserl. Protection, Frey-Sicherheit und Handhab Versprechnüß und Schutz/ Schirm/ Glaid und Salva Quardia männiglich kundbahr und wissend sey/ auch würcklich vollzogen werde/ so vergönnen/ erlauben und geben wir ermelten Otto Wilhelm von Cornberg und dessen Erben und Erbnehmen/ hiemit unsere vollkommene Gewalt und Macht/ daß Sie/als offt es ihnen gefällig seyn und es ihr und ihrer Güter und Leute Nothdurfft erfordern wird/ können und mögen entweder selbst oder durch Ihre Befehlighaber jedes Orts an Ihre Schlösser/ oder andere Ihre persöhnliche Haußhaltung und Wohnungen unser Käyserl. Adler und des Heil. Reichs/ auch unserer Erb-Königreiche und Lande/ Wappen/ samt und sonderlich zur Gezeugnüß unsers Käyserl. Schutz/ Handhaab und Salva Quardia anschlagen und hinwider/ wann es Ihnen und den Ihrigen gefällig/ mit gebührlicher Reverenz abnehmen von allermänniglich unverhindert und ungeirret. Wir setzen und wollen auch ferner/ daß den transumpten und vidimirten oder collationirten Abschrifften auch Extracten von diesem unserm Käys. Schutz-Briefe und Salva Quardia, wo die allenthalben angeschlagen/ publiciret und insinuiret werden/ vollkommener Glaube/ gleich dem Original, soll zugestellet und gehorsamet werden. Und befehlen darauff E. L. Lbd. A. A. und Euch allen samt und einen jeden insonderheit von Röm. Käyserl. Macht/ Vollkommenheit/ hiemit ernstlich gebiethend und wollen/ daß Ihr mehrgedl. Otto Wilhelm von Cornberg samt seiner Ehewürthinen Kindern und derselben Erbens-Erben/ Dienst/ Ambt-Leute/ Zugehörigen und Verwandten mit allen Ihren Leib/ Haab und Gütern Lehn und eignen/ so Sie jetzo haben oder künfftig/ wie obstehet überkommen und allem demjenigen so Ihnen zu versprechen stehet/ bey denen Ihnen ertheilten Freyheiten/ Immunitäten/ Possessionen und Güttern geruhlich verbleiben/ und wider diesen unsern Käyserl. Schutz/ Schirm und Salvam Quardiam keines wegs betrüben/ arrestiren/ hemmen/ beleidigen/ einfallen/ gefänglich bestricken/ straffen/ plündern/ oder auch in andere Wege/ wie solches immer zugehen und geschehen möchte/ beschweren/ sondern Sie und alle die Ihrigen und was demselben zuständig/ wie das auch Nahmen haben mag/ darbey allerdings unbeleidiget bleiben/ auch unser ordentlichen rechtlichen Procefs, und darin ergangenen und in der andern instanz publicirten End-Urtheils nicht anfechten noch bekümmern lassen/ als lieb Euch und Euer jeden sey unsere Käyserl. Ungnade und die Poën des Glaidbruchs und darzu noch eine sondere Poën nemlich funffzig Marck löhtiges Goldes/ die ein jeder/ so offt er frevlentlich hierwider thäte oder handelte halb in Unser Käyserl. Cammer und den anderen halben Theil vielgedachten Otto Wilhelm von Cornberg und desselben Erbens-Erben so hierwider angefochten oder beleidiget würden/ unnachläßig zu bezahlen/ verfallen seyn sollen/ zu vermeiden/ das meynen wir ernstlich/ mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unseren Käyserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien den Neunzehenden Monats Tag Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt/ in Sechzehenhundert und Sechzigsten/ unserer Reiche des Römischen im andern/ des Hungarischen im fünfften des Böhaimischen im vierten Jahren.

Leopold.

(L.S.) Georg Ulrich Graff zu Volckstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

Lit. R. Num. 17.

Protectorium Divi Imperatoris Leopoldi de dato Wien den 28. Aprilis 1700.

WIr Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ rc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Tyroll/ rc. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten Geistlichen und Weltlichen Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Land-Marchallen/ Land-Haupt-Leuten/ Vicedomben/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambt-Leuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonsten allen anderen unseren und des Heil. Reichs/ auch unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ unser Freund und Vätterl. und Oheiml. Willen/ Käys. Hulde/ Gnade und alles Gutes/ und thun hiemit zu wissen; Wiewohl all und jede/ unser und des Heil. Reichs gehorsame Stände und

Unterthanen gemeiniglich in unsern als Römischen Käysers und gemeinen Ober Ambts Schutz/
Schirm/ Protection und Versprechnüß seyn / daß wir jedoch gleich wie hiezu vor unsere am
Reich gehabte Vorfahren *Rudolphus secundus Ferdinandus tertius*, und Wir respectivè in annis
eintausend sechshundert und vier/ eintausend sechshundert und sechzig/ Philipp Wilhelm und
Otto Wilhelm von Cornberg/ laut denenselben darob ertheilten Protections Briefen in des Heil.
Reichs sonderbahren Schutz genommen/also anjetzo ferner aus forderist bewegenden sonderbahren
rechtmäßigem Ursachen/unsern und des Reichs lieben getreuen: August Wilhelm von Cornberg
unseren Obrist Feld Wachtmeistern/auch desselben Erben/Verwandte/Zugehörige Ambts-Leute/
Bediente und Unterthanen/ mit allen ihren Leib/ Haab und Gütern/Lehn und eigen/wo die auch
gelegen und insonderheit mit der unmittelbaren freyen Reichs Herrschafft und Ambt Auburg/ NB.
wie Er und Sie solches alles samt den Freyheiten Immunitäten / Hoheiten/Recht und Gerech-
tigkeiten/ in Besitz haben/oder zu recht haben mögen/in unser und des H. Reichs sonderbahren
Schutz/ Schirm und Salvam Quardiam genommen/auch ihnen und den Ihrigen unsern und des
Heil. Reichs Sicherheit und Freyheit und Gelaid für Gewalt Eintrage/Uberzug / Einquarti-
rung/Anfeindung/ Beeinträchtigung/ ꝛc. gnädigst gegeben/ und mitgetheilet haben / thun das
auch und nehmen Sie darum hiemit und in Krafft dieses Brieffs erklähren / und wollen / daß
obbenante unsern Obrist Feld-Wacht-Meistern August Wilhelm von Cornberg/auch desselben
Erben/ Erbens-Erben/ Verwandte/Zugehörige/ Ambt-Leute / Bediente / Unterthanen ꝛc. mit
allen ihren Leib/ Haab und Gütern/ Lehen und eigen wo sie auch gelegen insonderheit mit der
unmittelbahren freyen Reichs Herrschafft und Ambt Auburg/ wie sie solches alles samt den NB.
Freyheiten/ Immunitäten/ Hoheiten/ Recht und Gerechtigkeiten in Besitz haben / und fürohin
weiter erlangen/ überkommen/oder mit Recht an sich bringen möchten/ mit allen derselben Ein-
und Zugehörung nichts ausgenommen/ in solchen unsern sonderbahren Schutz und Schirm
und Käyserl. Adlers Salva Quardia, Sicherheit/ Freyheit und Gelaid allezeit seyn und blei-
ben/ auch alle und jede Rechte/ Gerechtigkeiten/ und Immunitäten/ Vortheil und beneficien ha-
ben/ sich derselben erfreuen und geniessen sollen und mögen/ wie andere Unsere und des H. Reichs
Stände und Unterthanen/ die mit dergleichen Protection und Salva Quardia versehen seynd/
haben sich deren erfreuen und geniessen / und soll über das dem von Cornberg und allenfals „
auch dessen Erben und Erbens-Erben hiemit erlaubt und die völlige Gewalt gegeben seyn; „
Wie sie dann hiemit Ihme und denenselben geben wird/ zu nöthiger Besatzung / das in vor- „
gedachten unmittelbahren freyen Reichs Herrschafft und Ambt Auburg gelegenen Schlos- „
ses/ gleichen Nahmens etwa 30. oder auch nach befinden mehrere Mannschafft nebens Ober- „
und Unter-Officiers zu werben/ selbe in unsere Kriegs-Dienste Ayd und Pflicht zu nehmen/ „
und mit solcher Mannschafft inhalts hierüber schon bey unser Hoff-Kriegs-Cantzeley ertheil- „
ten absonderlichen Ordre erdeutetes Schlosses auff 30. Jahr bestens zu besetzen/ und damit, „
solche unsere Käyserl. Protection, Frey Sicherheit/ Handhabung/ Schutz und Schirm/ Salva „
Quardia, Gelaid und jetzt ertheilte besondere Gewalt vielgedl. Schlosses also wie obstehet / be-
setzet zu halten/ männiglich kundbahr und wissend sey/ auch würcklich vollzogen werden/ so erlau-
ben und geben Wir mehrerwehnten August Wilhelm von Cornberg und dessen Erben und Er-
bens-Erben hiemit vollkommene Gewalt und Macht/ daß sie so offt es nöthig oder sonsten Ihnen
gefällig seyn wird können und mögen/ an Ihren Schlössern / Wohnungen / Possession, Höffen /
Vorwerck und Schäffereyen/ Unsern Käyserl Adler und des Heil. Reichs auch unserer Erb-
Königreiche und Lande Wappen samt und sonderlich zur Gedächtnüß unseres Käyserl. Schu-
tzes/ Handhaab und Salva Quardia entweder selbst / oder durch ihre Befehlhaber jedes Orts an-
schlagen und hinwieder wann es Ihnen und den Ihrigen gefällig mit gebührender Reverenz ab-
nehmen/ von allermänniglich ungehindert und ungeirret; Wir setzen und wollen auch ferner/
als denen vidimirten Abschrifften auch Extracten von diesem Unsern Käyserl. Protections- und
Schutz-Briff und Salva Quardia, wo die angeschlagen/publicirt oder insinuirt werden/ vollkom-
menen Glauben/ dem Original gleich solle zugestellet und gleicher geziemender massen gehorsa-
met werden. Und befehlen darauff Ew. Lbd. Lbd. A. A. und Euch allen samt und sonders / ein
jeden insonderheit von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit ernstlich gebiethen und wollen/
daß Ihr obbedeuteten August Wilhelm von Cornberg samt dessen Erben und Erbens-Erben
Verwandten/ bey gehörige Ambt- und Dienst-Leute Unterthanen mit allen Ihren Leib/ Haab
und Gütern fahrenden/ und liegenden/ lehen und eigen/ wo die auch gelegen und Sie jetzt haben/
oder noch ins künfftige an sich bringen mögen/ bey deren Ihnen ertheilten Freyheiten / Immuni-
täten/ Gütern/ Rechten und Possessionen/ vel quasi geruhiglich verbleiben und wider diesen un-
sern Käyserlichen Schutz/ Schirm und Salvam Quardiam keines weges betrüben / beleidigen /
hemmen/ arrestiren/ einfallen oder sonsten in andere Wege/ wie solches immer geschehen möchte/
beschwehren/ irren/ kräncken/ ꝛc. Sondern Sie und alle die Ihrige und was denenselben zu-
ständig/ wie es Nahmen haben mag/ dabey allerdings unbeleidiget bleiben/ auch ausser ordentli-

chen Weg rechtens/ oder rechtlichen Procefs und darinn ergangenen und in der andern Inſtanz publicirte End-Urtheil nicht anfechten noch bekümmern laſſen / als lieb einen jeden unſer Käyſ. Ungnade und die Poën des Glaidbruchs und darzu noch eine ſondere Poën nemlich 100. Marck löthiges Goldes/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich darwider thäte/ halb in unſer Käyſerl. Cammer und den andern halben Theil Jhm unſern Obriſten Feld-Wachtmeiſter Auguſt Wilhelm von Cornberg oder deſſen Erben und Erbens-Erben auch Verwandte/ ſo Er oder Sie hierwider angefochten und beleidiget würden/ unnachläßig zu bezahlen/ verfallen seyn ſoll / zu vermeiden/ das meynen wir ernſtlich ꝛc. Geben in Unſerer Stadt Wien den 28. April Anno 1700. Unſerer Reiche des Röm. in zweyten / des Hungariſchen im fünfften und des Böheimiſchen im vier und viertzigſten.

Leopold. (L.S.)

D. V. G. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.
C. F. Consbruck.

Lit. S. Num. 18.

Cameræ Imperialis Citatio Auff den Land Frieden cum Citatione Ad videndum ſe privari Directo feudi Dominio & ſe condemnari de dato Wezlar den 18. Jul. 1698.

In Sachen
von Cornberg
contra
Heſſen = Caſſel.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Käyſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien, zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graf zu Habſpurg/ Tyroll und Görtz ꝛc.

Entbiethen dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Carl Landgraffen zu Heſſen/ Fürſten zu Hirſchfeld/ Grafen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg / Unſern lieben Oheimb und Fürſten/ Unſer Gnad und alles Gutes. Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürſt. Unſerm Käyſerl. Cammer-Gericht hat Unſer und des Reichs lieber getreuer Auguſt Wilhelm von Cornberg Erb-Droſt zur Auburg unterthänigſt ſupplicirend für und anbracht; Obwohlen nicht allein in denen gemein beſchriebenen Geiſt- und Weltlichen Rechten ſondern auch in Unſern und des Heil. Reichs wohl verfaſten Conſtitutionen / bevorab im Jahr 1521. auffgerichtet und mehrmahls erneuert und beſtättigten hochverpoenten Land-Frieden heilſamlich und wohl verſehen wäre/ daß keiner was Stands/ Weſens oder Würde der auch ſey den andern oder die Seinige um keinerley Urſachen Willen / wie die Nahmen haben/ oder unter was Prætext ſolches geſchehen möge mit Gewaltthätig bewehrter Hand und That nachſtellen/ vielweniger in ſeinen eigenen Hauß überfallen / vergewaltigen / dardurch in wohl hergebrachter Poſſeſſion und Beſitz betrüben/ ſondern welcher zum andern Spruch und Forderung zu haben vermeint/ ſolches vor ordentlichen Gericht anbringen/ daſelbſt ausführen/ und ſich deßwegen Rechtens erſättigen laſſen ſolle/ zu dem Ende dann und damit vorerwehnte gemeine Rechten und Reichs Satzungen von männiglichen deſtomehr ohnverbrüchlich ſteiff gehalten und ſolche gegen die gewaltthätige Violatores mit ſtarcker billiger Handhabung und Execution vollenzogen würde/ neben andern ausdrücklich comminirt und angeſetzten ſchwehren Straffen / als Verliehrung aller von Uns als Röm. Käyſern und dem Heil. Reich habender Privilegien / Gnaden und Freyheiten die Poen von tauſend Marck löthiges Goldes/ halb Unſerm Käyſerl. Fiſco und den andern halben Theil dem beleidigten Theil zu bezahlen / auch zugleich auff die in gemein beſchriebene Rechten ſancirte Poenen und in ſpecie alhier auff die in denen Lehn Rechten desfalls wann ein Lehn-Herr gegen ſeinen Vaſallen ſich alſo und dergeſtalten vergreifft/ verſehene privationem Dominii Directi 2. feud. 26. §. Domino &c. zu verfahren heilſamlich verſtattet worden/ deſſen allen und der von Jhme Klägern an dieſes Unſer höchſtes Gericht wider deine Lbd. unjuſtificirliche Procedur, Eingriff und Turbationes rechtmäßig ergriffen und eingewendten Appellation ohnerachtet/ hätten gedachte D. Lbd. ſich dannoch unterſtanden am 28ſten Junii diß lauffen-

lauffenden Jahrs in Abwesenheit Sein des Klägers durch zwey nacheinander geschickte in sechs und zwantzig Mann bewehrte Soldaten bestandene Trouppen das Hauß und Schloß Auburg Gewaltthätiger Friedbrüchiger Weise zu invadiren/ wie dann diese bewehrte Mannschafft so balden mit Gewalt auff das Hauß eingedrungen/ die auff der Wacht gestandene Hauß-Leute vermittelst assistence der Ihrigen darin befindlichen Cameraden per vim Majorem überwältiget/ selbige von ihren Posten mit Verübung grosser Violentien abgetrieben / von dem gewöhnlichen Nacht Patrolliren abgehalten / die Schlüssel bey Auffschliessung der Vestung ihnen mit Gewalt aus den Händen gerissen/sie unter die Soldaten die Parole anzunehmen gezwungen/ deren Verpflegung obtorquirt, auch einige der Hauß-Leute übel geschlagen und tractiret und mehr andern grossen Frevel und Gewaltthat verübet haben/ alles mehrern und umständlichern Inhalts hiebey gehenden von sein des Supplicanten Beambten auff bemelten Hauß Auburg beschrieben Diarg. sub Num.   Wann dann nun diese mit so vielen bewehrten Soldaten hinterlistig beschehene gewaltthätige Invasion deren ob vim Majorem nicht hätte widerstanden werden können/ samt allen übrigen darbey vorgangenen Violentien für offenbahre Land-Friedbrüchige Thathandlungen zu achten/ dannenhero dieselbe Eingangs erwehnten gemeinen Rechten und dem höchst verpoënten Käyserl. Land Frieden schnurstracks zu wider lauffen und zu höchst ärgerlichen Exempel und Consequenz, auch zu sein des Supplicanten ohnleidentlichen Præjudiz gereicheten/einfolglich also beschaffen seyn/ daß mehr gedl. D. Ldd. deswegen so wohl in die dem Käyserl. Land-Frieden einverleibte Poën der zweytausend Marck löthiges Golds ipso jure verfallen und darin zu declariren/ als auch vermöge ob allegirten Lehen-Rechten sich der Lehen Herrschafft oder Directi Dominii hiedurch verlustig gemacht / wie nicht weniger Ihme Imploranten allen Schimpff/ Schaden/ und verursachte Kosten wieder zu ersetzen/vor allen Dingen aber die Soldaten gäntzlich und miteinander wieder von dem Hauß abzuführen gehalten / und dann hierzu die Jurisdictio vel saltem ex causæ continentia bereits genugsam fundirt sey.

Solchemnach um diese unsere Käyserl. Citation (deren narrata klagender Anwaldt loco libelli und obangezogene Beylag in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeint) an und wider Eingangs ermelte D. Ldd. zu ertheilen inständigst anruffend erlanget / daß dieselbe heut dato nachfolgender Gestalt erkandt worden ist.

Hierum so heischen und laden Wir D. Ldd. von Röm. Käyserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / daß Sie auff den sechzigsten Tag / den nechsten nach Uberantwort oder Verkündigung dieses/ daran Wir Ihro zwantzig vor den ersten/ und zwantzig vor den andern/ zwantzig vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts Tag setzen und benennen/peremptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserm Käyserl. Cammer-Gericht/ durch dero gevollmächtigten Anwald erscheinen/zu sehen und hören/daß dieselbe wegen geklagter und verübter Land-Friedbrüchiger Thathandlung in die Poën der Constitution des Land-Friedens der zweytausend Marck löthiges Goldes gefallen und zugleich der Lehn-Herrschafft verlustig zu erklären und zu priviren / auch allen Schimpff/ Kosten und Schaden wieder zu erstatten schuldig und darzu zu condemniren seyn/ mit Urthel und Recht ausgesprochen werde/ oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden/ ob dieselbige einige hätten/ warum solches also nicht geschehen solte / in Rechten gebührlich vorzubringen/ darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen biß nach endlichen Beschluß und Urthel auszuwarten.

Dann bestimmen Wir beyderseits zu Ubergebung der jenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft/vermög der Ordnung und jüngern Reichs Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit dreyer Monaten pro Termino legali.

Wann dero Ldd. kommen und erscheinen/ alsdann/ also oder nicht/so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierin in Rechten gehandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den achtzehenden Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt im Sechszehenhundert Acht und Neunzigsten; Unserer Reiche des Römischen in Ein und Vierzigsten des Hungarischen im 44sten und des Böhmischen im 43sten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Winckart/ des Käyserl.
Cammer-Gerichts Cantzley Verwalter. *(L. S.)*

Jacobus Michaël Lct9 Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius. mppr.

Lit. T. Num. 19.

Cameræ Imperialis

Mandatum de *abducendo milite* sine Clausulâ cum citatione ad videndum se incidisse in poenas violati Protectorii Cæsarei & condemnari. De dato Wetzlar den 16. August. 1698.

In Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz / rc. Entbiethen dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Carl / Landgraffen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld / Graffen zu Catzenellenbogen / Dietz / Ziegenheim / Nidda und Schaumburg / Unsern lieben Oheimb und Fürsten Unser Gnad und alles Gutes.

Durchlauchtig Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst. Unserm Käyserl. Cammer-Gericht hat unser und des Reichs lieber getreuer August Wilhelm von Cornberg / Erb-Drost zu Auburg unterthänigst supplicirend für und anbracht. Obwohlen die Familie von Cornberg von gedl. Fürstl. Hauß Hessen Cassel mit dem Hauß und Ambt Auburg samt dessen Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeiten / Juribus, Regalibus &c. in aller Maaß und Weise gleich solches vorhin die nunmehro ausgestorbene Reichs-Graffen von Diepholtz ingehabt und besessen Inhalts Lehn-Brieffs sub Lit. 1. investiret / und solches durch einen Vergleich sub Num. 2. Titulo oneroso adquiriret / gemelte Graffen von Diepholtz aber wie ausdrücklich die Lehn-Brieffe besagten sothanes Hauß und Ambt Auburg gäntzlich ohne einige reservirte Jura zu Lehn verliehen / und von dem Lehn Herrn nichts als das Jus aperturæ oder die Oeffnung und zwar hisce conditionibus. 1. Wann die Graffen von Diepholtz solches mit Ehren thun möchten. 2. Zeit der Noth und Verjagung der Lehns-Herrn / und daß 3. Sie alsdann die Pförtner / Thorhüter und Wächter darauff beköstigen und belohnen wolten / nach Ausweiß Lehn-Reversalis sub Num. 3. reserviret worden / die jedesmahlige Inhaber von der Cornbergischen Famillie auch solches Hauß und Ambt Auburg allezeit allein / ohne einige darin oder darauff gelegene D. Lbd. Mannschafft ingehabt / genutzet und genossen / biß der letzt abgelebte Otto Wilhelm von Cornberg sein des Klägers Vatter nach dem dreyßig jährigen Krieg aus einigen damahls bevorgestandenen Ursachen / von seinen Lehn-Herrn / ohne einige Begebung seiner per investituras auff besagtem Hauß und Ambt erlanget / und conferirten Rechten und Gerechtigkeiten allein / zu desto besserer desselben Verwahrung und sich so wohl vor denen mächtigen Benachbahrten / mit welchen man wegen der Gräntzen immer im Streit lebe / als eines äusserlichen Feinds Gewalt sicher zu setzen / gutwillig eine Salva Quardia gebeten und erhalten / nichts da weniger aber so wohl derselbe als die hernach gefolgte Besitzere des Hauses dessen ungeachtet jederzeit völlige Herren des Hauses geblieben / das Comando darauff geführt / und immer ohne einigen Eintrag die Disposition so wohl in Verstärckung der Wacht / Besetzung der Posten / als NB. aller militarischen Verrichtungen gehabt / allermassen dann in specie dieselbe so wohl von weyl. vorgemelten sein des Supplicanten Vatter als seiner noch lebenden Mutter / wie auch nach deren Abzug seinen Vormündern und letzlich von Ihme Klägern / die Schlüssel des Hauses bey dessen Auff- und Zuschliessung abfordern und einliefferen / weniger nicht alle Abend von Ihnen die Parole empfangen müssen / ja so gar / daß / als die Cornbergische Unterthanen einsmahls bey D. Lbd. als Lehn-Herrn umb die wieder Abnahm der Soldatesca angehalten / dieselbe gäntzlich zu dimittiren in der Vasallen von Cornberg freyen Willen und Belieben gestellet worden / dessen allen jedoch è diametro zu wieder / hätte Supplicant nunmehr erfahren müssen / daß als derselbe am 13. Junii dieses noch lauffenden Jahrs wieder nach Hauß kommen / und D. Lbd. daselbst liegende Capitain Ihme die Schlüssel des Hauses sammentlich überliefern sollen / derselbe Ihm allein die Schlüssel des untern Hauß eingeliefert / dargegen die Schlüssel zum obern Hauß behalten / und ob er schon selbige von Ihm fordern lassen / er doch solche nicht allein ausdrücklich verweigert / sondern es sey auch des folgenden

genden Tags als den 14. besagten Monats Junii durch einen andern D. Lbd. Soldatesca von gestellten Commendanten Lietenant Georg Arendt Ihme Supplicanten ermelten D. Lbd. Ordre Copeylich fürgewiesen worden. Daß sub prætextu einiger fürzukommenden Ungelegenheit Er die Schlüssel ins künfftig nicht mehr Ihme Klägern überlieffern noch die Parole von Ihm empfangen solte/ weshalben dann Er Implorant sich befugt erachtet/ so fort die noch in Händen gehabte Schlüssel des Unter-Hauses bey sich nicht allein in guter Verwahrung zu behalten und selbige denen Soldaten zum auff und zuschliessen nicht mehr an zu vertrauen/ sondern über das zu continuirender Possession die Parole alle Abend seinen auff der Wacht befindlichen eigen behörigen Leuten ferner zu geben/ und ihnen anzubefehlen von keinen andern solche zu empfangen/ sondern die Wacht/ wie gebräuchlich zu versehen; Uber dieses alles aber ex super abundanti & pro Majori Cautelâ intra decendium am 15. dicti mensis nach Inhalt hiebey gehenden instrumenti appellationis sub Lit.   an Uns und dieses Unser höchstes Gericht coram Notario & testibus in scriptis zu provociren/ und wiewohl Er solchs Fürstl. Regierung gebührend notificiren lassen wollen/ so hätte man jedoch keinen Notarium noch Zeugen weder in Cassel noch sonsten ausserhalb bekommen können der sothane Appellation D. Lbd. Regierung zu insinuiren die Acta zu requiriren/ und Nahmen sein des Klägers sich ad solennia zu offeriren hätte unterstehen wollen. Obwohlen auch vorgedachte Cornbergische Famillie samt allen dero angehörigen Leuten und Gütern von Uns mit einen absonderlichen Schutz und Schirm-Brieff und zwar sub poenâ Unserer Ungnad des Gleits Bruchs und funffzig Marck löhtiges Golds von aller thätlichen Vergewaltigung/ Arrestirung/ Hemmung/ Beleidigung gefänglicher Bestrickung/ ausser ordentlichen Process und darinnen ergangen und in der andern Instanz publicirten End-Urtheil nach Besag Lit. C. und zwar mit Vorwissen/ Approbation und Consens & ad petita D. Lbd. als Lehn-Herrn selbsten und dessen Räthen/ ausweiß der Beylag sub Lit.   versehen/ und demnach mehrgedl. D. Lbd. Regierung zu Cassel sothanen Unsers Käyserl. denenselben schon vor diesen insinuirt und bey diesem unserm höchsten Gericht in Causa Cornberg contra Lehning und Reuter/ auch Fürstl. Caßlischen Regierung appellationis & decisi Mandati attent. revocat. s. C. in forma probante producirten Protectorii sich besser hätte entsinnen des angelegten Arrests enthalten/ und durch dessen Verhängung nicht selbst muthwillig in die berührten unserm Käyserl. Protectorio einverleibte schwehre Poen stürtzen sollen/ so hätte dennoch dieselbe auch hierunter gegen Ihn Klägern sich hefftig vergriffen/ indem sie denselben gleich anfangs als er sich auff angemaste Poenal Citation zu Cassel ad se Justificandum absque præjudicio sponte sistirt, causa nec cognita, ne dum discussâ, ja ohne admission und Anhörung seiner Verantwortung quam manifestissimè zur blossen Beschimpffung mit sehr schimpfflich und schwehren Hauß und Stadt Arrest über drey Wochen lang bey Betrohung offt ermelter D. Lbd. höchster Ungnade injuriosissimè & iniquissime detinirt. Wann aber beklagte D. Lbd. sich keines Rechtens weiter an das Hauß und Ambt Auburg anmassen könne/ als dieselbe Zeit der ersten Belehnung gehabt/ noch daher befugt Ihm Supplicanten als Besitzern desselben mit den geringsten (ausser der Oeffnung und zwar allein in denen specificirten Fällen) contra tenorem prima investituræ via facti & armata manu quasi zu belästigen/ vielweniger wie es das Ansehen hätte/ die ad petita allein aus gewissen Ursachen überlassene Mannschafft cessante causâ, warum man selbige hingelegt/ demselben als eine independente beständige Guarnison mit Gewalt in Seinem Hause auffzudringen/ oder daß Kläger neben seinen Leuten von D. Lbd. Salva Quardia in Bedienung des Hauses mit Auff- und Zuschliessung desselben und sonsten subject seyn/ und seine bißherige Potestät oder Pouvoir dergestalt limitiren und beschrencken/ ja das Ober-Commando gar benehmen und sich aus seinen eigenen Hauß/ wie angelegte Zeugen Verhör sub   breiter ergeben/ ausschliessen lassen/ und denen Soldaten die angenehmste Meisterschafft/ deren Sie auch noch allbereit insinuirten unsern Käyserl. völligen Appellations Processen und höchst verpoenter Citation auff den Land Frieden & ad videndum se privari &c. auff widersetzlichen Befehl des Öbristen von Hanstein nach Inhalt der Beylag sub   höchst ärgerlich vermessener und straffbahrer Weiß sich unterziehen gestatten müsse/ sondern sothanes factum allerdings wider Recht und Billigkeit lauffe/ wider welcherley Turbationes derselbe auch in quasi Possossione utilis Dominii per tradita Curtii de feudis kräfftig zu schirmen und wie siguanter in terminis Schrader de feud. statuire der Lehn-Herr/ welcher Zeit einer Gefährlichkeit ein Castrum feudale mit Soldaten besetzet/ nach cessirung der Gefahr oder des Kriegs solche wieder wegnehmen und abführen lassen müste/ bey dessen Verweigerung aber arg. ord. Cam. part. 2. tit. 23. à præcepto wohl angefangen und weniger nicht ein Mandatum de abducentis militibus als wegen der mit geklagten Violation unsers Käyserl. Protectorii eine Citation ad videndum se incidisse in poenas eidem insertas wohl erkennt werden könne/ bevorab da die Jurisdiction dieses unsers höchsten Gerichts so wohl ex notoriâ immedietate als ex litis pendentia inter eosdem appellationis & Cit. auff den Land-Frieden & ad videndum se privari dominio feudi directo albereit gnugsam fundirt sey.

Solchemnach um diß unser Käyserl. Mandat und Ladung ad videndum se incidisse in poenas violati Protectorii Cæsarei & condemnari (deren narrata klagender Anwaldt in puncto Citat. loco Belli und obangezogene Beylag in vim probationis animo litem affirmativè contestandi zu repetiren gemeint) an und wider Eingangs ermelte D. Ldd. zu ertheilen inständigst anruffend erlanget/ daß solch Procefs heut dato nachfolgender Gestalt erkandt worden ist.

Hierumb so gebiethen Wir deroselben hiemit von Römischer Käyserl. Macht und bey Poen zehen Marck löhtiges Golds halb in Unsere Käyserl. Cammer und den andern halben Theil Ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß dieselbe den nechsten nach Verkündung dieses dero auff dem Hauß Auburg liegende Miliz ohne einige Exception und Wiederrede/ wie die Nahmen haben mag gäntzlich und miteinander avociren und aus marchiren lassen/ dem also würcklich nachkommen/als lieb Ihro seyn mag obangeregte Poën zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden D. Ldd. darneben von obberührter Unserer Käyserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit auff den sechzigsten Tag / den nechsten nach Verkündung dieses/ deren Wir Ihro zwantzig vor den dritten letzten und endlichen Rechts Tag setzen und benennen/ peremptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/den nechsten Gerichts-Tag darnach durch dero gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm Käyserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesen unsern Käyserl. Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebt sey / oder wo nicht/und da deme über Zuversicht zuwider gehandelt wäre/alsdann zu sehen und hören / D. Ldd. in obangedrohete Poen der zehen Marck löthiges Goldes wie nicht weniger / daß dieselbe wegen des Ihme Klägern angelegten schimpfflichen Arrests, in die dem Käyserl. Protectorio inserirte Straffen verfallen und darein mit Bekehrung alles Kosten/ Schadens und Interesse zu condemniren und verdammen sey/mit Urthel und Recht ausgesprochen werde/ oder aber beständige Ursachen und Einreden ob sie einige hätten/ warum beede solche Erkläbrung nicht geschehen solten/rechtlich vorzubringen und unsers Käyserl. Cammer-Gerichts forderſamen Entscheids darüber zu gewarten. Dann bestimmen Wir allerseits in puncto Citationis ad videndum &c. Zu Ubergebung der jenigen gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino berührter Nothdurfft/vermög der Ordnung und jüngern Reichs Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit dreyer Monaten pro Termino Legali. Wann D. Ldd. kommen und erscheinen/ alsdann/ also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auff des Gegentheils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemelter Erkäntnüß / Erklährung und andern gegen dieselbe verhandelt und produciret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 16. Tag Monats Aug. nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt im 1698. Unserer Reiche des Römischen im 41. des Hungarischen im 44sten und des Böhmischen im 43sten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium. (L. S.)

Johann Adam Winckart/ des Käyserl.
Cammer-Gerichts Cantzley Verwalter.

Jacobus Michaël Lctٍ9 Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius. mppr.

Lit. U. Num. 20.

Cameræ Imperialis
Mandatum de Caſſandis attentatis reſtituendo & lite pendente ab ulterioribus attentatis & violentiis Deſiſtendo.
De dato 5. Novembr. 1698.

Simplex

Simplex nec non

De abducendis Militibus ulterius sine Clausula.

In Sachen
von Cornberg
contra
Hessen-Cassel und Cons.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien, zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz 2c. Entbiethen dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Carln Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hirschfeld/ Grafen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg / Unsern lieben Oheimb und Fürsten. So dann den Hoch- und Wohlgebohrnen / Ehrsamen / Gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuen N. N. zu dero Regierung daselbsten verordneten Præsidenten/ Cantzler/ Vice Cantzler und Räthen/ desgleichen N. N. dero auff dem Hauß Auburg liegender Miliz, in specie Georg Arends commandirenden Lieut. und dessen Obristen Hanstein/ Unser Gnad und alles Gutes.

Durchlauchtig Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst.
auch
Hoch und Wohlgebohrne/ Ehrsame/ Gelehrte Liebe Getreue

Unserm Käyserl. Cammer-Gericht hat unser und des Reichs auch lieber und getreuer August Wilhelm von Cornberg/ Erb-Drost zur Auburg unterthänigst supplicirend für und anbracht; Obwohlen in gemein beschriebenen Rechten/ auch unsern und des Heil. Reichs Abschieden heilsamlich verordnet wäre/ daß nach eingewendeter in unentschiedenen Rechten schwebender Appellation, sonderlich aber nach bereits erkand- und insinuirter Unserer Käyserl. inhibition nichts derselben anhangenden Sachen/ oder dem Appellanten zu Nachtheil und diesem Unserm höchsten Gericht zu Veracht durch vorige Richter oder Partheyen attentirt und innovirt, sondern was dargegen wieder rechtlich fürgenommen/ nochmahls als attentata und von sich selbsten ipso Jure nichtig wieder auffgehoben/ wiederruffen und die Sache für allen Dingen cum omni causa wieder in vorigen Stand gesetzet/ so dann den Rechten sein starcker Lauff gelassen werden solte/ obwohlen auch Kläger wider Euch mit beklagte Præsidenten/ Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe qua Judices & simul Partes den 13. Julii jüngsthin bey diesem unserm höchsten Gericht plenarios appellationis processus erhalten und solche am 23. ejusdem gebührend verkünden/auch noch letzthin den 26. Octobris nuperi gerichtlich reproduciren lassen/ derowegen dann und zwar um destoweniger/ nachdeme zugleich wegen gewaltsamer Land Friedbrüchiger Invasion des Hauses Auburg eine Citation auff dem Land-Frieden und hernach auch ein Mandatum de abducendo milite sine Clausula cum Citatione ad videndum se incidisse in poenam violati Protectorii Cæsarei erkennet und insinuiret worden/ sich geziemet/ zu so scheinbahren vilipendio insinuatæ nostræ Cæsareæ inhibitionis etwas weiter fürzunehmen zu exequiren und zu attentiren / vielmehr aber sich in alle Wege gebühret hätte/ gedl. unsern Käyserl. verpoenten Gebot de abducendo milite zu schuldig gehorsamer Folge die auff der Auburg liegende Soldatesca alsobalden ausmarchiren zu lassen/ und denenselben keine Verübung weiterer Insolentien zu gestatten/ deme allen jedoch è diametro zu wider/ inque evidentissimum despectum hujus supremi nostri Dicasterii hätte er Supplicant in facto erfahren müssen/ daß ohnerachtet der so wohl Euch mehrgedl. Præsidenten/ Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe als die auff besagter Auburg commandirender Lieutenant Georg Arendts beschehene Verkündung unserer erkenten völligen Käyserl. Appellations Processen samt Citation auff den Land Frieden/ dannoch du besagter Lieutenant nicht allein dich nicht gescheuet/ da kaum der insinuirende Cammer-Botte von der Auburg hinweg gekommen/ den von Ihm Supplicanten daselbsten gesetzten Krüger gewaltthätiger Weise zu delogiren und nach dem Dorff Wagenfeld gleichsam zu banisiren/ auch aus benachbarten Herrschafften frembdes Bier eigenthätig hinbringen zu lassen/ sondern auch am 12. Aug. jüngsthin Klägern auff dem Hauß Auburg hinterlassenen Beambten aus D. Libd. Befehl andeuten lassen/ für dich und bey dir habende Mannschafft colleciren und die Monat-Gelder zu ihrer nöthigen Subsistenz ausfolgen zu lassen/ wiedrigen falls du den Erheber der gemeinschafftlichen Gelder zu executiren Befehl hättest/ wiewohl nun dir remonstrirt worden/ daß solches Begehren nicht allein directè wider die von dem Fürstl. Hauß Cassel der Familie von Cornberg ertheilte Lehens Investitur (Krafft welcher

 besag-

besagtem Fürstl. Hauß kein einiges Jus ausser der Oeffnung und zwar allein im Fall der Noth und so es mit Ehren deren von Cornberg geschehen könne/ und auff sebst eigene Kosten des Lehen-Herrns reserviret worden/ und folglich keine Contribution oder Verpflegung der Soldaten von dem Fürstl. Hauß fürbehalten/ noch Er Supplicant schuldig wäre) sondern auch vorgemelt bey diesem unsern höchsten Gericht erkant/ insinuirt und daselbst obschwebende unsere Käyserl. Processus und Litis pendens schnur stracks lieffe/ und daß sie also in Erwegung dessen / nichts weiter via facti tentiren/ noch vorige mit neuen Gewaltthaten häuffen möchten / serio verwahrnet / so hätte doch solches nichts verfangen/ gestalten du mehrgedl. Lieutenant darwider / daß du Fürstl. Ordre hättest eingewendet/und darauff ein von D. Ldd. unterschrieben und besiegeltes Schreiben an dich Obristen Hanstein herfür gezogen/ und ihnen zu lesen überreicht/ des mehrern Inhalts: daß du von Ihme Supplicanten oder Seinen Beambten/ die Ausfolgung der Monat Gelder begehren und falls sie die fürseyende Execution nicht remediren wolten/ du den Receptorem mit Trohung und wann selbige auch nicht helffen wolten mit würcklicher Execution zu Erlegung der Gelder anhalten soltest; Als nun die Beambten/nachdem Ihnen keine Copey darvon verstattet werden wollen/ auff dero gegebene Antwort sich beruffen und wider alle neue Gewaltthaten solennissimè protestirt, hättest du fortfahren und anfangs den Erheber Johann Bilgerdam zu dir geruffen und ihme starck bedrohet/ Monat Gelder für die Soldaten sammlen zu lassen / oder du woltest so viel Soldaten ihme ins Hauß legen und so starck mit der Execution zu setzen / daß er GOtt dancken würde/ daß er die Gelder zur Hand kriegete/ da dir nun der Receptor aus Befehl der Beambten nichts geben/als sey ihm ein Sergeant nebst vier gemeinen Soldaten ins Hauß geschickt worden/ welche dann nicht anderst als offenbahre abgesagte Feinde auff alle erdenckliche militarische Arten und Manier die Execution fünff Tage lang biß den 16. August. einschließlich mit barbarischer Tractirung an Menschen und Vieh also verrichtet und vollzogen/wie das von denen Beambten geführte und mit des Ambts Siegel verwahrte hiebey gehende Diarium sub N. mit allen Umständen besagt/ und Kläger sich dahin Kürtze halber bezogen haben wolle.

Mit welcher gewaltsamen Execution der Monat Gelder biß noch diese Stunde continuiret würde/ so gar/ daß auch wie dieselbe in Mense September fällig gewesen und der Receptor eben zu reparation des Pfarr-Hauses Gelder sammlen lassen/ und solches erhoben gehabt / ihme sechs Soldaten ins Hauß gefallen und dasselbe per vim hinweg genommen haben.

Nechst deme als den 25. gemelten Monats August. die Beambten einen Delinquenten/ Nahmens Dietrich Oldenburg auff eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten mit Staupen-Schlägen des Lands verweisen wollen/ und der Scharff-Richter deswegen gefordert/ hättest darauff du viel ermelter Lieutenant die oberste Wacht des Hauses / worin der arrestirte Delinquent verwahret/durch Soldaten verstärcket/ und da man das peinliche Gericht geschlossen/hätte der in der Wacht commandirende Officier samt dir mit-beklagten Lieutenant solchen absolutè nicht ausfolgen lassen wollen / mit vorgeben/ daß die Relaxation desselben schon 2. mahl von D. Ldd. anbefohlen wäre/ daß sie nun ihn nicht hätten loß lassen wollen / solte er auch ihnen Beambten nicht dimittiret werden/ also daß das Gericht zum höchsten Despect und Nachtheil sein des Klägers welcher doch cum omnimoda Jurisdictione tam altâ quam bassâ, wie die vormahlige Reichs-Graffen von Diepholtz Inhalts des Lehn-Brieffes das Hauß und Ambt Auburg besitzet/ auffgehoben werden/ und wegen der von denen Soldaten völlig spielende Meisterschafft die Administration der Justiz in suspenso bleiben müssen/ immassen das sub hiebey gehende fernere Documentum mit mehrerm besagt / ja es hätte darauff so gar Ihr Præsident, Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe Euch nicht entblödet zu noch ferner und weiterer Hemmung der Justiz und Beeinträchtigung des Klägern in der Ihme ohnstreitig zustehenden Jurisdiction so wohl an denselben als die Beambte auff des Delinquentens angemassete Klag darin er die Verwehrung der Execution selbsten gestanden hätte/ ein Rescriptum sub N. hiebey protinus incompetenter und mit Einredung verschiedenen in facto irrig und ungleichen Angebens vermeintlich abzugeben/ und inhalts desselben seinen Beambten nebst Ubersendung Eueres Berichts die Execution zu verrichten bey hundert Goldgulden Straff alles Ernsts/ wiewohl vermeintlich zu verbieten. Noch ferner Ihr gedl. Præsident, Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe auff einiger unruhiger leibeigener Bauren zu Wagenfeld (welche bey solchen Zwyspalt unter zu hoffenter Libertät sich an Cassel hängen/ und von dar mit allen Fleiß wider Klägern auffgereitzet und gehäget worden) geführte Beschwehrden Euch angemasset / nicht allein eine Commission zur Untersuchung abzuordnen und die Commissarien dahin geschicket/ welche darzu Ihn Supplicanten und die Beambten nach Ausweiß hiebey gehender Citation sub N. zur Rede und Antwort fürgeladen/ sondern es hätten auch die Commissarii noch weiter sub Dato 28. Septembris jüngsthin aus Rinteln eine General Citation inhalts der Beylag sub Num. ohne alle der Gemeind Wagenfeld zugehörige Unterthanen ergehen lassen und darinnen / man weiß nicht / mit was Recht oder Verantwortung was ein jeder derselben über die von etlichen vorhin übergebene

gravamina wider Supplicanten noch weiter zu klagen/oder sich zu beschwehren hätte/vorzubringen excitirt,alles zu mahlen zu höchst ärgerlich gereichenden Scandal und offenkündiger Auffwicklung der Bauern / welche je mehr und mehr unter verhoffender Libertät von ihren Gehorsam und schuldigster Dienstbarkeit von Euch viel ermelten Præsidenten/Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthen abgezogen und zur Halsstarrig und Widersetzlichkeit gegen Klägern / als ihre ordentliche Obrigkeit angereitzet und gesteiffet würden/ und damit ihr nur eine Ursache wider Imploranten ausfinden möchtet/die bißher inaudito processu wider denselben verübte widerrechtlich unjustificirliche Procedur und Thathandlungen mit einen Schein fürbringen zu Coloriren.

Wiewohl auch mittler Zeit als den 26. August. die Insinuation unsers erkennten Mandati de abducendo milite & Citat. Super viol. Protectorii Cæsarei allerseits zu Cassel und auff der Auburg geschehen/so sey dannoch weder die Miliz bißhero abgeführt noch die Violentien eingestellet worden/ ja es hättest du commandirender Lieutenant (als man das Käyserl. Protectorium an des mehrerwehnten Einnehmers Vilgerdams Hauß-Thür zu Wagenfeld per Notarium & testes affigiren lassen/ mit der Declaration, daß solches darum geschehe / wann einige Soldaten abermahl dahin kommen und exequiren wolten/ der Einnehmer darauff wider alle verübende Gewalt sich beruffen solte) solch öffentlich affigirten Protectorii ohnerachtet den 12. Octobris jüngsthin so gar vermessentlich und tollkühner Weise dich unterstanden/ abermahl ihme mehrerwehnten Einnehmern durch den Serganten Schmid und drey gemeinen Soldaten sein Hauß invadiren zu lassen/ welche dann so balden mit Gewalt zu essen gefordert/ und da er es in der Güte so gleich nicht reichen wollen/ dasselbe aus dem Schranck selbsten herfür gelangt/ und wiewohl sich auff das Käyserl. Protectorium, Schutz und Schirm-Brieff beruffen worden/hätten sie doch solches weniger dann nichts geachtet/ als sie sich dann ausdrücklich vernehmen lassen / wann gleich seine Hauß-Thür dergleichen alten Placaden voll stünde / sie doch nichts darnach fragten / über das ihn mit Drohung dahin gezwungen ihnen 16. Marien Groschen Executions-Gelder samt 40. Thlr zum Monat Sold zu erlegen: Und als über sothane fürgenommene Gewalt und Violation des Käyserl. Protectorii wider dich Lieutenant gleichfals per Notarium & testes obige Protestation erwidert/und quævis competentia reservirt worden/ hättest du zur Antwort ertheilet/daß du solcher verrichteten Execution von deinen Fürsten und Herrn befehlicht wärest / und zwar cum Clausula, wann dergleichen Protectoria auch schon 15. affigirt wären/ du dannoch solches verrichten sollest/ alles mehrern wörtlichen Inhalts hiebeygehenden Instrumenti Num.

Wann aber all solche jetzt erzehlte und beschehene gewaltsame Thathandlung und attentata, bevorab so viel daß gleichwohl ad instantiam & preces D. Lbd. selbsten und Euch dero Räthen ertheilt/ und erhalten Protectorium, und dessen schänd- und schmähliche Violation betreffe / Uns Römischen Käyser selbsten als Ober-Haupt des Reichs/ dero alle hohe Chur-Fürstliche und andere niedrigere Stände und Glieder des Reichs mit allem Gehorsam sich willig submittiren und dero Befehl veneriren/ hohen Authorität/ als nicht weniger die übrige gegen unsere ausgelassene Käyserl. Processus Mandata und Inhibition verübte attentorische Handlungen dieser unser höchsten Justiz, im Reich zu offenbahren handgreifflichen despect und Verachtung Ihme Klägern aber zu ohnwiederbringlichen Schaden und äusserster Bedruckung vorgenommen worden/ und dahero vermög Eingangs angeführter Rechten als an sich selbsten ipso Jure null und nichtig ex præcepto ordinationis Cam. p. 2. tit. 23. so balden per Mandata wieder zu cassiren/das abgenommene zu restituiren/ alles wieder in vorigen Stand zu setzen / und Supplicant so lange diese Sache bey diesem unserm höchsten Gericht in ohnentschiedenen Rechten schwebe / bey ruhigem Besitz und Genuß des Hauses und Ambts Auburg samt allen dessen anklebenden Regalien/ Rechten und Gerechtigkeiten unbeeinträchtiget zu lassen / absonderlich aber und vor allen Dingen die Miliz, als welche dich besagte D. Lbd. und dero Regierung bißhero zum Werckzeug aller verübten Insolentien und attentaten gebraucht / dermahlen aus marchiren zu lassen / nunmehro wegen Verwindschlagung Unsers Käyserl. Mandati simplicis, per Mandatum ulterius sub graviori poena severè anzubefehlen/ zumahlen die Jurisdiction dieses unsers höchsten Gerichts hierzu vel saltem ex Notoria Litis pendentia gnugsam fundirt und begründet sey.

Solchemnach um diese unsere Käyserl. Mandata und Ladungen an und wider Eingangs ermelte D. Lbd. und Euch Mitbeklagte zu ertheilen inständigst anruffend erlanget / daß solch Procefs heut dato nachfolgender Gestalt erkandt worden sind. Hierumb so gebiethen Wir D. Lbd. und Euch Mitbeklagten von Römischer Käyserl. Macht und zwar nunmehr bey Poen fünffzehen und Respectivè zehen Marck löhtiges Golds/halb in Unsere Käyserl. Cammer und den andern halben Theil Ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen/ daß Dieselbe und Ihr den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses alle und jede post interpositam appellationem & Decretos ac insinuatos nostros plenarios appellationis processus durch sich oder die Miliz verübte attentata und Neuerungen abschaffen und cassiren / den Krug „ wieder deoccupiren und den vorigen gewaltthätig entsetzten Krügern einräumen/das durch die „

„Soldaten abgepreßte Monat- und andere Executions-Gelder cum omni Damno dato dem Ein- „nehmer restituiren/ auch fürohin so lang diese Sache in ohnerörterten Rechten schwebet sich „über weitern attentatorischen Eingriff / Turbation und Innovationen / es geschehe entweder „durch einige Hinderung an Administration der Justiz, oder ex adverso incompetenter sich arro- „girender Cognition, Exaction, angemaßter Contributions-Gelder/ Turbir- und Beeinträch- „tigung in Possessione vel Exercitio qualiscunque Juris, Regalium & Jurisdictionalium, oder wie „es Nahmen haben und erdacht werden möge/ auff dem Hauß und Ambt Auburg gäntzlich und „allerdings enthalten/ insonderheit aber die durch die Soldaten verübende gewaltthätige Exe- „cutiones, geklagte Insolentien und alle Thätlichkeiten augenblicklich einstellen / und demnechst „D. Lbd. alle die auff besagten Hauß Auburg befindliche Mannschafft und zwar nunmehro „bey Straff von fünffzehen Marck löthiges Golds nach Anweisung und Inhalt Unsers „insinuirten Käyserl. Mandati de abducendo milite simplicis ohnhinterstellig und ohnfehlbar- „lich cum refusione omnium causatarum damni & interesse abführen und aus marchiren lassen/ dem also gehorsamlich nachkommen/ als lieb Deroselben und Euch seyn mag obangedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dabeneben D. Lbd. und Euch Mitbeklagte von berührter Unser Käyserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daß Sie und Ihr auff den dreyßigsten Tag/ den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses/ deren Wir Ihro und Euch zehen vor den ersten/ zehen vor den andern/ zehen vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts Tag setzen und benennen/ peremptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserm Käyserl. Cammer-Gericht durch Deroselben und Euern gevollmächtigten Anwald erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesen unsern Käyserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey/ oder wo nicht/ alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemelte Poen gefallen seyn/ mit Urthel und Recht sprechen/ erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden/ ob Dieselbe und Ihr einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solte/ in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann D. Lbd. und Ihr kommen und erscheinen/ alsdann/ also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des Gegentheils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemelter Erkäntnüß/ Erklährung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie sich and Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 5. Tag Monats Novembr. nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt im 1698. Unserer Reiche des Römischen im Ein und Vierzigsten/ des Hungarischen im Vier und Vierzigsten und des Böhmischen im Drey und Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Adam Winckart/ des Käyserl.
Cammer-Gerichts Cantzley Verwalter. (L. S.)

Jacobus Michaël Lt9 Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius. mppr.

Lit. W. Num. 21.

Würckliche Agirung des Käyserl. Reichs Fiscalis auff den Land-Frieden.

Lunæ 3ten Octobris 1698.

Fiscalis in ord. Fiscali: Demnach aus der bey hiesigem Gericht ausgangen und Dn. Puliam den 22. 7bris nechsthin reproducirten Käyserl. Citation zu sehen/ was gestalten Ihro Fürstl. Durchl. zu Cassel wider die Constitution des LandFriedens zu handeln sich unterstanden/ und dahero die in selbig enthaltene Straffe verwürcket habe/ als bäte obliegenden Ambt halber dieselbe in die durch jetzt erwehnte Constitution verordnete Poen der 2000. Marck löthigen Goldes den Käyserl. Fisco zur Helffte zu entrichten zu declariren und zu erklären.

Lit. K.

Lit. X. Num. 22.

Null und nichtiges Concert, welches die Ingelheimische Faction wider den von Cornberg geschmiedet und unter dem Schein einer Urthel am 20. Decemb. 1702. publiciret hat.

Num. 1.

Sententia Cameralis publicata Mercurii den 20. Dec. 1702.

IN Sachen August Wilhelm von Cornberg/ Appellanten/ eines: wider die Fürstl. Hessen-Casselische Regierung/ Appellaten / andern: so dann Moritz Alexander Albrechten von Cornberg / Intervenienten dritten Theils: Ist allen Vorbringen nach zu recht erkant: Daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilet/ übel davon appelliret / derowegen solche Urthel zu confirmiren und bestätigen seyn: Als wir dieselbe hiemit confirmiren und bestättigen/ die Gerichts-Kosten an diesem Käyserl. Cammer-Gericht derentwegen auffgeloffen/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 2.

Sententia Cameralis publicata Mercurii d. 20. Dec. 1702.

IN Sachen August Wilhelm von Cornberg/ Klägern / eins: wider Herrn Carln / Land-Grafen zu Hessen-Cassel/ Beklagten/ andern: so denn Moritz Alexander Albrechten von Cornberg/ Intervenienten/ dritten Theils: Citationis auff den Land-Frieden / cum citatione ad videndum se privari directo Feudi Dominio, & se condemnari. Ist allem Vorbringen nach/ zu Recht erkant; Daß Herr Beklagter von angestellter Klag zu absolviren und entledigen / Klägere in die Gerichts-Kosten an diesem Käyserl. Cammer-Gericht derentwegen auffgeloffen / Ihme dem Herrn Beklagten/ nach rechtlicher Ermäßigung/ zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Num. 3.

Sententia Cameralis publicata Mercurii d. 20. Dec. 1702.

IN Sachen August Wilhelm von Cornberg/ Erb-Drosten zu Auburg/ Klägern/ eins: wider Herrn Carln/ Landgraffen zu Hessen-Cassel/ Beklagten/andern: so dann Moritz Alexander Albrechten von Cornberg/ Intervenienten/dritten Theils: Mandati simplicis & ulterioris de abducendo Milite, nec non Attentatorum revocatorii simplicis sine clausula, cum citatione ad videndum se incidisse in Poenam violati Protectorii Cæsarei & condemnari. Ist allem Vorbringen nach/ zu recht erkant: Daß gedachte Mandata zu cassiren und auff zu heben/auch Herr Beklagter von angeregter Citation zu absolviren und entledigen sey/ als wir hiemit respectivè cassiren und auffheben/auch absolviren und entledigen/ ermeldte Klägere in die Gerichts-Kosten an diesem Käyserl. Cammer-Gericht derentwegen auffgeloffen/nach rechtlich Ermäßigung/zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann ist gegen den in dieser Sachen gebrauchten Cornbergischen Advocaten/ welchen der Procurator in der Cantzley zu benennen/oder selbsten dafür zu stehen/ wegen der in der Replic-Schrifft und sonsten den Reichs-Abschieden und Cammer Gerichts-Ordnung zuwider befindlichen / verkleinerlichen / hitzigen Anzüglichkeiten / die Straff vier Marck Silbers/ gegen den Procuratorn D. Pulian aber / um weilen er solche übergeben/ zwey Marck Silbers/ innerhalb 14. Tagen/ in der Armen Säckel/ sub pœna dupli & realis Executionis ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit vorbehalten.

Lit. Y. Num. 23.

Käyserl. Decretum an den von Ingelheim vom 13. Decemb. 1703.

VOn der Röm. Käyserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen Frantz Adolphen Frey-Herrn von Ingelheim anzudeuten/ und werde demselben erinnerl. seyn / was Ihro Majestät untern 16. Decemb. nup. an das gesamte Cammer-Gericht / sonderlich wegen seiner übeln Conduite, und beharrender Contravention und Verachtung / Dero gnädigsten Befehlen vorstellen/ und gegen Ihm ahnden lassen/ob nun wohl er und seine Faction darüber unter den 16. Junii nup. einig Exculpation-Schreiben/ an S. Majestät abgegeben/ so hätten Sie doch daraus nicht solches befunden/ welches ihn davon entschuldigen / oder solche Facta justificiren könte/ und gienge Ihrer Majestät nun auch dieses zu Gemüth/ daß derselbe nicht allein davon nicht abstehen/sondern seithero mehrer dergleichen Excessus verüben dörffen/ und weilen nun

K 2 über

über dieses alles durch unverdächtige Attestata gezeiget worden/ daß Er von Ingelheim mit und neben dem Chur-Bäyrl. Præsentato Nütz/ wider den von Bürck um grosse Summen Geldes Zeugen zu kauffen/ sich vermessen/ und hoc turpi facto sich selbst unfähig gemacht habe/ daß derselbe biß er sich von diesen delicto nach rechtl. Gebühr wird purgirt haben/ das Præsidium in Camera nicht könne fortführen; So haben mehr allerhöchst gedl. Ihro Käyserl. Majest. resolvirt, Ihme Frey-Herrn von Ingelheim/ wie hiemit beschiehet/ alles Ernsts zu befehlen/ daß er sich nicht allein des Præsidii bey Dero Käyserl. Cammer-Gericht so lang und viel biß derselbe sich von gedl. Excessen purgiret/ auch im übrigen Ihro Majestät von allen denen/ so Er so grob beleidiget/ Satisfaction wird gegeben haben/ enthalten/ und alle bey sich habende Cameral-Acta an die Cammer zurück geben/ sondern sich auch des Tituls Ihres geheimen Raths/ und des Röm. Königl. Cammer-Herrn von nun an nicht mehr bedienen soll/ und weilen auch ferners Ihro Majestät vorkommen/ wie daß derselbe Sich des Ihme verliehenen grossen Comitivs sehr mißbrauche/ so thun Sie denselben befehlen/ daß er solches Comitiv in debita forma an Ihro Maj. in Tno. 2. Mensium de dato dieses solle einschicken/ was vor Privilegia und Freyheiten/ auch welchen Personen er in dessen Krafft dieses Comitivs ausgetheilet hätte/ specificiren/ und in übrigen biß zu ihrer Majestät anderwärtigen Resolution damit einhalten solle/ deme Er dann gehorsaml. nach zu kommen wissen wird. Wien den 13. Decemb. 1703.

Lit. Z. Num. 24.

Instrumentum Protestationis & requisitionis &c. auch über die Zurückgebung eines Original-Schreibens und Rescripti &c. &c. Von Herrn General Feld-Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg/ ꝛc. an die Fürstl. Heßische Casselische Regierung der Graffschafft Schaumburg zu Rinteln/ ꝛc.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit ꝛc. Sey kund und zu wissen durch diß offene Instrument Allermänniglichen/ daß im Jahr Christi Siebenzehenhundert und Sechse/ Indictione decima quarta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOSEPHI primi von GOttes Gnaden erwählten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graf zu Tyrol/ ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Käysers und Herrn/ Sr. Käyserl. Majestät Reichen des Römischen im Siebenzehenden/ des Ungarischen im 19ten und des Böheimischen im andern/ ꝛc. am Montage war der achte Novembris, auff dem Adelichen Hause Oberbehme/ Sr. Hochwollgebl. Excell. August Wilhelm von Cornberg Käyserl. General-Feld-Wachtmeister/ Erb-Drost zur Auburg und Erb Herr zu Oberbehme/ Lübbeck und Herford/ ꝛc. in seinem Zimmer oben an der Galley, mir untenbenanten Notario in Gegenwart Endesbemeldter hierzu sonderlich beruffener Gezeugen/ diese hiernechst inserirte Schedulam requisitionis, Protestationis reservationis cum intus mentionatis adjunctis sub Lit. A. B. C. D. und E. eingehändiget und Krafft deren so wohl münd- als schrifftlich mich requiriret/ protestiret und reserviret/ allermassen besagte Schedula nebst denen adjunctis, so in Abdruck annectiret und annebst die beyden letzten schrifftlich inseriret von Wort zu Worten also lautet:

Schedula requisitionis.

Edler/
sonders vielgeehrter Herr Notarie!

Demnach Jürgen Kielmann/ mein Unterthan/ sich unterstanden/ über meinen Ambtmann/ Doct. Brüningen bey Fürstl. Heßischer geheimen Cantzeley sich zu beschwehren/ diese auch darauff nulliter die Fürstl. Schaumburgische Cantzeley/ da sie doch selbsten keine Cognition über meine Leute haben/ noch Ihnen zukömpt/ committiret haben solle/ die Sache zu untersuchen/ zu dem Ende dieselbe solches meinem Ambtmann per Rescriptum bekannt zu machen und eben wohl nichtig/ weilen ihnen mehr/ als überflüßig bekannt/ daß man Ihnen/ in welchen es auch immer seye/ oder Nahmen haben möge/ keine Cognition geständig auch gerade gegen Käyserl.

Majestät Inhibition laufft/ anbefehlen wollen/ seinen Bericht darauff abzustatten / so habe ein solches aus dem von Jhm mir zugesandten Rescripto mit Befrembdung und mehrerm ersehen.

Wie nun fürab mein Ambtmann nicht wohl sondern gar übel gethan / daß Er sothanes verschlossenes Schreiben angenommen und erbrochen/ da ich es ihm ausdrücklich und hart verbotten/ jedoch sich damit excusiret/ daß er den Einhalt desselben nicht gewust auch nicht wissen können/ zudem ihm solches von einem Soldaten in seinem Arrest und Trangsaal uffgebürdet/ so über ihn den Meister spieleten/ also wohl annehmen müssen. Jnzwischen ich ihm doch inhibiret/ den begehrten Bericht mit nichten abzustatten / als auch denen Fürstl. Heßischen Cantzleyen nicht ohnbekannt seyn kan/ daß (1) dieses und dergleichen Rescripta auch alle Anmassungen / als in specie auch/ daß Sie meinem Ambtmann ohn die allergeringste wider Jhn bescheinigte Uhrsache mit einem also gantz ungerechten/ injustificirlichen und nicht zukommenden personal Arrest, wider aller Völcker und Civil-Rechte/ auch wider die allergnädigste Käyserl. Protectoria beleget/ und wodurch so wohl daher / als sonsten der absoluten notorischen Immedietät des Hauses und der Herrschafft Auburg zunahe getreten wird / oder Eintracht geschiehet / mit unter die zu zweyen mahlen von Jhro Röm. Käyserl. Majestät respectivè unterm 10. Jan. und 27. Martii praeteriti 1705. Anni, tàm per simplex, quàm ulterius Mandatum Caesareum attentatorum cassatorium poenale sine Clausula, davon die Abdrucke sub Lit. A. & B. hiebeygehen/ höchstverbottene Attentata gehören/ und da darauff eine plena paritoria bereits vom Reichs Hoff-Rath den 27. Jul. 1705. ergangen/ daß kein Einwenden dagegen mehr statt hat/ und ich zumahlen daher wohl gehoffet/ daß ob rem judicatam in Excelsissimo Consilio Caesareo Imperiali Aulico, man mit weitern attentaten angestanden/ damit es nicht das Ansehen gewonnen hätte,/ als ob man nur geflissentlich Jhro Käyserl. Majestät gleichsam trutzen und dero Hoheit und Respect weiter hin laediren und kräncken wollen/ welches alles doch aber zu redressiren Jhro Röm. Käyserl. Majestät bereits die Ahndung durch verwegerter Investitur auch würcklichen Agirung des Reichs Lehn-Fiscals machen. (2) Haben Hochgedl. Jhro Käyserl. Majest. noch absonderlich die dem Cornbergischen Unterthanen Jhrer Opposition und biß daher Jhnen darauff von der Fürstl. Casselschen Regierung und Rintelscher Cantzley ertheilter favorablen Rescripten halber geleistete adsistenz durch das gleichfals im Abdruck sub Lit. C. beygehendes allergnädigst-erkanntes Patent höchstens improbiret und solches mithin verbotten / daß die Unterthanen alleinig unter ihrem ordentlichen Herrn und Obrigkeit stehen und desselben Gebot und Verbott nur wahrnehmen sollen/ weshalben ihnen noch eine hohe Straffe comminiret derselben sie sich durch den ihren immerhin concedirten Anlauff/ und daß sie wissen alles zu ihrem favor so gleich aus Haß gegen mich und meine Bediente zuerhalten/ theilhafftig machen/ und gemachet haben / das obgedl. Patent, nach dem es öffentlich von der Cantzel publicirt und affigiret/ überall zerrissen und mit Koth besudelt gewesen. (3) So ist weiterhin/ auch mehr/ als zu viel/ leider! bekannt/ was für grosse und erschröckliche Sünden/ Unordnungen/ Empörungen und Insolentien dadurch verursachet werden und ohngestraffet hinstehen/ als da man die Unterthanen wider Käyserl. höchstverpoentes Verbott so gleich mit Ertheilung der Jhren gar nicht competirten Rescripten vaforisiret und die Sünden und Laster heget und dagegen den über sie gesetzten Ambtmann mit Personal Arrest beleget und darinnen für die lange Weile/ ohne eintzige Ursache hinsitzen lässet/ noch wollen sie angesehen seyn/ daß sie andere Gerichten censuriten könten/ da sie doch der Censur am meisten bedürfftig und bey manchem Schultzen-Gericht es besser hergehet / als bey ihnen / zumahlen kein Schultz oder Vogt/ einen Bauren arrestiren wird/ er wird dann wissen/ warum oder woher/ auch wie weit er einen Angeber trauen soll? Jndessen müssen meine Unterthanen Herren agiren/ dagegen des Herrn und der Obrigkeit Authorität völlig darnieder liegen soll und muß. Da gewißlich mir kein näher Weg ad privationem dominii directi gebahnet/ als durch den fürhin an mir verübten Land-Friedensbruch/ darüber die Absolutio bey dem in Zweyspalt gerathenen Camer-Gericht und darzu von einer Faction gantz nulliter geschehen/ daher selbige de novo von Jhro Röm. Käys. Maj. in Cognition zu ziehen/ bereits concludiret und daß man einen Ambtmann so lang arrestiret gehalten/ weilen so wol die alten Lehen-Briefe/ als alle Feudal-Rechte eine weit bessere Bezeugung erfordern. So sollen es die Impetranten mit mir auch zuthuen haben/ daß sie dessen innen werden sollen. So ist auch nicht weniger (4) bekannt / wie bereits für mehr dann 200. Jahren vom Reich statuiret/ also das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen/ wie andere Reichs Glieder mit darin gewilliget/ daß ein jeder seine Unterthanen in seinem ordentlichen Gerichten/ Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und nach eines jeden Fürstenthums/ Graffschafften/ Herrschafft und Obrigkeits löblichen Herkommen und Gebrauchen halten solle.

Sunt verba ordinationis Camerae de Aõ. 1495. Tit. Die Unterthanen in Jhrem/ etc. Und daß so wenig dero Zeit / als nachgehends die Graffschafft Diepholtz und darzu gehörige Aembter und Herrschafften/ unter der Graffschafft Schaumburg/ oder den Fürstenthum Hessen gestanden. Dann ob schon in Anno 1531. Graff Friederich zu Diepholtz zum ersten mahl sein

Hauß und Schloß Auburg/ das Dorff Wagenfeld/ cum aliis annexis pagis, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Landgrafen Philipsen zu Lehen uffgetragen und von demselben solches in feudum recognoſciret; So iſt doch ſolches mit dieſen ſehr gemäßigten exprimirten Conditionen geſchehen/ daß dem Lehns-Herrn allein das Oeffnungs Recht/ im Fall der Noth/ wann er von Land und Leuten verjaget würde/ und ſonſten nicht/ darauff zu ſtehen/ ingleichen ihm ſolches Oeffnungs-Recht auch nicht competiren ſolte/ wann es mit Ehren der Grafen und deroſelben Nachfolger nicht geſchehen könte; Als mir dann daſſelbe Jus auch competiret/ da meine Vorfahren und ich allermaſſen/ wie die Grafen von Diepholtz ſolches in feudum recognoſciret/ auch/ und zwar titulo oneroſo überkommen. So haben darum doch auch die Grafen von Diepholtz wegen dieſes zu Lehn gemachten Ambts Auburg/ wie in ihren Reichs Lehn keinen andern Ober-Herrn/ als die Käyſerl. Majeſtät und das Reich gehabt/ deswegen nicht weniger/ als wegen Ihrer übrigen Herrſchafft immediatè unter den höchſten Gerichtern des Reichs geſtanden/ auch Votum & Seſſionem auff Reichs- und Crayß-Tagen des Ambts Auburg halben gehabt/ noch weder in prima noch in ſecunda inſtantia, dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Heſſen unterworffen geweſen/ darzu Ihre Jura territorialia und Landsherrl. Hoheit in dem Ambt Auburg ſo wohl als in übrigen ihren Landen exerciret haben/

Sunt Verba ex ſpeciali Mandato Principis in Exceptionibus contra Mandatum Cæſareum de abducendo milite 7/17 Decemb. 1698. Wezlariæ productis: Auch in Exceptionibus contra Pares Curiæ 19. Maji 1705. Viennæ productis ſolches nicht geläugnet/ ſondern wird von neuen eingeſtanden.

So hat man über das auch Nachricht/ daß poſt recognitionem in feudum Anno 1521. factam die Weſtphäliſchen Grafen/ als Schaumburg/ Lippe/ Hoya/ Rittberg und in ſpecie Diepholtz Ihre Herrſchafften/ Aembter und Güter/ ſo Sie von dem Fürſtl. Hauſe Heſſen zu Lehn recognoſciret/ von dem Glorwürdigſten Käyſer Carolo V. Anno 1547. empfangen müſſen.

Weiter haben die Hertzogen Henrich und Wilhelm zu Lüneburg/ wie auch Graf Chriſtoff von Oldenburg an ſtatt ihres Pfleg-Sohns Graf Friedrichen das Hauß Auburg und zugehörige Dörffer von dem Käyſer Maximiliano Anno 1568. zu Lehn empfangen. Woraus zugleich conſtiret/ daß das Reich der Heßiſchen Lehn-Empfängniß ohngeachtet/ Auburg nicht von der/ der Graffſchafft Diepholtz beyliegenden Immedietät abſondern/ und dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Heſſen dadurch ſolches ſubject machen laſſen wollen/ wie auch nicht geſchehen können/ da die Käyſerliche Wahl Capitulationes desfals obſtiren.

So iſt (5) auch noch zu bemercken/ daß wie die Cornbergiſche Familie mit Auburg/ ſub hac Clauſula: Allermaſſen es die Grafen von Diepholtz gehabt; Belehnet geweſen und primus inveſtitus Philipp Wilhelm von Cornberg auch deſſen Enckel Otto Wilhelm/ als mein Vatter reſpectivè in Annis 1604. und 1659. Anfall von denen Hertzogen zu Braunſchweig Lüneburg/ als Poſſeſſoribus der Graffſchafft Diepholtz gehabt und Graf Moritz und Landgraff Wilhelm in ihren Suppliquen ad Cameram von welcher letztern/ als de Anno 1659. man erſten itzo Nachricht erhalten/ beſtändig ſelbſten fürgegeben/ daß der Herr Rath Philipp Wilhelm von Cornberg mit dem Hauſe und Ambt Auburg mit allen darzu gehörigen hohen Lands-Obrigkeitlichen Rechten und Gerechtigkeiten allermaſſen es die Grafen von Diepholtz zuvor inne gehabt/ hinwiederum wehre belehnet worden. Er ſolches Hauß auch/ wie gleichfals deſſen Söhne und Enckel mit aller Zugehör/ Hoheit/ Ober- und Bottmäßigkeit eingehabt und noch würcklich inne hätten und beſeſſen. Alſo ex hoc fundamento, daß die Cornbergiſche Familie, ratione Auburg nicht minder in qualitate immedietatis mit dem Hoch-Fürſtl. Lüneburgiſchen Hauſe/ wegen der Graffſchafft Diepholtz ſtünde/ zwey Mandata uff die Pfändungs Conſtitution obtinirt, auch in dem erſten Anno 1614. eine paritoria ergangen und Hertzog Chriſtian darauff mit Anführung/ daß Ihm/ als einem gehorſamen Reichs-Fürſten nicht anders obläge/ zu pariren/ die Parition ſeinen Beambten zu Diepholtz injungiret. So will auch hoffen Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. als ein treuer Reichs Fürſt werden nicht weniger ſeiner an Ihro Käyſerl. Majeſtät/ als deſſen Ober-Herrn geleiſteten Eyd und Pflichten nach ſolche klahre Jura, als concorda Germaniæ, Conſtitutiones Imperii, Mandata Imperatoris nihil attentando pœnalia ſine Clauſula, item Confeſſiones Majorum & proprias bey ſich endlich wohl gelten laſſen und mich dawider nicht weiter anfechten/ als ich dann ohndem ſchon auch von ſelbſten darnach ſehen laſſen will/ daß meinen Unterthanen die ohnpartheyiſche Juſtiz adminiſtriret werde/ wie auch jederzeit geſchehen und keiner ſagen ſoll/ daß ich einen ohnſchuldig arreſtiret oder incarceriret hätte/ und ſchier ein halb Jahr ſitzen laſſen/ bevorn was gegen ihn erwieſen/ wie ich es von ihnen ſagen kan und aller Welt für Augen liegt/ als ſoll auch dieſem lügenhafften Supplicanten davon die Supplic und das Reſcript wieder zurück zu geben/ ſchon recht/ wie er es meritiret/ geſchehen; Wiedrigenfals/ da ich oder mein Ambtmann weiter angefochten und er nicht relaxiret werden ſolte/ will ſo wohl von gegenwärtigen vergangenen als künfftigen Nullitäten/ Attentaten und gravaminibus eins für alle hiemit proteſtiret und mich bedungen haben/ gehörigen Orts davon breitere fernere Vorſtellung zu

thun;

thun; Jm übrigen auch durch diese Remonstration sine meo præjudicio declarire, protestando, reservando & contestando mir und meinen juribus neque monendo neque prætereundo nichts zubegeben auch nichts nachtheiliges zugezogen noch eingeräumet haben will. Also ersuche den Herrn Notarium nebst bey sich habenden Zeugen/ dieses alles wohl zu protocolliren / solches in ein offen Instrument zu bringen/ davon einige zu verfertigen / mit einem nach Rinteln sich zu verfügen und denen Fürstl. Heßischen HHn. Directori und Räthen mit bey sich zu nehmenden Zeugen eines davon uff der Cantzeley oder falls sie darauff nicht anzutreffen wären / in ihren Häusern zu übergeben und dabey gehörige Protestation mit zugleicher Zurückgebung des Rescripti cum Supplica des Kerls Kielmanns zuthun. Wie nun alles dieses von Jhm bewürcket worden und was er für Antwort bekommen/ darüber erwarte dann bey dessen Retour ein vollständiges Instrument, dagegen er die gebührende Belohnung empfahen soll / der ich bin des Hn. Notarii

Oberbehme den 8ten Novembris 1706,

bereitwilligster

(L. p.) August Wilhelm von Cornberg.

Folgen demnechst nun im Abdruck die drey Anlage sub Lit. A. B. & C. nebst der Supplic Jürgen Kielmans und darauff erhaltenen Rescripti sub Lit. D. & E.

Lit. A.

Copia Mandati Cæsarei Attentatorum Cassatorii, Inhibitorii, ut & de Causa in Judicio Syndicatus indecisa pendente nihil attentando aut innovando Pœnalis sine Clausula.

In Sachen
August Wilhelms von Cornberg/
contra
Hessen-Cassel und die ad Judicium Feudale constituirte Pares Curiæ.

Mit Beylagen A. B. C. D. E. & F.

WJr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien rc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol/ rc. Entbiethen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Carln/ Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld/ Grafen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheimb/ Nidda und Schaumburg/ Unserm lieben Oheimb und Fürsten: so dann denen constituirten Paribus Curiæ, Caspar Christophen von Gaugrebe/ Wolff Christophen Schenck von Schweinsberg und Cuno Ordomann Bodenhausen/ respectivè Unser Käyserl. Gnad und alles Guts. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst/ auch liebe Getreue. Uns hat August Wilhelm von Cornberg in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben: was gestalten / als bey Uns Er Kläger sich beschwehret / wie daß Jhme von Deiner Liebden Regierung/ wegen seiner wider Sie an Unserm Käyserl. Cammer-Gericht hiebevor angebrachten Klagen/ und darauff erhaltenen Processen eine Denuntiation ad constituendum feudale, oder Pares Curiæ, ad privationum feudi, insinuirt worden/ Wir zwar/ indeme Wir nicht finden können/ wie nach Beschaffenheit der Umbständen / und da zumahlen dieser Sachen halben/ so weit darinn etwan die Gebühr überschritten worden/ bereits bey obgedachtem Unsern Käyserl. Cammer-Gericht eine Ahndung geschehen/ jetzo von neuem wieder ein Lehen-Gericht formirt, und ad privationem Feudi angetragen werden möge/ Deine Liebden / vermög Unsers an Dieselbe ergangenen Rescripti, ermahnet hätten/ bey so gestalten Sachen/ mit angeführten Verfahren in Ruhe zu stehen/ und dadurch zu weitern Beschwerden keinen Anlaß zu geben; Es hätte aber Deine Liebden in der darauff erstatteten/ und Jhme Klägern ad communicandum zu decretirten Bericht ein und andere Ursachen/ warumb die angestellte Privation-Klag gegründet seyn solte/ angeführet/ welchen Bericht Er jedoch/ vermög seines hiebey kommenden Gegen-Berichts/

 und

und deren dabey allegirten Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. und zwar unter andern dahin abgeleinet/daß sothane Privation-Klag mit keinem Schein Rechtens fundirt seye/und da gleichwohl Dieselbe noch einige Umbram Juris, wie doch nicht/ haben könte/ so wäre es dannoch / zumahlen nach der bereits oben angeführten der Sachen singularen Bewandtnüß / damit also beschaffen/ daß solche Klag noch viel zu frühzeitig/ und vor erst die Actio præjudicialis terminiret / und von Uns so wohl/ als denen künfftigen Visitatoribus Cameræ Nostræ Imperialis, super re- & irrelevantia Syndicatûs & Nullitatis Gravaminum gesprochen werden müste/ sintemahlen diese ermeldter Klag also lang præjudicire und im Weg stehe/ biß daß solche coram competente Judice ausgeführet und erörtert worden/ biß dahin auch Deiner Liebden ohnedem kein Jus agendi zukomme/ vielweniger aber Deroselben / als welche in dieser Sachen tanquam pars zu consideriren / non exspectatâ Judicis Superioris Sententiâ, vor sich unterdessen fortzufahren/ und obgedachtem Unserm Käyserl. Rescripto inhibitorio zu widerstreben/ vielmehr aber demselben/ biß solches allen falls/ cum causæ cognitione, wieder cassirt und auffgehoben/ gehorsamlich zu pariren gebühre/ indessen aber haben Deine Liebden zu höchst-straffbahren Veracht und Despect sothanen Rescripti, sich ferner unterstanden/ solche angemaßte nichtige Privations-Klage/ coram vobis supradictis Paribus Curiæ, durch Dero verordneten Lehen-Anwalden in Contumaciam zu urgiren/ Ihr mitbeklagte Pares Curiæ auch so fort eadem nullitate, Euch unterfangen/ die sub Lit. E. hiebeygehende secundam Citationem, & quidem sub comminatione Processus in Contumaciam, gegen Ihme Klägern auff den acht und zwantzigsten dieses lauffenden Monats Januarii, ergehen / wie dann nicht weniger Deiner Liebden Regierung zu Cassel/ sub dato den zwey und zwantzigsten Sept. nuperi, seinem Ambtmann zu Auburg/ per Decretum sub Lit. F. in Copia, einen sehr nachtheiligen Inhibitions-Befehl/ umb seine des Klägers Jura fürtershin protestando & reservando nicht mehr zu verwahren/ intimiren lassen; Alles dieses Verfahren aber nichts anders/ als ein neues Attentatum & Factum omni Jure injustificabile, so vermög der gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen in continenti wieder zu cassiren und auffzuheben/ auch so wohl Deiner Liebden / als Euch angemaßten Judicibus feudalibus, Causâ præjudiciali indecisâ pendente, von allem fernern Verfahren abzustehen/ und sich dessen zu enthalten/ seriò zu inhibiren seye/ mit gehorsamster Bitte/ Wir derowegen wider Deine Liebden und Euch mehrgedachte Pares Curiæ Unser Käyserl. Mandatum Attentatorum cassatorium & inhibitorium ut & Causâ in Judicio Syndicatûs indecisâ pendente nihil attentando aut innovando pœnale sine Clausula, unâ cum citatione solitâ, zu erkennen gnädigst geruhen wolten/ massen auch erlangt / daß heut dato das gebettene Mandatum, nach reiffer der Sachen Erwegung/ folgender gestalt zu Recht erkannt worden.

Gebieten demnach Deiner Liebden und Euch obmehrgedachten Paribus Curiæ, von Röm. Käyserl. Macht/ und bey Pœn zwantzig Marck löthigen Golds/ halb in Unser Käyserliche Cammer/ und den andern halben Theil Klägern unnachläßiglich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen: daß Sie alsobalden nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Käyserl. Gebotts/ ohne einige Exception, Ein- oder Wiederrede/ die ausgelassene Citation und obberührtes Decretum inhibitorium, wie auch was sonsten obgedachten Unserm Käyserl. Rescripto, auff einige Weise oder Wege/ zu wider vorgenommen seyn möchte/ in continuenti wieder cassiren / revociren und auffheben/ auch hinfürter/ so lang die Haupt- und Præjudicial-Sach in unerörterten Rechten schwebet/ von allem ferneren Procediren und Verfahren gäntzlich abstehen und sich davon enthalten/ nichts weiter attentiren und innoviren/ selbst/ oder durch andere/ hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seyen/ als lieb ihnen ist obbestimbte Pœn und Unsere Käyserl. Ungnad zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch Deine Liebden und Euch von obberührter Käyserl. Macht/ auch Gericht- und Rechtswegen hiemit und wollen: daß Sie innerhalb denen nechsten zwey Monathen/ von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Käyserl. Gebots anzurechnen/ so Wir Ihnen vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremprorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach/ selbsten/ oder durch Ihren gevollmächtigten Anwald/ an Unserm Käyserl. Hoff / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird/ erscheinen/ glaubliche Anzeig und Beweißthumb zu thun/ daß diesem Unserm Käyserl. Mandat, alles seines Inhalts / gehorsamst nachgelebt worden seye / auch ins künfftige nachgelebt werden würde/ wo nicht/ oder da noch ferner dargegen gehandelt werden solte/ alsdann zu sehen und zu hören/ daß Sie wegen Ihres Ungehorsams in vorgedachte Pön gefallen seyen/ mit Urthel und Recht zu sprechen/ zu erkennen und zu erklähren/ oder aber erheblich-beständige Ursachen/ da Sie einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen/ und endlichen Entscheids und Erkänntnüß darüber zu gewarten.

Wann Deine Liebden und Ihr nun kommen und erscheinen/ alsdann also/ oder nicht/ so wird nichts destoweniger / auff des Klägers ferners gehorsamstes Anruffen und Erforderen/ mit obangedeuter Erkänntnüß/ Erklärung und andern hierinn weiter in Rechten gehandelt

werden/

werden/wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/darnach wissen Deine Liebden und Ihr sich allerseits zu richten. Geben in Unser Stadt Wien den 10. Januarii Anno Siebenzehenhundert und Fünff. Unser Reichen des Römischen im Sieben und Viertzigsten / des Hungarischen im Funffzigsten/ und des Böheimischen im Neun und Viertzigsten.

LEOPOLD.

Maximilian Adam Ernst von Waldstein.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Folgen die ad Mandatum gehörige Beylagen.

Beylag Lit. A.

Ist die so rubricirte Einleitung und Beweißthumb/ daß der General August Wilhelm von Cornberg/ ratione seines festen Hauses Auburg/ und darzu gehöriger Herrschafft/ Ambts und Gütern ein Immediatus Imperii, &c.

Beylag Lit. B.

Ist der so genannte fernere Beweißthumb/ ꝛc.

Beylag Lit. C.

Deductio Facti & Juris à Facultate Jurid. Jenensi in hoc requisita.

Beylag Lit. D.

Ist die Cornbergische Nullitäten-Klage.

NB.

Die vorstehende Beylagen sub Lit. A. B. & C. seynd bey der hievor inter Easdem übergebenen Syndicat-Klage sub N. 1. 2. & 3. wie auch die sub Lit. D. allhier allegirte Nullitäten-Klage darbey à parte gedruckt zu finden.

Beylag Lit. E.

Copia Citationis secundæ, so von denen Paribus Curiæ, an den von Cornberg ergangen.

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Hertzfeld/ Grafen zu Catzenellnbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg ꝛc. Zu diesem Hoch-Fürstl. Lehen Gericht niedergesetzte Lehn-Richtere und Mannen von Lehen/ Wir Caspar Christoph von Gaugrebe/ Wolff Christoph Schenck zu Schweinsberg und Chuno Ordemann von Bodenhausen/ fügen nebst Entbietung Unserer freundlichen Gruß und Diensten dem Wohlgebohrnen Herrn August Wilhelm von Cornberg hiermit zu wissen: Daß/ nachdeme Wir Uns/ vermög der an Ihn unter dem 28. Julii jüngsthin ergangener Citation, zu fernerer Ausübung der zwischen dem Fürstl. Heßischen Anwald / Herrn Lt. Johann Andreas Hasten/ Klägers/ an einem/ entgegen und wider Ihn Beklagten/ am andern Theil / für das niedergesetzte Lehen- und Mann-Gericht gediehenen Sache/ anhero verfüget / auch im angesetzten Termino den 12. hujus in Loco consueto dessen Erscheinens und Handelns abgewartet haben/ dennoch/ wieder Verhoffen/ abermahlen vernehmen müssen/ daß sich seiner Seiths niemand gemeldet/ vielmehr der angesetzt gewesene Terminus, durch solch Zurück-bleiben fruchtloß abgangen; Alldieweilen aber jedoch ermeldter Fürstl. Anwaldt für Uns erschienen/ und die an denselben ergangene Citation weniger nicht behörig reproduciret und beglaubt beschienen / als auch dessen Contumaciam, nach Ausweiß der Beylag N. 1. accusiret / mithin litem pro contestata, und die seiner Seiths fürhin übergebene Articulos pro Confessatis anzunehmen gebeten; So haben Wir zwar dessen Suchen noch zur Zeit überall statt zu thun Bedenckens getragen/ jedoch da Wir/ wie das sub N. 2. hierbey gefügte Interlocutum ausweiset/ anjetzo bloßhin litem pro contestatâ angenommen/ und zum Überfluß alium Terminum auff den 28. Januarii des instehenden 1705. Jahrs/ wiewohl sub expresso præjudicio, alsdann in gegentheiliges jetziges Suchen zu gehelen angesetzet haben.

Hierum so heischen und laden Wir/ als erwählte und constituirte Lehen-Manne und Lehen-Richtere/ Ihn Herrn August Wilhelm von Cornberg zur Auburg/ also und dergestalt: daß Er Mittwochen den 28. Januarij/ des instehenden 1705ten Jahrs/ welchen Wir Ihm für den

ersten/2ten und 3ten Gerichts-Tag und also peremptoriè ansetzen und ernennen / allhier in der Stadt Cassel/auff dem Rath-Hauß/ in Person/ oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten/ vor uns erscheine/entweder auff den übergebenen Libellum articulatum, was sich gebühret / handele/ oder anzuhören/ daß die Klag-Articuli alsdann in diesem abermahligen und geflissenen Ungehorsam pro contestatis angenommen werden sollen.

Es erscheine nun derselbe alsdann also/ oder nicht/so wird doch nichts destoweniger/auff Klagenden Theils Erscheinen und ferners förmliches Anruffen angedeuteter massen/ angezogenem Interlocuto gemäß/ geschehen und ergehen/ was sich seiner Ordnung nach/ gebühret/ und denen Lehen-Rechten gemäß seyn wird. Wornach Er sich zu achten. Gegeben Cassel den 15ten November 1704.

(L.S.) Caspar Christoph von Gaugrebe.

(L.S.) Wolff Christoph Schenck zu Schweinsberg.

(L.S.) Chuno Ordoman von Bodenhausen.

Beylag Lit. F.

Copia des Fürstl. Hessen-Casselischen Decreti Inhibitorii an den Beambten zu Auburg.

NAchdem Fürstl. Regierung diese Sache hier zu hören und zu untersuchen nöthig findet/ und zu dem Ende Dienstag den 4. November schierst künfftig anberahmet hat/ als wird dem Beambten zu Auburg/ Lt. Brüning hiemit befohlen: daß Er alsdann ohnausbleiblich geschickt/ und in Person/ oder durch einen gnugsam Gevollmächtigten gegen die Supplicantin allhier erscheine/ und da Er einige Zeugen zu produciren / jemanden ad assistendum, oder sonsten darzu citiren zu lassen/ für nöthig befindet/ solches noch vor dem Termin gehörig / bewerckstellige/ immittelst aber gegen die Supplicantin dieser wegen nichts weiters vornehme / und weilen Fürstl. Regierung neben dem aus dessen Berichten wahrgenommen/was massen Er / nachdem seines Principalen Sache durch Urthel und Recht am Cammer-Gericht abgethan / sich nunmehro noch gewisse Reservationen und Protestationen an hiesige Fürstl. Regierung einzusenden/ sich anmasse/und aber Fürstl. Regierung dergleichen gar nicht von Ihm gewärtigen will; Als hat er sich deren hinführo zu enthalten / oder deßwegen gebührender Bestraffung zu gewärtigen. Signatum Cassel den 22. Sept. 1704.

Fürstlich-Heßische Regierung daselbst.

Lit. B.

Copia ulterioris Mandati Cæsarei Attentatorum Cassatorii, ut & de Causa in Judicio Syndicatus indecisa Pendente nihil Attentando aut innovando Pœnalis sine Clausula.

In Sachen

August Wilhelms von Dornberg/

contra

Hessen-Cassel und die ad Judicium Feudale constituirte Pares Curiæ.

Mit Beylagen N. 1. biß N. 10. inclusivè.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien 2c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol/ 2c. Entbiethen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Carln/ Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld/ Grafen

zu

zu Catzenellenbogen/Dietz/Ziegenheimb/Nidda und Schaumburg/ Unsferm lieben Oheimb und Fürsten: So dann Dero Advocaten / Johann Andre Hasten und constituirten Paribus Curiæ, Caspar Christophen von Gaugrebe/ Wolff Christophen Schencken von Schweinsberg und Cuno Ordomann von Bodenhausen/respective Unsere Käyserl. Gnad und alles Guts. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst/ auch liebe Getreue. Uns hat August Wilhelm von Cornberg abermahlen in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben: Obwohlen Wir bereits unterm acht und zwantzigsten May Anni proximè præteriti Unser Käyserl. Rescriptum an Deine Liebden/ausweiß der Anlag sub N. 1. ertheilet/und dessen Inhalts Dieselbe von allem fernern Verfahren in dieser die Immedietät der Herrschafft Auburg betreffenden Sachen in Ruhe zu stehen/ und zu weiteren Beschwerden keine Anlaß zu geben ernstlich ermahnet/ inmassen dann auch dasselbe Deiner Liebden am 19. Septembris ejusdem Anni debitè seye intimirt worden/ und als darauff dannoch keine Parition erfolget/sondern Ihr angemassete Pares Curiæ, ad importunam Instantiam & Preces dein des Mitbeklagten Hasts/ad ulteriora fortgeschritten/ und eine fernere Ladung in contumaciam auff den 29sten des nechst verflossenen Monats Januarii wider Ihne Klägern prætensè ergehen/ inzwischen auch Deine Liebden bey Unserem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath eine so genannte Gegen-Nothdurfft und Vorstellung / loco Exceptionum,durch Dero Agenten übergeben lassen/ welche so fort zur Beantwortung communiciret/auch dergestalten solidè beantwortet und elidiret worden/ daß darauf am 10. dicti Mensis Jan. Unser in Abdruck sub N. 2. hiebeygehendes Käyserliches Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium & de causâ in Judicio Syndicatus indecisâ pendente nihil attentando sine clausulâ, nach reiffer der Sachen Erwegung/ und zwar bey Pöen 20. Marck löthigen Golds erkannt/ und Inhalts dessen / nochmahlen so wohl Deiner Liebden/ als Euch Paribus Curiæ, sambt und sonders/ alsobalden nach Insinuirung sothanen Unsers Käyserlichen Gebots/ ohne einige Exception, Ein- oder Wider-Rede/die ausgelassene Citation, wie auch was sonsten obgedachtem Unserem Käyserlichen Rescripto auff einige Weiß oder Weg zuwider vorgenommen seyn möchte/ in continenti wieder zu cassiren/ revociren und auffzuheben/ auch so lang die Haupt- oder Præjudicial-Sach in puncto Syndicatus in unerörterten Rechten schwebet/ von allem ferneren Procediren und Verfahren gäntzlich abzustehen/ und sich davon zu enthalten / auch weder durch sich/ noch durch andere etwas weiter dagegen zu attentiren/ und zu innoviren alles Ernsts verbotten worden: dessen Ausfertigung auch/ ohne einigen Anstand/Er sich angelegen seyn lassen / und wie dieselbe vor dem allernechst bevorgestandenem Termino zu erhalten nicht möglich gewesen/ hätte Er dannoch/umb Euch denen anmaßlichen Paribus Curiæ so gar auch den Prætextum Ignorantiæ und alle weitere Anlaß in der Sachen ferner zu verfahren zu benehmen/Euch/ per Mandatarium suum, das ergangene Conclusum in formâ authenticâ, sub Sigillo nostrô Cæsareô, annoch in Termino, als den 29sten dicti Mensis Januarii, benebst einer des vorherigen Tages überreichter so genannter unwiederleglichen Vorstellung/ davon ein Abdruck sub. N. 3. hiebey gefüget/ nach ausweiß Extractus Protocolli sub N. 4. intimiren/ und demnechst auch Unser Käyserliches Mandatum in extenso selbsten Deiner Liebden Agenten Koch/ und zwar auff vorher/ dessen hierinn bezeugter Wiederspenstigkeit halber/ sub N. 5. erhaltenes Conclusum, inhalts Relationis sub N. 6. ritè insinuiren und verkünden lassen. Obwohlen nun Er Kläger / der zuversichtlichen Hoffnung gelebet/ und sich keines andern versehen/dann daß sowohl Deine Liebden/ als auch Ihr Pares Curiæ, zum gebührenden Respect und Gehorsam/ von allem weiteren Verfahren und Attentiren abgestanden seyn/auch von selbsten Ihren Unfug aus der Beylag sub N. 3. erkennet/ einfolglich Ihne an Vollführung seiner vor Unserem verordneten Käyserlichen Judicio delegato, in puncto Syndicatus obschwebender Præjudicial- oder Haupt-Sachen ungekränckt in Ruhe und der Justiz ihren starcken Lauff gelassen haben würden / so hätte Er jedoch / deme è diametro zuwider/ in factô erfahren müssen/ daß Ihr/Pares Curiæ, Euch nicht entblödet/ in manifestissimum contemtum Nostrum & Nostri Cæsarei Mandati pœnalis, massen aus beykommenden Protocollo und abereinstiger Ladung sub N. 7. des mehrern zu ersehen/ulterius procedendo fortzufahren/und wider Ihne/ als wann Er in Termino prætensæ secundæ Citationis weder in Person noch durch einen Gevollmächtigten Mandatarium der Gebühr erschienen / und auff Ihre Klag-Articulen geantwortet hätte/ da doch der Gevollmächtigte von seinem cum liberâ zu Auburg gelassenen in Eyd und Pflichten stehenden Ambtmann sufficienti Mandatô cum clausulâ Ratihabitionis & aliis quibuscunque necessariis instructus erschienen/und offtermelte unwiederlegliche Vorstellung sub N. 3. locô Exceptionis declinatoriæ übergeben / und auff Unser Käyserliches Rescriptum inhibitorium & Mandatum attentatorum cassatorium sich beruffen/ die dritte vermeintliche/ aber eôdem nullitatis vitiô gleich denen hievorigen behafftete Citation, mit Verwerffung ermelter unwiderleglichen Vorstellung/ auff den 21sten schierstkünfftigen Monats Aprilis ergehen lassen: Worbey es noch nicht geblieben/ sondern es hättet Ihr Pares Curiæ, und du unter Euch das Ruder führende Gaugrebe/ auch Euere wider die geleistete Richterliche Eyds-Pflichten fürtringende

M 2

gende Passiones und augenscheinliche Partialität noch ausser dem Judicio öffentlich zu erkennen gegeben/ immassen nicht allein Du Gaugrebe/ nach ausweiß beygehenden Extractus Literarum sub N. 8. so hiernechst in Termino Reproductionis, in formâ juratæ depositionis testis beygebracht werden solle/ Dich erfrechet/ in dem Wirths-Hauß zu Cassel über der Taffel und sonsten inter discurrendum, seinen Mandatarium mit Arresten zu bedrohen und defendendo Jura Deiner Liebden Dich so partial zu bezeigen/ daß Dir auch von Dir dem andern anwesenden Pari von Bodenhausen darüber gar eingeredet/ und Du mit Nachdruck auff Deinen Eyd und die impartiale Justiz erinnert worden/ sondern auch/ als sein Ambtmann/ von der Ihme hernachmahls am 14. Februarii insinuirter abermahliger Citation, auff vorerhaltenen Befehl/ so fort intra legitimum â die notitiæ decendium, am 16. ejusdem appellirt, und die Appellation, sambt einem Abdruck Unsers Käyserlichen Mandati, Dir Gaugreben am 24sten sæpe dicti Mensis Februarii per Notarium & Testes, besag Instrumenti sub N. 9. insinuiren lassen/ hättest du abermahlen deine Partheylichkeit in der dem Notario ertheilten/ und ad calcem Instrumenti befindlichen Antwort/ nicht verbergen können/ und dardurch klar an Tag und zu erkennen gegeben/ daß Ihr/ Pares Curiæ, Unserem emanirt- und insinuirten Käyserl. Mandato nicht zu pariren gedencket/ Euch auff Deiner Liebden Vertrettung und Assistentz/ gleich als wann es darmit ausgerichtet/ und Unsere Käyserl. zumahlen auff Bericht und Gegen-Bericht/ adeóque cum exactâ causæ cognitione erkennte Mandata nichts als blosse Formalitäten wären/ welchen pariren zu wollen/ in der mächtigen Beklagten Beneplacito stünde/ verlassende.

Weilen nun aus all solchen Viâ facti continuirenden unverantwortlichen Attentaten leicht abzunehmen/ auch nöthigen Falls zu erweisen seye/ daß Deiner Liebden Intention dahin ziehle/ durch Favor dieses angemasseten wiederrechtlich- und Partheyischen Lehen-Gerichts Ihne gäntzlich aus aller Pessession und Genuß der Herrschafft Auburg und deren Pertinentien zu dejiciren/ und in solchen Unstand zu setzen/ daß Er hernachmahls/ entweder durch die Immortalität des Processus, oder defectu mediorum, darunter gar überliegen/ das Seine mit den Rücken ansehen/ und Deiner Liebden unrechtmäßiger Gewalt überlassen müste: über dem auch nicht einmahl seiner eigenen Person und Lebens/ massen dergleichen bedrohliche Discursen erweißlicher massen bereits geführet worden/ gesichert seye/ und über alle bißhero erzehlte unziemliche/ und insonderheit dein des Gaugrebens unbesonnene Facta, wordurch du mehr partes Advocati, als eines impartialen gewissenhafften Richters vertrettest/ und folglich dich umb damehr in deiner angemaßten Richterlichen Function verdächtig und inhabil gemacht/ zusambt der ausgelassenen drittmahligen Citation nicht allein Unserem Käyserl. Rescripto inhibitorio & pœnali Mandato diametraliter entgegen/ und als nova & iterata Attentata zu höchst-straffbahren Despect und Vilipendirung Unserer allerhöchsten Käyserl. Obrigkeit/ und zu sein des Klägers grossen Præjudiz, Schaden und Nachtheil gereichen/ auch res scandalosi exempli & pessimæ consequentiæ, dahero veluti Facta nullô Juris colore justificabilia, so balden durch geschärffte Mandata wieder zu cassiren/ und Ihnen Beklagten ab ulterioribus Attentatis abzustehen/ arctiùs zu inhibiren/ denen bedroheten gewaltsamen Verfolgungen und besorgender eigenmächtiger Depossedirung auch umb da mehr in Zeiten/ per opportuna remedia, vorzukommen/ und nachdrücklich zu steuren/ jemehr es an dem seye/ daß nicht nur seinem Vatter/ Otto Wilhelm von Cornberg/ und denen Seinigen/ tam pro Personis, quam Bonis ejus universalis, von Unseren Vorfahren am Reich/ weyland Käyser Rudolphen dem Andern/ dann Unserem vielgeliebten Herrn Vattern/ Käyser Ferdinand dem Dritten Christmildester Gedächtnüß/ allschon wider männigliches Gewalt/ ein hoch-verpöntes Protectorium zu recht ertheilet/ und an alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs gerichtet/ sondern auch von Uns selbsten Ihme noch letzthin/ unterm 28. Aprilis Anno 1700. nach inhalt der Beylag sub num. 10. sub pœna centum marcarum auri, dahin allergnädigst erneuert und renoviret worden/ Ihn und die Seinige/ weder an Ihrer Person/ noch Gütern/ Lehen und eigen/ deren Rechten und Gerechtigkeiten wie die Namen haben mögen/ ausserordentlichen Rechtlichen Procefs, und darinnen ergangenen/ und in der andern oder letzteren Instantz publicirten Urtheil/ nicht anzufechten/ zu bekümmern/ oder angreiffen zu lassen/ Unsere allerhöchste Käyserl. Jurisdictio auch zu allem diesem/ vel saltem ex notoriâ litis pendentiâ, zu aller Gnügen fundiret seye: mit gehorsamster Bitt/ Wir derowegen Unser Käyserl. Mandatum arctius, vel saltem ulterius Attentatorum revocatorium & inhibitorium de causâ in Judicio Syndicatus indecisâ pendente nihil attentando sine clausulâ, nec non Citationem ad videndum se incidisse in Pœnam priori insertam hierunter zu erkennen/ so dann das Westphälische Craiß-Ausschreib-Ambt/ sambt und sonders/ zu Conservatoren und Handhabern obbenannten von Unseren Vorfahren ertheilten/ und von Uns jüngsthin renovirten Protectorii zu verordnen/ gnädigst geruhen wolten/ massen auch erlangt/ daß heut dato, nach reiffer der Sachen Erwegung/ das gebettene Mandatum ulterius folgender gestalt zu Recht erkannt worden.

Gebieten demnach Deiner Liebden/ und Euch Eingangs benannten Beklagten/ samt und

sonders

sonders/ von Röm. Käyserl. Macht/ und bey Pön Unserem vorigen Käyserl. Mandato einverleibt/ hiemit nochmahlen ernstlich/ und wollen: daß Sie in Conformität Unseres vorigen Mandati, alles dasjenige/ was sie der Litispendentz und obangeregten Käyserl. Rescripto inhibitorio zu wider ehevor verhandlet/ erkennt und vorgenommen/ alsobalden revociren und auffheben / sodann insonderheit obberührte abereinstige angemassete nichtig- und wiederrechtliche Unserem vorigen Käyserl. Mandato è diametro zu wider/ und attentativè verhängte letztere Citation, ohne eintzige Ein- und Wiederrede/ wieder abthun und cassiren/ auch künfftighin alles ferneren Attentirens sich gäntzlich äussern und enthalten/ deme allen also und zuwider nicht thun/ noch das jemand andern zu thun gestatten oder befehlen/ hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seyn/ als lieb Ihnen ist/ obbestimbte Pön und Unsere Käyserliche Ungnad zu vermeiden/ und Wir widrigen falls/ obtragenden Käyserlichen allerhöchsten Ambts wegen / nicht veranlasset werden mögten/ das gebettene Conservatorium zu erkennen/ und Ihme Klägern mitzutheilen. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch Deine Liebden und Euch/ von obberührter Käyserl. Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ und wollen: daß Sie innerhalb denen nechsten zwey Monathen/ von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unseres ferner-weiten Käyserlichen Mandats anzurechnen/ so Wir Ihnen vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach/ selbsten/ oder durch Ihren gevollmächtigten Anwald an Unserem Käyserlichen Hof / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird/ erscheinen/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem Unserem anderweiten Käyserlichen Gebott/ alles seines Inhalts / gehorsamlich nachgelebt worden sey/ auch ins künfftig nachgelebet werden würde/ wo nicht/ oder da noch ferner dargegen gehandlet werden solte / alsdann zu sehen und zu hören / daß Sie / wegen Ihres beharrenden Ungehorsams/ in vorgedachte Pön gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen/ und zu erklären; oder aber erheblich-beständige Ursachen / da Sie einige hätten/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ in Rechten fürzubringen / und endlichen Entscheids und Erkänntnüß darüber zu gewarten.

Wann Deine Liebden und Ihr nun kommt und erscheinet / alsdann also / oder nicht / so wird nichts destoweniger/ auff des Klägers gehorsames Anruffen und Erfordern / mit obangedeuter Erkänntnüß/ Erklärung/ und anderem hierinn weiter in Rechten gehandlet werden / wie sich das/ seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wissen Deine Liebden und Ihr sich allerseits zu richten: Geben in Unserer Stadt Wien den 27. Martii 1705. Unserer Reiche/ des Römischen im Sieben und Viertzigsten/ des Hungarischen/ im Fünffzigsten / und des Böheimbischen im Neun und Viertzigsten.

LEOPOLD.

(L.S.)

Maximilian Adam Graf von Waldstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Lit. C.

Wir Joseph von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien, zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten / Crain und Würtenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc.

Fügen des August Wilhelm von Cornberg Unterthanen in der Herrschafft Auburg sambt und sonders hiemit zu wissen/ was massen Uns erstermelter von Cornberg zuvernehmen geben/ wie daß Sie Unterthanen sich nicht nur Zeit des mit des Landgrafens zu Hessen-Cassel Libd. habenden Rechts-Streits vieler Freyheiten anmasseten / und sich gewisse Rädelsführer an der Zahl zehen/ darvon sie acht ihre Vorstehere und zwey ihre Gevollmächtigte benambseten/ auffgeworffen/ welche sein des von Cornberg Beambten in allem durchaus widerstünden / auch kein Obrigkeitliches Verbott mehr ansehen wolten/ worzu Sie dann durch die auff dem Hauß und in dem Ambt Auburg liegende Land-Gräfliche Heßische Civil- und Militarische Bediente angefrischt würden/ und zugleich durch die Fürstl. Regierung zu Cassel und Rinteln durch Ertheilung allerhand favorabler Rescripten ihnen in ihrem Ungehorsam und Opposition beysteheten/ also daß Sie Unterthanen fast keine Herrschafftliche Præstanda die letztere Jahr mehr abgetra-

gen/ sondern es thäten sich die zehen Rädelsführer auch aller derjenigen Authorität und Gewalt/welche sonsten der Obrigkeit/ oder dem Ambt allein zustehet/anmassen/indem Sie die Erlaubung über die Holtzungen mittheileten/ selbige gantz verwüsteten/ die dagegen ergehende Obrigkeitliche Befehle in den Wind schlageten/denen Beambten nach gefallen sich widersetzeten/ ihre von Alters her ohndeterminirt und wochentlich zum wenigsten gethane drey Burgfeste/ auch die andere gebührende Dienste nicht mehr entrichteten/ sich denen Zwang-Mühlen entziehe-ten/eigene Hand-Mühlen halteten/ frembdes Viehe ohne Consens der Herrschafft auff die Weide treibeten/ schlachteten/ Bier/ Brandtwein/ 2c. Brauen und Brennen/ verbottene Handthierung trieben/ gegen die beschworne Aufflaß-Brieff und das alte Herkommen/ ohne Herrschafftlichen Consens sich auff die Höfe eigenmächtig ein- auch wol andere und ihre Eltern oder Verwandten davon eigenthätig abdringen/ die Gärten nach Gefallen umbrissen/ keine Brüche mehr achten/ vielweniger zahlen/ oder sich straffen und exequiren lassen/ denen Executionibus auch in peinlicher Sachen widerstehen/ die Ambts-Diener in ihren Executionibus zu ermorden und todt zu schlagen betrohen/ auch selbsten Executiones gegen die jenige/ welche einiges Pfand-Viehe von denen Beambten erhandlet und justo titulo besessen/ fürnehmen/ und offentlich ausstreuen thäten: wie so wohl Er von Cornberg nicht mehr dahin kommen dörffte/als dessen Ambtmann gefangen hinweg gebracht und der verordnete Pastor abgesetzet werden solte; Sonsten auch solche und andere ohnzimbliche Facta mehr von Ihnen Unterthanen/ nicht ohne erstaunen/ vorgenommen würden; Mit gehorsamster Bitte: Wir derowegen hierunter Unsere nothdürfftige Käyserl. Hülffe Ihm mitzutheilen/ gnädigst geruheten. Wann wir nun dieses von Ihnen Unterthanen erfolgtes ohngebührliches Verfahren mit höchstem Mißfallen vernommen und nicht geschehen lassen können/ daß Sie solchen ihren Straffmäßigen Wandel also weiters fortführen/ und Ihrer Herrschafft den gebührenden Respect und Gehorsam/ auch übrige in dem Herkommen gegründete Schuldigkeiten länger entziehen solten/ und dahero weilen Derselben obgeklagtes Verfahren unter dem Beystand der Fürstl. Hessen Casselischen Civil- und Militar-Bedienten geschehe/ an des Land-Graffens Lbd. unter heutigem dato das geziemende verordnen lassen. Als befehlen Wir anbey Euch Eingangs gedachten Unterthanen/ samt und sonders/ daß Ihr bey Vermeydung einer Straff von zehen Marck löhtigen Golds und anderwerteren scharffen und harten Einsehens Euch von Eueren Pflichten nicht abwendig machen/sondern all das jenige/ womit Ihr Euerer ordentlichen Obrigkeit/von Rechts und alter Gewohnheit wegen/ schuldig und verbunden seyet/ ohnweigerlich præstiret/am wenigsten aber Euch Dero Gebot und Verbot widersetzet/ sondern in allem/ wie es gehorsamen und friedliebenden Unterthanen zustehet und gebühret/Euch bezeiget und auffführet/widrigen falls aber der würcklichen obbemeldten Straff und anderen schärfferen Einsehens ohnfehlbar gewärtig seyet; Wornach Ihr Euch zu richten und für Schaden zu hüten wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien den zwey und zwantzigsten Octobris, Anno Siebenzehen hundert und fünff/ Unserer Reichen/ des Römischen im Sechszehenden/ des Hungarischen im Achtzehenden/ und des Böheimbischen im Ersten.

Joseph. (L.S.)

Vt. Frid. Carl. Gr. v. Schönborn/ Mpr.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ. Majest. proprium.

Frantz Wildich Mantzhengen.

Anlage *sub Lit. D.*

Hochwolgebohrner Frey-Herr/ 2c.

Ew. Excellentz werde hiemit in tieffster Unterthänigkeit Supplicando vorzutragen höchstgenöthiget/ wasmassen der zeitige Beambte zu Auburg Doct. Brüning einige Zeithero/ mich auff allerhand weise hart zugesetzet und innerhalb wenig Jahren über 100. Thaler Straff-Gelder/ nebst meinem gesambten Viehe/ weggenommen/ geschweige daß mir auch die Krug-Zahlung/ so allezeit bey dieser Stätte gewesen/ ohne Uhrsache genommen worden/ so ich alles mit Gedult erlitten auch durch meinen sauren Schweiß alles Viehe wieder herbey geschaffet/ allein da jüngst verwichenen Sonntag/ war der 29. August. in Wagenfeld frey Jahr-Marck gewesen/ und indeme zu solcher Zeit einem jeden Bier zu verzellen bey uns permittirt ist/ und ich solchergestalt nebst meinen Nachbahren auch einen Gröschen/ oder was an Bier sellen gewinnen wollen/ auch noch keine halbe Tonne verzapffet gehabt/ hat unser Ambtmann Doct. Brüning durch den Unter-Vogt Johann Henrich/mir solches bey Straffe verbieten lassen/ welchen

chen Befehl ich so fort pariret und nur gesagt: Wer ihm Unter-Vogt solches befohlen und woher es käme/ daß mir das Biersellen allein verbotten worden; wegen solcher in keiner bösen Meynung geredeten Worte/ ist mir vom Ambte so fort angedeutet worden/ deßhalb 10. Thlr. Straffe und wegen des schon beschehenen/ ob zwar wenigen sellens ebenfalls fünff Thlr. also in allen 15. Thl. zu erlegen/ und daß ich so lange/ biß solche würcklich bezahlet / in dem so genannten Keller / ist eine schlimme Gefängnüß/ sitzen solte; Nachdem ich aber solche ohnverdiente harte Straffe nicht erdulden können/ es auch zu erbarmen/ wann ich dergestalt weiter solte ruiniret werden/ als worauff es/ wie nunmehro verspühre / von gedachtem Ambtmann gäntzlich angesehen ist / als welcher auch öffentlich sich verlauten lassen/ nebst dem Prediger Ehrn Meyer (welcher ordinariè Ambtstube mit pflegt zu halten) sie wolten mich schelen/ id est arm machen / so nirgend anders herrühren kan/ als daß ich vormahls in unser Auburgischen Beambten Anschläge wegen Tödtung des Notarii Beckmans/ nicht willigen/ noch solch Mandat auff mich nehmen wollen / sondern ihme Beckmeyern vielmehr davon kundt gethan/ wie ich als ein Christ zuthun schuldig war / uns der Ambtmann Doct. Brüning vielmehrs anders nachdencken / als mir deßhalb noch gehäßig seyn sollen/ allerweinigstens der unterthänigsten Hoffnung gelebe / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Mein gnädigster Landes Herr und Dero nachgelassene Hohe Geheimbte Cantzeley / werden mir bey meiner Unschuld/ und da ich keine Straffe meretiret/ und allenfalls von dergleichen Pœnal, als gravirt, mich an diß höhere Ober-Gericht verfügen müssen/ in Gnaden Schutz verschaffen und nicht zugeben/ daß nebst den Meinigen gäntzlich ruiniret/ noch zum Bettelstab gebracht werde/ da es leider! mit weinenden Augen zubeklagen und zubeseufftzen/ wie auch der Commendant zur Auburg Herr Lieutenant Arend nicht anders wird attestiren können/ daß unser Ambtmann nunmehro wieder eben so schlimm und crudel hause/ als vor Jahren geschehen und die Unterthanen zu Wagenfeld nach baldiger Rettung sehnlich verlangen.

Dannenhero an Ew. Excellentz meine unterthänige fußfällige Bitte gelanget / sie geruhen nicht nur unsern Beambten Doct. Brüning durch ein zulänglich Befehl zu inhibiren / daß Er bey obiger warhafften Bewandnüß (wie ich denn allenfalls/ wenn der Herr Ambtmann solches verlangen wird/ hieselbst auff seine Kosten darthun und justificiren will) mich weiter mit keiner Bestraffung/ oder Incarcerirung betrohe/ auch da Er inzwischen meine Kühe solte gepfändet haben/ so fort solche ohne Entgeld zu relaxiren/ sondern auch deßhalb zulängliche Verordnung an dem Commendanten Lieutenant Arend oder aber wohl gar an den Herrn Obristen von Löwenstein ergehen zu lassen/ daß jener mich allenfalls/ wider des Ambtmanns harte Proceduren kräfftig zu schützen/ indeme ich auch eher nicht sicher dahin kommen/ noch mich sehen lassen darff / getröste mich gnädiger und hochgeneigter Erhörung und ersterbe

Ew. Excell.

Rinteln den 3ten Sept. 1706.

Unterthänig-gehorsambster Knecht
Jürgen Kielmann aus Wagenfeld.

Anlage *sub Lit. E.*

Unsern freundlichen Gruß zuvor/ Hochgelahrter auch Ehrbahrer guter Freund/ ꝛc.

WEssen sich bey Fürstl. Heßischer geheimbder Cantzeley zu Cassel / Jürgen Kielmann aus Wagenfeld über Euch/ wegen verschiedener gegen Ihn vorgenommenen harten Proceduren beschwehret/ dahero gesuchet und gebeten/ solches zeiget der Einschluß; Nachdeme nun die Fürstl. Heßische heimgelassene Præsident und geheimbte Räthe in Smi. Ari, Hochfürstl. Durchl. abwesen uns Commission zu dieser Sachen Untersuch- und rechtl. Erörterung auffgetragen. Als wird Euch dieses hiemit zugefertiget und anbefohlen/ darüber innerhalb 8. Tagen Eueren gegründeten schrifftlichen Bericht und Justification, zu Fürstl. Cantzeley zu erstatten und einzuschicken/ versehens uns und seynd Euch freundlich geneiget.

Fürstl. Heßische verordnete Cantzley Director und Räthe ꝛc.

Rinteln den 20. Septemb. 1706.

Dem Hochgelahrten auch Ehrbahren/ Unserm guten Freund Guinand Brüning/ Ambtmann zur Auburg. Superscriptio.

Præs. Auburg durch einen Soldaten den 24. Sept. 1706. G. B. Doct.

N 2 Und

Und dieweil dann dieses alles/ wie vorhero vermeldet/ nemlich die protestatio, reservatio und requisitio von Hochgedachtem Herrn General Major von Cornberg in meiner Philipp Klinckstiek Käyserl. geschwornen und Königl. Preußischen am Hochpreißl. Ravensbergischen Appellation- Gericht zu Cölln an der Spree approbirten Notarii und der Endesbemeldten Gezeugen Gegenwart/ so wol münd- als schrifftlich geschehen und ergangen/ dieselbe gehöret/ gesehen und in notam genommen; So habe alles fleißig protocolliret und es requirirter massen nebst der von Jürgen Kielmann übergebenen Klage-Schrifft und darauff von Fürstl. Schaumburg. Cantzeley an Herrn Ambtmann Doct. Brüning ergangenen Rescript in originali gehörenden Ortes/ geliebts GOtt zu intimiren ex officio mich resolviret/ und weilen wegen ein und anderer vorgefallenen Ehehafften und Verhinderungen damit nicht ehender verfahren können/ habe nachgehends am Dienstage den 23. Novembris a. c. mit denen Zeugen mich auff den Weg nacher Rinteln begeben/ unterweges aber zu Vahrenholtz benachtet und am Mittewochen Morgen um 9. Uhr zu Rinteln angekommen/ woselbst im Thor zwar angehalten worden/ nachdem aber meinen Nahmen angegeben und gesagt/ daß bey der Cantzeley zuverrichten hätte/ so ist ein Unter-Officier umb bey den Hn. Commendanten mich anzumelden mit mir und meinen Zeugen biß auffs Marck gegangen und uns daselbst in ein Hauß gewiesen/ worauff ich erstlich nach dem am Marck wohnenden Cantzelisten Monf. Hambach (weilen die HHn. Räthe auff der Cantzeley heute nicht anzutreffen gewesen/ vernommen) ins Hauß gegangen und ihme das über diesen Actum von mir errichtetes Instrumentum protestationis nebst dem eingehefftete Rescripto cum Supplica in originali, anzunehmen intimiret auch den Einhalt dabey bedeutet; und nachdem derselbe die Rubric gelesen/ hat ers nicht annehmen wollen/sondern gesagt: Ich müste es dem Hn. Cantzeley- Directori Doct. Ernst bringen; Und als solchem zu folge mit meinen Zeugen mich nach dessen Hoff verfüget und derselbe eben aus der Kirchen fahrend gekommen/ so bin darauff so gleich Ihme in sein Logament beym Austritt der Schesen gefolget und vorne im Hause vor der Stuben-Thür demselben das Instrumentum præsentiret und den Einhalt mit wenigem berühret/ welcher/ nachdem Er den Rubric gesehen/ so hat Ers gleichfalls nicht annehmen wollen/ sondern befohlen damit zum Registratori Haickern zu gehen und es demselben zu übergeben/sagende/ daß derselbe/ wann folgender Tage eines die HHn. Räthe auff der Cantzeley zusammen kommen würden/ es verlesen/ und ich so lange warten und Antwort darauff bekommen solte. Wie ich nun solchem nachgekommen und zum besagten ohnweit davon wohnenden Registratori Haickert in sein Hauß gegangen und ihme das Instrumentum eingehändiget auch was der Herr Director D. Ernst befohlen dabey bedeutet/ so hat ers zwar erstlich angenommen/ gleich aber darauff mirs wieder zurück geben wollen und als mich umgekehret und zum Hause hinaus gegangen/ so hat ers meinem einen Zeugen Holtzkamp zugeworffen und die Hauß-Thür hinter ihm zugemachet/ welcher es denn vor die Thür auff den Süll niedergelegt und davon gegangen; Und nachdeme mich mit den Zeugen so gleich darauff zum Weser-Thor hinaus über die Weser und bey derselben hinunter biß in das Wirths-Hauß vor dem Adelichen Hause Danckersen erhoben/ so ist über eine Weile uns dahin ein Cantzeley Botte mit dem gelben Heßischen Wapen vor der Brust gefolget/ zu uns in die Stube getretten und das von dem Registratori Heickert erhaltenes Instrumentum Protestationis vor mir auff den Tisch gelegt und wieder anzunehmen intimiret; und als ich solches nicht anrühren/ weniger wieder zurück nehmen wollen/ sondern gesagt: daß ichs der Meynung nicht hergebracht auch nicht nöthig so lange auff Antwort zu warten/ weshalben ich auch dem Botten die von Sr. Excell. dem Hn. General Major von Cornberg eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Requisition-Schrifft zulesen und zusehen gezeiget/ so ist demnach der Botte von uns gegangen/ das Instrument auff dem Tisch beliegen lassen/ mit dem Wirth aber heimlich geredet und wie wir auch darauff zum Hause hinweg gegangen/ hat es der Wirth uns nachgeworffen/ wovon ich aber protestiret und mich mit denen Zeugen von dannen wieder auff den Weg nacher Hause begeben; über welches alles dann ich gegenwärtiges Instrumentum begriffen/ es eigenhändig mit meinem Namen und Zunahmen untergeschrieben/ den durchzogenen Faden mit dem Pitschafft befestiget/ mit dem gewöhnlichen Signeto bezeichnet und Herrn Requirenti für die Gebühr ertheilet; So geschehen im Jahr Christi/ Indictione, Käyserl. Regierung/ Tage/ Zeit/ Orten/ Ende und Mahlstätte/ wie Eingangs und ferner in contextu vormeldet worden ist/ in persöhnlicher Gegenwart/ sehen und anhören der Ehrbahren Johann Henrich Holtzkamp und Henrich Sandbrincker/beyder freyer Männer zu Sudlennergen wohnhafftig als hierzu subrequirirter glaubhaffter Gezeugen rc.

[Locus Sign.]

Philipp Klinckstiek/ Notarius Cæsareus publicus & approbatus nec non ad præmissa specialiter requisitus, in majorem fidem rei sic gestæ subscripsit & subsignavit. Mppria. (L.S.)

Lit. Aa.

Lit. Aa. Num. 25.
Käyserl. Hand-Schreiben an Chur-Trier de dato Wien den 15. Martii 1692.

(Tit.)

Mir hat August Wilhelm von Cornberg in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was massen er wider die Fürstl. Caßlische Regierung wegen eines wider seine Jurisdiction in seiner unmittelbahren Reichs Frey-Herrschafft Auburg angemaßten Attentati Klag zu führen/ und dieselbe bey meinem Cammer-Gericht zu Wetzlar anhängig zu machen gemüßiget worden/ mit beygefügter gehorsamster Bitte/ weilen Ihm am förderlichen Anspruch dieser Sache mercklich gelegen/ Ich Ew. Lbd. dieselbe umb Beförder- und Beschleunigung der Justiz in Gnaden zu recommendiren geruhen möchte. Gleich wie Ich nun denselben seiner billigen Bitte gnädigst gewehret/und gnädigst gerne sehen möchte/ daß ihm hierunter pro Justitia auffs baldist gewillfahret würde; Als ersuche Ich Ew. Lbd. hiemit freund- und gnädiglich/ Sie wollen Ihro die Beschleunigung dieses Processes möglichst lassen befohlen seyn/und so bald derselbe vorgetragen werden kan/ es dahin befördern/ damit selbiger mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit abgethan und obgedachten Supplicanten das jenige wozu Er berechtiget zu seyn befunden wird/ würcklich gedeyen möge. Dann erweisen Mir Ew. Lbd. ein sonder angenehmes Gefallen/ und Ich verbleibe Deroselben mit ꝛc. Wien den 15. Martii Anno 1692.

Lit. Bb. Num. 26.
Käyserl. Promotorial an das Cammer-Gericht de dato 13. Martii 1700.

(Leopold.)

[Tit.] Euer Lbd. und Ihr werdet aus bey verwahrtem Memoriali Unsers Obristen Feld-Wachtmeisters und des Reichs lieben getreuen August Wilhelm von Cornberg mit mehrerm vernehmen/ was bey Uns derselbe wegen der in seiner ohnmittelbahren freyen Herrschafft Auburg von der Hessen Caßlischen Miliz unternommenen gewaltsamen Turbationen Occupirung des Schlosses/ Verdringung seines Ausschusses/ Ausschreib- und Eintreibung ohngewöhnlicher Contributionen und Soldaten Verpflegung/ Auffwicklung der Unterthanen/ Aushauung der Hecken in dem Garten/ Einreissungen der Gräben/ Niederfällung der jungen fruchtbahren Bäume/ Ruinirung des Gehöltz und andern Thätlichkeiten/ allerunterthänigst angebracht und gebeten hat.

Allermassen Wir nun aus jetztgedachtem Memoriali und des Supplicanten mündlichen Anbringen gnädigst gern vernommen/ daß von Unserm Käyserl. Cammer-Gericht Ihm bereits mit verschiedenen nachdrücklichen Mandatis wider solche harte und im Römischen Reich nicht bald gehörte Thathandlung eifferigst an Hand gegangen worden/ also hoffen wir dasselbe ferner alle zu Behauptung der Justiz so wohl/ als unserer Käyserl. Authorität erforderliche Rechtliche Mittel vorzukehren von selbsten bedacht seyn werde; Dieweil Wir jedoch verspüren/ daß gedachte Mandata biß anhero nicht das geringste gewürcket/ sondern im Gegentheil zu deren offenbahren Despect und Verachtung fast schwehrere Proceduren darauff erfolget/ denen in die Länge zuzusehen/ nicht nur den Supplicanten zu ohnersetzlichen Schaden und äussersten Ruin gereichig/ sondern auch Uns und Unserm Ober-Richterlichen Ambt ohnverantwortlich und höchst præjudicirlich seyn würde. So können Wir mehrbesagtem Supplicanten mit denen demüthigst gebetenen Promotorialibus nicht aus handen gehen an Euer Lbd. und Euch demnach freund-gnädiglich und gnädigst gesinnende und begehrende/ daß Sie und Ihr diese Sach/ ihrer Wichtigkeit und Consequenz nach/ ferner zu Gemüth fassen/ dergleichen höchst-straffmäßigen und ärgerlichen Gewaltthätigkeiten und Bedrängnüssen/ durch zulängliche Rechtliche Mittel und Weg schleunig steuren/ und fort an dem/ was zu Handhabung gleiches Rechtens und der Gerechtigkeit auch Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction und Authorität in denen Reichs-Satz- und Ordnung heilsamlich versehen/ nichts unterlassen/ auch dafern solches alles wider Unser besseres Verhoffen nicht verfangen solte/ Uns ihren Bericht und Gutachten/ was Wir etwa zu solchem Zweck ferner beytragen könnten/ darüber förderlich erstatten wollet. Uns erweisen Ew. Lbd. und Ihr daran ein besonders Wohlgefallen und verbleiben deroselben und Euch mit ꝛc.

Wien den 13. Martii Anno 1700.

Lit. Cc. Num. 27.

Käyserl. Hand-Schreiben an Chur Trier de dato Neustadt den 22. August. 1700.

(Tit.)

Euer Lbd. wird unentfallen seyn/was Ich an dieselbe und das Cammer-Gericht zu Wetzlar auff Ansuchen meines Obristen Feld-Wachtmeisters August Wilhelm von Cornberg für Promotorial-Schreiben zu baldiger Rechtlicher Beförderung seiner allda wider den Landgraffen zu Hessen-Cassel Lbd. und dessen Regierung befangener Klag- und Streit-Sach unterm 13. Martii jüngstin ergehen lassen/worauf weilen zu dato noch keine Antwort eingelangt/ noch auch dem Vernehmen nach/ichtwas in der Sach vorgenommen/ vielweniger die paritori Urteyl oder sonst einige weitere Vorbescheidung erfolget/ hingegen von Seiten des Landgraffen Lbd. denen ehevorigen Mandatis de abducendo milite, revocandis attentatis & non ultra attentando, sed via juris Procedendo gerade zuwider / die anfänglich von Ihm von Cornberg geklagte Thätlichkeiten zu seiner äussersten Betrübung und Grund verderblichen Schaden in seiner ohnmittelbahren Herrschafft Auburg fast täglich mit unerhörten Thathandlungen vergrössert werden/derowegen dem gedachten von Cornberg mich um Wiederholung meiner Promotorialien inständigst angeflehet/ und im Fall Er länger Hülffloß gelassen werden solte aus Verzweifflung der erlangenden Justiz sein Recht endlich an andere Mächtigere zu überlassen sich genöthiget erachten dürffte/woraus folglich in der Nachbarschafft leicht einige Unlust und Weitläufftigkeit entstehen könte. So ersuche Ew. Lbd. hiemit gnädiglich/Sie geruhen unter der Hand sich nicht allein zu informiren/ woran die Vornehmung dieser Sach sich stecke / sondern auch beförderlich zu seyn/ damit dieselbe ohne Verzug vorgetragen/ und darinnen was Rechtens mit ehisten erkandt werden möge. Das gereichet Mir von Euer Lbd. zu sonderbahren Gefallen / und Ich verbleibe mit rc. stetshin wohlgewogen.

Lit. Dd. Num. 28.

Käyserl. Promotorialien an das Cammer-Gericht de dato Laxenburg den 22. May 1701.

(Tit.)

Uns hat Unser General Feld Wachtmeister und des Reichs lieber getreuer August Wilhelm von Cornberg abermahl allerunterthänigst gebeten / daß weilen auff Unsere an Ew. Lbd. und Euch am verwichenen Jahr für Ihn abgelassene Promotorial-Schreiben in seinen wider die Hessen-Casselische Regierung führende Beschwehrden annoch keine Vorbescheidung erfolgt/ hingegen aber die geklagte attentata vor wie nach vom Gegentheil wieder Seine unmittelbahre Herrschafft Auburg continuirt, und Er durch sothane je länger je mehr zunehmende Trangsahlen in die äusserste Verzweifflung gebracht werde/Wir an Euer Lbd. und Euch nochmahlen um die schleunige Erörterung und Ausmachung dieser Streit-Sach zu rescribiren gnädigst geruhen möchten. Gleichwie wir nun solchem angegebenen Beträngnüssen dermahleins abgeholffen und gedachten Unsern General Feld-Wachtmeistern bey dem Seinigen/in so weit es die Gerechtigkeit erfordert/geschützet sehen möchten: So wiederholen Wir Unser an Ew. Lbd. und Euch vormahl abgelassenes respective freund gnädigliches und gnädigstes gesinnen und Begehren/daß Sie Ihnen die endliche Entscheidung dieser Streit-Sache bestens empfohlen seyn lassen/ und dieselbe wo möglich also befördern wollen / daß bey nechstbevorstehender Publication derer Sentenzen auch diese ihre abhelffliche Maaß empfangen möge. Euer Lbd. und Ihr erweisen Uns daran ein besonderes Wohlgefallen/und Wir verbleiben Euer Lbd. und allem guten forderst wohl beygethan und gewogen. Laxenburg den 22. May 1701.

Lit. Ee. Num. 29.

Schreiben von Chur-Pfaltz rc. an Ihro Majestät den Käyser Leopoldum.

Allerdurchläuchtigster/ großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Käyser/ Euer Käyserl. Majestät und meine unterthänigst gehorsamste Dienste jederzeit bevor/allergnädigster lieber Herr Herr Vetter und Herr Schwager. Es hat Euer Käyserl. Majestät General Feld-Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg/ Herr der freyen Reichs Herrschafft

schafft Auburg mir zu vernehmen gegeben / was massen Er wegen einiger an Euer Käyserl. Majestät Hoff habender Rechts Händel / so einen grossen Theil seiner zeitlichen Fortun concerniren thäten / eine geraume Zeit her / mit vorerwehnter seiner Charge und Herrschafft an Euer Käyserl. Majestät Hoff sich auffgehalten / und die Administration der Justiz sollicitiret / mit Bitte / ich möchte zu desto befördelicher Erlangung derselben bey Euer Käyserl. Majestät Jhme mit Meinem Vorwort zu statten kommen. Nun lässet zwar Euer Käyserl. Majestät wohlberühmter Eyfer zu Recht und Gerechtigkeit mich nicht zweiffeln / es werde der Supplicant auch ohne meine Vorschrifft sich dessen in seinen Angelegenheiten mit zu erfreuen haben.

Aldieweilen aber derselbe / darin ein festes Vertrauen gesetzet / auch in seiner allerunterthänigster Devotion und Treu / wegen der Ew. Käyserl. Majestät Dienst und Interesse, Jhme billig alles gute insonderheit aber die Erlangung gedeylichster Justiz in seinen Angelegenheiten gerne gönne. So habe nicht unterlassen mögen / Ew. Käyserl. Majestät desselben desiderium hiemit unterthänigst zu recommendiren / Ew. Käyserl. Majestät damit den starcken Schutz des Allerhöchsten Dero beharrlichen Käyserl. Hulden und Gnaden aber mich gehorsamst empfehlend und in unveränderlicher Devotion ersterbend

Euer Käyserl. Majestät

Düsseldorff den 3. Junii Anno 1703.

Unterthänigster getreuester gehorsamster und verpflichtester Vetter / Schwager und Knecht beständig biß in meinem Tod.

Johann Wilhelm Pfaltz-Graff Churfürst. Mpr.

Lit. Ff. Num. 30.

Schreiben von Chur-Pfaltz an Jhro Majestät die Römische Käyserin.

Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Römische Käyserin Allergnädigste liebe Frau und Frau Schwester.

JNdeme der Käyserl. General Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg / Herr der freyen Reichs Herrschafft Auburg mich unterthänigst gebeten / zu desto ehender Erhaltung gedeylicher Administration der Justiz in seinem am Käyserl. Hoff habenden Angelegenheiten / Ew. Käyserl. Majestät dahin unterthänigst anzulangen / damit sie deren Beförderung durch dero höchst gültiges Vorwort bey Jhro Käyserl. Majestät meinen allergnädigsten Herrn zu secundiren geruhen möchten; So habe ihm darinn umb destoweniger abhanden gehen / sondern Ew. Käyserl. Majestät solch sein Ansuchen unterthänigst recommendiren wollen / als dero höchst gepriesene Milde mich versichert / Sie werden hierzu auch von selbsten sonderbahr in Betrachtung eines so billigen Verlangen und des Supplicanten allerunterthänigster Devotion vor Jhro Käyserl. Majestät Dienst und Interesse allergnädigst geneigt seyn. Der ich in unterthänigster Devotion ersterbe

Euer Käyserl. Majest.

Düsseldorff den 13. Julii 1703.

Unterthänigster getreuester gehorsamster und verpflichtester Bruder und Knecht beständigst biß in meinem Todt.

Johann Wilhelm Churfürst. Mpr.

Lit. Gg. Num. 31.

Schreiben von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rc. an des Herrn Herrn Reichs Hoff-Raths Præsidenten Herrn Graffen von Öttingen / wie auch an den Herrn Reichs Vice-Cantzlar Graff von Caunitz Excell. Excell. de dato Düsseldorff den 13. Junii Aõ. 1703.

MEinen gnädigen Gruß zuvor Hoch- und Wohlgebohrner besonders lieber Herr Graff. Nachdem der Käyserl. General Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg / Herr der freyen Reichs Herrschafft Auburg mir zu vernehmen gegeben / was massen Er wegen einiger an dem Käyserl. Hoff habender Rechts Händel / worauff Seine zeitliche Fortun guten Theils bestehe / nun geraume Zeit her umb Administration der Justiz sollicitire / mit Bitt / zu deren desto befördelicher Erlangung insonderheit auch an den Herrn Graffen meine Vorschrifft

 Jhme

Ihme mitzutheilen; und dann sein desiderium nicht weniger in der Billigkeit stehet / als mir an bey desselben allerunterthänigste Devotion und Eyfer vor Ihrer Käyserl. Majestät Dienst und Interesse auch bißher erworbene Meriten besonders angerühmet worden; Als habe nicht unterlassen mögen/ obige des Supplicanten Angelegenheit dem Herrn Graffen hiemit bestens zu recommendiren/ deme ich hinwiderum mit gnädigst geneigten Willen auch allen Guten beständigst wohl bey gethan. Verbleib auch immerfort

Des Herrn Grafen

Gantz gutwilligster und obligirtester von gantzen Hertzen beständigst biß in meinen Tod.

Johann Wilhelm Churfürst.

In simili in totum an des Hn. Reichs Vice-Cantzlers Herrn Grafen von Kaunitz Excell,

Lit. Hh. Num. 32.

Daß die immediate Reichs Herrschafft Auburg uff Assignation des Westphälischen Creyses ihr Contingent und Verpflegung stets / und alle Wege abgetragen solches zeigen die hiernach folgende Quitungen.

Daß wegen des Ambts Auburg die Contribution vor den Monat Augustum, als hundert Thaler wol eingeliefert/wird hiemit bescheiniget. Signatum Vechte den 6. Sept. 1637.

B. R. G. v. Steinacker mppria.

Herrn Obristen Steinackers Quitung uff 100. Thlr. Monat Augusti.

M.

Daß die HHn. Gebrüdere von Cornberg mir heut dato uff Herrn Commissarii Gregersohns Assignation zahlen lassen 100. Thlr. solches thue nicht allein quitiren/sondern vor gute Zahlung dancken. Signat. Minden den 2. Junii Anno 1638.

(L.S.) Hanß Christ. von Königsmarck.

Herrn Obristen Königsmarcks Quitung uff 100. Thlr. Monats Maji.

Lit. B.

Zu Unterhaltung Herrn Obrist-Lieutenant Springers auff Auburg hieselbsten / und Löwenförde logirender Soldatesque giebet das Ambt Auburg wegen Monats Aprilis

	Rthl.	Mgr.
An Contributions-Geldern	50	- -
An Servicien	14	- -
Summa .	64. Rthlr.	

An Fouragie Haber 2. Malt/ Heu 3. Fuder / und Stroh 18. Gebundt. Signat. Auburg den 3. April Anno 1640.

Gedeon Holecker Mppria.

Assignation auffs Ambt Auburg von den Monat April Anno 1646.

Lit. B.

Die HHn. Beambten zur Auburg werden ihnen lassen gelieben den Rest der Contribution-Gelder von Monat Septemb. als funffzig acht Rthlr. und vom October ihren Quotam als Sechzig Neun Rthl. acht Mgr. und also in einer Summa einhundert zwantzig sieben Rthaler 8. Mgr. dem Herrn Commendanten zur Auburg Behuff der Guarnison Tractament, Brodt/ und Servis-Gelder vom Monat Octobr. hierauff ausfolgen zu lassen. Nienburg den 1. Xbris Anno 1643.

58. Rthlr.
69. Rthlr. 8. Mgr.
127. Rthlr. 8. Mgr.

Johann Kalms. Mppria.

Dasige Assignation der Einhundert zwantzig sieben Rthlr. 8. Mgr. völlig bezahlet worden solches bescheiniget dieses Joachim Cellarius, Muster-Schreiber bey der Leib-Compagnie.

Die HHn. Beambten zur Auburg werden ihnen lassen gelieben ihre Monats Novemb. Contribution Gelder/ als Sechzig Neun Rthlr. 8. Mgr. an Herrn Commendanten daselbst/ Behuff Monats Novemb. Tractam. Gelder/ hierauff ausfolgen/ und solche 69. Rthl. 8. Mgr. hiemit liquitiren zu lassen. Nienburg den 4. Decembr. 1643.

69. Rthlr. 8. Mgr. Johann Kalms. Mppria.

Daß diese Assignation der Sechzig Neun Rthlr. völlig bezahlet/ solches bescheiniget dieses Johann Cellarius. Mppria.

Auburgl. Assignation uff 196. Rthlr. 16. Mgr. Quitung vom Monat September, October und November I. K. L.

Lit. B.

Lit. B.

Die HHn. Beambten zur Auburg wollen ihnen lassen gelieben die ordinaire Contributions-Gelder wegen verflossenen Monat Januarii gleichwie sie im Decembr. abgestattet worden / nemlich funffzig an Herrn Capitain Schwaben hierauff ausfolgen / und liefferen zu lassen. Signatum Nienburg den 1. Febr. Anno 1644.

50. Rthlr. Johann Kalms. Mppria.

Diese funffzig Rthlr. seyn mir den 11. Febr. 1644. richtig bezahlet B. Hufster. Mppr.

Quitung auff den Monat Januarii 1644. über 50. Rthl.

Die HHn. Beambten zur Auburg wollen ihnen lassen gelieben die von verflossenen Monat Sept. annoch nachstehende / und von diesen Monat Octobr. verfallene Contributions-Gelder / nemlich vor jeden Monath 75. Rthlr. also ingesambt 150. Rthlr. dem auff den Hauß daselbsten logierenden Fendrich behuff der Guarnison hierauff ausfolgen / und über sothane 150. von gedachten Fendrich sich hierunter quitiren zu lassen. Signat. Nienburg den 12. Oct. 1644.

75
75 Johann Kalms. Mppr.
——————
150. Rthlr.

Daß diese Assignation 150. Rthlr. richtig bezahlet / bescheine solches Auburg den 31. Octob. 1644. Frid. Lutter von der Horst. Mppria.

Quitung auff 150. Rthlr. de Septemb. & Octobr. 1644.

N. 11.

Die HHn. Beambten zur Auburg wollen gelieben von diesen Monat Septemb. den Herrn Obrist Lieutenant und Commendanten daselbsten hierauff 75. Rthlr. abfolgen / und über sothane 75. Rthlr. sich hierunter quitiren zu lassen.

75. Rthlr. Johann Kalms. Mppria.

Quitung uff 75. Rthlr. de Sept. 1645.

Die Herren Beambte zur Auburg wollen gelieben Herrn Obrist Lieutenant Zellen Commendanten daselbsten Behuff der Guarnison des Monats Octobr. Contribution-Gelder / als 75. Thlr. hierauff absolgen / und übersothane 75. Rthl. sich hierunter quitiren zu lassen. Nienburg den 14. Octobr. 1645.

75. Rthlr. Johann Kalms. Mppria.

Joh. Zell.

Quitung uff 75. Rthlr. de Octobr. 1645.

Die Herren Beambten zu Auburg wollen ihnen lassen gelieben / Hn. Obrist Lieutenant, und Commendanten daselbst / zu Behuff dessen Guarnison Verpflegunge / uff Abschlag Monats May Contribution-Gelder hierauff 83. Thlr. 12. Mgr. abfolgen / und sich hierunter quitiren zu lassen. Nienburg den 14. May 1646. zukünfftige Liquidation.

83. Rthlr. 12. Mgr. Johann Kalms. Mppria.

Joh. Zell.

Quitung uff 83. Rthlr. 13. Mgr. de Majo 1646.

General Quitung.

Was zu der hiesigen Guarnison Verpflegung zu der Graffschafft Diepholtz zugetheiltes Contingent der 128. Rthl. das Ambt Auburg den 12ten Theil als zehen Thlr. 48. Gr. Monatlich und vom primo Novembr. 1650. an / biß Ausgang des 1652. Jahrs und also in 26. Monathen zwey hundert sieben und siebenzig Thlr. und 24. Grot / sage 277. Thlr. 24. Grot in die Königl. Schwedische Cassâ anhero wol abgetragen / solches wird krafft dieses gebührend bescheiniget. Signatum Vecht den 29. Decembr. 1652.

277. Thaler 24. Grot. (L.S.) Carl Johanson Mppr.

Lit. Ii. Num. 33.

Zeugen Verhör / daß die freye und immediate Reichs Herrschafft Auburg so lange sie bey der Cornbergischen Familie gewesen gleich wie bey Lebzeiten der Reichs-Grafen zu Diepholtz nach Cassel oder sonsten in die Heßische Lande / es sey zur Erhaltung der Heßischen Miliz oder andern Steuren wie die Nahmen haben mögen nie das geringste beygetragen.

In Nomine SS. & incorruptæ Homousiæ Trinitatis, Amen.

KUnd und zu wissen sey hiemit krafft gegenwärtigen offenen Instrumenti jedermänniglich/
daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung unsers einigen
Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Eintausend Siebenhundert und Vier / In-
dictione duodecima bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/Großmächtigsten
und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten / von
GOttes Gnaden erwählten Römischen Käysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germa-
nien/zu Hungarn/ Böhmen / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König rc. Ertz-Hertzogen
zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graffens
zu Tyrol/ Habspurg / und Görtz rc. rc. Unsers Allergnädigsten Herrns rc. Ihrer Käyserl. und
Königl. Majestät Reiche und Regierung des Römischen im 46. des Ungarischen im 49. und
des Böhmischen im 48. Jahre / am Mittwochen / war der 16. Tag des Monats Julii; Als
(Tit.) der Herr Ambtmann Guinandus Brüning J. U. Ltg. mich endts unterschriebenen Käy-
serl. geschwohrnen Notarium zu sich auff die Auburg beruffen lassen/wie nun daselbst im Schloß
beym Eingange zur rechten Hand der Treppe hinauff in der Gerichts-Stube gebührend er-
schienen/ darauff vor hochbemelter Herr Ambtmann Lt. Brüning in Gegenwart der ad hunc
Actum beruffenen Herren Gezeugen/ als Herr Herman Eberhard Meyern / wohl verordneten
Predigern zu Wagenfeld in der Herrschafft Auburg/ und Henrich Sprecken / Theologiæ Stu-
diosi aus Herfurt gebührtig / von wegen seines Herrn Principalen des Hoch-Wohlgebohrnen
„Herrn August Wilhelm von Cornbergs General Feld-Wachtmeisters und Herrn der unmit-
„telbahren freyen Reichs Herrschafft Auburg / zu verstehen gab / daß gleich wie die Reichs-
„Herrschafft Auburg ein Pars immediati Commitatus Diepholdensis immer gewesen/ als hätte
„bemeldte Herrschafft Auburg so wenig zu Lebzeiten der Reichs-Grafen zu Diepholtz/als unter
„dero Zeit die Cornbergische Familie selbige innen gehabt und besessen/ daß allergeringste entwe-
„der nach Cassel/oder sonsten in die Hessische Lande zu Erhaltunng der Heßischen Miliz an Con-
„tribution oder andern Steuern wie die Nahmen haben möchten/beygetragen. Nachdem aber
solches jetzo wolte tentirt werden/ daß die Hochfürstl. Heßische Cantzley Räthe zu Rinteln in
der Graffschafft Schaumburg einen Befehl Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-
Cassel ertheilet/ daß die Herrschafft Auburg Monatl. 14. Rthl. 10. Alb. 2. Schl. zu Unterhalt
und Verpflegung der Heßischen Trouppen collectiren und einsenden solte/so wäre man deßhalben
eines Beweisses oder Bescheinigung ad impetrandum Mandatum Cæsareum benöthiget/ daß sol-
ches niemals geschehen sondern solch Anmuthen eine Neuerung wäre/wolte mich Notarium, nebst
denen zugleich mit requirirten und schon vorhin benahmten Gezeugen deßhalben debite requirirt
haben/ nicht nur gegenwärtige mir fürgelegte Contributions-Rechnungen de Annis 1669.
usque ad annum 1704. als von denen letzten 35. Jahren / welche von Sr. Hoch-Wohlgebl. des
„Herrn General Feld-Wachtmeisters und Herrn der unmittelbahren freyen Reichs Herrschafft
„Auburg August Wilhelm von Cornbergs bestelten und jetzo noch lebenden zweyen Receptoribus
„der Contributions-Gelder/ als Hanß Henrich Lehning und Johann Bilgerdam respective an-
„gefangen und vollendet seye / fleißig zu durchgehen: Ob darinnen wohl das allergeringste zu
„finden/ daß von denen Unterthanen hieselbsten Monatlich collectirten Geldern etwas zu Er-
„haltung der Heßischen Miliz aus dem Auburgischen Territorio nach Cassel oder Rinteln ge-
„sandt worden? Demnechst sistirte er die fürhin benahmste Receptores; Als Hannß Henrich
Lehningen/ welcher von Anno 1669. biß 1675. inclusivè die Contributions-Rechnung der Ein-
nahm und Ausgabe halber geführet/ und den zeitigen Receptorem Johann Bilgerdam/ welcher
von Anno 1685. biß 1704. nachdem der verstorbene Receptor Johann Küster von Anno 1676.
biß 1684. inclusivè solche inzwischen geführt gehabt/ damit continuirt, umb selbige / nebst denen
mir adjungirten Herrn Gezeugen/ in loco hoc judicii solito, über nachfolgende mir mit fürge-
legte Fragstücke Eydlich zu verhören/ demnechst redete oberwehnter Herr Requirende Lt. und
Ambtmann Brüning die Receptores und erwehnte übrige Deponenten Nahmens Seines Hn.
Principalen des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn General Feld-Wachtmeisters von Cornberg
folgender gestalt an: Wie daß Sie hieher auff diese Gerichts-Stube gefordert wären / umb
eine Eydliche gewisse Kundschafft für Se. Hoch-Wohlgebohrn dem Hn. General Feld Wacht-
meister von Cornberg als ihren Herrn und Obrigkeit abzustatten wegen von Hessen-Cassel ge-
forderten Contribution, da sie nun mit Eyden und Pflichten demselben verwand wären/so wolte
Er im Nahmen seines erwehnten Herrn Principalen sie derselben hiemit quoad hunc Actum er-
lassen haben/und stellet ihnen darauff für: Daß sie als verständige Leute schon wüsten / was ein
Eyd in sich hielte/ auff daß sie sich nicht der schweren Straffe GOttes / den sie dadurch verach-
ten/ ingleichen des Richters/ den sie betriegen und darzu den Unschuldigen beleidigen würden /
theilhafftig und unterwürffig machten. Als sie die Receptores und übrige dann schon dessen zu

seyn

seyn und der Wahrheit steiff nach zugehen festiglich versprochen. Würden darauff mit den gewöhnlichen Zeugen Eyde beleget/ welchen sie mit auffgerichteten Fingern zu GOtt abstatteten. Demnechst wurden in eines jeden Receptoris Gegenwart/ dessen abgelegte Rechnungen von mir dem Notario nebst Herrn Gezeugen fleissig durchgangen/ und da man nicht das allergeringste darinnen gefunden/ daß Geld darinnen berechnet/ so nach Cassel oder Rinteln zu Unterhaltung Heßischer Miliz solte gesand worden seyn. So hat man folgends einem jeden Receptorem und übrige Separatim über nachfolgende Interrogatoria vernommen.

Interrogatorium I.
Wie Deponente heisse?

Responsio I.
Test. 1. Hanß Henrich Lehning.
2. Johann Vόlgerdam.
3. Henrich Mentzen.
4. Christopher Sprechen.
5. Johann Bogenhorn.
6. Achlert Friedhoff.
7. Jouses Kropmann.

Interrog. 2.
Wie alt er und was dessen Verrichtung sey?

Respons. 2.
Test. 1. Er wäre 71. Jahr alt hätte jetzo sonst keine Verrichtung als daß er vorhin Receptor der Monatl. Contributions-Gelder gewesen/ und die Monatl. Rechnung darüber geführt und zwar de Anno 1669. 70. 71. 72. 73. 74. & 1675.
2. 58. Jahr wäre er alt und wäre Receptor der Monatlichen Contribution.
3. 71. Jahr alt/ und wäre Sammler der Monatl. Contribution.
4 Wäre ungefehr 34. Jahr alt/ und wäre allhier Altar-Mann oder Kirchenvorsteher.
5 Ohngefehr 54. Jahr alt/ wäre auch ein Altar-Mann oder Kirchen Vorsteher.
6 Wäre 74. Jahr alt/ hätte keine Bedienung/ wäre sonsten ein Eingesessener im Ambt Auburg.
7 Wäre nunmehro 83. Jahr alt/ wäre vor diesen zu erst Kutscher/ nachgehends Meyer/ letzlich Voigt auff dem Hauß Auburg gewesen.

Interrog. 3.
Wie lang er in solcher Function gestanden?

Respons. ad 3.
Test. 1. Refert se ad prædeposita.
2 19. Jahr.
3 29. Jahr hätte Er schon die Gelder aufm Böhrdlinger Orte/ als einem Theil des Ambts Auburg gesamlet.
4 In die 3. Jahr.
5 In die 5. Jahr.
6 Cessat.
7 Ohngefehr biß in das 64. Jahr auff dem Hause Auburg gewesen.

Interrog. 4.
Ob er jemals Geld von denen an das Hauß Auburg von denen Unterthanẽ hieselbstẽ Monatl. auffgebrachten Gelder etwas zu Erhaltung der Hoch-Fürstl. Heßischen Miliz nacher Cassel oder Rinteln gesandt wäre?

Respons. ad 4.
Test. 1. Nein sein Lebtag nicht.
2 Nein sein Lebtag nicht.
3 Nein er hätte es niemahls gethan/ und wäre auch seines Wissens niemahls geschehen.
4 Nein da wüste er nichts umb.
5 Nein seines Wissens niemahlen.
6 Nein wüste nicht/ hätte es auch sein Tag nicht gehört.
7 Nein niemahlen nach Cassel noch Rinteln oder ins Heßische Land.

Interrog. 5.
Ob in Kriegs Zeiten nach Proportion der Graffschafft Diepholtz das Ambt Auburg ihr Contingent

Respons. ad 5.
Test. 1. Affirmat, und zwar wann die Graffschafft Diepholtz zu 900. Rthlr. gesetzet wäre worden/ hätte dieses Ambt 100. Rthl. geben müssen/ welches bald nach der Nienburg an der Weser in der Graffschafft Hohye belegen/ bald nach Lemförde in die Graffschafft Diepholtz/ bald nach der Vechte/ woselbsten dann die Assignationes hingestelt gewesen/ geliefert.

Test. 2.

auff bringen und in die Westphälische Kriegs-Cassa gelieffert?

Test. 2. Er wäre so alt nicht/ daß er solches gedencken oder wissen könte.
3 Er hätte es wohl gehört/ daß solches geschehen wäre / daß so wohl Geld ins Diepholtzische als Nienburgische / und nach der Vechte gelieffert worden/ weil er aber nichts davon auffgeschrieben/ als könte er auch nichts davon eigentlich sagen.
4 Nein da wüste er nichts davon.
5 Hätte es wohl gehört/ aber es nicht belebet.
6 Hätte wohl gehört/ daß solches in der Krieger Zeit geschehen/ als er dann auch noch wohl wüste/ daß des jetzigen Gebberkastens Großvater Contribut. Gelder nach der Nienburg getragen.
7 Wüste nicht wie viel dieses Ambt nach Proportion der Graffschafft Diepholtz auffgebracht/ wohl aber daß zu Kriegs Zeiten Contribut. Gelder nach Lömförde in die Graffschafft Diepholtz oder Nienburg in die Graffschafft Hoye/ auch wol nach Minden un̄ nach der Vechte geliefert worden/ als er Deponente wol selbst nach der Nienburg Comiss-Korn geliefert.

Interrog. 6.

Woher er solches wisse?

Respons. ad 6.

Test. 1. Daß wüste er gar wohl/ indem er hie gezogen und gebohren wäre/ und solches so wohl von seinen Vattern gehört / als selbsten erlebet/ und zwar wüste er gantz wohl daß noch sein Vater in der Nacht vom Bette / wie auch Ernst Schuhmacher/ des jetzigen annoch lebenden Ernst Schuhmachers sein Vater abgeholet und wegen nicht bezahlter Contrib. Gelder nach Lömförde in Arrest geführt / woselbsten sie vier Wochen gesessen biß daß Geld bezahlet worden.
2 Cessat.
3 Refert se ad prædeposita.
4 Cessat.
5 Cessat.
6 Cessat.
7 Weilen er es selber erlebet/ und das Commiss-Korn mit hin gefahren.

Interrog. 7.

Wer die Contribution denen Auburgl. Unterthanen determinirt?

Respons. ad 7.

Test. 1. Die setzte der Herr General Feld-Wachtmeister von Cornberg/ oder dessen HHn. Beambte.
2 Der Herr von Cornberg oder dessen Beambte.
3 Vom Ambte wäre es geschehen.
4 Wüste nicht anders als daß es vom Ambt geschehe.
5 Wäre am Ambte beschehen.
6 Wäre hier am Ambte immer gesetzet worden.
7 Wäre vom Ambte allhier gesetzet worden.

Interrog. 8.

Wer Monatl. entweder das Simplum oder Duplum oder Triplum des Quanti auffzubringen Befehl ertheilte?

Respons. ad 8.

Test. 1. Auch der Herr General Feld-Wachtmeister von Cornberg/ oder dessen Beambte.
2 Gleichfals der Herr von Cornberg oder dessen Beambte.
3 Similiter affirmat.
4 Der Receptor holte Bescheid vom Ambte dazu.
5 Similiter.
6 Similiter.
7 Vom Ambte similiter.

Interrog. 9.

Wem die Erkäntnüß zu käme/ wann einer wegen zu hoch angesetzten Quanti Contribut. sich beschwert erachtete?

Respons. ad 9.

Test. 1. Gleichfals der Herr General Feld-Wachtmeister oder dessen Beambte.
2 Gleichfals die HHn. Beambte.
3 Similiter.
4 Similiter.

5 Simi-

5 Similiter.
6 Similiter.
7 Das wüste er anders nicht/ als daß es vom Ambt geschehe.

Interrog. 10.

Wer die Receptores bestellte und in Eyd und Pflicht nehme?

Respons. ad 10.

Test. 1. Gleichfals.
2 Gleichfals die HHn. Beambte.
3 Gleichfals.
4 Würden vom Ambte und nicht von Cassel gesetzt.
5 Similiter wie die vorigen.
6 Similiter.
7 Similiter.

Interrog. 11.

Für wem dieselbe ihre Rechnungen ablegen müssen und wer sie quitire?

Respons. ad 11.

Test. 1. Gleichfals nemlich der Herr Ambts Verwalter Staffhorst/ welcher des Herrn General Feld-Wachtmeisters von Cornberg Beambter gewesen.
2 Auch die HHn. Beambte.
3 Similiter.
4 Similiter.
5 Similiter.
6 Und
7 Similiter.

Interrog. 12.

Wie viel Geldsamlers in der Herrschafft Auburg wären/ so die Contribut. von denē Leuten samleten und dem zeitigen Receptori lieferten?

Respons. ad 12.

Test. 1. Wären 4. Geld-Sammlers.
2 Vier.
3 Vier wären ihrer.
4 Vier.
5 Vier.
6 Vier.
7 Vier.

Interrog. 13.

Wer solche bestellet/ uñ von wem solche dependirten?

Respons. ad 13.

Test. 1 Vom Ambte geschehen.
2 Auch die Beambten.
3 Es wäre von etzlichen vom Kirchspiele vorgeschlagen und vom Ambte bestätiget worden.
4 Wüste auch nicht anders als daß sie die Beambten setzten.
5 Similiter wie die vorige.
6 Similiter.
7 Similiter.

Interrog. 14.

Ob das geringste von denē Contribut. Geldern wohl ausgezahlet werden dörfte ohne des Hn. General Feld Wachtmeisters von Cornbergs oder desselben Beambten Vorbewust/ und daß derselbe nicht erst den Befehl ertheilte?

Respons. ad 14.

Test. 1. Nein ohne des Ambts Bewilligung nicht.
2 Similiter.
3 Er lieferte sein Geld zusammen dem Receptori.
4 Er hätte keine Bedienung wegen der Contributions-Gelder/ wüste aber wohl/ daß der Receptor von Herren Beambten Befehl einholte.
5 Nein ohne des Ambts Bewilligung nicht.
6 Similiter.
7 Davon wüste er nicht.

Interrogat. 15.

Ob Zeuge auch in des Herrn Land-Grafens zu Hessen Fürstlicher Durchl. Eyden und Pflichten stünde?

Respons. ad 15.

Test. 1. Nein vom Ambte wäre er beeydigt worden/ aber niemals von Hessen in Pflicht und Eyd genommen worden.
2 Nein hätte deßwegen dem Herrn Landgrafen keinen Eyd geschwohren.
3 Nein.
4 Nein.
5 Nein stünde dem Hn. Landgrafen in keinen Eyd und Pflicht.
6 Nein stünde in keinen Eyd und Pflichten.
7 Nein.

Testes injuncto silentio dimissi sunt.
Geschehen im Jahr/ Indiction, Käyserl. und Königl. Majest. Reiche und Regierung/ Orth/ Monat/ Tag/ End/ Stelle/ wie Eingangs und allenthalben gemelt/ ad hæc omnia & singula, una cum præmemoratis re & subrequisitis adjunctis testibus debitô & legitimô modô requisitus ac rogatus.

(Sign.) Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali auth. Notarius publ. juratus atque Requisitus
(L.S.) in fidem præmissorum, meaq; manu.

Lit. Kk. Num. 34.

Extract aus denen Gravaminibus oder Beschwehrungen der Graffschafft Diepholtz/deren Remedirung bey des Hochlöbl. Westphälischen Creyses Ständen bey jetzigen Creyß-Tage zu Essen zu suchen in Anno 1653.

„Es ist vorhin notorium und bekandt daß das Hauß Auburg samt zugehörigen Ambt ver-„möge der Reichs Matriculen zwar als ein separates Membrum und Herrschafft mit un-„ter denen HHn. Graffen als ein Pertinenz der Graffschafft Diepholtz von undencklichen „Jahren vorhero mit gewesen/ und annoch wegen des Quantum (so zumahlen zusammen „gezogen) seyn muß/ gestalt es denn biß auff den heutigen Tag seine Quotam und Contin-„gent zu der Contribution Monatl. entrichten und abtragen muß. Wann dann vor wenig Jahren den zehenden Theil so der Graffschafft assignirt durch etzlicher particular jedoch hoher General Personen Favor (dieser Graffschafft zu mercklichen Præjudiz) desselben Quota zum zwantzigsten Theil angeschlagen/ dardurch das Ambt Diepholtz und Lömforden desto harter gravirt, und die Execution allemahl ihnen um so viel harter betroffen/ als wird gebeten/ daß Auburg ohn Dismembration bey der Graffschafft in einem Corpore wegen des Contingentis Beytrag verbleiben/ wegen der Reichs und Creyß-Steuren bey der alten Matricul gelassen und die übrigen Glieder der Graffschafft deswegen ferner zur Ungebühr nicht beschwehret/ sondern Auburg ad refusionem damni illati angehalten werden möge.

Lit. Ll. Num. 35.

Erklärung der Fürstl. Lüneburg. Zellischen Beambten zu Diepholtz/ woraus erscheinet/ daß die freye immediate Reichs Herrschafft Auburg Anno 1633. Ihr Creyß-Contingent würcklich gestellt hat.

Nachdem auff des Ambtmanns zu Diepholtz/ Hansen von Schmalhausen/ wegen des H. Reichs Creyß-Expedition an den Drosten zu Auburg Philipp Wilhelm von Cornberg gethanes Schreiben sich durch ein offen Zetel erkläret/ daß er von denen wegen dieser gantzen Graffschafft Diepholtz ausgefertigten dreyen zu Roß und zwölffen zu Fuß/ drey zu Fuß wegen des Ambts Auburg besolden wolle. Ob nun wohl Ihm mehr gebühren wolle/ so will man doch damit friedlich seyn/ und wird demnach gemelter Drost seiner Erklärung zu folge nur daran seyn/ daß solcher Anschlag auff die drey zu Fuß/ so sich gerade auff drey und achtzig Rthl. belaufft/ erstes Tags auffkomme und anhero verschaffet werde/ damit man es den Kriegs-Leuten zu schicken habe/ und ist zu urkund deß dem Voigt Roloff Lohauß mitgetheilet. Signat. Diepholtz den 21. Aug. Anno 1633.

Ambt Diepholtz.

Lit. Mm. Num. 36.

Zeugen-Verhör wegen des Ausschusses.

In Nomine S.S^tæ & incorruptæ homousiæ Trinitatis Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit und in Krafft gegenwärtigen offenen Instrumenti jedermänniglich/ daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi/ Siebenzehenhundert/ Indictione octavâ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten/ von GOttes Gnaden erwählten Römischen Käysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ auch Unsers Allergnädigsten Herrns ꝛc. Ihro Käyser- und Königl. Majestät Reiche und Regierung

gierung des Römischen im 42. des Ungarischen im 45. und des Böhmischen im 44. Jahre/ am Dienstag war der 21. Septembris neuen Calenders um 9. Uhr vormittags/ Herr Ambtmann Lt. Guinandus Brüning und Herr Ambts Verwalter Christoph Staffhorst beede HHn. Beambte zur Auburg/ mich endts bemelten offenbahren Käyserl. geschwohrnen Notarium zu sich nach Auburg requiriren und erfordern lassen/ als daselbst die Treppe hinauff zur rechten Hand belegener Stuben gebührend erschienen/ gaben sie mir zu verstehen/ wie sie wegen des von Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn Erb-Drosten August Wilhelm von Cornberg bestelten Ausschuß und daher demselben competirenden Landsfolge einige Zeugen Eydlich abhören lassen wolten/ requirirten mich deßhalben solchem Actui mit beyzuwohnen/ alles fideliter zu Protocolliren auch ein- oder mehr Instrumenta deshalben für die Gebühr auszufertigen. Wie mich nun dessen nicht entheben können/ sind prævia citatione auff die gewöhnlich vorhin benandte Gerichts-Stube herauff geruffen worden. (1) Reinhard Stöppelberg/ (2) Johann Stöppelberg alius Pogenhorn/ (3) Dietrich Lehning/ und (4) Henrich Seessenschmid/ welchen Herr Ambtmann Lt. Brüning zu verstehen gab / wie man anderwerts einer Eydlichen Kundschafft bedürfftig wäre/ wie es hier im Ambt wegen des angeordneten Ausschusses vor diesem gehalten würde/ deßhalben sie gefordert wären/ darüber und zwar auff einige darauff gerichtete Fragstücke ihre Wissenschafften zu eröffnen/ und weilen die Sache für Hochgemelten Herrn Erb-Drosten als welchen sie mit Eyd und Pflichten verwandt wären/ concernirte; So wolte er sie Nahmens des Herrn Erb-Drosten/ sambt und sonders ihrer Eyd und Pflichten quoad hunc Actum erlassen haben/ stellte ihnen darauff die schwere Straffe des Main-Eydes für/ und nachdem sie dessen wohl inne worden/ statteten sie den gewöhnlichen Zeugen Eyd ab und wurde ein jeder besonders/ nach Abtretung der übrigen folgender gestalt befraget.

1. *Interrogat.*	*Respons. ad* 1. *Interrogat.*
Ob Rheinhard Stöppelberg nicht zum Führer des Auburgischen Ausschusses / von Sr. Hoch-Wohgebohrnen dem Erb-Drosten August Wilhelm von Cornberg bestellet?	Test. 1. affirmat und hätte ihn der Herr Ambts Verwalter vorgestellet. 2 Affirmat und wäre er für seine Person Corporal unterm Ausschuß gewesen und vom Ambt darzu bestellet/ wie ihm auch die Rolle von der Gemeinde / so er commandiren sollen/ überlieffert worden. 3 Rheinhard Stöppelberg wäre jetzo Ausschuß Führer/ und wäre er selber mit darunter / zumahlen des Herrn Erb-Drostens Herr Vater seel. Herr Otto Wilhelm von Cornberg ihn selbsten dazu genommen. 4 Reinhard Stöppelberg wäre der Führer vom Ausschuß und stünde er unter Jilrich Litvogts Corporalschafft/ auch wäre Dirichunter sein Gefreyter/ welcher von Herr Drosten gesetzet worden.
2. *Interrogat.*	*Respons. ad* 2.
Wie lange solches schon seye?	Test. 1. Ohngefehr 10. Jahr. 2 Wüste es eigentlich nicht / er aber wäre 14. Jahr Corporal gewesen. 3 Könte es nicht eigentlich wissen / daß er aber für seine Person mit unter dem Ausschuß genommen / solches wäre schon eine geraume Zeit der Jahre. 4 Nescit.
3. *Interrogat.*	*Respons. ad* 3.
Ob nicht die übrigē Officier beym Ausschuß von Hochgedachten Hn. Drosten oder dessen Beambten bestellet?	Test. 1. Affirmat. 2 Affirmat, addendo wie selbige vom Ambte angesetzet worden/ so hätte ein jeder seine Verrichtung gethan. 3 Cessat. 4 Affirmat.
4. *Interrogat.*	*Respons. ad* 4.
Wer vor ihm Führer gewesen?	Test. 1. Cord Hinrich Oldewent. 2 Cord Hinrich Oldewent. 3 Cord Hinrich Oldewent. 4 Cord Hinrich Oldewent wäre vor diesem Führer vom Ausschuß gewesen.

5. *Interrogat.*
Ob nicht zur Defension des Landes auff 3. Canonen Schüsse von dem Walle in Auburg er Zeuge und der gantze Ausschuß schuldig wäre/ sich so fort auff dem Hause Auburg zu sistiren?

Respons. ad 5.
Test. 1. Affirmat und zwar der es hörte müste kommen.
2 Solches wäre so lang er gedächte manier gewesen.
3 Affirmat nach Loßbrennung dreyer Stücke / müste ein jeder bey Straffe 10. Thaler mit seinem Gewehr auff der Auburg seyn.
4 Affirmat.

6. *Interrogat.*
Ob sie nicht schlechter Dings verbunden wären alsdann den weitern Befehl von den Hn. Erb-Drosten oder dessen HHn. Beambten zu erwartẽ wohin sie sich weiter verfügen und was sie verrichten solten?

Respons. ad 6.
Test. 1. Affirmat und wann sie hier auffs Hauß kämen/ würde ihnen von denen HHn. Beambten gesaget/ wie sie sich verhalten solten.
2 Affirmat.
3 Affirmat.
4 Affirmat.

7. *Interrogat.*
Ob nicht der Heßische Constabel vorhin jederzeit die Canonen dero Behuff loßbrennen müssen?

Respons. ad 7.
Test. 1. Affirmat.
2 Affirmat.
3 Affirmat und wann der Constabel nicht bey der Hand wäre/ so müste es einer von den fürnehmsten Soldaten/ der damit umgehen könte thun.
4 Affirmat.

8. *Interrogat.*
Ob er nicht vor drey Jahren ungefehr als im Januario Anno 1697. auff 3. Canonen Schüsse mit dem Auburgischen Ausschuß die Diepholtzische bey intendirter Jagd/ in denen Auburgischen Gräntzen abgewehret?

Respons. ad 8.
Test. 1. Affirmat.
2 Affirmat.
3 Affirmat und hätte er von seinen Vattern seel. wohl gehört / daß sie mit denen Brandenburgischen sich vormahls auff den grossen Tielinge geschlagen und dieselbe überwunden hätten.
4 Er hätte damahlen auffm Hause die Wacht gehabt/ daß er also nicht mit dahin gewesen.

9. *Interrogat.*
Ob der Heßisch commandirende Officier ihnen wohl deßfals etwas zu befehlen gehabt?

Respons. ad 9.
Test. 1. Negat, addendo, der hätte mit ihnen nicht zu thun.
2 Negat.
3 Der Herr Erb-Drost liesse die Stücke lösen und befehle alles absolutè.
4 Affirmat.

10. *Interrogat.*
Ob der Auschuß Heßisch oder ihr eigen Gewehr habe?

Respons. ad 10.
Test. 1. Hätten ihr eigen Gewehr / ein jeder müste sich sein eigen Gewehr schaffen.
2 Hätten ihr eigen Gewehr / welches sie vor ihr eigen Geld gekaufft hätten.
3 Ihr eigen Gewehr/ das müste ein jeder haben / und wüsten sie von keinen Heßischen Gewehr.
4 Wäre sein eigen Gewehr so er gebrauchte.

11. *Interrogat.*
Ob er der Führer vom Ausschuß nicht auch mit dem Ausschuß auff Befehl des Herrn Erb-Drosten / oder dessen Herren Beambten den Kirchwey Schutz zu Wagenfeld jederzeit gehalten?

Respons. ad 11.
Test. 1. Affirmat und führeten alsdann mit der Trommel den Ausschuß hinunter.
2 Wäre immer so gehalten.
3 Auff der Kirchmesse müste freylich der Ausschuß auffm Kirchhoff parat seyn.
4 Affirmat.

Geschehen in uno & Continuo actu, im Jahr/ Indiction, Käys. und Königl. Majest. Reiche und Regierung/ Ort/ Monat/ Tag und Stelle/ wie Eingangs und allenthalben gemeldet / ad hæc omnia & singula una cum Requisitis Testibus; Hilmaro Vöss Organista & Joann. Herm. Bussio, Legitime requisitus ac Rogatus.

(L.S.N.) Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali authoritate Notarius publicus Juratus in fidem præmissorum, meaptè manuscripti signetoq; legali notariatus corroboravi &c.

Lit. N n.

Lit. Nn. Num. 37.

Ferneres Zeugen Verhör/ daß der von Cornberg das Jus Præsidii und das völlige Commando auf seinem Schloß Auburg jederzeit gehabt.

In Nomine SS. & incorruptæ homousiæ Trinitatis Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit und in Krafft gegenwärtigen offenen Instruments jedermänniglich/ wie daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / Siebenzehenhundert / Indictione octavâ bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten von GOttes Gnaden erwählten Röm. Käysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Reiche und Regierung des Röm. im 42. des Ungarischen im 45. und des Böheimbischen im 44. Jahren am Dienstage/ war der 21. Septemb. neuen Calenders/ um 9. Uhr vormittages/ Herr Ambtmann Lt. Guinandus Brüning und Herr Ambts-Verwalter Christoph Staffhorst beyde Herren Beambte zur Auburg/ mich endtsbemelten offenbahren Käyserl. geschwornen Notarium zu sich nach der Auburg requiriren und erfordern lassen/ als daselbst die Treppe hinauff zur rechten Hand belegenen Stuben gebührend erschienen/ gaben sie mir zu verstehen/ wie sie deß von Sr. Hoch Wohl„ gebohrnen Herrn Erb-Drosten August Wilhelm von Cornberg auff dem Hauß Auburg je„ derzeit geführten Ober Commando einige Zeugen äydlich judicialiter abhören wolten/ requiriten„ mich deßhalben solchem Actui mit beyzuwohnen alles fideliter mit zu protocolliren/ auch ein oder mehr Instrumenta darüber für die Gebühr auszufertigen/ wie mich nun dessen nicht entbrechen können/ sind auff gebührliche Citation, auff der gewöhnlich vorhin benandten Gericht-Stuben herauff geruffen worden.

1. Reinhard Stöppelberg
2. Joh. Stöppelberg alias Poggenhoren.
3. Dieterich Lehning.
4. Henrich Seissenschmidt.
5. Johann Spreen/ und
6. Sebastian Schitte.

Welchen der Herr Ambtmann Brüning angedeutet daß man an andern Orte einer äydlichen Kundschafft benöthiget wäre/ wer das rechte Commando hier auff dem Hause Auburg jeder„ zeit geführet hätte/ weßhalben sie gefordert wären/ darüber und zwar auff einige darauff gerichtete Frag-Stücke ihre Wissenschafft zu eröffnen/ und weilen die Sache vor Hochgemelten Hn. Erb-Drosten beträffe/ so wolte er sie samt und sonders Nahmens des Herrn Erb-Drostens ihre Ayd und Pflichten womit sie demselben verwand wären/ quoad hunc actum erlassen haben/ stellete darauff ihnen die schwere Straffe des Maineydts für / und nachdeme sie dessen wohl inne geworden/ statteten sie den gewöhnlichen Zeugen Ayd ab / und wurde ein jeder besonders / nach Abtretung der übrigen folgender Gestalt befraget:

I. *Interrogat.*	*Respons. ad* 1. *Interrogat.*
Ob der Herr Erb-Drost von Cornberg nicht nach Belieben die Wacht aufm Hause jederzeit verstärcket und vergeringert?	Test. 1. Affirmat und wanns hart des Winters gefroren wäre / daß die Graben zugefroren und noch nicht geeisset wären / in Bereitschafft bleiben müssen. 2 Wüste eigentlich nichts davon / nur daß die Wachte auff Befehl des Herrn Erb-Drostens in Winters Zeit in Bereitschafft bleiben müssen / wann die Graben zugefroren und noch nicht auffgeeyset. 3 Wäre zu Zeiten und zwar vor diesem zum öfftern geschehen/ daß die Wachte so sehr von dem Herrn Erb-Drosten Otto Wilhelm von Cornberg seel. verstärcket worden/ daß auch wohl die Halbscheid des Ausschusses hätte müssen auffziehen. 4 Affirmat. 5 Affirmat. 6 Wüste sich wohl zu erinnern daß wie die Stein-Fuhren zum Festungs-Bau so starck fort gangen/ daß damahlen die Wachten aus andern Rotten wären verstärcket worden / weilen viele damahln auff der Reise seyn müssen.

2. *Interrogat.*	*Respons. ad* 2.
Ob der Herr Erb-Droste nicht nach sei-	Test. 1. Wäre in 30. Jahren nicht auff die Wacht gangen/ daß er also solches nicht wüste.

nem Gutbefinden die Posten auffm Hause besetzet?

Test. 2 Weilen seine Brüder mehrentheils die Wacht versehen/ könte er davon nichts eigentliches melden.

3 Affirmat, und zwarn/wann es dem Herrn Erb-Drosten beliebet/so gar wann etwa viel von der Wachte in Herrn Geschäfften ausser Landes gewesen / und die auff der Wacht sich befindende Heßische Officier gebeten ihnen ein oder andern Nachposten nachzugeben / der Officier sich entschuldiget/ daß er solches ohne des Herren Drost Befehl nicht thun dörffen/ sonsten hätte er auch wohl gehöret daß der Officier so die Parole Hn. Drosten gelanget / wieder kommen und gesagt: Es hätte der Herr Drost nichts befohlen / als daß sie gute Wacht halten solten.

4 Affirmat, wäre selber mit zum neben gesetzet worden.

5 Affirmat, als wann Gefangene verhanden gewesen/daß der Herr Erb-Drost dem einen Post von der Wacht zu setzen lassen/welcher hernach die Gefangene zum Verhöre begleiten müssen.

6 Affirmat und zwar als vormahls Hexen und andere Delinquenten wären incarceriret gewesen daß dann von dem Herrn Erb-Drosten wären Posten deßhalben hingesetzet worden.

3. Interrogat.

Ob der Herr Erb-Drost zum öfftern einen oder andern von der Wacht genommen und geschicket wohin er gewolt?

Respons. ad 3. Interrogat.

Test. 1. Affirmat.

2 Wäre solches geschehen.

3 Affirmat.

4 Sehr offt.

5 Affirmat, und wäre er selber öffters von der Wacht ins Dorff von denen HHn. Beambten geschicket.

6 Affirmat, so offte man es am Ambt benöthiget gewesen/ hätten die HHn. Beambten in die Wacht sagen lassen/ daß sie jemand ausschicken wolten/ worauff ihnen einer gegeben worden/ als der Herr Drost und die Herren Beambten wohl selbsten jemand aus der Wacht geruffen und weg gesendt.

4. Interrogat.

Ob die auff der Wacht bestellte nicht hin und wieder von dem Herrn Erb-Drosten oder dessen Beambten zu einfallender Benöthigten Arbeit/gebrauchet worden?

Respons. ad 4.

Test. 1. Affirmat, hätte solches zum öfftern gesehen / daß wann die zur Arbeit bestellte Leute zu schwach im Heben wären gewesen/ die Wachte mit Hand anlegen müssen.

2 Hätte wohl gesehen/daß solches geschehen / weil er aber nicht auff die Wacht gangen/ hätte er selber nicht darzu geholffen.

3 Affirmat, als in specie Holtz auff die Stellung zu heben.

4 Affirmat zu tragen und zu heben was man verlanget hätte.

5 Affirmat und zwar er selber öffters.

6 Affirmat.

5. Interrogat.

Ob den Herrn Erb-Drosten von Cornberg nicht immer die Bestraffung der auf der Wahl peccirten zugestanden? Und

Respons. ad 5.

Test. 1. Nescit.

2 Weil er nicht darauff gangen wüste er solches nicht.

3 Nescit.

4 Affirmat, hatte solches wohl gesehen/daß sie Bewilligung wegen der Bestraffung einholen müssen.

5 Nescit.

6 Nescit habe das nicht gesehen noch eigentlich observiret.

6. Interrogat.

Ob nicht die von der Wacht ausbleibende Unterthanen je-

Respons. ad 6. Interrogat.

Test. 1. Affirmat.

2. Affirmat.

der-

derzeit mit einen Orts Thaler von den Herrn Erb-Drosten bestraffet worden? Test. 3. Affirmat, so lang er bedächte.
4 Affirmat.
5 Affirmat.
6 Affirmat.

Geschehen in uno & continuo actu, im Jahr/ Indiction Käyserl. und Königl. Majest. Reiche und Regierung/ Orth/ Monat/ Tage und Stelle/ wie Eingangs und allenthalben gemeldet/ ad hæc omnia & singula, una cum requisitis testibus nempe Hilmaro Voss Organista & Johanne Hermano Bussio, legitimè requisitus & rogatus.

(L.S.) Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali authoritate Notarius publicus Juratus in fidem præmissorum, meâpte manu scripsi & subscripsi signetoq; legali Notarius corroberavi.

Lit. Oo. Num. 38.

Schema oder Muster-Rolle wie die immediate freye Reichs-Herrschafft Auburg Anno 1679. und sonsten jederzeit den Ausschuß unter ihren Erb-eigenthümlichen Unterthanen gemachet.

ANno 1679. den 10. Junii ist folgender Ausschuß gemacht worden:

Cord Henrich Oldewent/ Sergeant.

Erste Corporalschafft.

Wilhelm Goyer Corporal.
Cord Viffstücke/ Gefreyter.
Herman Cording.
Cord Brüggemen.
Olto Henrich Cloet.
Alert Cording.
Johann Camman Castens Sohn.

2. Berend Lahauß Gefreyter.
Roleff in Bülten.
Johann in Bülten.
Casten uffm Brincke.
Henrich Hennemen.
Johann Camman Göbben Sohn.

3 Ahlert Möller Gefreyter.
Johann Bürggemen.
Ahlerth uffr Harth.
Ernst Pommer.
Johann Wilhelm Urfrharth.

4. Wilhelm Aschemohr Gefreyter
Johann Burggeman Heurman
Roleff Lohauß.
Johann Wilhelm Pammel.
Hinrich Ziegler Heurman.
Otto Wilhelm Möller.

5. Hinrich Uhlenberg Gefreyter.
Hannß Wilhelm Uhlenberg
Hinrich Ziegler.
Cord Hadeler.
Johann Hadeler.
Hunrich Coldenstorth.

6. Jost Köster Gefreyter.
Moritz Röper
Luleff Schröder.
Nicolaus Reuter.
Bernd Nolde.
Bernd Stöppelberg.

7. Lür Damman Gefreyter.
Alert Sprern.
Gerd Rumbcken.
Otto Wilhelm von Konstet.
Johann Wilhelm Koster.

8. Jurg Henrich Schumacher Gefreyter
Hannß Cord Meyer.
Jost Cording.
Cord Reuters Johann.
Herman Ellerkamp.
Cord im Mohr.

9. Ludeff im Mohr Gefreyter.
Johann Schöler.
Achlert Bünte.
Achlert Lehning.
Christoffer Kattau.
Dieterich Lintemann.

10. Siemer in Mohr Gefreyter.
Johann im Mohr
Dietrich in Dunnen Johannes Sohn
Johann in Dünnen Heinrichs Sohn.
Johann Schröder
Gerdim Mohr.

11. Johann Meyer Berndts Sohn Gefrl.
Thomes Hannewer
Henrich Scheid oder Lurs.
Johann Basthawer Junior.
Cord Henrich Schmidt.
Greten Tomas Junior.

Summa der Gefreyten und Gemeinen thut 66. Mann.

Zweyte Corporalschafft.

Andreas Oldewent Corporal.

1. Alert Kruse Gefreyter
Henneweg im Depenvorde
Marcken Cord Henrich
Johann Coparan Leibdienster.
Henrich Molckenhorth.
Reinbert Marschmeyer.

2. Johann Speckmann Gefreyter.

Tomas Logemann
Tobelmann beyn Kampen.
Tomas Speckhman.
Rabben Casten.
Wilhelm Casten
Wilhelm Henrich Tünneman.
3. Heinrich Beyning Gefreyter.
Gisebert beym Brincke.
Alert Jennecken
Philipp Junge Bluth.
Dietrich Lütvogt Junior.
Johann Arendts.
4. Luleff Koch Gefreyter.
Ahlert Feist
Bernd Feist.
Costen Hoyer
Dieterich Oldenburg
Casten Bunge Junior.
5. Ernst Schumacher Gefreyter.
Cord Hinrich Graubarth.
Hinrich Pape
Johann Kuneweg in Itzfelde.
Hinrich Niebaber.
Johann Feiß Arendts.
6. Johann Captmann Gefreyter
Herman Füncke.
Töbelman beym Damme.
Herman Junge Bluth.
Bernd Ellerkamp.
Johann Ernst Itelman.
7. Cord Henrich Kriegsmann Gefreyter.
Johann Luleff Kriegsman
Henrich Schmidt oder Kielman.
Roleff Barner.
Roleff Rempe
Cord Lütvogt
8. Hinrich Stöppelberg Gefreyter.
Johann Köster Ufrlage.
Hörman Stern
Bernd Bülcken
Ernst Damman
Johann Kopmen
Tomas Sohn
9. Herman Scheland Gefreyter
Otto Wilhelm Schuman Jun.
Ernst Voß.
Johann Scheland Dieterichs Sohn
Henrich Rempe Johannes Bruder
Johann Dieterich Stöppelberg.
10. Friederich Cohlman Gefreyter.
Friederich Sander.
Johann Wehorst Hinrichs Sohn.
Johann Wehorst Ufrhagel.
Johann Winckelmann
Hannß Henrich zum Vorde.
11. Henrich Nackenhorst Gefreyter
Henrich Langhorst
Friederich Wunder
Johann Strangmann Junior.
Hillebrand Logoman.
Arnd Friedhoff.

Summa der Gefreyten und Gemeinen. 66. Mann.

Dritte Corporalschafft.

Dieterich Lutvogt Corporal.
1. Christoffer Stöppelberg Gefreyter
Tomas Schumacher
Alert Teckamp
Johann Repet
Johann Hinrich Schluter.
Casten Kielman.
2. Johann Hinrich Rempe Gefreyter
Johann Hinrich Voß.
Johann Henrich Oldenburg
Hinrich Senhorst.
Friederich Tatgenhorst
Johann Feiß.
3. Alert Scheland Gefreyter.
Alert Molmeyer
Johann Speckmann
Henrich Möller
Hannß Fehner
Johann Hilman Tegeler
4. Wilhelm Streithorst Gefreyter
Willem Dirich Coldewey
Albert Frieß
Henrich Rempe
Dieterich Rolesing
Arend Frieß Henrichs Sohn.
5 Hinrich Illerer Gefreyter
Dieterich aufr Heide.
Johann Frieß alters Sohn.
Adam Manich
Johann Wilhelm beym Brinckhe
Johann Wilhelm Koch.
6. Dieterich Wunder Gefreyter.
Dietrich Langhorst.
Johann Wunder
Johann Cachlman
Herman Tamman
Hinrich Seissenschmidt Cord Rolff Sohn
7. Herman Friedhoff Gefreyter
Roleff Schant.
Greten Thomas Sohn
Johann Krammer
Johann Friederich Beckelman
Herman Friederich Alerts Sohn.
8. Johann Köhler Gefreyter
Johann Rienaber
Jürgen Funcke
Roleff Henrich Kenneweg
Johann Frieß Arendts Junior.
9. Dietrich Tünnemann Gefreyter.
Johann Töbelman Junior.
Johann Kruche
Adam Rabte
Gerd Kopman.
Kennwegs Sohn in tepen Vorde.
10. Johann in Dünnen Gefreyter
Johann Vinckenstet.

Dieterich

Dieterich in Dünnen Hinrichs Sohn.
Alert im Mohr Simerl Sohn.
Bernd Philipp Damman.
11. Johann Graubard Gefreyter.
Elias Junge Bluth.
Hinrich Funnebren Junior.
Johann Dickman.
Herman Frieß.
Ernst Lutvogt.
Summa der Gefreyten und Gemeinen thut 66. Mann.

Vierdte Corporalschafft.

Johann Poggenhorn Corporal.
1. Johann Winckelman Gefreyter.
Henrich Wehorst.
Henrich Tatgenhorst.
Gerd Sauter.
Willem zum Vorde.
Tommas zum Vorde.
2. Alert Schmit Gefreyter.
Dieterich Coldenmohr.
Johann Hannover
Dietrich Schmade
Willem Langhorst
Johann Hagen.
3. Johann Sander Gefreyter
Johann fürm Strange
Dietrich Lehning
Johann Frölicke
Statz Langhorst.
4. Henrich Mentzen Gefreyter
Johann Vilgerdam
Tomas ufr Hußloh.
Henrich ufr Heide
Alert Logeman
Johann Seissenschent.
5. Hermon Wachorst Gefreyter
Alert ufr Hagel.
Johann Tütgenhorst
Johann Schröder
Moritz Möller Alters Sohn.
Cord Wachorst.
6. Johann Rist Gefreyter.
Moritz Jürgen Eckelman
Alert ufr Hußloch
Kolef Henrich Döphen
Statz Holtzforster.
7. Wilhelm Cloet Gefreyter
Dieterich Aufurth
Johann Basthauer
Dietrich Perens
Friederich Bockelman
Hinrich Delmenhorst.
8. Ared Funcke Gefreyter
Johann Hinrich Aschenmohr
Willem in Bulten
Casten Camman / Castens Sohn
Casten Camman / Göbben Sohn
Johann Handeler Cords Bruder.
9. Otto Cording Gefreyter.
Casten in den Bülten
Johann Willem Lohauß
Johann Hoyer
Johann Henrich Ziegler
Johann Caldenstrath Junior.
10. Johann Stöppelberg Gefreyter
Herman Reuter
Bernd Oldewege
Gerd Köcher
Heinrich Sehner Ropers Knecht.
Herman Damen Ernsts Sohn.
11. Gerd Meyer Gefreyter
Henrich Meyer Berends Sohn
Hanns Jürgen Söhler
Henrich Birckenstet.
Berend Vinckenstet
Johann Wilhelm Mohlmeyer.
Summa der Gefreyten und Gemeinen 66. Mann

Summarum aller Gefreyten und Gemeinen thut 264. Mann.

Lit. Pp. Num. 39.

Inventarium der eigenthümblichen Cornbergischen Artiglerie und Kriegs-Munition zur Auburg.

In Nomine S.S^tæ & in corruptæ Trinitatis Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit und in Krafft gegenwärtigen offenen Instrument jedermänniglich / daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / Siebenzehenhundert / Indictione octavâ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten / von GOttes Gnaden erwählten Römischen Käysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / ꝛc. ꝛc. / Unsers Allergnädigsten Herrns ꝛc. Ihro Käyser- und Königl. Majestät Reiche und Regierung des Römischen im 42. des Ungarischen im 45. und des Böhmischen im 44. Jahre / am Dienstage / war der 21. Septembris neuen Calenders nachmittags um 4. Uhr / Herr Ambtmann Lt. Guinandus Brüning und Herr Ambts Verwalter Christoph Staffhorst / beyde HHn. Beambte zu Auburg / mich endts bemelten offenbahren Käyserl. geschwohrnen Notarium zu sich nach der Auburg requiriren und erfordern lassen / als daselbst die Treppe hinauff zur rechten Hand belegenen Stuben gebührend erschienen /

mir zu verstehen gegeben/ wie Sie eines Inventarii oder Liste der auffm Walle und in grossen reisigen Stalle dieses Hauses Auburg befindenden Gestücke/ Feuer Mörser/ Doppelhacken und Pulvers in dem man zu dem kleinen Gewehr als Feuer-Rohren/ Musqueten/ Degen/ Spiessen/ Harnischen und andern zum Munition gehörigen Sachen nicht kommen könte/ weilen der Herr Erb-Drost selbige auff seiner Cammer verschlossen und den Schlüssel dazu behalten hätte / benöthiget wären/ wolten mich derhalben in Gegenwart Hannß Herman Buschen und Johann Christoph Düringshofen/ beeder mit requirirter und glaubwürdiger Gezeugen / mündlich gebeten haben/ solches requirirter massen in Augenschein zu nehmen ad listam seu Inventarium zu bringen und ein Instrumentum darüber auffzurichten/ wie ich mich nun hierzu willig erklärte/ zeigeten Sie mir wie auff dem gantzen Walle Auburg nicht mehr den fünff Gestück vorhanden wären/ als eines von Metall und vier eiserne mit der Anzeige / daß zwey vor einigen Jahren von Rinteln geliehen/ die andern zwey eiserne aber/ weilen der Herr Drost die Laffeuten und Räder neu dazu machen lassen also vermeineten Sie/ daß sie demselben zugehöreten / es wäre aber unstreitig sein.

1. Zum Ersten das Mettalene auff dem Wall stehende Gestücke/ worauff sich denn gegossen befand das Cornbergische Wappen / als ein auff 7. quadrat Steinen stehender Löwe mit einer Crone über dem Schilde samt der Beyschrifft: D. V. Cornberg Anno 1684. führeten mich darauf hin nebst denen Gezeugen nach dem grossen verschlossenen Stalle/ nach geschehener Eröffnung desselben/ von ihnen befunden sich darinnen

2. Zwey grosse lange Mettalene Stücke mit einen Wappen und Beyschrifft Wolffgang von GOttes Gnaden Administrator des Hoch Meisterthums in Preusen Maister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen Problt und Herr zu Elwang, davon eines oben mit einem Wolffe und Unterschrifft: Der Wolff heiss ich, komm her küs mich 1548. das andere aber mit einem Fuchse und Uberschrifft: Der Fuchs heiss ich, dem Fuchsen Meister diene ich 1543

3. Zwey etwas kürtzere/ aber ein wenig dickere Stücke beyde mit den Öffenerischen Wappen/ als eines in Ketten hangenden Pfeils und der Beyschrifft: Georg Friederich Offener.

4. Drey kleine Mettalene Stücke ohn Wappen und Schrifft.

5. Zwey Mettallene Feuer Mörser/ der grösseste mit dem Offenerischen Wappen und Umbschrifft: Georg Friederich von Offener Anno 1673. der kleine mit diesem Marck:

6. Vierzehen grosse Doppelhacken/ davon 8. gleichfals auff Laffeuten in gestalt vorbemelter Gestücke 3. mit Geschäfften und 3. ohne geschäfftet.

7. Ein Doppelhacken mit Geschäfften untern Thor vor der obersten Wacht.

8. Diesem nechst wurde der Heßische Constabel Galle gefraget: Ob er das Pulver noch vor dem Winter in die Sonne bringen möchte? antwortet er: Nein! Er hätte es diesem Sommer lang genug in der Sonnen gehabt/ und hätte keine Gefahr mehr. Fürter befraget: Wie viel Pulver der Erb-Drost ihme in Verwahrung gegeben so dem Herrn Erb-Drosten zugehöret/ respondebat: Vier Tonnen/ davon noch 3. volle/ als zwey grosse und eine kleine / in Vorrath wären und stünde wohl verwahret im Gewölb 4. Fuß von der Erden.

Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali Authoritate Notarius publicus atque requisitus in fidem præmissorum, meâpte manu.

Copia Adjunctorum ad Triplicas submissias ex parte Dn. de Cornberg *N. 1. usque 50. inclusivè.*

In p&o Citat. uff den Frieden & Mandati tam simplicis quàm ult. de abduc. milit. s. Cl.

Lit. Qq. Num. 40.

Reiterirtes Auburgisches Patent, daß die Unterthanen auff gegebener Losung sich auffs Schloß begeben sollen de dato 26. Decemb. 1682.

DEnen sämtlichen dieses Ambts eingesessene wird annoch guter massen wissend seyn/ was hiebevor für einig abgewichenen Jahren publiciret worden/ daß nemlich ein jedweder im Fall der Noth/ allemahl und zu jederzeit uff drey Schüsse aus den Gestücken sich auffs Hauß Auburg mit dem Gewehr unausbleiblich verfügen solle.

Damit nun hinfüro/ wann es die Noth erfordern solte / sich keimand der Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möge/ als wird hiemit voriges wiederholet / und einen jeden samt und sonders bey Straffe zehen Thaler ernstl. und ausdrücklich angezeiget/ daß nun und hinfüro/

so

so bald vorgemeldte drey Schüsse aus dem Geſtücken gehöret werden / nicht allein die Hauß-Wirthe für ihre Person/ sondern auch alles im Hause verhandenes Mannes Gesinde/ zum wenigsten über 12. Jahr alt mit ihrem völligen Gewehr sambt einen Pfund Pulver und zwey Pfund Kuglen/ sich augenblicklich und Angesichts am Hause Auburg anfinden/ wie dann nichts destoweniger der Hauß-Wirthin bey vorgesetzter Straffe der zehen Thaler ebenmäßig angedeutet wird/ daß so bald ihre Männer und andere Mannes Gesinde nach gehörten dreyen Schüssen/ aus dem Häussern gangen solches ein jedwede ihren Nachbarn und also von Hauß zu Hauß zu ruffen und anmelden sollen.

Diesem nechst wird auch hiemit einem jeden samt und sonderlich mit gleichen Ernst angedeutet/ daß sie sich hinführo ohne sonderbahre erhandene Ursache nach besetzter Wacht alles Nächtlichen unnöthigen Schiessens enthalten/ wiedrigenfalls aber/ da ein oder andere demselben zuwider handlen und bey Nächtlicher Weile/ ohne sonderbahre erhebende Ursachen schiessen würde. Der oder die jenige dem Ambt mit gleichmäßiger Straffe der zehen Thaler verfallen seyn sollen/ wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat / Geben Auburg den 26. Decembris 1682.

Herrn Herrn
Pastori Delio zu Wagenfeld ad publicandum
zu zustellen publ. den 27. Xbris Aõ. 1682.

Aus dem Ambt daselbst.

Lit. Rr. Num. 41.

Landgräffliche Ordre an den Officier.

Es wird hiesiger Reformirter Lieutenant, David Lock / hiemit beordert / sich unverweilet von hier nacher dem Hause Auburg zu erheben/ hiemit kommende Ordre dem daselbst commandirenden Officier Herbold Bielstein nach hinkünfftig so bald zu überlieffern selbigen abzulösen/ sich des Commando an dessen stat NB. unter daselbstigen Drosten zu unternehmen in allen bescheiden und verträglich zu erweisen und in übrigen alles das jenige / so Ihme als commandirenden Officier zu kommen thut/ sorgfältig und fleißig zu beobachten und zu verrichten/ gestalt dasselbige Garnison an Ihm hiemit gehörig verwiesen wird Cassel den 25. Martii Aõ. 1662.

Wilhelm. (L.S.)

Ordre vor den Lietenant David Lock.

Lit. Ss. Num. 42.

Ordre an Capitain Knödl.

Es wird hiesiger Reformirter Capitain Johann Knödl hiemit beordert/ sich unverweilet nach dem Hauß Auburg zu erheben/ hiemit kommende Ordre den anjetzo daselbst commandirenden Lieutenant David Lock/ nach hinkünfftigen so balden zu überreichen sich des Commando darauff unter daselbstigen Drosten von Cornberg zu unternehmen/ in allen beschaiden und erträglich zu erweisen/ und im übrigen alles dasjenige / so Ihme jetzt besagter massen / als commandirender Officier obliegen und zu kommen thut/ sorgfältig und fleißig zu beobachten und zu verrichten/ gestalten daselbstige Quarnison an Ihm hiemit verwiesen wird. Cassel den 19. Novembr. Anno 1663.

Hedwig Sophia. (L.S.)

Lit. Tt. Num. 43.

Rescriptum Herrn Landgr. Wilhelms/ an Otto Wilhelm von Cornberg/ daß der commandirende Officier die Schlüssel dem von Cornberg aushändigen und sich des fernern Commando enthalten solle.

Von GOttes Gnaden Wilhelm/ Landgraff zu Hessen Graff zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhaim und Nidda. Unsern Gl. Gruß zuvor Unser lieber Getreuer. Wir haben Ewr Schreiben vom 15. hujus wohl gelieffert empfangen und Inhalts mit mehrern verstanden/ gleich wie wir uns nun für beschehene Gratulation zu angetretener Regierung gehörig bedancken und euch hinwieder alles Wohlergehen anwünschen ; Also ist euch selbsten bekant/ warum wir bewogen worden / einige Völcker auff das Hauß Auburg legen zu lassen ; Nachdem Ihr dann dafür haltet/ daß es ein geringers wohl thun könne/ so haben wir die

S 2 Ver-

Verordnung ergehen lassen/ daß nur 6. Mann darauff verbleiben und die übrigen abgedancket werden sollen/ in Versicherung/ Ihr werdet nicht allein des Unterhalts halber gehörige Beförderung thun/ sondern auch durch die Unterthanen die Wachten gnugsam bestellen und in übrigen das Hauß dergestalt in Pflicht nehmen / damit man ohngefährdet bleiben mögen; Den commandirenden Officier haben wir beykommend beordert / Euch die Schlüssel so bald aus zu händigen und sich fernern Commando zu enthalten deme er der Gebühr nach zu leben wissen wird/ und wir verbleiben euch necht Göttlicher Empfehlung mit Gl. Willen wohl bey gethan. Datum in Unserer Residenz-Stadt und Vestung Cassel den 26. Octobr. Anno 1650.

Wilhelm Lg.

Dem Vesten Unsern lieben Getreuen Otto Wilhelm von Cornberg
(L.S.) Auburg.

Lit. Uu. Num. 44.

Extractus Protocolli der freyen immediaten Reichs Herrschafft Auburg/ woraus zu ersehen/ daß der Herr von Cornberg einen Casselischen Gefreyten der sich übel verhalten/ auf eingebrachter Klage seines eigenen Hauptmanns arrestiren und bestraffen lassen. Actum Auburg den 1. Sept. Anno 1695.

Berichtet der Hauptmann Küssel dem Herrn Erb-Drosten von Cornberg/ daß wie er gestern Abend den Gefreyten Bastian Schütten commendiret uff die Wacht für Herman Meyer zu ziehen/ und ihn zu Rede gestellet/ warum er nicht für Herman Meyer uff die Wacht gekommen/ massen an ihm die Ordnung und er der erste wäre/ hätte er zu ihn heraus gefahren/ das wäre nicht wahr/ worauff er ihm reprehendiret / warum er ihn Lügen straffte und dabey ein paar Schläge über die Achsel gegeben/ da Bastian Schütte dann abermahlen straffbahrer Weise zu gemelten Herrn Hauptmann gesagt / er schlüge ihm nicht wie ein ehrlicher Kerl / als nun der Herr Hauptman demselben den Arrest angekündiget / hätte er sich abermahlen widersetzet und nicht pariren noch das Gewehr von sich legen wollen/ biß ihm der Herr Hauptmann mit Gewalt von sich gestossen/ und das Gewehr abgenommen worden/ demnach wolte vernehmen/ wie es mit ihm weiter gehalten werden solte/ worauff der Herr Erb-Droste befohlen denselben durch den Gerichts Vogt schliessen zu lassen. Bald darauff ließ der Herr Hauptmann wieder sagen/ daß er sich nicht schliessen lassen wollen/ und sich gleichfals widersetzet/ ingleichen da er den Rottmeister von denen Hauß-Leuten Hanß Cord Meyer auch übrigen Anwesenden Cord Rumbcke/ Jost Koster/ Christoph Spreng/ Dürch Röper/ Johann Ernst Dammer/ Cord Hinrich Reuter und Johann Bernd Früß/ nicht weniger dem Sergeanten Wilhelm Clausen anbefohlen gemelten arrestirenden Schütten anzugreiffen/ sonderlich da er mit denen Füssen so starck von sich gestossen/ denselben zu halten/ hätte es keiner thun wollen; Hermann Meyer Gefreyter/ welcher dabey gewesen/ über obiges vernommen/ gestehet in allem obiges passiret zu seyn. Hanß Cordt Meyer und übrigen benahmste vernommen gestunden das Bastian Schütten wäre die Wacht anbefohlen / er darauff geschlagen und ihm der Arrest angekündiget worden / nicht weniger daß der Herr Hauptmann befohlen/ denselben zu halten/ daß er geschlossen würde/ sie nicht denselben angreiffen wollen/ vermeinten daß sie solches nicht schuldig gewesen und entschuldiget sich Hanß Cord Meyer damit/ daß es einem Haußmann nicht gebührete sich an einem Soldaten zu vergreiffen/ die übrigen wenden für/ daß ihr Rottmeister ihnen solches nicht anbefohlen/ dann sonsten sie es gethan/ so hätte der Herr Hauptmann die Antastung Herman Meyern auch anbefohlen/ welcher solches gleichfals nicht gethan/ da von denen Soldaten doch der Anfang hätte müssen gemachet werden. Sonsten hätten sie von des Bastian Schütten Reden und Widersprechen nichts eigentliches observiret. Welchen ingesamt dann ihr Verbrechen fürgehalten / daß dennoch ein jeder in besonders des Herrn Hauptmanns Commando pariren sollen / und hatte insonderheit dem Rottmeister Hanß Cordt Meyer nicht gebühret sich zu widersetzen/ worzu ihre Excusen wenig hulffen/ weßhalben die Straffe ihnen hiemit ausdrücklich fürbehalten wurde.

Den 14. Septembr. 95.

Ist Sebastian Schütte/ nachdem er den Herrn Hauptmann depreciret / uff Befehl des Herrn Erb-Drostens des Arrestes erlassen/ jedoch durch den Voigt Johann Henrich Logeman an den Pfahl geschlossen/ und die Hauß-Leute so auff der Wacht gewesen/ und denselben nicht angreiffen wollen/ derer an der Zahl 8. jeglicher mit 1. Thaler gestraffet worden.

G. B.

Lit. Ww.

Lit. Ww. Num. 45.

Des Heßischen zur Auburg liegenden Commendanten Küssels Schreiben/ wegen Bestraffung des Soldaten Würtzbachs vom 16. Nov. 1695.

Wollgebohrner HochgeEhrter Herr Drost.

VOn seinen Herren Beambten wird derselbe ausführlicher berichtet werden/ den groben Excess, und gegen mir verübte Gewalt/ so von dem Soldaten Christoph Würtzbach/ und auch von seinem Weibe heraus gestossene Ehrenrührige Worte geschehen und begangen ist/ wann ich dann selbiges mit stillschweigen nicht kan vorbey gehen lassen/ besonder solche Gewalt und Ehrenrührige Worte an gehörigen Ort klagend vorbringe; Als erhole mich von meinen Herrn Drost Rath/ob ich biß zu seiner hiesigen Wiederkunfft verziehen soll/ und Er die Sache erstlich selbst verhören lassen/oder wie mich hierinnen verhalten soll/ich habe denselben Würtzbach in der innersten Wache in Arrest nehmen lassen/ da er noch in Arrest mit solche Ehrenrührige Worte heraus gestossen/ daß ich genöthiget worden bin/ denselben schliessen und Handschell anzulegen lassen; Wie mit dem Weibe zu fahren/wegen der grossen Injurie und Beschimpffung/ werde biß des Hn. Drosten glückliche Zurückkunfft ersparen/ oder auffschieben müssen/ da ich dann noch Göttlicher Obhut lebe Meines HochgeEhrten Hn. Drosten

Auburg den 16. Novemb. 1695. Dienstschuldigster

W. Küssel.

S. P. Monsieur

Monsieur le Bar. de Cornberg Drossardt Hereditaire d' Auburg & Seigneur de Lübbec, &c.

(L.S.) Oberbehme.

Lit. Xx. Num. 46.

Des Heßischen Generalen von Rabenhaupt Schreiben an die Auburgische Beambten/ de dato 29. Octobr. 1669.

Wohl Edel gebohrne/ Gestrenge/ Insonders HochgeEhrte und werthe HHn. und Freunde!

ZU Folge derselben am 20. Novembr. zu Auburg datirten Schreiben/ hab ich dem Herrn Obrist Lieutenant Zobbelen Commendanten zu Rinteln Ordre gegeben/einen andern Unter-Officier nacher die Auburg zu commandiren/ und demselben ernstlich anzubefehlen/ daß er vorerst den Commendanten Capitain Knödeln daselbst zu gehorsamen/und sich mit Bestraffung der Bauern/ wann sie zuspäte auff die Wache kommen/ nicht zu mischen/ sondern solches dem Commendanten anzeigen/ welcher von mir jüngsten befehligt/ selbst ihnen keine Straffe diesertthalben anlegen/ sondern es dem Ambt-Schreiber thun lassen/ und daß derselbe wird wissen/ solche Straffe Seiner Herrschafft zu berechnen/ aber gar keinen Unter-Officier daselbsten thun lassen/weilen es ein Zeit so gewesen/ mag künfftig nicht mehr seyn/ worinnen ich ihnen nicht/ sondern in allen andern/ was seyn kan/gerne gewehren werde/womit GOtt befohlen.

Cassel den 29. Novembr. Anno 1669.

Lit. Yy. Num. 47.

Extract-Schreiben der Fürstl. Hessen-Casselischen Regierung vom 8ten Novemb. Anno 1653. an Herrn Otto Wilhelm von Cornberg/ den Steuer Anschlag der Herrschafft Auburg betreffend.

AUch geben Wir Euch durch die Copeyliche Beylag mit mehrern zu vernehmen/ welcher gestalt der Land-Droste und Beambte der Graffschafft Diepholtz sich über des Hauses Auburg mercklichen geringerten Steuer-Anschlag bey den Fürstl. Lüneburgischen Abgesandten beschwert und dessen Remedirung bey des Westphäl. Crayses zu Essen versammleten Ständen gesuchet und gebeten: Nachdem nun ermelter Lüneburgischer Abgesandter/ehe und bevor er davon bey des Westphäl. Crayses Ständen Erwehnung gethan/ solches zufoderst unsers gnädigsten Fürsten und Herrns dahin mit abgeordnet gewesenen Gesandten communiciret/ derselbe auch solches förteres anhero gelangen lassen/und wie dann von dieser Sachen Beschaffenheit alhier bey Fürstl. Regierungs Registratur keine Nachrichtung haben noch finden. Als werdet ihr gleicher gestalt die bey Euch hierüber verhandene Documenta und Urkunden bey Euer Anherokunfft mit herüber zu bringen wissen/sich mit ferner Erklärung gegen das Fürstl. Hauß Lüneburg darnach haben zu achten.

Lit. Zz. Num. 48.

Depositio Testium, daß die Herrschafft Auburg das Merum & Mixtum Imperium jederzeit exerciret.

In Nomine SS. & incorruptæ homousiæ Trinitatis Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit und in Krafft gegenwärtigen offenen Instruments jedermänniglich/ wie daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / Sechshundert / Sieben und Neunzig/ Indictione quinta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten/ von GOttes Gnaden erwählten Röm. Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien zu Hungarn/ Böhaimb / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königs ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich zu Burgund / Steyer/ Kärndten/ Krain und Würtenberg/ Graffens zu Tyroll/ Habsburg und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Reiche und Regierung des Röm. im 40. des Ungarischen im 43. und des Böheimbischen im 41. Jahr am Mittwochen/ war der $\frac{4}{14}$ August. styli Veteris & Novi, der Herr Ambtmann Tit. Herr Lt. Brüning/ mich zu endesbemelten offenbahren geschwornen Käyserl. Notarium auff der Auburg in Eingangs zur rechten Hand die Treppe hinauff belegenen Stuben mündlich gebührend requirirt und erfordert / wegen seines Wohlgebohrnen Herrn Herrn August Wilhelm von Cornbergs/ Erb-Drostens zur Auburg und Herrns zu Lübbecke/ fünff nach benahmste Personen/ als:

1. Herr Joh. Daniel Prangen Philosophiæ Magister und Pastor zu Wagenfeld.
2. Hilmarus Voss.
3. Henrich Senhorst.
4. Moritz Köpper und
5. Henrich Martens.

über folgende Interrogatoria summariter und dergestalt abzuhören/ wie sie getraueten solches allemahl mit ihren Cörperlichen Eyde zu bestärcken/ alles in notam zu nehmen / ad protocollum zu bringen fideliter nieder zu schreiben/ und ein oder mehr Instrumenta, vor gebührliche Satisfacirung/ in forma probante & authentica darüber mit zu theilen/ welchen billichen Ansuchen ratione officii publici mei in quantum juris deferiren sollen/ bin dannoch zu folge solcher Requisition ad Actum, im Nahmen GOttes so fort geschritten/ und lauten die Interrogatoria samt der abzuhörenden Zeugen ihre öffentliche und freywillige Aussage darauff von Worten zu Worten folgender Gestalt/ und also:

Interrogatoria.	Depositiones.
1. *Interrog.*	*Ad* 1. *Interrogat.*
Wie alt Zeuge / und was Standes Er sey?	Test. 1. Wäre 34. Jahr alt / und Pastor zu Wagenfeld/ Ambts Auburg wohin er von den Herrn Erb-Drosten August Wilhelm von Cornberg Anno 1692. vociret worden. Test. 2. Wäre bey 55. Jahr alt und vor 30. Jahren von denen Cornbergischen Vormündern vocirter Organista in Wagenfeld. Test. 3. Wäre 70. Jahr alt freyen Standes/ und des seel. Küsters Sohn zu Wagenfeld/ wohne auch daselbsten. Test. 4. Wäre bey nahe 60. Jahr alt/ wäre ein Bauman/ und wohne zu Wagenfeld. Test. 5. Wäre ohngefehr 56. Jahr alt/ ein Baumann/ und wohne zu Wagenfeld.
2. *Interrogat.*	*Ad* 2. *Interrogat.*
Ob nicht wahr/ daß der Herr von Cornberg und seine Vorfahren mit dem Ambt Auburg solchergestalt wie es die Graffen von Diepholtz vorhin besessen / von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel belehnet seyn?	Test. 1. Weilen die Lehen-Brieffe selbst solches ausweisen/ hätte er niemahls daran gezweiffelt. Test. 2. Wüste nicht anders/ zumahlen er jederzeit dasselbe bey Justificirung der Ubelthäter im Gerichte gehöret und vernommen. Test. 3. Hätte es niemals anders gehört/ und wüste es auch nicht anderst. Test. 4. Similiter. Test. 5. Similiter.
3. *Interrogat.*	*Ad* 3. *Interrogat.*
Ob nicht wahr/ daß die Herren von Cornberg jederzeit	Test. 1. Affirmat in totum. Test. 2. Affirmat totaliter.

das

das merum & mixtum Imperium, oder das Ober und Unter-Gerichte ungehindert exerciret und gebrauchet?

Test. 3. Affirmat in totum, addendo, daß solches jedesmahl bey gehaltenen Gerichten abgelesen/ und erwehnet würde/ daß die von Cornberg Macht hätten solche Gerichte vor- und Nachmittag zu halten.

Test. 4. Similiter.

Test. 5. Similiter.

4. *Interrog.*

Ob nicht wahr/ und Zeugen selbsten bewust/ daß die Herren von Cornberg gewisse Actus, als Justificirung einiger Ubelthäter verrichtet od' vorgenommen/ und was für welche?

Ad 4. Interrogat.

Test. 1. Affirmat ibidem, und habe er selber zweene Zauberinnen/ nehmlich Greten Oldenburgs und Heyle Maschmeyers/ nach dem Gerichte begleitet/ und biß an ihr Ende mit seinem Ambt bedienet.

Test. 2. Affirmat ibidem in specie unter andern Lücke uff der Hagel/ Alecken Döpken/ Alecken Bönings/ Greten Oldenburgs uñ Heylen Maschmeyers.

Test. 3. Affirmat, und wär bey seiner Zeit und Andencken justificiret worden in specie Henrich Mönich ein Strassen-Räuber/ Gret Möllmeyers/ Theil Wechhorsts/ Heile Remme/ Ilßke Wederrops/ Grete Posthauers/ welche mit glüenden Zangen angegriffen/ und lebendig verbrennt worden/ Grete Bosses/ Lücke uff der Hagel/ Alecken Döpken/ Aleken Bönnings/ Grete Oldenburgs und Heile Maschmeyers.

Test. 4. Affirmat Similiter ohne daß er sich ratione ætatis nicht erinnern könte/ wie Henrich Mönich ware justificiret worden.

Test. 5. Affirmat per omnia ut Test. 4tus.

Womit dann alle und jede obspecificirte Personen ihre Aussage Haupt vor Haupt geendiget haben.

Test. Adjunct. { Philipp Carato, Mauermeister zu Nettelstette.
Anthon Purget, Mauermeister zu Rahden.

Geschehen im Jahr/ Indiction, Käyserl. und Königl. Majestät Reiche und Regierung/ Orth/ Monat/ Tage und Stelle/ wie Eingangs erwehnet/ Ad hæc omnia unâ cum Testibus adjunctis legitimô & debitô speciali modô requisitus.

(L.S.) Sigismundus Henricus Hoffmeyer, ex Imperiali Authoritate Notarius public9 Juratus, in fidem præmissorum, meâpte manu. (L.S.)

Lit. A a a. Num. 49.

Introduction des Priesters zu Auburg/ woraus zu ersehen/ daß dem von Cornberg das Jus Episcopale absolut zustehe. De dato 18. Xbris 1698.

Demnach der Hochwollgebohrne Herr/ Herr August Wilhelm von Cornberg/ Erb-Drost und Herr/ auch Immediatus der Herrschafft Auburg/ und Herr zu Lübbecke rc. nach Abgang des gewesenen Pastoris zu Wagenfeld/ Herrn Mag. Johann Daniel Prangen/ hinwiederum den biß daher successivè gewesenen Prediger in der Fürstl. Schloß Kirchen zu Iburg/ und in der Stadt Melle/ Herrn Herman Eberhard Meyern zu einen ordentlichen Predier vociret/ und angenommen; So habe im Nahmen und aus Befehl Hochgemeltes Herrn Erb-Drostens von Cornberg/ als Collatoris, deme das Jus Episcopale, und das Recht und die Macht die Prediger zu Wagenfeld einzusetzen/ absolutè und allein zustehet/ ich zu Endbenandter Ambts-Verwalter zur Auburg ermelten Herrn Herman Eberhard Meyern den 18. Decembris 1698. nach gehaltener Antrits-Predigt/ in der Kirchen zu gedachten Wagenfeld/ dem alten Herkommen und Gewohnheit nach vorgestellet/ und darauff an das Altar/ worauff er seine rechte Hand/ zu Bezeugung der gegebenen Versicherung legte/ imgleichen an die Cantzel/ Tauffe und Beichtstuhl gewiesen/ auch durch den Küster den Kirchen-Schlüssel überreichen lassen/ und also zu einem ordentlich Prediger introduciret/ und confirmiret/ weiters denselben ins Pfarr-Hauß geführet/ und mit Angreiffung der Thürschwellen/ Abbrechung eines Zweiges vom Baume/ und Auffnehmung eines Erdenklosses im Garten die Possession des Pfarr-Hauses cum pertinentiis würcklich tradiret; So geschehen wie oben gemeldet.

In fidem rei sic gestæ scripsi, & apposito pizeto subscripsi

(L.p.) Christoph Staffhorst. Mppria.

Daß fürbeschriebener Actus derogestalt öffentlich/ für der gantzen Gemeinde mit eben denenselben exprimirten Worten/ auch in mein des Ambtmanns Gegenwart fürgangen/ solches thue zu mehrer Beglaubigung unter meiner eigenen Subscription und fürgedruckten Pittschafft bekräfftigen; So geschehen Auburg den 18. Decembris 1698.

(L.p.) Guinand Brüning D.

Lit. Bbb. Num. 50.

Daß der von Cornberg für sich und propiâ authoritate seine Priesters in frembden HHn. Landen ordiniren lassen de dato 10. Junii 1692. nebst 2. Attestatis vom 16. und 15. Septembr. 1700.

Hoch- und Wohl-Ehrwürdig/ Groß-Achtbahr/ Hoch- und Wohlgelehrte/ Hochgeehrte Herren/

NAchdem der Wohlgebl. Herr August Wilhelm von Cornberg/ Erb-Drost zur Auburg und Herr zu Lübbecke gegenwertigen/ den Wohl-Ehrenvesten/ Vorachtbahren und Wohlgelehrten Herrn Johann Daniel Prangen/ Philosophiæ Magistrum, und Con-Rectorem der Stadt Hameleu zum ordentlichen Prediger der Gemeinde zu Wagenfeld legitimè vociret/ und mir committiret/ selbigen ordiniren zu lassen.

So ersuche Ewer Hoch- und Wohl-Ehrwl. ich hiermit dienstfreundlich / sie wollen geliebeu ermelten Herrn M. Prangen prævio Examine zu ordiniren/ und demselben darüber ein Documentum mitzutheilen. Ich verbleibe

Ewer Hoch- und Woll-Ehrwürd.

Auburg den 10. Junii 1692.

Dienstbereitwilliger Diener

Christoph Staffhorst / Ambts-Verwalter. Mppr.

An das Ministerium zu Minden.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Minden uhrkunden/ und bezeugen hiermit/ nachdem die Cornbergische Beambte zur Auburg/ uns um ein der Wahrheit zu Steur abgezieltes Attestatum angelanget/ wie es in Anno 1692. mit der Præsentation und Ordination Ehrn M. Joh. Dan. Prangen hergangen? Wir solchen ihren billigmäßigen Begehren nicht aushanden gehen können/ daß wir dannenhero solches an unser Ehrwürdiges Ministerium gelangen/ und von selbigen beykommenden Bericht hiervon begehren lassen/ gestalt wir dann solches nicht allein der Wahrheit in allen gemäß befunden / sondern auch / uns samt und sonders noch in guten Andencken bevorstehet/ daß besagter Magister Johann Daniel Prange am 4. Julii, juxta Stylum Gregorianum Anno 1692. in hiesiger Martini Kirchen von unsern Ehrwürdigen Ministerio nach gehaltener Predigt zu Pfarren und Pastore der Gemeinde zu Wagenfeld ordiniret/ und solenniter eingesetzet worden; Uhrkund unsers hiebey gedruckten Stadt Insiegels / geben Minden am 16. Septembris 1700.

(L.S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Minden.

NAchdeme der Wohlgebohrne Herr Herr von Cornberg Erb-Drost zur Auburg durch dessen bestellten Ambts Verwalter Herr Christoph Staffhorst hiesigem Ministerio dem 2. Junii 1692. den jetzo Wohl-Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Johann Daniel Prangen als rechtmäßig erwählten Seelsorger der Gemeinde zu Wagenfeld præsentiren lassen/ mit Ersuchen/ daß selbiger nach gebührenden præstandis durch uns ordiniret werden möchte / so haben Wir solchen Ersuchen in Erwegung der rechtmäßig ertheilten Vocation / und der von GOtt verliehenen Gaben/ und Fähigkeit solches nicht denegiren können / sondern haben ihn im Nahmen des HErrn prævio Examine öffentl. vor einer Volckreichen Versammlung im Hause GOttes die heilige Ordines mitgetheilet/ welches um so viel gläubiger zu attestiren hiesiges gantzes Ministerium gestellet/ und unterzeichnet hat/ und nomine desselbigen von zeitigen unsern Hn. Seniore unterschrieben Minden den 15. Septembris 1700.

(L.S.) Johann Georg Marggraff/ Past. Mart. & Sen. Min. Mind.
Nomine totius Ministerii Evangelici hujus civitatis.

Lit. Ccc. Num. 51.

Gräntz-Beziehung zwischen Auburg und Ehrenburg / als einem zu der Graffschafft Hoya gehörigen Ambt.

ANno 1676. den 11. Octob. ist die alte gewöhnlich Auburgische Hoheits-Gräntze zwischen Auburg und Ehrenburg/ von dem bey Johann Meyers aufr Neustatt (ist ein zur Herrschafft Auburg gehöriges Dorff) Wiesen/ befindlichen Schnad-Steine an/ fürters biß auf den Schnad-Stein bey der hohen Finckenstett/ von dannen über Finckenstetts Schaaff specken fünffhundert Schritt ins Mohr/ weiters hinter der Memesschlage/ hinter der Memesharth / hinter den Heidhöfels und den Bussel/ von dannen auff und über den Kamp dem Deichkrüger in dem Ströhen zuständig/ biß an den Blanckenbaum bezogen/ und dabey/ in bey seyn der Cornbergl. HHn.

HHn. Vormünder/ eine Jagt uffm Mohr/ bey und auff der Memesharth angestellet worden.

Anno 1685. den 24. Sept. ist die alte gewöhnliche Auburgl. Hoheits-Gräntze zwischen Auburg und Ehrenburg von dem bey Johann Meyers auss Neustatt Wiesen befindlichen Schnad-Steine an/ fürters biß auff den Schnad-Stein bey der hohen Vinckenslett / von dannen über Finckenstetts Schaaffspecken/ fünffhundert Schritt ins Mohr/ weiters hinter der Memens-schlage/ hinter der Memesharth/ hinter den Heidthövels und dem Pustel/ von dannen auff und über den Kamp/ dem Deichkrüger in den Ströhen zuständig/ biß an den Blanckenbaum/ mit der Auburgl. Mannschafft in Gegenwart des Auburgl. Ambts Verwalters Christoph Staffhorsten bezogen worden/ uñ etzliche Schüsse zum Wahrzeichen in den mittelsten Baum geschehen.

Gräntz-Beziehung zwischen Auburg und Rahden/ als einem zum Fürstenthum Minden gehörigem Ambt.

ANno 1677. den 30. Januarii ist mit der gesamten Auburgl. Mannschafft die zwischen Auburg und Rahden von Alters wohlhergebrachte Gräntze und Schnad: Benantlich von der Vosseharth an/ auff die Wolffe Cammer/ von dannen auffs Schwartze/ welches ein kohlschwartzer Placke ist/ für den Openwehder Dämmen her/ auf die Kölche/ weiters und von dannen auff die Spremsmühlen und also auff den Banckenbaum zu (welches 3. Eichbäume / in deren mittelsten zum Wahrzeichen fünffzehen Schüsse geschehen seyn) mit verschiedenen Blasen und Jäger-Geschrey öffentlich bezogen worden: Welchem Actui ich Christoph Staffhorst p. t. Ambts-Verwalter zur Auburg/ von Anfang biß zu Ende beygewohnet und der Posterität zur Nachricht auffgezeichnet habe.

Gräntz-Beziehungen zwischen Auburg und der Graffschafft Diepholtz.

ANno 1688. den 23. Jan. ist mit der Auburgischen Mannschafft eine Gräntz-Jagt von dem Ende der Dannhorst/ biß an des Voigts Immen Zaun gehalten worden. Den 11. Febr. ejusdem Anni ferner mit der Auburgischen Mannschafft eine Gräntz-Jagt von deß Voigts Immen Zaun/ von dannen jenseit dem Jägers Berge her/ zwischen denen daselbst liegenden 2. grossen Steinen hindurch biß auff den Hambrocker Kamp / ferner auff der Rodenmüller Immen-Zaun/ so im Mohr lieget/ von dannen auff den Zaunbrinck/ auff die Havelshorst und weiters biß an die Vinckenstett mit öffentlichen Jäger-Geschrey gehalten worden.

Anno 1692. den 16. Febr. ist mit der Auburgischen Mannschafft eine Gräntz-Jagt für dieses mahl von des Voigts Immenzaun an/ jenseit dem Jägers Berge her / zwischen denen daselbst liegenden zweyen grossen Steinen hindurch biß uff den Mittelberg und fürters biß auff den Hambrocker Kampff/ ferner uff der Rodemühlen Immenzaun/ so im Mohr lieget / von dannen biß auff den Zaunbrinck gehalten worden/ bey welchem Actu der Voigt Rolff im Mohr und Dietrich Lehning/ Johann Dieckmanns Sohnen zu Rahden aus der Graffschafft Diepholtz/ weiln sie 128. Schritt/ disseit des Vogts Immenzaun Heyde gemehet/ 2. Heyd Segende abgepfandet/ welche dieselbe so fort mit $5\frac{1}{2}$ Gr. Pfandgeld wieder eingelöset.

Anno 1704. den 16. Jan. ist mit der sämtlichen Auburgischen Mannschafft eine Gräntz-Jagt von dem Ende der Dannhorst an/ biß an des Voigts Immenzaun von dannen jenseit dem Jägers Berge her zwischen denen daselbst liegenden zweyen grossen Steinen hindurch biß auff den Mittelberg und fürters biß auff den Hambrocker Kamp/ (woselbsten zum Wahrzeichen einige Schüsse geschehen;) ferner uf der Rodenmüller Immenzaum / so im Mohr lieget / von dannen auff den Zaunbrinck auff die Haveckshorst und weiters biß an die Finckenstett gehalten worden.

Daß diese fürstehende sechs Actus derogestalt in hiesigem Ambts Protocoll von dem hier in officio gestandenen seel. Ambts-Verwalter Staffhorsten auffgezeichnet sich befinden/ mir auch gantz wohl bewust seyn/ daß das Auburgische Territorum sich an specificirte Oerter extendire/ solches thue hiemit eigenhändig/ auch mit meiner Subscription und fürgedrucktem mir anvertrauten Ambts-Siegel attestiren. Auburg den 28. Maji 1707.

(L.S.) Guinand Brüning / J. V. D. und Ambtmann daselbsten.

Lit. Ddd. Num. 52.

Copia Rescripti der Durchl. Fr. Landgräffin Hedewig Sophia an die Witwe von Cornberg de dato 21. Novemb. 1665. die Verstärckung der Guarnison zur Auburg betreffend.

VOn GOttes Gnaden Hedwig Sophia / gebohrne aus Churfürsten Stamm der

Marggraffen zu Brandenburg in Preussen zu Magdeburg/Landgräffin zu Hessen / Fürstin zu Halberstadt Minden und Hersfeld / Graffin zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim Nidda/ Schaumburg/ der Marck und Ravensberg Frau zu Ravenstein ꝛc. Wittib/ Vormünderin und Regentin. Edle liebe getreue/ Wir haben Ewr Schreiben aus Auburg vom 18. hujus zu handen wohl empfangen und was Ihr wegen mehrer Versicherung selbigen Hauses bey jetzigen gefährlichen Läufften für und Nachsuchung thut mehrers darob verstanden.

Gleich wie nun für jetzt die Versehung gethan/ daß besagtes Hauß Auburg mit noch zwey Rotten-Knechten aus Rinteln verstärckt werden soll / also werden wir uns auch ins künfftig ufn Nothfall des Manutenenz und Conservation müglichst angelegen seyn lassen/ gestalt Wir Unsern daselbstigen Commendanten Capitain Knödl die Gebühr gnädigst anbefohlen/ es will aber hierneben die Nothdurfft erfordern/ daß die Auburgischen Unterthanen fals es nicht schon geschehen/ mit gutem Gewehr versehen/ und uff begebenden Fall solch Hauß selbst äusserst mit schützen helffen/ zu welchem Ende Ihr eigenen bestens halber nöthige Verordnung zu stellen beflissen seyn werdet/ woltens Euch hinwider nit verhalten/ dero Wir mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Cassel den 21. Novemb, Anno 1665.

Ewr wohl affectionirte

Hedwig Sophia.

Inscriptio.

Der Edlen Unserer lieben treuen Clara von Quernheim Wittiben von Cornberg. (L.S.) Auburg.

Lit. Eee. Num. 53.

Rescript des Herrn Land-Graffens Wilhelms an Otto Wilhelm von Cornberg de dato 25. Jan. 1658. die Avocirung des Serganten betreffend.

Von GOttes Gnaden Wilhelm.

UNser lieber Getreuer/ Wir haben aus Euren hinterlassenen Memorial gnädigst vernommen was Ihr in ein und andern für unterthänigstes Nachsuchen gethan; So viel nun die Avocirung des Serganten Hannß Meerbachs von Auburg und Beordrung des Corporals Andreas Walbehrs des Orts zu verbleiben belanget / haben Wir Unserm General Lieutenant Geysse gnädigst anbefohlen/ deßwegen gebetener massen die Nothdurfft zu verfügen / deme er zuversichtlich hierbey gehörig nachkommen wird. Verbleiben Euch in übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Datum in Unser Residenz und Vestung Cassel den 25. Junii Anno 1658.

An Otto Wilhelm von Cornberg ꝛc.

Wilhelm Lg. Mpr.

Lit. Fff. Num. 54.

Käyserliches Werb-Patent de dato 18. Martii 1700. vermöge welches der Gen: Wachtmeister von Cornberg authorisiret worden 30. oder mehr Mann zu werben/ und mit denenselben als einer Käyserl. Salva Quardia sein Schloß Auburg zu besetzen.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ in Ober und Nieder Schlesien/ Marggraffe zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graff zu Habspurg Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden Chur Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Prælaten / Graffen / Frey-Herren/ Rittern/ Vögten/ Pflegern/ Vorwesern/ Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs auch Unserer Erb-Königreich und Ländern/ Gubernatoren / Landsassen / Unterthanen/ Getreuen und denen dieses unser offenes Patent für kommt/ Unsern Gruß/ freundlichen Willen und alles Gutes/ und geben Ew. Lbd. Lbd. Andl. Andl. und Euch samt und sonders freund- und gnädiglich zu vernehmen; Daß Wir Unsern Obrist Feld-Wachtmeistern/ und des Reichs lieben getreuen/ August Wilhelm von Cornberg Erb-Drosten und Herrn der unmittelbahren „freyen Reichs-Herrschafft Auburg ꝛc. Gnädigst verwilliget haben / Einige Mannschafft zu „Fuß/ von dreyßig oder auch nach Gutbefinden mehrern Köpffen/ in unsere Käyserl. Kriegs-„Dienste und Pflichten an und auffzunehmen / und darmit gedachtes Schloß Auburg in „Forma einer Käyserl. Salva Quardia zu besetzen/ Wir Ewr Lbd. Lbd. Andl. Andl. und ihr von der-

derselben oder dessen nachgesetzten Befehlshabere mit mehrern vernehmen werden. Damit nun dann er mit solcher Werbung desto ehender auffkommen und die geworbene Mannschafft an das bescheidene Orth an- und fort führen möge.

Diesem nach an Ewr Lbd. Lbd. Andl. Andl. gnädig- und freundlich gesinnenden den andern nachgesetzten/ und unsern aber ernstlich befehlend daß Sie obbenantes Unsers von Cornberg ꝛc. hierzu abgeordnete Befehlshaber zu Auffbringung solcher Mannschafft in Ihro Landen Herrschafften und Gebiethen werben zu lassen/ auch dieselbe geworbene Mannschafft aller und jeder Orten/ Clausen, Jurisdictionen zu Wasser und Land durch zu passiren verstatten/ und darzu allen guten Willen Vorschub und Beförderung mit Beherberg und anderer Nothdurffts Reichungen erweisen wollen und sollen/ solches gereicht uns von Ew. Lbd. Lbd. Andl. Andl. zu gnädigst beliebenden Gefallen/ die andern aber vollziehen hieran Unsern ernstlichen Befelch/ Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien/ den achten Monats-Tag Martii im Siebenzehenhunderten/ Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Vierzigsten des Hungarischen im Fünff und Vierzigsten und des Böheimischen im Vier und Vierzigsten Jahr.

Leopold. (L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

J. H. Stahrenberg.

Joh. Adam Ehrräber.

Carl Loecher von Lendenheim Mpr.

Lit. Ggg. Num. 55.

Rationes Solidissimæ in Consilio Imperiali Aulico lectæ examinatæ & approbatæ; wodurch die in dem Cammer gerichtlichen Schreiben de dato 31. Maji 1702. pro fundanda sua jurisdictione, über des Heil. Römischen Reichs freye und immediate Graffschafft- und Herrschafften vermeintlich allegirte Rationes endlich und gäntzlich verworffen/ mithin sothane Cognitio, als ein Reservatum Imperatoris, vor den Käyserl. Hochpreißl. Reichs Hoff-Rath völlig gezogen worden in Causa Manderscheidt/ contra Schwartzenberg.

Es unterstehet sich zwar der gegenseitige Schrifft Steller/ dieses Ewer Käyserl. Majest. in signum Majestatis Imperatoriæ für sich behaltenes Reservatum ausu temerario, durch eine erzwungene/ unschickliche/ ihme keines Weges zustehende interpretation der Cammer Gerichts-Ordnung p. 2. 4. 7. so dann einiger übel applicirten recessuum Imperii streitig zu machen/ dann so restringiret er (1) die Wort bemelter Cammer-Gerichts Ordnung/ so vom Reiche zu Lehen rührend allein auff diejenige Graff- und Herrschafften/ über welche Ihro Käys. Majestät immediatè die Investitur gegeben/ dahingegen leget er dem Cammer Gericht concurrentiam jurisdiction über alle andere immediate Reichs Graff- und Herrschafften zu.

(2.) Beruffet Er sich auff ein/ vor drey Jahren in öffentlichen Druck gegebenes und sub Nro. 49. befindliches/ à Camera Imperiali ad Cæsarem vermeintlich in simili Causa abgelassenes Schreiben/ wie nicht weiniger (3.) auff Ewer Käyserl. Majestät Wahl Capitulation Art. 5. als worinnen ausdrücklich enthalten/ daß das Käyserl. und Reichs Cammer-Gericht in Regalien/ Immedietät/ Freyheit und Privilegien/ Recht/ und Gerechtigkeiten sprechen könne. Gleich wie aber dieses des Gegenerischen Sachwalters wider Ewer Käyserl. Majest. höchstes Reservatum, zum Deckmantel seiner bösen Sache vermessen- und höchststraffbarliches angemassete/ ungebührliche Captiose Interpretation der Reichs-Satzung/ und Cammer-Gerichts-Ordnung an sich selbst von keinen Würden ist/ indem die Opinion einiger privat Doctorum welche aber gleichwol von andern mit besseren Fundament widerleget sind/ hiebey so wenig gelten/ als contra reservatum Cæsareum bekandtlich keine Præscription oder Prævention statt finden kan. Nec præventioni Locus est.

Menoch. p. 18. n. 36. Pont. decis. 391. n. 2. Myler ab Erenbach p. 1. Cap. 20. Blum. ad processf. Cam. tit. 25. n. 60. Zanger. de Except. p. 2. C. 1. n. 363. Beck. L. 2. l. 4. §. 7.

Das Argumentum à nuda verborum contrarietate desumptum auch alsdann allererst bestehet/ wann selbiges ex ratione Legis genommen werden/ so aber in D. Cam. ohnstreitig nicht/ auff der Lehnbarkeit/ sondern in ea ratione beruhet/ quod Causæ de Principatibus & Commitatibus, & Baronatibus, tanquam illustres, & Majores, majorem judicem requirant.

Blum. processf. Cam. tit. 41. n. 3. Myler d. l. 20. §. 9. Reinik. de Regim. sæcul. & Ecclesf. lib. 1. class. 4. cap. 19. n. 63. 64. & 65.

Die aus Ewer Käyserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 5. angezogene Worte/ aber nicht von

dem Casu reden/ oder verstanden werden mögen/ si de Regalium, aut aliorum privilegiorum, vel substantia intellectu validitate, vel constitutione der Streit ist; sondern allein dahin zu verstehen/ daß nemlich die Cammer befuget seye/ in causis, welche sich nicht ad privationem, oder ab- vel adjudicationem extendiren/ sondern ad conservationem abziehlen zu cognosciren/ und per Mandata (vel S. C. zu verordnen/ wie solches nicht allein ein Hochlöbl. Cammer-Gericht / in eben gedachten seinen Bericht-Schreiben in der Schwartzenburgischen Sache ad Cæsarem selbst ein gestehet/ in v. und gleichwie Vierdtens und letztens ausser allen Zweiffel stellen / daß Ewer Käyserl. Majestät in Sachen worin de Substantia, validitate, mente, ac voluntate eines von deroselben allergnädigst ertheilten Privilegii oder Käyserl. Confirmation, die Quæstion entstehet / die Cognition allein gebühre.

Neque alius, ac ipse Imperator, de mente vel sensu privilegii judicare potest.

Add. Schwed. Jus publ. p. 1. Sect. 1. Andl. juris prud. publ. L. 1. T. 4. p. 2. & imprimis postâse allegatas Carpz. Schultz. Rauchbard. & alios Johan. Philippi in usu pract. inst. Eclog. 21. §. 4. & 5.

Sondern auch so wohl Ex L. 43. ff. de vulg. & pup. substant. l. 191. ff. d. R. I. klahr erhellet/ als auch von denen bewehrtesten JCtis dafür ohngezweiffelt gehalten/ und gelehret wird/

Vid. Decian conf. 101. n. 7. Menoch. Cons. 202. n. 173. lib. 3. Carpz. p. 2. Const. 6. defin. 8. n. 4. & in jurispr. Eccles. lib. 2. def. 416. n. 6. seqq. Schultz in Synops. jur. feud. cap. 7. n. 56.

Et par hujus, ac feudi quo ad reservatum Imperatoris, ratio est

Blum. process. Cam. tit. 41. n. 3. Beck. jus publ. L. 2. c. 4. §. 7.

Cognitio de substantia hujus, atq; de validitate, intellectu, interpretatione, in literis investituræ & Cæsareorum privilegiorū, & super ab- vel adjudicando pertinet ad reservatum Imperatoris, & non ad Cameram Imperialem.

Et de Regalibus, sive per Privilegium, sive per investituram concessis solus Imperator est Judex

Itterus de feud. Imper. cap. 25. Sixt. de Regal. L. 1. c. 8. n. I. & II. Uffenb. de jud. Imp. Aul. c. 10. n. 11. Gail. 1. obs. 1. Mind. de process. L. 1. cap. 19. n. 18. Klock. Cons. 7. n. 3. Vol. 1. tent. in jus publ. Cæs. tit. 12. n. 46. Andl. jus publ. lib. 1. tit. 5. p. 5. n. 1. & 2. Knips. de fidei commiss. Nob. Reinck de Regimine Sæcular. & Eccles. Coccei juris pr. Cap. 27. Menoch. conf. 89. n. 65. Knips. de fidei commiss. nob. Cap. 15. n. 9. seq. in verb.

Sanè si de validitate, & substantia privilegii non dubitatur, nec de mente, ac interpretatione ejus agitur, & quando privilegium non tangit jus principis, tunc cognitio etiam ad Cameram Imperialem, seu quemvis judicem Ordinarium spectat, alias in casibus supra nominalii & quando, de mente, vel sensu privilegii intersubditos contentio oritur difficilis, quæ ex verbis privilegii neutiquam potest decidi, hinc ejus interpretatio ad ipsum principem, tanquam Authorem privilegii pertinent.

Welcher vernünfftiger Mensch kan dann / und wird desto weiniger dubitiren / wann die Quæstio bloß auff interpretation eines ertheilten Privilegii eines Lehen-Brieffs/ oder der Immedietät/ ab- vel adjudicando blosser Dinge nur thuet beruhen/ sich unterstehen darff anders zu judiciren. Zumahlen wann die Frage/ oder Streit wegen der Immedietät und unter den Lehens-Herrn und Vasall entstehet/ oder wegen Auslegung der Lehen-Brieffe die dispur verhanden/ ist ja Ihro Käyserl. Majestät/ und der Reichs Hoff-Rath alleinig und absolut Judex darin / so gar ohndisputirlich/ und gestehet solches selber die Cammer zu Wetzlar/ im Münsterschen und Oßnabrückschen Frieden-Schluß/ haben Ihro Käyserl. Majest. sich viel Sachens freywillig begeben/ so expresse darin gemeldet worden/ artic. 8. §. 3. aber dieses nicht/ per consequenz ohndisputirlich und absolute conserviret/ es wäre dann eine Sache/ daß man boßhafftiger Weiß Ihro Käyserl. Majestät hohe Jura und Reservata gerne disputiren und als Oberhaupt zu erkennen denegiren wolte. &c. &c.

Fernere ratio est, quod fixum, vulgatumque sit juris publici principium, omnia imperandi jura, & summam potestatem Sac. Cæs. Majest. Competere, quæ legibus Regni, vulgò Capitulationibus comprehensa, Electores sibi, & statibus, cum Cæsare non fecerunt communia, aut quæ Cæsar in ordinatione, Recessibus Imperii, aut aliis legibus fundamentalibus suâ sponte non remisit, Recessus Imperii, & Instrumentum pacis Cæsareo-Svevicum eatenus tantum ex spontanea Sacræ Cæs. Maj. renunciatione limitata, & restricta fuerit, quod sacratissimus Imperator Electoribus inidoneos concesserit vigore Capitulat. & Instrum. pacis Cæsareo Svevici NB. in proclivi est, dictam renunciationem, utpotè strictissimi juris, ultra casus expressos extendendam non esse sed respectu pristinam Imperatoris potestatem, ante fuit supremæ justitiæ liberrime exercuit, salvam, ac plane integram permansisse nam omni in Imperio jurisdictionem & privilegium à solo Cæsare acceperit, also daß alle als Caput totius imperii gehörend actio, eintzig und allein von Ihro Käyserl. Maj. allerhöchsten Cognition per text. inordinat. Cam. part. 3. tit. 83. §. wo aber 10. die actio Criminis &c. &c. porro §. ob sich aber 6. in verbis, und nichts destoweniger durch die Käyserliche Majestät &c. &c.

Röding in Cam. c. 1. 4. 3. n. 25.

Reichs Abscheid zu Augspurg 1580. §. item wie hiebevor 101. und aber &c. &c.

Lit. Hhh.

Lit. Hhh. Num. 56.

Käyserl. Mandatum arctius in Causa Schaumburg contra Lippe de dato 17. Septemb. 1700. an Herrn August Graffen zu Lippe.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser ꝛc. Fügen den Edlen unsern und des Reichs lieben getreuen August Graffen und Herrn zu der Lippe als Philipp Ernst Graffen zu Schaumburg Lippe verordneten Curator hiermit zu wissen/ daß uns der Edle unser und Reichs lieber Getreuer Friederich Christian Graff zu Schaumburg Lippe abermahl in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben/daß er Unser albereits untern neun und zwantzigsten Januar. des verwichenen 1699. Jahrs an dich erkantes Käyserl. Mandatum de desistendo à lite in nostra Imperii Cammera cœpta zumahlen er sich daselbsten vermög Ausweiß sub Lit. A. an ihm ergangenen Decrets nicht einlassen können zwar laut B. & C. gebührend insinuiren lassen/ dessen aber ungeacht hättest du bey besagten unsern Cammer-Gericht durch deine höfliche Sollicitationes und beschehenes Anbringen sub Lit. D. zu wegen gebracht/ daß die harte Inhæsion Sentenz sub Lit. E. daselbst publiciret worden / ja es hätte so gar auff dein Anhalten Unser Käyserl. Fiscal alda agiren müssen / da dann auff desselben Anbringen gedacht Unser Käyserl. Cammer-Gericht ein Mandatum Cassatorium & revocatorium s. Cl. una cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam ultimo Recessui Imperii insertam erkennt / und zu Bückeburg in Sr. Abwesenheit insinuiren lassen/ wodurch so wohl des Landgraffen von Hessen-Cassel Ldd. und die sich bey Unsern Käyserl. Reichs Hoff-Rath bey Straff zehen Marck löthigen Goldes super jure primogenituræ sivæ divisione der Graffschafft Schaumburg auff keine Weise einzulassen/ als auch Ihme Klägern Unsern Käyserl. Reservatum und Cognitionem solis nobis nostroque judicio Imperiali Aulico reservatum zu agnosciren bey eben derselben Pœn verboten/herentgegen aber Ihme cum gravissima comminatione bey erwehnter Unser Käys. Cammer sich einzulassen aufferlegt/ und Ihme endlichen gar de paritione zu dociren / auff bemelten Unsers Fiscals abermahliges Ansuchen sub declaratione pœnæ dicto mandato in sertæ anbefohlen worden/gleich solches die Anlagen sub Lit. F. G. & H. mit mehrern bezeugen / darbey es aber nicht geblieben/ sondern es wäre auff dein und obgedl. Unsers Käyserl. Fiscals ferneres Anruffen und erfordern mehr besagtes Unser Käyserl. Cammer-Gericht immer weiters fortgefahren/ und hätte am anderten Aprilis jüngsthin abermahls zwey Sententias publiciren lassen/ in welchen gegen Ihme Klägern/ obschon derselbe unser Käyserl. Authoritatem und Decreturen vor sich habe/ einfolglich ab omni dolo sine quo contumacia comitti nequeat, befreyet / nicht allein incontumaciam verfahren/den Krieg Rechtens vor befestiget/die loco libelli repedirte narrata ibidem emanatæ citationis vor bekant an Ihme hingegen via defensionis gäntzlich benommen/du Bekl. samt dem Fiscali zu fernerer Handlung zugelassen und Er Kläger umb des Willen daß er den von Unsern ob mehr besagten Unsern Käyserl. Cammer-Gericht ertheilten Mandato Cassatorio & revocatorio so gleich nicht parirt, hingegen aber Unser zu Beybehaltung Unsers allerhöchsten Käyserl. Reservation Ihme ergangenes Käyserl. Decretum nicht aus Augen gesetzt/ gar eventualiter condemniret worden/wie es die Beylag sub Lit. I. & K. mit mehrern ausweisen/ hiebey aber hättest du Bekl. annoch nicht geruhet / sondern es wäre auff dein Veranlassen obberührter Unser Käyserl. Fiscal bey Unser Käyserl. Cammer zu Wetzlar / ungeachtet der beschehenen gebührenden Benachrichtigung daß in dieser Sachen in Unsern Käyserl. Reichs Hof-Rath referiret/und dieselbe an uns per Votum gebracht worden ferner einkommen und daselbsten wider Ihme Klägern den 16. Julii nuperi ein Mandatum arctius bey Straff 30. Marck löthigen Goldes erhalten/ in welchen man derselben so gar zu Hintersetzung des gegen aufftragenden schuldigsten Gehorsams/ ja zu einen Reichs-Stande absolutè unmöglichen Ding zwingen und anbefehlen wollen/ daß Er Unser beym Käyserl. R. H. Rath erkantes Mandatum ohne weitern Verzug cassiren/ und revociren solte / ein solches alles aus denen Beylagen sub Lit. L. M. N. genugsam erhelle/ grad als wann in seinen Vermögen stünde/ das jenige zu cassiren/was wir nach reiflich überlegten der Sachen Umbständen zu Beybehaltung unserer allerhöchsten Jurium und Regalium befehlen lassen/ woraus denn klärlich abzunehmen/daß du nichts weniger als die Unsern vorigen an dich mit ergangenen Käyserl. Mandato gebührende Parition in Sinne habest / sondern vielmehr dein äusserst Vermögen und Bemühen dahin wendest/damit Unsere zwey allerhöchste Käyserl. Dicasteria collidirt werden mögen/ da doch dir ebenfalls obgelegen wäre/ deine etwa wider der Käys. Curatorio nomine habende Sprüche/und Forderungen hierinnen bey Uns und Unsern Käyserl. Reichs Hoff-Rath an- und vorzubringen/allermassen dir gnugsam wissend/ daß Unser Käyserl. Cammer-Gericht/ Ihme die Jurisdiction und Cognition über eine Reichs Graffschafft in casu, ob sie einen zu theil solle abgesprochen werden nicht arrogiren könne / sondern daß vielmehr die Cognition solcher Sachen/als ein Reservatum nostrum Cæsareum vor Uns / und Unsern Käys.

Reichs Hoff-Rath allein gehöre / und dahero Jhme Käys. sich alldorten einzulassen nicht gebühret mit gehorsamster Bitte/ Wir derowegen ihme Unsere ferner weite nachtrücklichere Käys. Hülffe Rechtens hierunter mitzutheilen gnädigst geruhen wollen.

Wann wir dann mit höchsten Mißfallen aus diesen allen vernehmen müssen/ daß du mit Hindansetzung Unserer allergerechtisten Käyserl. Befehlen / und Uns zutragend habenden schuldigsten Respects ein mehrer Consideration auff das jenige genommen/ was offtgedl. Unser Käyserl. Cammer-Gericht incompetenter hierin ergehen lassen / und dahero solches dir nicht allein alles Ernsts hiemit verwiesen/ sondern auch bemelten Unsern vorigen an dich mit ergangenen Käyserl. Mandato in allen und jeden gehorsaml. nachgelebet wissen wollen; Zu dem Ende Wir dann auch Unser Käyserl. Mandatum artius unâ cum citatione ad videndum se incidisse in Pœnam prioris, deines bey Uns beschehenen Einwendens ohngehindert/ wider dich nach abermahliger reiffer Überlegung der Sachen heut dato folgender gestalt zurecht erkant haben. Als gebieten dir von Röm. Käyserl. Majestät und bey Verlust aller deiner von Uns und den Heil. Röm. Reich habender Privilegien und Hoheiten wie auch bey Pœn 20. Marck löthigen Goldes/ halb in Unser Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen/ massen du auch in dieselbe hoc ipsô, daß du darwider gehandelt zu haben convincirt würdest/ gefallen seyn sollest/ hiemit ernstlich und wollen/ daß du obbesagten Unsern Käyserl. Mandato alles seines Inhalts gehorsaml. nachlebest/ einfolglich weder in der Citation-Sache weder „in causa Mandati Cassatorii, vel citationis ad videndum se incidisse in Pœnam ultimi Recessus, „als welche alle Wir unâ cum subsecutis sententiis aus Käyserl. Macht Vollkommenheit cassi„ret haben/ bey obmehrgedachten Unsern Käyserlichen Cammer-Gericht weiter nicht handelst / „sondern davon gänzlich abstehest/ deme also und zuwider nicht thuest / hierin auch ferner „nicht säumig oder ungehorsam seyest/ als lieb dir ist / obbestimmte Pœnen und Unser Käyserl. „und des Reichs schwehre Ungnad und Straff zu vermeiden daß meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch dich von obberührter Käyserlicher Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit und wollen daß du innerhalb denen nechsten zwey Monaten vor Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers ernstlichen Käyserlichen Mandati anzunehmen / so wir dir vor den ersten/ andern/ dritten/ letzteren und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten/ oder durch deinen gevollmächtigten Anwalt an Unsern Käyserl. Hof/ welcher Orten derselbe seyn würde erscheinest/ glaublich Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesen unsern ersten Käyserl. Gebot/ alles seines Inhalts gehorsaml. nachgelebet worden sey/ auch ins künfftige nachgelebet werden wird/ so dann zu sehen und zu hören daß du wegen deines bißherigen Ungehorsams in die Pœn Unser vorigen Käyserl. Mandat eingeleibt gefallen seyest / mit Urthel und Recht zu sprechen/ zu erkennen und zu erklären/ oder aber erheblich beständige Ursach/ da du einige hättest/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ in Rechten fürzubringen und endlichen Endtscheide und Kändtnüß darüber zu gewarten. Wann du nun kommest und erscheinest alsdann also oder nicht/ so wird nichts destoweniger auff des klagenden Theils ferners gehorsames Anruffen und Erfordern/ mit obangedeuteter Erkäntnüß/ Erklährung und andern hierinnen in Rechten gehandelt werden/ wie sich daß seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach hast du dich zu richten. Geben zu Ebersdorff den 17. Septembris 1700. Unserer Reiche ꝛc.

Leopold. (L.S.)

Kaunitz.

Lit. Iii. Num. 57.

Käyserl. Rescript an das Käys. Cammer-Gericht Schaumburg Lippe contra Schaumburg Lippe de dato Ebersdorff den 17. Sept. 1700.

Leopold.

Uns ist weitläufftig und beglaubter massen vorgetragen worden/ wie daß Ew. Lbd. Uns ihr in denen zwischen Friederich Christian Graffen zu Schaumburg Lippe und Philipp Ernst Graffen zu Schaumburg Lippe verordneter Curatel in puncto Successionis der unmittelbahren Reichs Graffschafft Schaumburg obhandenen Differentien sich nicht nur gleich anfangs der Cognition und Judicatur angemasset/ sondern auch solch Ew. Lbd. und Ew. Opinion und darauf vermeintlich gegründeten Verordnungen ohngeachtet unsers wieder gemelter Curatel ergangenen Mandati de desistendo â lite in Camera nostra Imperiali introducta &c. inhærirt ermeltes Unser bey Ew. Lbd. und Euch producirtes Mandatum pro sub & obreptitio declariret / Jhme Friederich Christian Graffen zu Schaumburg Ew. Lbd. und Eweren in competenter erfolgten Urtheil

theil zu pariren bey Verlust seiner Defension angewiesen/ und Ihme citationem ad videndum se incidisse in pœnam novissimi Recessus Imperii wegen des zu Uns und Unsern Käyß. Reichs Hoff-Rath genommenen Recursus nebst einen Mandato Cassatorio obbemelten bey Uns Unsern Käys. Reichs-Hof-Rath erkanten Mandati erkennt/ und als er Friderich Christian Graff zu Schaumburg bey Uns solches angezeigt und Uns von Unsern Käyserl. Reichs Hoff-Rath ein Gutachten abgestattet worden/Er auch deßwegen gewöhnlichen Extractum Protocolli, zu Sistirung Ewr Ldd. und Ewern fernern Procedur bey Ewr Ldd. und Euch exhibirt/ auff anruffen Unsers alldortigen Fiscalis ein Mandatum artius bey Straffe 30. Marck löhtigen Goldes gegen Ihme ergehen/ und Ihn wider Unsere Käyserl. Verordnung zu handeln zwingen wollen/ auch demselben folglich der Parthey selbsten/ durch ein fast unbegreiffliche Weise und Unförmlichkeit die Cassation und Revocation Unserer ergangener Mandatorum auszulegen sich unterstanden haben/ wie Wir nun solch von Ewr Ldd. Euch Unsern allerhöchsten Käyserl. Respect, Authorität und Reservation zu wider lauffende Procedur mit grosser Befrembdung vernommen/ und Ewr Ldd. Euch keines Weges gebühret/ auff solche Weise gegen Uns als Ihr allerhöchstes Oberhaupt zumahl in causa worinnen Unsere allerhöchste Käyserl. Reservata, sowol gegen der Reichs-Graffschafft Schaumburg/ als auch ertheilter Primogenitur einlauffen/ wider Unsere eigene nach so vielfältigen Deliberationen ergangenen Verordnungen/ und zwar wie obangeführt/ auff so ungewöhnliche Weise zu verfahren/ sondern wann Ewr Ldd. und Ihr ja vermeint hätten in Ihrer Cognition fundirt zu seyn/ Ewr Ldd. und Euch obgelegen wäre/ Uns den bißherigen Stylo nach und gleiches von Ewr Ldd. und Ewren Vorfahren jederzeit geschehen/ dero Befugnüß vorzustellen/ und darüber gnädigste Käyserl. Verordnungen zu gewarten/ und weilen dann dergleichen Eingriffe wider die klare Reichs-Constitutiones und allerhöchste Käyserl. Reservata nicht nachsehen können noch wollen/ als thuen Wir zuforderst all das jenige/ was von Ew. Ldd. Euch dargegen biß anhero so unerheb- und anmassenlich in dieser Sache verordnet worden/ aus Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit völlig cassiren/ und nebst unsern an die Partheyen/ so wohl auch an Unsern Käyserl. Cammer-Gerichts Fiscal an heut dato erloffenen Käyserl. Befehlen Ewr Ldd. und Euch ernstlich vermahnen/ daß Sie sich von weitern Verfahrungen in dieser Citation-Sache und von Ewr Ldd. Euch nebst derselben ergangenen fernern Mandatis cassatoriis citatione ad videndum se incidisse in pœnam novissimi recessus uti & Mandatis arctioribus folglich von all weitern Eingriffen in Unser allerhöchste Käyserl. Reservata enthalten und entschlagen/ und auch zu andern die Conservation der auch selbsten in dergleichen Fällen reservirten allerhöchsten Käyserl. Cognition gereichenden Verordnungen keine Anlaß geben/ andeme geschicht unser ernstlicher Will und Meynung und verbleiben Ewr Ldd. Euch in den übrigen mit ꝛc.

Lit. Kkk. Num. 58.

An Friderich Christian Graffen zu Schaumburg Lippe.

de Dato 17. Septembr. 1700.

Von der Röm. Käyserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn/ Herrn Friederich Christian hiemit in Gnaden anzuzeigen/ wo daß derselbe all dasjenige was in denen zwischen Ihme und seines Bruders Curatel obhandenen Strittigkeiten seithero von dem Käys. Cammer-Gericht gegen Ihm verordnet und für Fiscalische Processus zugefertiget geziemet referiret/ und vorgetragen worden sey. Wie nun aber allerhöchstgedl. Ihro Käyserl. Majest. hierunter dero nachdrückliche Verordnung haben ergehen lassen/ und nicht gestatten wollen/ daß Er Herr Friederich Christian Graf zur Lippe in diese Cammer-Gerichtliche Citation und Mandat-Sache auf einige Weise sich einlasse. Als haben dieselbe allergnädigst anbefohlen/ Ihme Herrn Graffen wie hiemit beschiehet/ alles Ernstes zu bedeuten/ daß er bey Vermeidung dero Käyserl. Ungnade bey mehr gedl. dero Käyserl. Cammer-Gericht alles dessen bißhero ergangenen oder niemahl wider Vermuthen etwa weitere erfolgende Citation und Mandat-Sachen nicht verfangen/ oder Gerichtl. einlassen sondern an Ihro Käyserl. Majestät und deroselben selbst eigene Verordnungen halten solle/ als bey welchen dieselbe ihn schon zu schützen und kräfftigst zu manuteniren wissen werden. Es verbleiben mehr gedl. Ihro Käyserl. Majestät Ihm Herrn Graffen anbey mit Käyserl. Gnad. wohl gewogen. Signat. Ebersdorff.

Lit. Lll. Num. 59.

Käyserl. Rescript an dem Fiscal an Käyserl. Cammer-Gericht in Causa Schaumburg contra Lippe de dato 17. Sept. 1700.

Uns ist mit mehrem glaubwürdig vorgetragen/ was bey Unsern Käyserl. Cammer-Gericht der in denen zwischen denen beyden Graffen Schaumburg Lippe obhandenen Strittigkeiten in puncto Successionis in der Graffschafft Schaumburg/ wider Uns in gegenwärtigen Sachen an Unsern Käyserl. Reichs-Hoff-Rath erkante Mandata de desistendo à lite Camerali für „harte Fiscalische Processus ausgewürcket hast/ wie wir nun nicht begreiffen können aus was Ur„sachen du dazu gekommen/ daß in dergleichen Uns/ als einem Röm. Käyser kundbahrer massen „zustehenden Reservatis, du als ein von Uns allein angenommener und dependirender Diener „zu Veracht unser selbst eigenen Verordnungen und zu Auswürckung vorberührten so harten „Fiscalischen Processen auff Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Befehl dich habest begeben kön„nen/ da doch dir Vermög deiner Pflicht oblieget/ für unsere allerhöchste Käyserl. Reservata zu „invigiliren und selbige auf die in dieser Sache vorgenommene sehr frembde Arth nicht zu unter„drucken/ und andern die dazu kein Recht haben zu zuspielen. Als ist unser ernstlicher Befehl „an dich hiemit/ daß bey Uns du dich deßhalben inner Zeit zweyer Monaten ohnfehlbarlich ver„antwortest/ und bey Verlust deines Dienstes und Vermeydung unserer schweren Käyserl. Un„gnad an mehrgedachten Unsern Käyserl. Cammer-Gericht allein in dieser gegenwärtigen Man„dat und Citation-Sache weiters nicht erruffest/ sondern auch künfftig in keine Sache in wel„chen Wir verordnen würden/ auff dergleichen Cammer-Gerichtliches Zumuthen ehe und be„vor an Uns du darüber berichtet/ und Bescheid darauff erlanget haben wirst/ dich einlassest/ wor„nach du dich zu richten haben wirst.

Lit. Mmm. Num. 60.

Käyserl. Rescript an Chur Trier in Causa Schaumburg contra Lippe. de Dato 17. Septemb. 1700.

Wir haben Uns mit mehrern Gebührenden vortragen lassen / was massen Ew. Lbd. auff Ansuchen August Graffen von der Lippe bewogen worden auff desselben als Curatoris Philipp Ernst Graffen zu Lippe Rechts-Sachen wider dessen Ältisten Brudern Graff Friederich Christian dahin zu recommendiren / damit die von Unsern Käyserl. Reichs Hoff-Rath in dieser Sache ergangenen Verordnungen auffgehebten und letzt bemelter Graff Friederich Christian von dort ab/ und an Unser Käyserl. Cammer-Gericht tanquam judicium præventum verwiesen werden. Wie Wir nun jederzeit von selbst bedacht seyn/ Unsern Käyserl. Cammer-Gericht/ und denen aldort erloffenen Gerichtl. Verordnung Unsers allerhöchsten Orts/ nicht nur den ungehinderten Lauff zu lassen/ sondern auch auf alle Weise und Wege gegen männiglich dieselbe zu befördern/ dieweilen aber diese Sache von solcher Beschaffenheit ist / daß in „selbiger de jure Primogenituræ, & Successione in eine kundbahrer massen unmittelbare Reichs „Graffschafft folglich von denen Uns als allerhöchsten Käyserl. Oberhaupt in signum su„premæ eminentiæ competirenden Reservatis und Regalien gehandelt wird / in welchen wir „zu keiner Zeit bemelten Unsern Käyserl. Cammer-Gericht eine Cognitionem gestatten „werden noch kennen und bey so offenbahrer der Sachen Bewandnüß nicht begreiffen können/ „mit was Fug dasselbe/ mit so harten und ungereimbten Verordnungen sich gegen uns hat „bezeigen/ und Uns umb Unsere Reservata, und darauff gegründete Verordnung zu bringen der Parthey selbsten/ als wann solches bey ihrer Willkühr stünde die Cassation und Revocation derselben bey so schweren Straffen auffzulegen unterfangen dörffte. So tragen zu Ew. Lbd. und dero Uns gnugsame bekante Æquanimität das freund-gnädige Vertrauen/ Sie werden im Fall Ihro von Ihme Graffen August zur Lippe von der Sache und zumahl von unsern hierinführenden in denen Reichs Constitutionibus und täglicher Experienz gegründeten Principiis gebührende Information beygebracht worden wäre/ oberwehnte dero Vorschrifft Ihme abgeschlagen und denselben zur geziemenden Parition unserer selbst eigenen nach verschiedenen Überlegungen ergangenen Verordnungen angewiesen haben; Und weilen dann daß in dieser Sache von unsern Käyserl. Cammer-Gericht bißher verspotte verfahren sehr mißfällig vernehmen/ und deßhalben nach Ausweisung beygehender Abschrifft an dieselbe zu rescribiren anbefohlen. Als haben Ew. Lbd. in freund- gnädl. Beantwortung Eingangs besagter dero Schreibens solches alles hiemit eröffnen/ und dieselbe erinnern wollen/ daß sie als unsere Käyserl. Cammer Richter bey offt besagten unsern Käyserl. Cammer-Gericht fürs künfftig davon seyn möchten/ damit selbiges in Sachen/ welche Unsere allerhöchste Käyserl. Reservata ein lauffen / mit Erkennung ihrer Processe mehrer Behutsamkeit gebrauchen/ und darüber sich keine Cognition anmassen solle. Wir sind des Erfolgs von Ewr Lbd. gewärtig/ und verbleiben Ihro mit ꝛc.

Lit. Nnn.

Lit. Nnn. Num. 61.

Käyserl. Rescript an die Käyserl. Commission zu Regenspurg eadem Causa de eodem dato 17. Sept. 1700. in Causa Schaumburg contra Lippe.

P. P.

Aus denen in Abschrifft neben gehenden Anlagen hast du mit mehrern zu ersehen/ was in denen zwischen beyden Gebrüdern und Grafen zu Schaumburg Lippe obhandenen Differentien und desselben von Unsern Käyserl. Cammer-Gericht/ in Unsere allerhöchste Käyf. Reservata vorhabenden Eingriffs für ein und andern Verordnungen an heut haben ergehen lassen.

Wie nun bey fürwehrenden Reichs Convent in Unserer und des Reichs Stadt Regensburg von dieser Materie etwas vorkommen möchte. So haben dir zu deiner Nachricht von obigen allen hiermit Part geben lassen wollen / und verbleiben dir anbey mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen.

Lit. Ooo. Num. 62.

Käyserl. Reichs Hoff-Raths Votum ad Cæsarem in Causa Lipp. contra Lipp. & Responsio gegen Refutatio Argumentorum Cameralium.

Und aus den ersten so viel befunden/ daß zwar der Bischoff zu Minden die abgestorbene Familie von Solinghoffer 71. Jahr nach des Käysers Conradi secundi erster Belehnung nemlich in 1107. nicht eben über diese Graffschafft/sondern bloß über etliche darzu gehörige unbenante Partes sub his verbis generalissimis investirt habe / daß der Bischoff Jhm zur rechten Erbman lehen beleibe; So der Vasall vom Stifft zu Lehn trage/ ohne daß darin wäre gemeldt worden/ daß des Vasalli Voreltern solche auch vom ermelten Stifft zur Lehen getrageu hätten / oder quô jure vel titulo der Hoch-Stifft die Belehnung thäte/ oder was es eigentlich vor Stücke seyn/ die geliehen worden/ wie dann auch keiner feudal obligation repromissæ fidelitatis, oder Servitiorum darin gedacht ist / die andere Investitur hat der Bischoff Henricus ein Graf von Schaumburg Anno 1127. seinen Bruder Antonio gegeben / darinnen zwar die 4. Aembter; worin anjetzo die Graffschafft pro parte des Klägers meistentheils bestehet/ specificirt, auch gemeldt wird/ daß des Vasalli Anticessores solche von ihm und seiner Kirchen zu Lehen gehabt/aber abermahl keiner feudal Obligation darinnen gedacht.

Die dritte hat der Bischoff Herman Anno 1578. dem Graffen Otto (welcher Anno 1640. ohne Männliche Erben verstorben) ertheilt/ darin er zwar einfliessen lassen/ ob hätte der Vasallus die Fidelität/ und daß er nach Absterben des Bischoffs die Investitur verneuern lassen wolte/ versprochen/ auch darüber Reversales gegeben/ es hat aber der Vasall wegen dieser neuen in beeden vorigen Investituren nicht befindlichen Clausulen die Investitur refusirt, und das Stifft gar nicht mehr vor seinen Lehn-Herrn erkennen wollen/ darbey es auch Bischoff biß zu des Vasalli Anno 1640. erfolgten Absterben bewenden lassen; Daß also aus dieser Varietät der Investituren man ansehen muß/ ob das Hoch-Stifft selbe zugeben/ auch der Vasall solche anzunehmen befugt gewesen seyn können; Da zumahlen die Vasalli nit allein 71. Jahr zuvor von Käyser Conrado 2do über eben diese Partes und gesamte Graffschafft/sondern auch inter medio tempore in annis 1300. 1434. 1521. und 1619. beständig diese Graffschafft und derοselben Regalia, auch von den nachgefolgten Röm. Käysern zu Lehn getragen/ und sich dem Bischoff nie zu einer Fidelität (so doch ein essential requisitum der Lehnschafft ist) obligirt, weder ihm/ noch auch den Herrn Landgraffen/ wegen der drey Aempter welche derselbe darzu geliehen/ niemahls einige Feudal Cognition über sie gestanden;

Soviel die Præjudicia anbelangt/ hat gehorsamster Reichs Hoff-Rath aus allen denen so der Herr Landgraff/ oder der Graff August von der Lippe zum Vorschein gebracht kein eintziges gefunden/ welches in allen Umständen so qualificirt wäre/ daß es dem Cammer-Gericht zu Fundirung der prætendirenden Concurrentz in jurisdictione dienen/ oder wider Ewer Majestät zum Nachtheil Jhres Reservati, mit Fug angezogen werden könte. Massen so viel (1 den in Anno 1619. zwischen dem Graffen von Waldeck und dem Bischoffen zu Paderborn entstandenen Streit über die Graffschafft Pyrmont betrifft: Obschon Ew. Majestät Herr Vatter glorwl. Andenckens/ als die sich adsistenda arma zur Güte interponirt, den Graffen von Waldeck in Anno 1630. angewiesen/ daß Er den in *Camera prævenirten processum Mandati s. Cl. deavocando milite & restituendo in puncto momentaneæ possessionis* ausführen solte/ so doch nit geschehen / sondern dieser Streit bey den Münsterischen Frieden-Schluß dahin entschieden worden / daß der Graff zu Waldeck in der Possession der Graffschafft zu lassen/ der Bischoff hingegen daß Petitorium

Wegen der Graffschafft Pyrmont/ zwischen Waldeck und Paderborn.

torium rechtlich ausführen solte/ so haben doch allerhöchstgedl. Ihro Käyserl. Majestät als darauff der Graff von Waldeck dem Bischoff in Camera abermahl prævenirt, und wider denselben „ein Citation ex L. siquis in tantam C. unde vi ausgewürcket/ und der Herr Bischoff von Paderborn angezeigt/ daß weilen diese Action dahin ziehle/ daß die Graffschafft Ihm gäntzlich ab- und dem Graffen von Waldeck zugesprochen werden solte/ dem Cammer-

NB. „Gericht solche Cognition nit zu stünde / sondern Ihro Majestät reservirt seye/ „die Sach wiederum vor sich gezogen/ und den Graffen von Waldeck ad respondendum citiren „lassen/ welcher auch erschienen/ seine Exceptiones dargegen eingewend / unter der Hand aber gleichwol auff das Cammer-Gericht/ um ein Mandatum de prosequenda lite in Camera cœpta „gegen den Bischoff zu erkennen implorirt / darauff das Cammer-Gericht an mehr allerglor- „würdigst gedl. Käyserl. Majestät seinen Bericht gethan/ daß derselbe/ nach reiffer der Sachen Uberlegung per majora zwar geschlossen hätte/ befugt zu seyn / das gebetene Mandatum de prosequenda lite in Camera aus der Ursach zu erkennen/ weilen dessen Jurisdiction nit nur wegen der an dasselbe in Anno 1630. gethaner Remission und Connexion dieser Citation mit denen damahls erkanten Mandato s. Cl. und andern vor vielen Jahren daselbst von den vorigen Bischoffen und Vasallen prævenierten processen/sondern auch daher fundirt wäre/daß die Graffschafft Pyrmont weder vom Reich/ weder vom Bischoff/ ausser einigen geringen Particulen zu Lehn ruhet/ sondern von den Graffen zu Waldeck als allodial angeklagt werde/ es hätte aber dennoch/ weilen Ew. Majest. Jurisdiction mit eingeflochten werden wolle/ dero Reichs Hoff-Rath aber / und dasselbe in pari dignitate & potestate dergestalt stünden/ daß eines dem andern nicht eingreiffen/ noch über seine Verfahr erkennen könte/ mit der expedition des Mandati noch zurück gehalten /

NB. „und von Ihro Majestät darüber Befehl erwarten wollen/ weilen aber gedl. Cammer-Gericht diesen seinen Bericht zugleich auch an den gegenwärtigen Reichs Convent eingeschicket/ woselbst der Haupt-Streit über die Graffschafft ad punctum restituendorum verwiesen worden/welche Verordnung/ob sie schon biß mit sich geführt/daß ein Reichs Deputation darein cognoscendo & decidendo zu verfahren Gewalt haben solte / so hat doch das Cammer-Gericht/dessen ohnangesehen/ auch ohnerwartet Ew. Käyserl. Majest. Resolution (die doch das Cammer-Gericht in seinen Bericht zu erwarten sich erboten hat) zwar das Mandatum de prosequenda lite in Camera expediren lassen/es ist aber der Bischoff unterm 28. Januar. abermahl an Ihro Majest. recurrirt, und gebeten dem Cammer-Gericht fernere Cognition einzustellen / und die Haupt-Sach zur Reichs - Deputation zu verweisen / immittelst ist dieselbe unter den Partheyen verglichen worden/ weilen dann in diesem casu valde perplexo, Ewr Majestät Herr Va- „ter allerglorwl. Andenckens/ dem Cammer Gericht nit gestattet/ mit seiner erkanten Citation ex L. siquis in tanquam C. unde vi, und darauf erlassenen Mandato de *prosequenda lite in Camera* „fort zufahren/ sondern dieses tentamen durch ihre Citation ad respondendum unterbrochen/das Cammer-Gericht auch darin weiters nichts cognoscirt/sondern durch die Reichs - Deputation der Haupt-Streit componirt werden/ so halts gehorsamster Reichs Hof - Rath nit dafür / daß dieser des Cammer-Gerichts Conatus ein Præjudiz in Ew. Majestät Reservata machen könte;

Wegen der Graffschaft Sarwerden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten Præjudicio, in der Graffschafft Sarwerden/ als wormit nach selbst eigene Geständniß des Referentis das Cammer-Gericht gar kein Jus cognoscendi gehabt weilen damahlen Ew. Majestät dem Metzischen Judici (welcher ad instantiam des Hertzogs von Lotharingen den Grafen von Nassau ad respondendum citirt,) die Sach zu cognosciren nit gestatten wollen/ sondern Commissarios denominirt, dieselbe gütlich beyzulegen/ oder zu decidiren/ und ob schon der Graf von Nassau von der Citation ad Cameram appellirt, so hat er derselben doch wiederum renunciirt,und die Sach bey der angeordneten Käyserl. Commission ausfühten wollen/ wormit also das Fundamentum Jurisdictionis, so daß Cammer-Gericht ex interposita ad ipsum appellatione sich hätte anmassen können/ wiederum gefallen/ und da dennoch der Judex Metensis incompetenter fort gefahren/ und nit in causa successionis inter litigantes controversa, sondern 3.Stück vor Metzisch Lehn dem Bischoff heimgefallen erkennt/ haben Ihro Majestät dem Cammer-Gericht per Rescriptum uffgetragen weilen der Streit zwischen dem Bischoff und dem Vasallen super feudo aperto, und zwischen beyden Vasallen super successione totius Comitatûs wäre/ Ihro Majestät aber die Graffschafft nit zertrennet/ sondern gantz dem Reich beybehalten haben wolten; Daß derselbe super tota Causa cognosciren solte/ uff welchem Rescripto, und nit in qualitate feudi mediati, vel commitatus allodialis, vel ob causæ connexitatem der refferens des Cammer-Gerichts Jurisdiction endlich fundirt; Weilen dann gedl. Cammer-Gericht über diese Graffschafft nit jure sibi ex lege competente, sondern purè ex de mandata sibi à Cæsarea Majestate Jurisdictione die Cognition gethan / so ist auch dieselbe kein solcher Actus, durch welchen Ew. Majest. Reservata wäre eingegriffen worden.

Zwischen Waldeck und Das dritte Præjudicium zwischen Waldeck und Ost-Frießland ist gar ungereimbt/weilen der-

derselbige Streit über keine Reichs Graffschafft/ sondern nur einige particular Grundstück gewesen seyn solle; Ost-Frieß-land.

Das 4te Præjudicium mit der Graffschafft Falckenstein/ so der Hertzog von Lothringen ex Commissione Cæsarea dem Grafen von Falckenstein zu einer Reichs Graffschafft zu leihen schuldig/ reimbt sich eben so wenig/ massen als der Graff von Falckenstein / wegen des von dem Grafen von Manderscheid uf diese Graffschafft gemachten Zuspruch von dem Hertzog von Lothringen incompetenter citirt worden/ ist derselbe zwar mit der Reservation dorten erschienen/ daß so er durch das künfftige Urthel solte gravirt werden/ ihme die Appellation ad Cameram solte freystehen/ es ist aber der Streit weder zu des Hertzogs Cognition, weder zu der Appellation ad Cameram gediehen/ sondern bey dem Münsterschen Frieden-Schluß ausgemacht worden/ und wäre ebenfals dahin gestanden/ wann auch per appellationem, derselbe wäre an das Cammer-Gericht gebracht/ und der Gegentheil bey Ew. Majestät erinnert hätte/ daß die Cognition unter Ew. Majestät Reservat gehöre/ob sie nit selbe von dorten/ als Judice incompetente würde avociret haben; Falckenstein.

Von noch weniger Erheblichkeit hat gehorsamster Reichs Hof-Rath diejenige Præjudicia befunden/welche der Landgraf pro fundanda sua Jurisdictione & ejusdem Cessione Cameræ facta beygebracht/ weilen keines derselbigen in der Graffschfft Schaumburg sich ergeben/ ausser das einzige/ daß des Klägers Vatter seel. ein und ander mahl inter pares Curiæ gesessen seyn solle/ so aber nit Respectu der Graffschafft Schaumburg sondern respectu anderer von Hessen-Cassel zu Lehen tragender Güter geschehen/ und so viel der andere Casus betrifft/ in specie daß er (1) in Anno 1672. die Strittigkeit zwischen der Lehnbahren Unterthanen und Graf Ludwig von Hohen Salms/ und als wiederum Anno 1648. Eben solche Strittigkeit mit Graf Wilhelm von Hohen Solms vorgangen entschieden/ (2) daß er 9 mal den Grafen zu Rittberg in puncto successionis aus einander gesetzt habe/seynd die zwey erstern Fälle ungereimbt / weilen des Herrn Landgraffens Verfahr darin nit uf einer ad- oder abjudication der Graffschafft/sondern zur Conservation des Lehens abgeziehlt/ worin Ew. Maj. Ihm als Lehn-Herr so wol/als dem Cammer-Gericht gestatten können/die Hand zu bieten/über das gestehet der Herr Landgraff selbst/ daß die beklagte Graffen gegen sein Unternehmen in competentiam fori (die sie uff Ew. Käyserl. Maj. reservatum fundirt hätten;) vorgekehrt; daher weilen der Herr Landgraf keine frembde Sententias beygebracht/ auch keine Appellationes davon interponirt worden / zu præsumiren ist / daß er solche Irrungen viel mehr durch gütliche Unterhandlungen / als durch einen rechtlichen Ausspruch möchte beygelegt haben.

Endlich es sey auch mit denen so wohl vor die Cammer-Gerichtl. Concurrentz, als des Hn. Landgraffens eigene Jurisdiction angezogenen Præjudiciis beschaffen/wie es immer wolle/ so könte doch dardurch/ weilen selbe Inscio Imperatore vorgangen/ juxta unanimem sententiam Doctorum, inspecie Reinking. lib. 1. class. 4. cap. 9. n. 23. & seqq. de Regimine seculari, & Ecclesiastico, item Andreæ Knichen, Cap. 6. de jure territ. wider Ew. Majest. reservata, quæ sanctum sanctorum dicuntur, in quod nemo intromittitur nit præscribirt worden seyn/ deßwegen sagt ermeldter Knichen. d. loco, daß ob schon der Rosenthal cap. 12. concl. 1. n. 85. verschiedene Præjudicia colligirt, worin die Cammer über Reichs-Lehen/ propter causæ continentiam, ubi hæreditatis petitio fuit instituta, vel feuda sub diversis dominis sita fuerint, vel etiam ex jure prævento cognoscirt habe/daß doch dieselbige entweder nur geringe Lehn / die keine Reichs Graffschafften müssen betroffen haben/ oder nur solche Procefs gewesen seyn / die Ihme vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung zugelassen/ nemlich welche ad conservationem feudi abgeziehlet/ und sich adab vel adjudicationem nit extendiren/wie dann aus ihm der Sixtinus C. 8. n. 16. de regalibus die Sach noch klährer gibt/ indem er sagt/ Camera in majoribus istis comitatum Causis, in quibus negotium principale diciditur adiri potest, *& non aliter Mandata enim s. Cl. & alia judicia* " NB.
summaria tali casu rite in Camera expediri: Quare etiam communiter tradunt Cameralistæ, quod "
ordinatio Cameræ part. 2. tit. 7. intelligatur, de decernendis Mandatis cum vel s. Cl. verbi gratia, "
super constitutione de pignorationibus, de jure fractæ pacis publicæ, de salvo conductu & quatenus "
de momentanea possessione agitur, non de re ipsa. "

Und wann auch schon endlich Præjudicia adæquata, etwan könten beygebracht werden / daß dennoch die Camer-Gerichtl. Concurrentz, als welche lediglich moribus judicandi Cæsare inscio, & reo non opponente seye extendirt worden/ in begebenden künfftigen Fällen nit sicher stünde;

Was sonsten der Herr Landgraf und der Concurrator Graf August von der Lipp/ aus angemaster contra mentem constituentium erklügelter interpretation dictæ ordinationis Cameræ, Quorundam Cameræ listarum angeführt/ welche dictis præjudiciis seducti, captando verba ordinationis, so vom Reich zur Lehen rühren/item so einem Theil gäntzlich und endlich abgespro- "
chen werden solten/ Ewer Majestät Reservatum allein uff diejenige Graf und Herrschaff- "
ten wollen restringiren/ über welche inpetitorio gestritten wird/ item überwelche Ew. Maj. "

immediatè die Investitur geben/und hingegen den Cammer-Gericht die Concurrentiam jurisdictionis in possessorio indistinctè, und in petitorio über alle andere allodial- Graff- und Herrschafften/ Item welche von Reichs-Ständen zu Lehn rühren / zulegen / solches sind gehorsamster Reichs Hof-Rath von keiner Erheblichkeit zu seyn/ angesehen (1) die privat Scribenten Authorität viel zu gering ist/solche Reichs Constitutiones durch ihre Interpretationes, zumahlen wider Ew. Käyserl. Majest. zu restringiren/oder zu extendiren. (2) Diese ihre Meynung von andern majori ratione insonderheit hoc generali brocardico widerlegt wird/ quod ubi lex non distinguit, dispositioni legis insisti debeat. (3) Daß alle die ad hanc constitutionem schreiben/doch indeme miteinander sich verstehen/ daß die ratio præcisæ hujus constitutionis nicht in qualite feudali sondern in magnitudine causæ & regalium majorum bestünde/ welche ut causæ illustriores, & majores, per se auch illustriorem Judicem erforderten/ daher die Cognition über immediat Reichs Graff- und Herrschafften/ tanquam magis ardua & gravis, und wie der Knichen D. C. B. sagt / propter proeminentiam & potentiam litigantium tam ex lege feudali, Conradi, quàm ex ordinatione Cameræ, Ewer Käyserl. Majestät ut Magistratui insignum præeminentiæ superioritatis darum reservirt worden ist/ ut sublimius Imperatoris Axioma splendeat; (4) Aus welchem Fundament auch diejenige/so das Reservatum in favorem Cameræ, besagter massen restringiren/ doch diß nach geben/daß bey Uffrichtung der Cammer-Gerichts Ordnung p. 2. Cap. 7. die Intention bey den Constituenten allerseits gewesen wäre/ daß über alle Immediat Reichs-Fürstenthümer/ Graff- und Herrschafften Ew. Käys. Majestät die Cognition reservirt seyn solle/ daß aber diese Generalität nit so deutlich exprimirt worden/ hätte daher gerühret/ daß sie der Meynung gewesen/es gebe keine Immediat Reichs Graff- und Herrschafften im Reich/die nit vel in totum, vel pro aliqua parte, vel saltem quo adjus & dignitatem comitiale ejusque annexa regalia, vom Reich zu Lehn rührten/ daher die Autores, welche die Distinction inter comitatum de quo Imperium immediatè vel status Imperii mediatè investit, vel quod allodiale est, allezeit mit dieser Præcaution redeten / si tamen talis detur: und damit sie mit ihrer Distinction Ew. Majest. in Ihren Reservato nit allzu viel einschrencken möchten/ extendiren sie ermelte Reichs Constitution und dero darin bedingtes Reservatum, daß Ew. Majest. dennoch dasselbe in salvo verbleibe/ wann schon Ew. Maj. die Investitur nit über alle corpora comitatuum constituentia, sondern nur über etzliche derselben / oder auch über gar keine/ doch aber über den Comitatum ipsum seu dignitatem Comitialem, oder die Regalia darauf ertheilten/ eò quòd dignius traheret, ad se majus dignum & unita censeantur ejusdem naturæ cum illo cui unita sunt, nach welcher extension dann/ auch Ew. Majestät die Cognition, über die quæstionirte Reichs Graffschafft Schaumburg privativè verbleiben muß/ weilen wie angeführt/ deroselben Herrn Vorfahren im Reich allerglorwl. Andenckens/ die Investitur darüber biß ad annum 1619. continuirt. Daß endlich der Fiscal zu Wetzlar die Concurrentz des Cammer-Gerichts ex connexitate decretæ Citationis ad videndum succedi in feudis ex semisse, cum antecedenter decreto Mandato de non alienando bona antiqua antiquis fidei commissis affecta, item ex continentia rerum judicio familiæ hereiscundæ petitarum zu behaupten vermeint ist allerdings unerheblich;

Erwogen (1) die Causa Mandati de non alienando bona fidei commissis affecta ad conserva-
„tionem primo genituræ abziehlet / worin man dem Cammer-Gericht durch dergleichen
„Mandata die Hand zu bieten gern gestattet; (2) Dieselbe aber mit der *Citation ad videndum*
„*succedi in feudalibus* die geringste Connexion nit hat/ indem es *actiones toto genere diversæ &*
„*ad finem omnino diversum tendentes* seynd.

(3) So ist auch bekandt/ und ausser aller Controvers. daß wo ein Judex seine Jurisdiction in Judicio familiæ hercifcundæ ex continentia rerum fundiren wolte/derselbe quo ad omnes res in actionem deductas superior seyn müste/welcher aber das Cammer-Gericht/ weder quo ad comitatum Schaumburg/ weder quo ad res primo-genituræ subjectas notoriè nicht sondern allein Ew. Maj. seyn können; Endlich/ was der Herr Landgraff/ und der Graff von der Lippe/ wider die primogenitur opponiten/ ob wann dieselbe Er Herr Landgraff gegeben/ und Ew. Maj. nur confirmirt hätten/ Item daß ihre Intention nit wäre die Regierung der Graffschafft zu trennen/und zu theilen/sondern nur deren Proventus in æquales partes unter die beede Gebrüder zu repartiren / lässet sich gar nicht hören/angesehen/ das erste contra fidem actorum laufft/ welche zeigen/ daß obschon der Herr Landgraff mit dem Kläger/ die primogenitur und das appenagium seines Bruders juxta dispositionem paternam, abgeredt und geschlossen/ und darüber beede Theil von Ew. Maj. die Confirmation gesucht/ daß dennoch Ew. Maj. solches weiters nicht considerirt, als in so weit der Herr Landgraf/ wegen der Investitur über die Graffschafft Schaumburg dabey interessirt gewesen/ und dieser wegen sein Consensus darüber hat müssen beygebracht werden im übrigen haben Ew. Majestät die primogenitur von neuen in Discussion gezogen/ dem Kläger/ per interlocutorias, die Requisita insonderheit den Consensum agnatorum & fratris beyzubringen ufferlegt/ und darauff erst die Primogenitur selbst nit nur über diese Graffschafft/sondern auch über viel andere

allodial

allodial Beweg und ohnbewegl. darin specificirte Güter und Herrschafften / authoritate Cæsareâ constituirt, und derselben das esse und Wesen gegeben/ wie dann auch es sonsten eine im Reich ohnerhörte Sach wäre/ daß ein Reichs Stand seinen Mitstand eine Primogenitur über allodial- und feudal Reichs Herrschafften solte constituiren können. Das andere aber/ nemlich daß nit die Regierung/ sondern nur die reditus der Herrschafft zu theilen gesucht worden / ist eben so unerheblich als das erste/ indem die Substantz der Primogenitur bekenntlich indem bestehet / daß der Primogenitus nit nur die Regierung haben/ sondern die völlige reditus ex bonis primogenituræ subjectis deducto Appanagio convento, vel in primogenitura, determinato, vor sich geniessen möge.

Aus dieser der Sachen Beschaffenheit kan gehorsamster Reichs Hoff-Rath nicht anders befinden/ als daß das Cammer-Gericht gantz incompetenter & nullo jure daß vor Ew. Majestät durch dero gehorsamsten Reichs Hof-Rath an den Kläger erlassenes Decret de non prosequenda lite in Camera pro sub & obreptitio erklärt/ und noch mehres indeme sich unternommen habe/ daß dasselbe wider den Kläger/ nit nur mit paritorien/ sondern auch mit dem Mandato Cassatorio des von Reichs Hoff-Rath wider die beklagte Curatores erlassenen Mandati de lite hac, in Camera non prosequenda, und mit der Citation ad videndum sepropter recursum an den Reichs Hof-Rath incidisse in pœnam ultimi recessus Imperii verfahren/ und ein Mandatum an die beklagte de non parendo Mandato Judicii Imp. Aulici erkennt habe/ massen ja dem Camer-Gericht durch keine Reichs Constitution der Gewalt gegeben ist/ über Ew. Käyserl. Maj. und dero gehorsamsten Reichs Hof-Raths Verordnungen zu judiciren/ dieselbe pro sub & obreptiis zu declariren/ sub hoc prætextu zu cassiren: Und wider dieselbe contraire Verordnungen ergehen zu lassen/ sintemahlen/ ob schon im jüngern R. A. versehen/ daß dem Cammer-Gericht in der Ihm competirender Cognition, der Lauff zu lassen/ und die dorthin erwachsene causæ nit avocirt werden sollen/ so wäre es doch ein gewaltiger Mißbrauch von Ihme/ wann es in Krafft dieser Constitution seine Jurisdiction ultra terminos der Reichs Constitutionen zu extendiren und sich einbilden wolte/ daß dardurch Ew. Majestät die Hand gebunden wäre/ Ihme Einhalt zuthun/ wenn es dero Reservatis einzugreiffen sich unterstanden/ und wäre die manier, mit welcher in gegenwärtigen casu es sich bey der erkandten Citation zu manuteniren unverantwortlich wider Ew. Käys. Majest. Respect, und die gesunde Vernunfft/ sondern es hätte ihm gebührt/ wann ja dasselbe vermeint hätte/ daß es befugt wegen obangeführter besonderer Umbstände in gegenwärtigen Streit/ das Käyserl. Reservatorium ungehindert zu cognosciren und demnach Ihme durch die Reichs Hof-Raths Verordnung zu nahe getreten wäre worden/ und weilen dadurch in Ew. Majestät Reservata so sehr eingegriffen auch die manier mit welcher es geschehen/ allerdings unverantwortlich/ da allenfals sichs gebührt hätte/ selbe wie dessen Vorfahren in dergleichen Fällen/ auch gethan haben/ ihre Befugnüß durch ein gehorsamsten Bericht über der Sachen Beschaffenheit vorstellen/ darauf Ew. Majest. so dann gestalten Umbständen nach / schon solche Verordnung würden zu machen gewust haben/ daß so wohl das Cammer-Gericht bey deme so Ihm gebührt/ gehandhabet/ als auch Ew. Majest. bey Ihren Reservatis, ohngekränckt wären gelassen worden/ weilen nun aber besagter von ihm vorgenommene modus und Procedur im Reich bißher (ausser was in causa Pyrmont uf obbesagte Weiß geschehen/ und doch nit behaupt worden) so viel Reichs Hof-Rath bekannt ist gantz unerhört / und Ew. Käyserl. Majestät allerhöchsten Respect und hohen Reservatis zu nahe gehet/ benebenst dieselbe Ew. Maj. zu Abwendung des grossen Præjudiz bey andern Reichs-Ständen/ welche die Investitur über immediat Reichs Herrschafften hergebracht/ ein höchstschändliches Præjuditz und Nachfolg nach sich ziehen würde / als ist gehorsamster Reichs Hoff-Rath der unvorgreiflichen allerunterthänigsten Meynung / daß zu Abwendung dieser schändlichen Consequenz und Beybehaltung dero allerhöchsten Respects und Authorität im Reich Ew. Majest. solche Verfahren nit allein gegen das Cammer-Gericht sondern auch zweytens gegen dero Fiscal zu Wetzlar/ welcher auf des Cammer-Gerichts Befehl wider seine Pflicht / die Ihn verbunden Ew. Majest. Reservata conserviren zu helffen / sich excitiren und verleiten lassen/ solche Mandata zubegehen) und 3tens auch gegen den Grafen August von der Lippe/ daß derselbe/ mit Hindansetzung Ew. Maj. an Ihn ergangenen allergerechtisten Befehls an den Cammer-Gericht den Process fortgesetzet/ und die Urthel sollicitirt, uffs schärffeste zu ahnden/ grosse Ursach hätten/ und zwar uff folgende Weiß.

1. Wäre des Herrn Landgrafen Information und Declaration daß er der Sach sich entschlagen hätte/ pro sufficiente paritione anzunehmen;

2. An das Cammer-Gericht zu rescribiren/ daß desselben Procedur Ew. Maj. frembd vorkommen/ und Ihm nit gebührt hätte/ uf diese Weiß/ zumahlen in solchen casu darin Ihre Reservata so wohl wegen der immediat Reichs Graffschafft Schaumburg/ als ertheilter Primogenitur einlauffen/ wider dero Verordnung zu verfahren/ sondern dasselbe/ wann es je vermeint hätte/ in seiner Cognition fundirt zu seyn/ nach dem Stylo dessen Vorfahren / seine Befugnüß zuvor Ew. Maj. vorzustellen/ und dero Verordnung darüber zu erwarten / und weilen Ihro Maj. dergleichen Eingriffe wider die klaren Reichs Constitutiones Ihm nit nachsehen könten noch wol-

ten/so hätten sie nechst Cassirung alles dessen/ was dasselbe dagegen so unerheblich vorzunehmen sich anmassen dörffen gehörige Verordnung/ so wol an die Partheyen/ als dero Fiscalen zu Wetzlar ergehen lassen/sie thäten deßwegen dasselbe allergnädigst und ernstlich erinnern/sich von weitern Verfahren in dieser Citation Sache ad videndum succedi pro se misse in feudis & ex aliis bonis assignari vel suppleri legitimam, und weiters erlassene Mandatis Cassatoriis zu enthalten /

3. Und dieses Rescript wäre dem Hn. Cammer Richtern in Antwort uff dessen für den Graf August von der Lippe einkommenen Intercessionalien einzuschliessen/mit dem allergnädigsten Ersuchen/daß derselbe ins künfftig bey gedachten Cammer-Gericht davor seyn wolte / daß dasselbe in Sachen/ die in Ihre hohe Jura, Regalia und Reservata einlauffen/ mit Erkennung der Processen mit mehrer Behutsamkeit gehen / und dargegen sich keiner Cognition darüber unternehmen möchte.

4. An den Fiscal zu rescribiren / daß derselbe vor sich solle verantworten/ wie er / deme doch vermög seiner Pflichten obliege/ für Conservation dero Reservatorum zu invigiliren / darzu gekommen/daß er uf des Cammer-Gerichts Befehl/ solche Jhro zu entziehen/ und andern/ die darzu kein Recht haben/ zuzuspielen suchen/ und um solche ohngewöhnliche Mandata gegen dero allergerechtiste Verordnung anruffen dörffen/es thäten dennoch Jhro Majest. Jhm bey Verlust seines Diensts/ und zu Vermeidung dero schweren Ungnad/befehlen/ daß er bey dem Cammer-Gericht nicht allein in hac Causa Mandati nit anruffen/ sondern auch künfftig in keiner Sach/die Ew. Majest. verordnen würden/ uff dergleichen Cammer Gerichtl. Zumuthen/ sich/ ehe er darüber an Ew. Maj. bericht/und darauff Bescheid haben würde/ nicht einlassen solle;

5. Wäre ein Mandatum magis serium an den beklagten Graff August von der Lippe zu erkennen/ darin Jhm verwiesen würde/ daß derselbe mit Hindansetzung dero allergerechtisten Befehl und Jhro schuldigsten Respects ein mehrer Consideration uff das jene genommen / was das Cammer-Gericht incompetenter an Jhn ergehen lassen/mit dem ernstlichen Befehl/daß er bey Verlust aller seiner von Ew. Maj. und dem Reich habenden Privilegien und Hoheiten neben der in vorigen Mandato enthaltenen Geld-Straff/ in welche er hoc ipso gefallen seyn solte / wann er darwider gehandelt zu haben convincirt würde/ weder in der Citation-Sach ad videndum succedi in bonis feudalibus &c. weder in Causa Mandati Cassatorii & inhibitorii de non comparendo coram Judicio Imperiali Aulico sed persequenda lite in camera & Citationis ad videndum se incidisse in pœnam ultimi recessûs, als welche alle Ew. Maj. unà cum subsecutis sententiis cassirt hätten/ bey gedl. Cammer-Gericht weiter nit handeln/ sondern davon gäntzlich abstehen / und darüber in Termino 2. bey dero Reichs Hof-Rath de paritione dociren solle.

6. Wäre auch an dem Kläger ein nachdrückliches Decret zuerlassen / alles des Cammer-Gerichts bißherigen weitern Verfahr/ dessen sich Jhre Majest. doch gegen demselben nit versehen wolten/ ungeacht/ dorten sich weder in gedl. Citation weder in der Mandat-Sach einzulassen/massen Ew. Maj. denselben wider solche schon zuschützen wissen würden.

7. Und diese Verordnung wäre endlich auch dero Commission zu Regenspurg zu derselben Nachricht einzuschliessen/ jedoch stellet gehorsamster Reichs Hof-Rath alles zu Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Belieben und Verordnung/ inzwischen zu dero beharrenden allerhöchsten Käyserl. Hulden sich gehorsamst unterthänigst befehlend.

Lit. Ppp. Num. 63.

Käyserl. Rescript an das Käys. Cammer-Gericht in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe de dato Wien den 27. April. Anno 1701.

Leopold.

(Tit.) Wir haben Uns aus unterthänigsten Schreiben von 24. Nov. nechst verwichenen Jahrs in Unsern geheimbten Rath mit mehrern geziemend vortragen lassen/ was an Uns Jhr darin auf unser an Euch in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe am 17. Sept. vorhero erlassenes gnädigstes Käys. Rescript. worinnen Euch nach genugsamer und absonderlich in gedl. unsern geheimen Rath vorgegangener Uberlegung der Sachen anbefohlen haben/ von der von Euch hierin fals wider unsere allerhöchste Käys. Reservata anmassenden Cognition abzustehen/ und Uns darinn keinen weitern Eingriff zu thun weitläufftig und zwar mit einen und andern sehr excessiven und wider Uns als Ewer allerhöchstes Ober-Haupt Euch gantz unanständigen Terminis berichtet und vorgestellet habet.

Wie wir nun nach solch Uns in obgedl. unsern Käys. geheimen Rath beschehenen Vortrag und darauf alldort vorgangener wohlbedächtlicher Uberlegung nicht anders finden können als das alles/was Jhr zu Beschönung eures Befahren vorgestellet/ bloß an Ewr eigene und Euch nicht zukommenden gantz unstatthafften Interpretation einiger Reichs-Constitutionen/ auch sonsten viele irrige Supposita gesetzet und dadurch nicht nur Unsern hohen Reservatis,

son-

sondern auch den Uns schuldigen Respect mit Gewalt vorgegriffen und eingeschränckt worden/Euch aber solches nicht länger nach sehen wollen noch können. Als thun Wir nicht nur Unsern in dieser Sachen so wohl an Euch als sonsten erlassenen gerechtisten Käys. Verordnungen ledigl. inhæriren/und hiemit all das jenige / was seithero denenselben zuwider von Euch so für eilig und ehe ihr mit obgedl. Eurer Repræsentation schuldigster massen vorgekommen / und von Uns die gnädigste Resolution darüber erwartet werden/vorgenommenes Verfahren / so wohl gegen Unsern Käyserl. Cammer-Gerichts Fiscalen/als die Partheyen nochmahlen cassiren und Euch nochmahlen gemessen und ernstl. anbefehlen/ daß Ihr weder in dieser/ noch andern NB. dergleichen Sachen Euch einiger Cognition nicht anmasset/damit Wir in widrigen Fall zu Conservation und allerhöchsten Gewalts andere Mittel zu gebrauchen Uns nicht entschliessen müssen: An dem beschicht Unser gnädigst und ernstlicher Will und Meynung/ und verbleiben Euch in den übrigen mit ꝛc.

Lit. Qqq. Num. 64.

Käyserl. Rescript an Chur Trier in Causa Schaumburg contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. April. 1701.

Leopold.

(Tit.) EWr Lbd. wird vorhin noch gnugsam bekannt seyn/was an dieselbe als Unsern Käys. Cammer Richter wegen der von Unsern Käys. Cammer-Gericht in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe wider Unsere allerhöchste Käyserl. Rescripta sich anmassenden Cognition untern 17. Sept. necht verwichenen Jahr haben gelangen lassen/ und deroselben nebst Beschliessung unser zugleich unter selbigen dato abgelassener Käyserl. Verordnung/an bemeldtes Unser Käyserl. Cammer-Gericht und Unsern alldortigen Fiscalen zu verfügen auffgetragen haben/wie Wir nun keinen Zweiffel tragen/es werden Ew. Lbd. auff solch Unser an sie erlassenes freund- gnädiges Schreiben sothanen Unsern Käys. Cammer-Gericht über dessen Ungebühr gnugsame Repræsentation gethan/Uns auch gäntzlich versehen gehabt es würde dieses Unser Käys. Cammer-Gericht darauff sich besser begriffen/und wider unser gemessene Käyserl. Verordnung weiters und zwar so füglich ehe dasselbe einmahlen ihren schuldigen Bericht erstattet/ nicht verfahren haben / indeme aber solches nicht erfolget / sondern von dort aus mit vorigen Proceduren gegen Unser allerhöchste Käyserl. Reservata und Authorität weiter verfahren worden. So haben berührtes Unser Käyserl. Cammer-Gericht vermög unsers an dasselbe abgefaßten in originali und Abschrifft beygehenden ferner weiten gnädigsten Käyserl. Rescripti zur Gebühr und dessen behörige Schrancken verweisen/ und Ew. Lbd. solches nebst den an Unsern alldortigen Fiscalen gleichfals ablassen/ den ferner weiten Schreiben mit dem wiederhohlten freund-gnädigen erinnern einschliessen lassen wollen/umb ein so anders gehörigen Orten zu stellen zu lassen/und ihres Orts daran zu seyn/ damit solch- unsere gerechtiste Käyserl. Verordnung künfftig hin besser respectirt und denenselben sich weiters nicht widersetzet werde. An dem beschicht Uns von Ew. Lbd. ein danckneḧmiges Gefallen/ und verbleiben derselben mit ꝛc.

Lit. Rrr. Num. 65.

Käyserl. Rescript an den Cammer-Gerichts Fiscal in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. April. 1701.

Leopold.

(Tit.) UNs ist aus deinem von 1. Decemb. nechsthin eingelangten gehorsamsten Schreiben in unsern geheimbten Rath mit mehrern gezienend referiret und vorgetragen worden/was an uns du für eine unterthänigste Verantwortung auf Unser an dich unterm 17. Sept. vorhero ergangenes Käyserl. Rescriptum, die von dir bey unsern Käyserl. Cammer-Gericht in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe ausgewürckte Processus und Verordnung bedörffet/erstattet und abgeleget hast; Wie uns nun sehr befrembdet vorgekommen/daß ermeltes unser Käyserl. Cammer-Gericht wieder unser an dieselbe untern letzt gedl. dato den 17. nup. gleichfals ergangenes gnädigstes Käys. Schreiben nicht nur sein Verfahren gegen die Partheyen continuiret/ sondern auch sich angemasset wider klaren Inhalt Unserer Käyserl. Cammer-Gerichts Ordnung das Jurament, so unser Käyserl. Cammer-Richter von dir abgenommen/sich zu eignen und unter diesen Prætext dir/ davon uns jedoch angenommen und unser allein verpflichteter Diener bist/von deinen uns schuldigen Gehorsam per Decretum abzumahnen/ und ihre Cammer-Gerichtl. Verordnung allein für die Richtschnur deiner Pflichten und Handlungen abzunehmen/ befehlen dörffen/im übrigen auch die von ihm unsern Käyserl. Cammer-Gericht auff obgedachtes unser an dieselbe vorhergangenes gnädigstes Käyserl. Rescriptum eingelangte Vorstellung als auff einer ihm nicht gebührenden an sich auch sonsten gantz unstatthafften interpretation der Reichs Abschieden/und vielen irrigen Sup-" positis fundirt/ von Uns unerheblich erkant/und deßwegen alle vorgenommene weitere Proceduren mithin auch" was selbiges an dich zu decretiren unterfangen/cassirt, und auffgehoben worden. Als inhæriren Wir auch" dißfals unsern Eingangs gemelten an dich abgelassenen Rescripto von 12. Sept. nup. und befehlen dir hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich/daß du bey Verlust deines Diensts und Vermeidung unserer andern Käyserl. Ungnaden deiner Uns geleisteten Pflichten stricte nach lebest/ und wie dieselbe dich in specie dahin an weisen / daß du alles/was du als unser Käyserl. Cammer-Gerichts Fiscalis handeln sollest / also weder in gegenwärtigen Casu, noch künfftig in dergleichen Fällen wo Unsern Käyserl. Reservatis eingegriffen/ oder solche restringirt werden wollen ehe an Uns du davon berichtet/und von Uns darüber Befehl überkommen haben wirst/ auff unsers Käyserl. Cammer-Gerichts zumuthen dich nicht einlassest; Wornach du dich zu richten haben wirst / und verbleiben dir in übrigen mit ꝛc.

Lit. Sss. Num. 66.

Paritoria plena in Causa Schaumburg contra Lippe.

IN Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Friederich Christian/ Graffen von der Lippe Klägern und impetranten/an einem entgegen und wider August Graf von der Lippe/als Vormündern desselbigen blödsinnigen Bruders betreffend und Impetraten andern theils Mandati arctioris de desistendo â lite Camera cœpta pœnalis s. Cl. ist Klägern/ sein der declarations pœnæ & arctiorum halben gethanes Ansuchen noch zur Zeit abgeschlagen/sondern wie betrl. Zeit zweyer Monaten hiermit angesetzet inner denselben/ daß er gedl. ausgangenen Ver-

künd- und reproducirten Käyserl. Mand. arctiori seiner dargegen unterm Pcto den 18. Jan. nup. eingerichten und hiemit verworffenen Exceptionen ungehindert/ein völliges Gnügen geleistet habe/glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/und an diesen Käys. Reichs Hof-Rath mit einer Declaration einzukommen/daß er den Streit in Camera Imperiali weiters nicht prosequiren/ sondern demselben renunciirt haben wolle/ mit der ausdrücklichen Warnung wofern er diesen allen also in der obbestimbten Zeit nicht kommen würde/daß er jetzt alsdann/ und dann als jetzt in die obgedl. Käys. Mandato arctiori einverleibte Pœnen verfallen seyn/ auch der würckl. Execution halben und sonsten auff des Klägers ferners Anruffen ergehen solle/ was Rechtens. Signatum zu Wien unter Ihro Käys. Majest. auffgedruckten Secret-Insiegel den 27. April. Anno 1701.

Lit. Ttt. Num. 67.

Käyserl. Rescript an Baron von Seiller in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. Aprilis 1701.

Leopold.

(Tit.) WIr haben Uns aus deinen unterthänigsten Schreiben von 17. Dec. nechsthin in Unterthänigkeit referiren lassen/was massen du als du vernommen/daß unser Käyserl. Cammer-Gericht in pcto der Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe sich anmassenden Jurisdiction ihre vermeinte Beschwernüß/so wohl an den Reichstag/ als an verschiedene Stände in particulari bringen wollen/ einigen Gesandten von „der Sachen Beschaffenheit Bericht gegeben hättest/welche wie du verspühret/ wohl begriffen / daß ihme Unser „Käyserl. Cammer-Gericht nicht gebühret/dieses Streits sich anzunehmen/ wann gleich die in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausgedruckte Vorbehält nicht angesehen/sondern nur die Primogenituren betrachtet würden. Wie Uns nun dein hierin beschehene Verrichtung zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereichet. Als haben dir auch von all dem jenigen/was von Uns untern heutigen dato dieser Sache weiters verordnet worden/ hiemit beygehende Abschrifft einschliessen und ferners befehlen wollen/ daß du deine weitere Diligenz und Sorgfalt dahin anwendest/ damit sothanes Unser Käyserl. Cammer-Gericht bey den Reichs-Convent kein Gehör bekommen sondern Wir bey Unserer Käyserl. Hoheit/ Respect, und Reservaten manuteniret werden möchten/ verbleiben dir anbey mit ꝛc.

Lit. Uuu. Num. 68.

In Causa Bentheimb Tecklenburg contra Solms Braunfels sind nach eines Hochlöbl. Reichs Hof-Raths Gutachten an Ihro Röm. Käyserl. Majestät nachfolgende Verordnungen ergangen.

Mercurii 28. *Februarii* 1703.

Bentheimb-Tecklenburg contra Solms-Braunfels Citationis & Mandati conclusum.

1. HAben Ihro Käys. Maj. alle die von dero Käys. Cammer-Gericht in dieser Sachen so wohl wider den König in Preussen/als Chur-Fürsten in Brandenburg/und das Westphäl. Creyß- und Ausschreib-Ampt/wie auch wider den Graffen zu Bentheimb-Tecklenburg ergangene respective Sententiam paritoriam citationem & Mandata, als schnur stracks wider dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffend / auch an sich selbst null und nichtig aus Käyserl. Macht/Vollkommenheit völlig cassirt und auffgehoben.

2. Wider den beklagten Graffen zu Salms Braunfels in Causa Mandati de nihil in novando pendente lite ist die gebetene Paritoria cum extensione ad nova post decretum primum Mandatum commissa attentata erkandt.

3. In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contra veniendo concordatis cum statibus, ist zwar die von den Kläger gethane Erklährung und Erbieten pro sufficienti paritione angenommen. Gegen dem Beklagten aber ein Mandatum pœnale sine Clausula sub pœna decem *M*arcarum auri erkennt.

4. Solle der Reichs Hof-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zur Verhinderung der Insinuation des vorgemelt in diesem punct erkanten Rescripti verübten Ungebühr exercirt seyn.

5. Dero Camer-Gerichts Fiscalen durch ein Rescript verwiesen werden/daß er als ein/von Ihro Käys. Maj. allein dependirender Diener in dieser Sach/wider dero allerhöchste Käys. Jurisdiction alldort Procefs ausgewürcket/da ihme doch solches in causa Lippe contra Lippe die Graffschafft Schaumburg betreffend ein für alle mahl in dergleichen Sachen ausdrücklich verboten worden sey/mit dem Anhang / daß er von diesem procefs bey Vermeidung dero Ungnad und scharffen Bestraffung abstehen/auch warum Er wider die vorigen Befehl hierin gehandelt/ in Termino duorum Mensium seine Verantwortung einbringen solle.

6. *R*escribatur an den König in Preussen/ als Churfürsten zu Brandenburg.

7. Rescribatur quoque an das gesambte Westphäl. Creyß-Ausschreib-Ambt.

8. Fiat Decretum an den Graffen zu Tecklenburg sich auff die an Ihn ergangene Mandata bey dero Käyserl. Camer-Gerichts nicht ein zulassen/sondern die Sach alhier vor dero Käys. R. H. Rath vor- und auszuführen.

Fernere den 9. Martii 1703.

Veneris 9. *Martii* 1703.

BEntheim Tecklenburg Limburg contra Solms Braunfels/ Mandati die Graffschafft Tecklenburg cum regalibus betrl. sive impetrantischer Aldt. Joh. Heinr. Pommer Esche sub pcto 12. Febr. nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige wegen gewaltthätiger Salmischer mit Soldaten beschehener Erbrechung / und Hinwegnehmung eines Zimmers zu Tecklenburg/allergehorsamst bittend nunmehro hierunter die gebetene Reichs-Hülffe allergnädigst mitzutheilen/ appon. L. *Q*. in dupl. Econtra Gräfl. Solmischer Aldt. Georg Fabricius sub pcto 22. Jan. nup. bittet allerunterthänigst zu würckl. Beybringung obliegender Nothdurffts Handlung in omnem eventum den expirirenden *P*ræclusum terminum auff fernere zwey Monaten allergnädigst zu prorogiren. appon. L. R. Idem Fabricius sub pcto 23. ejusdem producendo zwey Camer-Gerichtl. Urtheils Urkunden / bittet aller unterhänigst darauf allergnädigst reflectiren/mithin die ex adverso per sub- & obreptionem erschlichene Citationem cassiren zu lassen appon. N. 9. & 10.

Idem sub pcto hesterno übergiebt allerunterthänigst *R*epræsentation pro informatione Judicis cum humillima protestatione sich dardurch quoad merita Causa keines Weges einzulassen. appon. num. 11. cum adjunctis Numeris 1, 2. 3. 4. & 5. *In* eadem legitur Cæsarea Resolutio Conclusum.

1. In puncto Mandati de nihil innovando, inseratur paritoriæ, alle post emanatum Mandatum geklagte ferner attentata unerachtet alles dessen/ was der Beklagte sub 23. Jan. nup. und 8. Martii Currentis ferners eingewendet/ & rescribatur Ratione attenti accusati sub 12. Febr. nup. ad Electorum Brandeburgicum.

2. In Causa Principali detur impetrato petitus ulterior tenninus duorum Mensium zu Einbringung seiner Nothdurfft sub pœna contumaciæ.

Frantz Wilderich v. Manshengen.

(o)

Die

Die Authentische Uhrkunden und Documenta *sub Lit.* A. *usque* U u u. *inclusivè.*

Lit. A. Num. 1.

Erster Lehen-Brieff.

Welchen Herr Landgraff Philipp zu Hessen-Cassel Anno 1521. dem Graffen Friederich zu Diepholtz ertheilet/ samt dem Lehen-Revers. 12

Lit. B. Num. 2.

Lehen-Brieff

Welchen Herr Landgraff Philipp zu Hessen-Cassel Anno 1560. den 24. Januar. dem Graffen Rudolph zu Diepholtz ertheilet/ samt dem Lehen-Revers. 14

Lit. C. Num. 3.

Lehen-Brieff.

Welchen Herr Landgraff Moritz zu Hessen-Cassel/ Anno 1598. den 22. August. dem Philipp Wilh. von Cornberg ertheilet. 15

Lit. D. Num. 4.

Lehen-Brieff.

Welchen des jetzt regierenden Herrn Landgraff Carl zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. an August Wilhelm von Cornberg/ Anno 1689. den 25. Junii ertheilet. 16

Lit. E. Num. 5.

Cameræ Imperialis Mandatum attentatorum revocatorium & restitutorium, ex constitutione pignorationis, de dato 8. Jan. 1604. contra Herrn Hertzog Christian zu Braunschweig/ Lüneburg/ Zelle. 18

Lit. F. Num. 6.

Schreiben Herrn Hertzog Christians zu Lüneburg/ Zelle an Cordt Plato von Gehlen/ Land-Drosten zu Diepholtz/ de dato 4. Julii 1604. die Restitution der Pfändung betreffend 20

Lit. G. Num. 7.

Supplicatio pro Mandato sine Clausula, auff die Constitution von Pfandungen/ & citatione ad docendum, des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelms Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Graffen zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg/ contra den auch Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ludewigen/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg und Consorten. 20

Lit. H. Num. 8.

Extract Fürstl. Heßischer Exceptionum Lunæ 5. Sept. Anno 1698. Wetzlariæ contra Dnum August Wilhelm de Cornberg productarum, & quidem in Causa Mandat. de abducendo milite sinè Claus. 23

Lit. I. Num. 9.

Tenor replicarum Viennæ in Judicio Aulico Imperiali 15. Jun. 1705. Productarum. 23

Lit. K. Num. 10.

Ermahnung des Herrn Landgraffen Moritz an die Unterthanen zu Auburg/ zur gebührenden Landesfolge/ oder Feldzug de dato Cassel den 7ten Aprilis 1599. ibid.

Lit. L. Num. 11.

Fernere Ermahnung des Herrn Landgraffen Moritzens an die Unterthanen zur Auburg/ zur gebührenden Landesfolge oder Feldzug/ auch Bewahrung des Schlosses de dato 13. August. 1599. 24

Lit. M. Num. 12.

Ermahnung an den von Cornberg/ daß er seine Unterthanen selbst collectiren/ und dafür Soldaten anwerben solle. ibid.

Lit. N. Num. 13.

Ermahnung des Herrn Land-Graffen Wilhelms an die Unterthanen/ daß weilen sie dem von Cornberg geschwohren und seine Unterthanen wären/ sie sich ihrer Schuldigkeit nicht entziehen könten. 25

Lit. O. Num. 14.

Protectorium Divi Imperatoris Rudolphi II. de dato Prag den 15. Jul. 1604. ibid.

Lit. P. Num. 15.

Protectorium Divi Imperatoris Ferdinandi II. & III. de Anno 1639. seynd dem vorhergehenden Protectorio Rudolphino von Wort zu Wort gleichlautend. 27

Lit. Q. Num. 16.

Protectorium Divi Imperatoris Leopoldi, de dato Wien den 19. Januarii 1660. ibid.

Lit. R. Num. 17.

Protectorium Divi Imperatoris Leopoldi de Dato Wien den 28. Aprilis 1700. 28

Lit. S. Num. 18.

Cameræ Imperialis Citatio auff den Land-Frieden cum citatione, ad videndum se privari directo feudi Dominio, & se condemnari, de dato Wetzlar den 18. Jul. 1698. in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel. 30

Lit. T. Num. 19.

Cameræ Imperialis Mandatum de abducendo

Aa

milite

milite sine Clauf. cum citatione ad videndum se incidisse in pœnas violati protectorii Cæsarei, & condemnari, de dato Weßlar den 16. August. 1698. in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel. 32

Lit. U. Num. 20.

Cameræ Imperialia Mandatum de cassandis attentatis restituendo, & lite pendente ab ulterioribus attentatis, & violentiis desistendo, de dato 5. Novembris 1698. Simplex, nec non de abducendis militibus ulterius sine Clausula, in Sachen von Cornberg/ contra Hessen-Cassel/ und Consorten. 34. 35

Lit. W. Num. 21.

Würckliche Agirung des Käyserlichen Reichs Fiscalis auff den Landfrieden. 38

Lit. X. Num. 22.

Null und nichtiges Concert, welches die Ingelheimische Faction, wider den von Cornberg geschmiedet/ und unter dem Schein einer Urtheil am 20. Decemb. 1702. publicirt hat. 39

Lit. Y. Num. 23.

Käyserliches Decretum an dem von Ingelheimb vom 13. Decembris 1703. 39

Lit. Z. Num. 24.

Instrumentum protestationis, & requisitionis &c. auch über die Zurückgebung eines Original-Schreibens und Rescripti &c. &c. von Herrn General Feld Wachtmeister August Wilhelm von Cornberg/ an die Fürstl. Heßische/ Casselsche Regierung der Graffschafft Schaumburg zu Rinteln. 46

Lit. Aa. Num. 25.

Käyserliches Hand-Schreiben an Chur Trier de dato Wien den 15. Maji 1692. 53

Lit. Bb. Num. 26.

Käyserl. Promotorial. an das Cammer-Gericht de dato 13. Martii 1700. ibid.

Lit. Cc. Num. 27.

Käyserl. Hand-Schreiben an Chur Trier/ de dato Neustadt den 22. Augusti 1700. 54

Lit. Dd. Num. 28.

Käyserl. Promotorialien an das Cammer-Gericht de dato Laxenburg den 21. May 1701. ibid.

Lit. Ee. Num. 29.

Schreiben von Chur Pfaltz an Jhro Majest. den Käyser Leopoldum. ibid.

Lit. Ff. Num. 30.

Schreiben von Chur Pfaltz rc. an Jhro Majestät die Römische Käyserin. 55

Lit. Gg. Num. 31.

Schreiben von Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz rc. an des Herrn/ Herrn Reichs Hoff-Raths Præsidenten Herrn Graffen von Oettingen/ wie auch an den Herren Reichs Vice Cantzlar/ Graff von Caunitz Excell. Excell. de dato Düsseldorff den 13. Junii Anno 1703. 55

Lit. Hh. Num. 32.

Daß die immediate Reichs Herrschafft Auburg uff Assignation des Westphälischen Creyses ihr Contingent und Verpflegung/ stets und allewege abgetragen/ solches zeigen die hiernach folgende Quitungen. 56

(1)

Signatum Vechte den 6. Sept. 1637.
R. Steinacker Mppr.

(2)

Signatum Minden den 2. Junii Anno 1638.
Hanß Christ. v. Königsmarck.
Mppria.

(3)

Nienburg den 1. Decemb. 1643.
Johann Palms Mppr.

(4)

Nienburg den 4. Decemb. 1643.
Johann Palms Mppr.

(5)

Nienburg den 1. Febr. Anno 1644.
Johann Palms Mppr.

(6)

Signatum Nienburg den 12. Octob. 1644.
Johann Palms Mppria.

Nienburg den 14. Octobris 1645.
Johann Palms Mppria.

Nienburg den 14. May 1646.
Johann Palms Mppria.

General Quitung. 57

Signatum Vecht den 29. Decemb. 1652.
Carl Johanson Mppr.

Lit. Ii. Num. 33.

Zeugen Verhör/ daß die freye und immediate Reichs Herrschafft Auburg/ so lange sie bey der Cornbergischen Familie gewesen/ gleichwie bey Leb-Zeiten der Reichs Grafen zu Diepholtz nach Cassel/ oder sonsten in die Heßische Lande/ es seye zur Erhaltung der Heßischen Miliz, oder andern Steuern/ wie die Nahmen haben mögen/ nie das geringste beygetragen. 57. seqq.

Lit. Kk. Num. 34.

Extract aus denen Gravaminibus, oder Beschwerungen der Graffschafft Diepholtz/ deren Remedirung bey des Hochlöbl. Westphälischen Creyses Ständen/ bey jetzigen Creyß Tage zu Essen/ zu suchen in Anno 1653. 62

Lit. Ll.

Lit. Ll. Num. 35.
Erklährung des Fürstl. Lüneburg. Zellischen Beambten zu Diepholtz/woraus erscheinet/ daß die freye immediate Reichs Herrschafft Auburg Anno 1633. ihr Creyß Contingent würcklich gestellet hat. 62

Lit. Mm. Num. 36.
Zeugen Verhör wegen des Ausschusses &c. ibid.

Lit. Nn. Num. 37.
Ferneres Zeugen Verhör/ daß der von Cornberg/ das Jus Præsidii, und das völlige Commando auff seinen Schloß Auburg jederzeit gehabt. 65

Lit. Oo. Num. 38.
Schema, oder Muster-Rolle/ wie die immediate freye Reichs Herrschafft Auburg Anno 1679. und sonsten jederzeit den Ausschuß unter ihren erbeigenthümlichen Unterthagemachet. 67

Lit. Pp. Num. 39.
Inventarium der eigenthümlichen Cornbergischen Artiglerie und Kriegs-Munition zur Auburg. 69

Lit. Qq. Num. 40.
Reiterirtes Auburgische Patent, daß die Unterthanen auff gegebener Losung sich auffs Schloß begeben sollen/ de dato 26. Dec. 1682. 70

Lit. Rr. Num. 41.
Landgräffliche Ordre an den Officier &c. 71

Lit. Ss. Num. 42.
Ordre an Capitain Knödl. ibid.

Lit. Tt. Num. 43.
Rescriptum Herrn Landgraffen Wilhelms/ an Otto Wilhelm von Cornberg/ daß der commandirende Officier die Schlüssel dem von Cornberg aushändigen/ und sich des fernern Commando enhalten solle. ibid.

Lit. Uu. Num. 44.
Extractus Prothocolli, der freyen immediaten Reichs Herrschafft Auburg/ woraus zu ersehen/ daß der Herr von Cornberg einen Casselschen Gefreyten/ der sich übel verhalten/ auff eingebrachter Klage seines eigenen Hauptmans arrestiren und bestraffen lassen. Actum Auburg den 1. Septembris Anno 1695. 72

Lit. Ww. Num. 45.
Des Heßischen zur Auburg liegenden Commendanten Küsels Schreiben/ wegen Bestraffung des Soldaten Würtzbachs/ vom 16. Nov. 1695. 73

Lit. Xx. Num. 46.
Des Heßischen Generalen von Rabenhaut Schreiben an die Auburgische Beambten/ de dato 29. Octob. 1669. ibid.

Lit. Yy. Num. 47.
Extract Schreiben/ der Fürstl. Hessen Casselschen Regierung vom 8. Novembris Anno 1653. an Herrn Otto Wilhelm von Cornberg/ den Steuer-Anschlag der Herrschafft Auburg betreffend. ibid.

Lit. Zz. Num. 48.
Depositio Testium, daß die Herrschafft Auburg das merum & mixtum Imperium jederzeit exerciret. 74

Lit. Aaa. Num. 49.
Introduction der Priesters zur Auburg/ woraus zu ersehen/ daß dem von Cornberg das Jus Episcopale absolut zustehe de dato 28. Decembris 1698. 75

Lit. Bbb. Num. 50.
Daß der von Cornberg für sich und propria autoritate seine Priesters in frembden HHn. Ländern ordiniren lassen/ de dato 10. Junii 1692. nebst zwey Attestatis, als vom 16ten und 15. Septemb. 1700. 76

Lit. Ccc. Num. 51.
Gräntz-Beziehung zwischen Auburg und Ehrenburg/ als einem/ zu der Graffschafft Hoya gehörigem Ambte. ibid.

Lit. Ddd. Num. 52.
Copia Rescripti der Durchl. Fr. Landgräffin Hedewig Sophia an die Witwe von Cornberg/ de dato 21. Novembris 1665. die Verstärckung der Guarnison zur Auburg betreffend. 77

Lit. Eee. Num. 53.
Rescriptum des Herrn Landgraffens Wilhelm/ an Otto Wilhelm von Cornberg/ de dato 25. Januar. 1658. die Avocirung des Sergeanten betreffend. 78

Lit. Fff. Num. 54.
Käyserliches Werb-Patent, de dato 18ten Martii 1700. vermöge welches der General Wachtmeister von Cornberg authorisiret worden/ 30. oder mehr Mann zu werben/ und mit denenselben/ als einer Käyserl. Salva Guardia sein Schloß Auburg zu besetzen. 78

Lit. Ggg. Num. 55.
Rationes Solidissimæ in Consilio Imperiali Aulico lectæ, examinatæ, & approbatæ, wodurch &c. 79

Lit. Hhh. Num. 56.
Käyserliches Mandatum Arctius in Causa Schaumburg contra Lippe/ de dato 17ten Septembris 1700. an Herrn August Grafen zu Lippe. 81

Lit. Iii. Num 57.
Käyserl. Rescript an das Käys. Cammer-Gericht / Schaumburg Lippe contra Schaumburg Lippe / de dato Ebersdorff den 17. Septemb. 1700. 82

Lit. Kkk. Num. 58.
An Friederich Christian Graffen zu Schaumburg Lippe / de dato 17. Septembris 1700. 83

Lit. Lll. Num. 59.
Käyserliches Rescript an den Fiscal an Käyserl. Cammer-Gericht in Causa Schaumburg contra Lippe / de dato 17. Septembris 1700. ibid.

Lit. Mmm. Num. 60.
Käyserl. Rescript an Chur Trier in Causa Schaumburg contra Lippe de dato 17ten Septembris 1700. 84

Lit. Nnn. Num. 61.
Käyserliches Rescript an die Käyserl. Commission zu Regenspurg / eadem Causa de eodem dato 17. Septemb. 1700. in Causa Schaumburg contra Lippe. 85

Lit. Ooo. Num. 62.
Käyserliches Reichs Hoff-Raths Votum ad Cæsarem in Causa Lippe contra Lippe / & Responsio, gegen Refutatio Argumentorum Cameralium. ibid.

Lit. Ppp. Num. 63.
Käyserl. Rescript an das Käyserl. Cammer-Gericht in Sachen Schaumburg Lippe / contra Lippe de dato Wien den 27. Aprilis Anno 1701. 90

Lit. Qqq. Num. 64.
Käyserl. Rescript an Chur Trier in Causa Schaumburg contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. April. Anno 1701. 91

Lit. Rrr. Num. 65.
Käyserl. Rescript an den Cammer-Gericht Fiscal in Sachen Schaumburg Lippe / contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. Apriliis 1701. ibid.

Lit. Sss. Num. 66.
Paritoria plena in Causa Schaumburg contra Lippe. ibid.

Lit. Ttt. Num. 67.
Käyserl. Rescript an Baron von Seilern in Sachen Schaumburg Lippe contra Lippe Mandati de dato Wien den 27. Aprilis 1701. 92

Lit. Uuu. Num. 68.
In Causa Bentheimb Tecklenburg contra Solms Braunfels ist nach eines Hochlöbl. Reichs Hoff-Raths Gutachten an Jhro Römische Käyserliche Majestät; seynd nachfolgende Verordnungen ergangen de dato den 28. Febr. 1703. ibid.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Authentische Uhrkunden Und Documenta, sub Lit. A. usque Uuu inclusive, Welche Denen hiebevor gedruckten Schrifften nicht beygefüget sind, Und wodurch Augenscheinlich und überflüßig erwiesen wird, Daß Die Auburg Eine immediate freye Reichs-Herrschafft von undencklichen Zeiten her gewesen und noch biß auff diese Stunde sey ... Sampt Einer vorhergehenden kurtz und deutlichen Anweisung, Wie die series facti nach einander gehe, und

[S.l.] [ca. 1710]

2 Ded. 462,16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324916-4
VD18 14921073-001